Gesellschaftsrecht II

Prof. Dr. Caspar Behme



Fachbereich 3 Wirtschaft und Recht

Ziele und Methode

- Vermittlung von einzelnen Vertiefungsschwerpunkten im Kapitalgesellschaftsrecht
- Modulhandbuch: Binnen- und Finanzverfassung der Personen- und Kapitalgesellschaften einschließlich der grundlegenden Gestaltungsformen der Unternehmensfinanzierung, Konzernrecht, Grundzüge des Börsenrechts sowie gesellschaftsrechtliche Vertragsgestaltung, jeweils unter Berücksichtigung der höchstrichterlichen Rechtsprechung
- Arbeiten mit dem Gesetz: bspw. Beck-Texte Gesellschaftsrecht oder Beck Wirtschaftsgesetze 2023
- > Erarbeitung des Stoffes anhand von Beispielsfällen
- **Zusammenfassungen** und **Wiederholungen** zur Sicherung des Stoffes



Literaturempfehlungen

Lehrbücher

- *Bitter/Heim*, Gesellschaftsrecht, 6. Aufl. 2022 (4. Auflage als E-Book: https://hds.hebis.de/fuas/Record/HEB437077071).
- Koch, Gesellschaftsrecht, 13. Aufl. 2023.
- *Saenger*, Gesellschaftsrecht, 6. Aufl. 2023 (4. Auflage als E-Book: https://hds.hebis.de/fuas/Record/HEB437077144).
- K. Schmidt, Gesellschaftsrecht, 4. Aufl. 2002.
- Windbichler/Bachmann, Gesellschaftsrecht, 25. Auflage 2023.



Literaturempfehlungen

> Fallsammlungen

- Alpmann/Nissen, Gesellschaftsrecht, 19. Aufl. 2021.
- Haack/Müller, Fälle zum Handels- und Gesellschaftsrecht, 3. Aufl. 2022
- Käpplinger, Fälle zum GmbH-, Aktien- und Konzernrecht, 6. Aufl. 2022.



- A Einführung und Wiederholung
- **Gründung von Kapitalgesellschaften:** insb. Ablauf und Haftungsfragen
- C Mitgliedschaft in Kapitalgesellschaften
- D Gesellschaftsrechtliche Vertragsgestaltung
- **E** Beschlussmängel
- F Kapitalaufbringung und -erhaltung
- **G** Kapitalerhöhung und Kapitalherabsetzung
- **H** Unternehmensfinanzierung
- Recht der verbundenen Unternehmen (Konzernrecht)

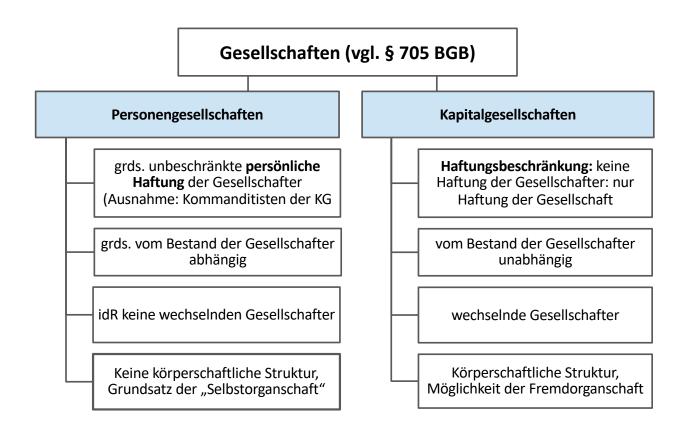


Prof. Dr. Caspar Behme



Fachbereich 3 Wirtschaft und Recht

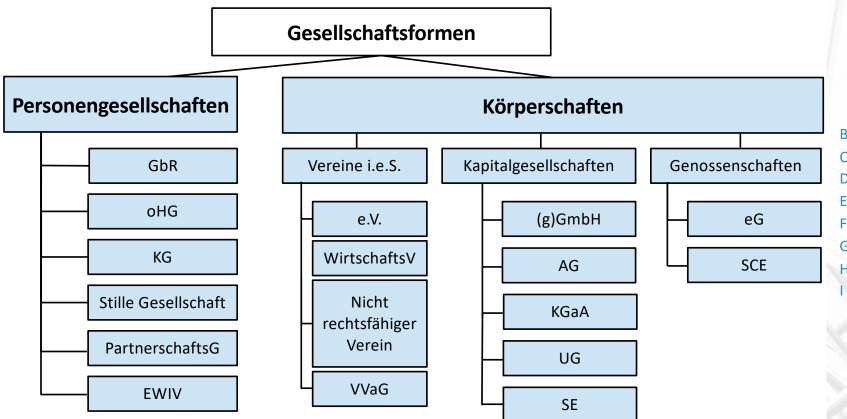
Gesellschaftsformen im Überblick



- A Einführung und Wdh.
 - I. Gesellschaftsformen im Überblick
 - II. Lebenszyklus der Gesellschaften
 - III. Beitragsleistungen
 - IV. Konzeption der Kapitalgesellschaften
 - V. Binnenorganisation der Kapitalgesellschaften
- B Gesellschaftsgründung
- C Mitgliedschaft
- D Vertragsgestaltung
- E Beschlussmängel
- F Finanzverfassung
- G Kapitalmaßnahmen
- H Unternehmensfinanzierung
- I Konzernrecht



I. Gesellschaftsformen im Überblick



- A Einführung und Wdh.
 - I. Gesellschaftsformen im Überblick
 - II. Lebenszyklus der Gesellschaften
 - III. Beitragsleistungen
 - IV. Konzeption der Kapitalgesellschaften
 - V. Binnenorganisation der Kapitalgesellschaften
- B Gesellschaftsgründung
- C Mitgliedschaft
- **D** Vertragsgestaltung
- E Beschlussmängel
- F Finanzverfassung
- **G** Kapitalmaßnahmen
- H Unternehmensfinanzierung
- I Konzernrecht



I. Gesellschaftsformen im Überblick

	Gbr	OHG	KG	GmbH	AG
Rechtsfähigkeit	(+)	(+)	(+)	(+)	(+)
Handelsgewerbe	(-)	(+)	(+)	(+)	(+)
Haftung	persönliche (unbeschränkte) Haftung	persönliche (unbeschränkte) Haftung	unbeschränkt: Komplementär beschränkt: Kommanditist	Beschränkung auf Gesellschafts- vermögen	Beschränkung auf Gesellschafts- vermögen
Gesellschafterkreis	geschlossen	geschlossen	geschlossen / offen	geschlossen	offen
Erforderliches Stammkapital	kein Stammkapital erforderlich	kein Stammkapital erforderlich	kein Stammkapital erforderlich	grds. € 25.000,- Ausn. UG (§ 5a GmbHG)	grds. € 50.000,- Ausn. börsn. AG
Flexibilität bzgl. gesellschaftsrechtlicher Gestaltung	grds. Privatautonomie	grds. Privatautonomie	grds. Privatautonomie	grds. Privat- autonomie ABER: Kapitalerhaltung	Grundsatz der Satzungsstrenge (§ 23 AktG)
Aufwand bzgl. Gründung	sehr gering	gering	gering	hoch (finanziell und tatsächlich)	sehr hoch (finanziell und tatsächlich)
Börsengang möglich	(-)	(-)	(-)	(-)	(+)
Handelsbilanz- und Publizitätspflichten (§§ 238 ff. HGB)	(-)	(+)	(+)	(+)	(+)

- A Einführung und Wdh.
 - I. Gesellschaftsformen im Überblick
 - II. Lebenszyklus der Gesellschaften
 - III. Beitragsleistungen
 - IV. Konzeption der Kapitalgesellschaften
 - V. Binnenorganisation der Kapitalgesellschaften
- **B** Gesellschaftsgründung
- C Mitgliedschaft
- **D** Vertragsgestaltung
- E Beschlussmängel
- F Finanzverfassung
- G Kapitalmaßnahmen
- H Unternehmensfinanzierung
- I Konzernrecht



II. Lebenszyklus der Gesellschaften

Der Lebenszyklus der Personengsellschaften

Phase der unternehmerischen Tätigkeit

ab Gründung der Gesellschaft (d.h. Abschluss des Gesellschaftsvertrages);
Registereintragung bei OHG zwar verpflichtend, aber nicht konstitutiv;
Ausnahme: kleingewerbliche OHG (betreibt kein <u>Handelsgewerbe</u>), die freiwillig gem.
§ 105 Abs. 2 HGB eintragen lassen kann und erst dadurch zur OIHG wird

Abwicklungsphase

ab Eintritt einesAuflösungsgrundes bisVollbeendigung / Abschlussder Liquidation

Der Lebenszyklus der Kapitalgesellschaften

Gründungsphase

= ab Beurkundung des Gesellschaftsvertrages

Phase der unternehmerischen Tätigkeit

= ab Eintragung im Handelsregister

Abwicklungssphase

= ab Auflösung bis Registerlöschung

Gliederung

- Gesellschaftsformen im Überblick
- II. Lebenszyklus der Gesellschaften
- III. Beitragsleistungen
- IV. Konzeption der Kapitalgesellschaften
- V. Binnenorganisation der Kapitalgesellschaften
- **B** Gesellschaftsgründung
- C Mitgliedschaft
- **D** Vertragsgestaltung
- E Beschlussmängel
- F Finanzverfassung
- **G** Kapitalmaßnahmen
- H Unternehmensfinanzierung
- I Konzernrecht



III. Beitragsleistungen der Gesellschafter

Verpflichtung zur Förderung des gemeinsamen Zwecks / Beitragspflicht:

Förderung des Gesellschaftszwecks durch Gesellschafter insb. möglich durch **Beitragsleistungen** in Form von

- 1. Geld-/Bareinlagen
- 2. Sacheinlagen (= sonstige materielle oder immaterielle Vermögensgegenstände)
 - a. Materielle Sacheinlage: Übertragung materieller Vermögensgegenstände (Sachen und Forderungen) ohne Gegenleistung
 - **b. Immaterielle Sacheinlage:** aktivierbare sonstige Vermögensgegenstände werden zur Verfügung gestellt (zB Kundenstamm, gewerbliche Schutzrechte (Patente, Lizenzen, Urheberrechte))
 - c. Unentgeltliche Nutzungsüberlassung von Gegenständen (zB KFZ, Immobilien)
 - **d. Dienstleistungen** (zB entgeltlose Geschäftsführung): nur bei Personengesellschaften zulässig (*BGH*: GmbH und AG (-))

Gliederung

A Einführung und Wdh.

- Gesellschaftsformen im Überblick
- II. Lebenszyklus der Gesellschaften

III. Beitragsleistungen

- IV. Konzeption der Kapitalgesellschaften
- V. Binnenorganisation der Kapitalgesellschaften
- **B** Gesellschaftsgründung
- C Mitgliedschaft
- **D** Vertragsgestaltung
- E Beschlussmängel
- F Finanzverfassung
- G Kapitalmaßnahmen
- H Unternehmensfinanzierung
- I Konzernrecht



IV. Konzeption der Kapitalgesellschaften

- 1. Gesellschaft mit beschränkter Haftung (GmbH)
 - a. GmbH ist konzipiert als geschlossene Kapitalgesellschaft ("kleine Schwester der AG")
 - > GmbH richtet sich an einen kleineren und geschlossenen Gesellschafterkreis
 - ↔ AG ist als **Publikumsgesellschaft** für einen **großen Gesellschafterkreis** konzipiert
 - b. eignet sich für einen kleinen Kreis von Gesellschaftern, der die innere Ordnung für seine persönlichen Bedürfnisse gestalten will und bei dem kein häufiger Wechsel von Gesellschaftern zu erwarten ist; Gesellschafter sehen sich typischerweise als Unternehmer
 - c. hohe rechtstatsächliche Verbreitung wegen Haftungsbeschränkung und relativ geringen Gründungskosten (insb. als UG [haftungsbeschränkt])
 - → 2021: 610.993 GmbHs (einschl. UG [haftungsbeschränkt])

Gliederung

- Gesellschaftsformen im Überblick
- II. Lebenszyklus der Gesellschaften
- III. Beitragsleistungen
- IV. Konzeption der Kapitalgesellschaften
- V. Binnenorganisation der Kapitalgesellschaften
- **B** Gesellschaftsgründung
- C Mitgliedschaft
- **D** Vertragsgestaltung
- E Beschlussmängel
- F Finanzverfassung
- G Kapitalmaßnahmen
- H Unternehmensfinanzierung
- I Konzernrecht



IV. Konzeption der Kapitalgesellschaften

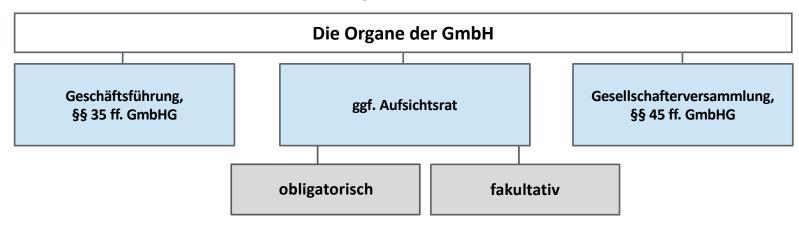
- 2. Aktiengesellschaft (AG)
 - a. AG richtet sich als **Publikumsgesellschaft** grundsätzlich an einen **großen Gesellschafterkreis: anonymes Kapitalsammelbecken** für **kapitalintensive Unternehmen**
 - b. eignet sich für einen **größeren Kreis von Gesellschaftern**, bei dem ggf. **ein häufiger Wechsel von Gesellschaftern** zu erwarten ist; Gesellschafter sehen sich typischerweise als Kapitalanleger
 - c. Vergleichsweise geringe rechtstatsächliche Verbreitung wegen Haftungsbeschränkung und relativ geringen Gründungskosten (insb. als UG [haftungsbeschränkt])
 - → 2021: 7.758 Aktiengesellschaften (einschl. KGaA)

Gliederung

- Gesellschaftsformen im Überblick
- II. Lebenszyklus der Gesellschaften
- III. Beitragsleistungen
- IV. Konzeption der Kapitalgesellschaften
- V. Binnenorganisation der Kapitalgesellschaften
- **B** Gesellschaftsgründung
- C Mitgliedschaft
- **D** Vertragsgestaltung
- E Beschlussmängel
- F Finanzverfassung
- G Kapitalmaßnahmen
- H Unternehmensfinanzierung
- I Konzernrecht



- V. Binnenorganisation der Kapitalgesellschaften
- 1. Gesellschaft mit beschränkter Haftung (GmbH)

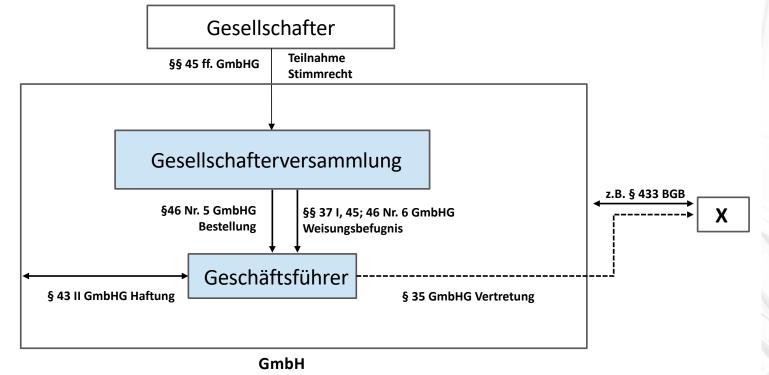


Gliederung

- I. Gesellschaftsformen im Überblick
- II. Lebenszyklus der Gesellschaften
- III. Beitragsleistungen
- IV. Konzeption der Kapitalgesellschaften
- V. Binnenorganisation der Kapitalgesellschaften
- B Gesellschaftsgründung
- C Mitgliedschaft
- **D** Vertragsgestaltung
- E Beschlussmängel
- F Finanzverfassung
- **G** Kapitalmaßnahmen
- H Unternehmensfinanzierung
- I Konzernrecht



- V. Binnenorganisation der Kapitalgesellschaften
- Gesellschaft mit beschränkter Haftung (GmbH)



Quelle: Bitter/Heim, Gesellschaftsrecht, 4. Aufl., S. 103

Gliederung

- Gesellschaftsformen im Überblick
- II. Lebenszyklus der Gesellschaften
- III. Beitragsleistungen
- IV. Konzeption der Kapitalgesellschaften
- V. Binnenorganisation der Kapitalgesellschaften
- **B** Gesellschaftsgründung
- C Mitgliedschaft
- **D** Vertragsgestaltung
- E Beschlussmängel
- F Finanzverfassung
- **G** Kapitalmaßnahmen
- H Unternehmensfinanzierung
- I Konzernrecht



- Binnenorganisation der Kapitalgesellschaften
- Aktiengesellschaft (AG)

Die Organe der AG **Aufsichtsrat** Hauptversammlung Vorstand = Geschäftsführungsorgan = Beratung und Überwachung der = Versammlung der Aktionäre zur Geschäftsführung

Ausübung ihrer Mitgliedschaftsrechte

Gliederung

- I. Gesellschaftsformen im Überblick
- II. Lebenszyklus der Gesellschaften
- III. Beitragsleistungen
- IV. Konzeption der Kapitalgesellschaften
- V. Binnenorganisation der Kapitalgesellschaften
- B Gesellschaftsgründung
- C Mitgliedschaft
- **D** Vertragsgestaltung
- E Beschlussmängel
- F Finanzverfassung
- G Kapitalmaßnahmen
- H Unternehmensfinanzierung
- Konzernrecht

- V. Binnenorganisation der Kapitalgesellschaften
- Aktiengesellschaft (AG) Aktionär Teilnahme §§ 118, 134 AktG Stimmrecht Hauptversammlung Wahl des Aufsichtsrates Abberufung des Aufsichtsrates §§ 101, 119 | Nr. 1 AktG § 103 AktG Ausnahmen: Entsendung: § 101 II AktG Arbeitnehmervertreter **Aufsichtsrat** §§ 116, 93 AktG Haftung Bestellung und Überwachung der Berichtspflicht Abberufung der Geschäftsführung § 90 AktG Vorstandsmitglieder § 111 AktG § 84 AktG § 93 AktG Haftung Vorstand

Quelle (abgewandelt): Bitter/Heim, Gesellschaftsrecht, 4. Aufl. 2018, S. 23

Gliederung

- Gesellschaftsformen im Überblick
- II. Lebenszyklus der Gesellschaften
- III. Beitragsleistungen
- IV. Konzeption der Kapitalgesellschaften
- V. Binnenorganisation der Kapitalgesellschaften
- **B** Gesellschaftsgründung
- C Mitgliedschaft
- **D** Vertragsgestaltung
- E Beschlussmängel
- F Finanzverfassung
- **G** Kapitalmaßnahmen
- H Unternehmensfinanzierung
- I Konzernrecht



V. Binnenorganisation der Kapitalgesellschaften

Vorstand

Leitung (§ 76 AktG) und Vertretung (§ 78 AktG) der AG

- Führung der Handelsbücher
- Aufstellung
 Jahresabschluss
- Einberufung der HV, § 121 II AktG
- Vorbereitung und Ausführung von HV-Beschlüssen
- Einrichtung eines Überwachungssystems, § 91 AktG
- Börsennotierte AG: Entsprechenserklärung DCGK

Aufsichtsrat

Beratung und Überwachung der Geschäftsführung des Vorstands (§ 111 Abs. 1 AktG)

Bestellung und Abberufung von Vorstandsmitgliedern (§ 84 AktG)

Festsetzung der Bezüge (§ 87 AktG)

Prüfung und Feststellung des Jahresabschlusses

Einberufung einer HV, wenn es das Wohl der AG erfordert (§ 111 Abs. 3 AktG)

Hauptversammlung

- Bestellung der AR-Mitglieder (Ausn.: Mitbestimmung)
- Verwendung des Bilanzgewinns
- Entlastung Vorstand und AR
- Billigung des Vergütungssystems für die Vorstandsmitglieder und des Vergütungsberichts
- Geltendmachung von Ersatzansprüchen wg. Gründung od. gg. Vorstand oder AR
- Bestellung Abschlussprüfer
- Satzungsänderungen
- Kapitalbeschaffung oder Kapitalherabsetzung
- Auflösung der AG
- Übertragung des gesamten GesVermögens
- UnternehmensV/Eingliederung Squeeze Out
- Umwandlungen nach UmwG
- Ausn.: GF-Maßnahmen (§ 119 Abs. 2 AktG)

- A Einführung und Wdh.
 - Gesellschaftsformen im Überblick
 - II. Lebenszyklus der Gesellschaften
 - III. Beitragsleistungen
 - IV. Konzeption der Kapitalgesellschaften
 - V. Binnenorganisation der Kapitalgesellschaften
- B Gesellschaftsgründung
- C Mitgliedschaft
- **D** Vertragsgestaltung
- E Beschlussmängel
- F Finanzverfassung
- G Kapitalmaßnahmen
- H Unternehmensfinanzierung
- I Konzernrecht



Prof. Dr. Caspar Behme



Fachbereich 3 Wirtschaft und Recht

Überblick

- I. Gesellschaftsvertrag
- II. Phasen und Ablauf der GmbH-Gründung
- III. Phasen und Ablauf der AG-Gründung
- IV. Haftung der Gesellschafter für Gesellschaftsverbindlichkeiten im Gründungsstadium
- V. Wirtschaftliche Neugründung

- A Einführung und Wdh.
- **B** Gesellschaftsgründung
 - I. Gesellschaftsvertrag
 - II. Phasen und Ablauf der GmbH-Gründung
 - III. Phasen und Ablauf der AG-Gründung
 - IV. Haftung im Gründungsstadium
 - V. Wirtschaftliche Neugründung
- C Mitgliedschaft
- **D** Vertragsgestaltung
- E Beschlussmängel
- F Finanzverfassung
- G Kapitalmaßnahmen
- H Unternehmensfinanzierung
- I Konzernrecht



- I. Gesellschaftsvertrag
- Gründungsvoraussetzung: Grundsätzlich Abschluss eines Gesellschaftsvertrags bzw. einer Satzung
 - ein Gesellschafter oder mehrere Gesellschafter können GmbH oder AG gründen (§ 1 GmbHG, § 2 AktG)
 - auch andere Gesellschaften können Gesellschafter werden.
 - **GmbH:** vereinfachtes Verfahren bei "kleinen" Gesellschaften mgl. (§ 2 Abs. 1a GmbHG)
 - Voraussetzung: höchstens drei Gesellschafter und ein Geschäftsführer
 - Musterprotokoll des GmbHG ist wörtlich zu verwenden (Anlage zum GmbHG)
 - vom Gesetz abweichenden Bestimmungen können nicht vereinbart werden (Einschränkung des Prinzips der Satzungsautonomie)
- 2. Form des Gesellschaftsvertrages: notarielle Beurkundung (§ 2 I GmbHG, § 23 I AktG)

- A Einführung und Wdh.
- **B** Gesellschaftsgründung
 - I. Gesellschaftsvertrag
 - II. Phasen und Ablauf der GmbH-Gründung
 - III. Phasen und Ablauf der AG-Gründung
 - IV. Haftung im Gründungsstadium
 - V. Wirtschaftliche Neugründung
- C Mitgliedschaft
- **D** Vertragsgestaltung
- E Beschlussmängel
- F Finanzverfassung
- G Kapitalmaßnahmen
- H Unternehmensfinanzierung
- I Konzernrecht



- II. Phasen und Ablauf der GmbH-Gründung
- GmbH entsteht durch Gründung oder Umwandlung

Die Gründung der GmbH

Vorgründungsgesellschaft (GbR)

entsteht durch übereinstimmenden <u>Gründungsentschluss</u>, idR formlos (P) Formbedürftigkeit

Auflösung mit Zweckerreichung: Errichtung der GmbH

Vor-GmbH (Gesellschaft sui generis)

entsteht mit <u>Beurkundung</u> des
Gesellschaftsvertrages
→ GmbH ist *errichtet*, besteht aber noch nicht

Nach Beurkundung:

- Bestellung der Geschäftsführer
- Erstellung einer Gesellschafterliste
- Einzahlung des Stammkapitals/Mindesteinlage
 - Anmeldung zur Eintragung ins HR

GmbH

entsteht mit Registereintragung, § 11 Abs. 1 GmbHG

Gliederung

- A Einführung und Wdh.
- **B** Gesellschaftsgründung
 - I. Gesellschaftsvertrag
 - II. Phasen und Ablauf der GmbH-Gründung
 - III. Phasen und Ablauf der AG-Gründung
 - IV. Haftung im Gründungsstadium
 - V. Wirtschaftliche Neugründung
- C Mitgliedschaft
- **D** Vertragsgestaltung
- E Beschlussmängel
- F Finanzverfassung
- G Kapitalmaßnahmen
- H Unternehmensfinanzierung
- Konzernrecht

Hauptproblem: Die Gesellschafter legen vor dem Beurkundungstermin "einfach los".



- II. Phasen und Ablauf der GmbH-Gründung
- 1. Beurkundung des Gesellschaftsvertrags
- 2. Bestellung der Geschäftsführer (GF) durch Gesellschafter
 - entweder in der Satzung oder durch separaten Beschluss
 - Versicherung des GF, dass <u>keine Umstände nach § 6 Abs. 2 GmbHG vorliegen</u> sowie Belehrung des GF durch den Notar, dass GF eine <u>unbeschränkte Auskunftspflicht gg</u>ü. dem Gericht in Bezug auf Verurteilungen hat (§ 8 Abs. 3 GmbHG, § 53 Abs. 2 BZRG)
 - Gesellschafterhaftung (§ 6 Abs. 5 GmbHG): Gesellschafter, die vorsätzlich oder grob fahrlässig einer Person, die nicht GF sein kann, die Führung der Geschäfte überlassen, haften der Gesellschaft für durch Obliegenheitsverletzungen des GF entstandene Schäden (Innenhaftung)
- 3. Erstellung einer Gesellschafterliste (§§ 40, 8 Abs. 1 Nr. 3 GmbHG)

- A Einführung und Wdh.
- **B** Gesellschaftsgründung
 - I. Gesellschaftsvertrag
 - II. Phasen und Ablauf der GmbH-Gründung
 - III. Phasen und Ablauf der AG-Gründung
 - IV. Haftung im Gründungsstadium
 - V. Wirtschaftliche Neugründung
- C Mitgliedschaft
- **D** Vertragsgestaltung
- E Beschlussmängel
- F Finanzverfassung
- G Kapitalmaßnahmen
- H Unternehmensfinanzierung
- I Konzernrecht



- II. Phasen und Ablauf der GmbH-Gründung
- 4. Kapitalaufbringung durch Gesellschafter: Bargründung oder Sachgründung
- 5. Anmeldung zur Eintragung im HR (§ 8 GmbHG)
 - a. Versicherung der GF in Bezug auf die Kapitalaufbringung (§ 8 Abs. 2 GmbHG), dass
 - die <u>Leistungen</u> (Bareinlage in Form der Mindesteinlage, § 7 Abs. 2 oder Sacheinlagen, § 7 Abs. 3 GmbHG) auf die Geschäftsanteile <u>bewirkt sind</u> und dass
 - der <u>Gegenstand der Leistungen</u> sich endgültig <u>in der freien Verfügung der GF</u> befindet
 - b. Versicherung der GF in Bezug auf Bestellungshindernisse (§ 8 Abs. 3 GmbHG)
 - c. Unterzeichnung durch GF; Form: Unterschriftsbeglaubigung
 - > Einreichung der Anmeldung und der sonstigen Gesellschaftsdokumente durch Notar

- A Einführung und Wdh.
- **B** Gesellschaftsgründung
 - I. Gesellschaftsvertrag
 - II. Phasen und Ablauf der GmbH-Gründung
 - III. Phasen und Ablauf der AG-Gründung
 - IV. Haftung im Gründungsstadium
 - V. Wirtschaftliche Neugründung
- C Mitgliedschaft
- **D** Vertragsgestaltung
- E Beschlussmängel
- F Finanzverfassung
- G Kapitalmaßnahmen
- H Unternehmensfinanzierung
- I Konzernrecht



II. Phasen und Ablauf der GmbH-Gründung

- Registerrechtliche Kontrolle: Prüfung des Gesellschaftsvertrags, der Anmeldung und der sonstigen eingereichten Unterlagen (insb. zur Kapitalaufbringung) durch das Registergericht
 - a. Ablehnung der Eintragung nach § 9c GmbHG
 - i. bei nicht ordnungsgemäßer Errichtung und Anmeldung, insb. wenn Sacheinlagen nicht unwesentlich überwertet worden sind, oder
 - ii. im Falle einer fehlenden, mangelhaften oder nichtigen Satzungsbestimmung
 - b. ansonsten: Eintragung im HR
 - einzutragende Tatsachen: Firma, Sitz, inländische Geschäftsanschrift, Gegenstand des Unternehmens, Höhe des Stammkapitals, Tag des Abschlusses des Gesellschaftsvertrages, GF und Vertretungsverhältnisse (§ 10 Abs. 1 GmbHG)
 - mit Eintragung ist die Gesellschaft als "fertige" GmbH entstanden (§ 11 GmbHG)

- A Einführung und Wdh.
- **B** Gesellschaftsgründung
 - I. Gesellschaftsvertrag
 - II. Phasen und Ablauf der GmbH-Gründung
 - III. Phasen und Ablauf der AG-Gründung
 - IV. Haftung im Gründungsstadium
 - V. Wirtschaftliche Neugründung
- C Mitgliedschaft
- **D** Vertragsgestaltung
- E Beschlussmängel
- F Finanzverfassung
- G Kapitalmaßnahmen
- H Unternehmensfinanzierung
- I Konzernrecht



III. Phasen und Ablauf der AG-Gründung

Die Gründung der AG

Vorgründungsgesellschaft (GbR)

entsteht durch übereinstimmenden <u>Gründungsentschluss</u>, idR formlos (P) Formbedürftigkeit

Auflösung mit Zweckerreichung: Errichtung der AG

Vor-AG (Gesellschaft sui generis)

entsteht mit <u>Beurkundung</u> des Gesellschaftsvertrages durch Aktionäre (=Gründer)

 Gründer übernehmen zugleich Aktien gegen Einlagen (Zeichnung), reine Verpflichtung
 AG ist mit <u>Übernahme aller Aktien errichtet</u>, besteht aber noch nicht, § 29

Nach Beurkundung:

- Gründer bestellen ersten AR und Abschlussprüfer für erstes Voll- oder RumpfGJ, § 30 I
- AR bestellt ersten Vorstand, § 30 IV
- Aktionäre leisten die Mindesteinlagen, § 36, 36a
- Gründer erstellen Gründungsbericht, § 32
- Prüfung des Berichts durch Vorstand und AR, §33
- Anm. zur Eintragung ins HR und Prüfung d. RegG

AG

entsteht mit Registereintragung, § 41 Abs. 1 AktG

Nach Eintragung: Ausgabe der Aktien, § 41 IV

- A Einführung und Wdh.
- **B** Gesellschaftsgründung
 - I. Gesellschaftsvertrag
 - II. Phasen und Ablauf der GmbH-Gründung
 - III. Phasen und Ablauf der AG-Gründung
 - IV. Haftung im Gründungsstadium
 - V. Wirtschaftliche Neugründung
- C Mitgliedschaft
- **D** Vertragsgestaltung
- E Beschlussmängel
- F Finanzverfassung
- **G** Kapitalmaßnahmen
- H Unternehmensfinanzierung
- I Konzernrecht



III. Phasen und Ablauf der AG-Gründung

- 1. Beurkundung der Satzung und Zeichnung der Aktien
 - Beteiligte Aktionäre = Gründer der Gesellschaft (§ 28 AktG)
 - zugleich <u>Zeichnung</u> der Aktien (zusammen mit Satzungsbeurkundung sog. Einheitsgründung)
 - <-> Ausgabe der Aktien: erst nach HR-Eintragung zulässig
 - > mit Zeichnung aller Aktien: AG ist errichtet
- 2. Bestellung des ersten AR der Gesellschaft und des Abschlussprüfers für das erste Volloder Rumpfgeschäftsjahr durch die Gründer (§ 30 | AktG)
 - Form: notarielle Beurkundung (§ 30 I 2 AktG)
- 3. Bestellung des ersten Vorstands durch den AR (§ 30 IV AktG)

- A Einführung und Wdh.
- **B** Gesellschaftsgründung
 - I. Gesellschaftsvertrag
 - II. Phasen und Ablauf der GmbH-Gründung
 - III. Phasen und Ablauf der AG-Gründung
 - IV. Haftung im Gründungsstadium
 - V. Wirtschaftliche Neugründung
- C Mitgliedschaft
- **D** Vertragsgestaltung
- E Beschlussmängel
- F Finanzverfassung
- G Kapitalmaßnahmen
- H Unternehmensfinanzierung
- I Konzernrecht



III. Phasen und Ablauf der AG-Gründung

- 4. Kapitalaufbringung durch Aktionäre: Bargründung oder Sachgründung
 - Leistung der Mindesteinlagen gemäß §§ 36, 36a AktG
- 5. Gründungsbericht: Erstellung durch die Gründer (§ 32 I AktG)
 - Bericht über den Hergang der Gründung, insb Angaben zu Sacheinlagen oder Sachübernahmen
- 6. Vorstand und AR prüfen Hergang der Gründung (§ 33 I AktG)
 - uU zusätzliche Prüfung durch sog. (externe) Gründungsprüfer (vgl. § 33 II AktG)
 - Umfang der Gründungsprüfung: § 34 AktG

- A Einführung und Wdh.
- **B** Gesellschaftsgründung
 - I. Gesellschaftsvertrag
 - II. Phasen und Ablauf der GmbH-Gründung
 - III. Phasen und Ablauf der AG-Gründung
 - IV. Haftung im Gründungsstadium
 - V. Wirtschaftliche Neugründung
- C Mitgliedschaft
- **D** Vertragsgestaltung
- E Beschlussmängel
- F Finanzverfassung
- G Kapitalmaßnahmen
- H Unternehmensfinanzierung
- I Konzernrecht



III. Phasen und Ablauf der AG-Gründung

- 7. Anmeldung zur Eintragung im HR (§ 36 | AktG)
 - durch <u>Gründer</u> sowie Mitglieder des <u>Vorstands und AR</u>
 - Inhalt der Anmeldung (§ 37 AktG): insb. Erklärung, dass die
 - Mindesteinlagen bewirkt sind und
 - Nachweis, dass sie endgültig zur freien Verfügung des Vorstands stehen (§ 37 I 2 AktG)
 - Versicherung der Vorstandsmitglieder in Bezug auf Bestellungshindernisse (§ 37 II AktG)
 - Unterzeichnung durch Gründer, Vorstand und AR; Form: Unterschriftsbeglaubigung
 - Einreichung der Anmeldung und der sonstigen Gesellschaftsdokumente durch Notar

- A Einführung und Wdh.
- **B** Gesellschaftsgründung
 - I. Gesellschaftsvertrag
 - II. Phasen und Ablauf der GmbH-Gründung
 - III. Phasen und Ablauf der AG-Gründung
 - IV. Haftung im Gründungsstadium
 - V. Wirtschaftliche Neugründung
- C Mitgliedschaft
- **D** Vertragsgestaltung
- E Beschlussmängel
- F Finanzverfassung
- G Kapitalmaßnahmen
- H Unternehmensfinanzierung
- **Konzernrecht**



III. Phasen und Ablauf der AG-Gründung

- 8. Registerrechtliche Kontrolle: Prüfung der Satzung, der Anmeldung und der sonstigen eingereichten Unterlagen (insb. zur Kapitalaufbringung) durch das Registergericht
 - a. Ablehnung der Eintragung nach §§ 38 I 2, II, III, IV AktG
 - i. bei nicht ordnungsgemäßer Errichtung und Anmeldung, insb. wenn Sacheinlagen nicht unwesentlich überwertet worden sind, oder
 - ii. im Falle einer fehlenden, mangelhaften oder nichtigen Satzungsbestimmung
 - b. ansonsten: Eintragung im HR
 - einzutragende Tatsachen: Firma, Sitz, inländische Geschäftsanschrift, Gegenstand des Unternehmens, Höhe des Grundkapitals, Tag des Abschlusses des Gesellschaftsvertrages, Vorstandsmitglieder (§ 39 I AktG)
 - mit Eintragung ist die Gesellschaft als "fertige" AG entstanden (§ 41 I AktG)

- A Einführung und Wdh.
- **B** Gesellschaftsgründung
 - I. Gesellschaftsvertrag
 - II. Phasen und Ablauf der GmbH-Gründung
 - III. Phasen und Ablauf der AG-Gründung
 - IV. Haftung im Gründungsstadium
 - V. Wirtschaftliche Neugründung
- C Mitgliedschaft
- **D** Vertragsgestaltung
- E Beschlussmängel
- F Finanzverfassung
- G Kapitalmaßnahmen
- H Unternehmensfinanzierung
- I Konzernrecht



IV. Haftung der Gesellschafter im Gründungsstadium

Haftung der Gesellschafter für Gesellschaftsverbindlichkeiten im Gründungsstadium

Vorgründungsgesellschaft (GbR)

= mit Gründungsentschluss

Haftung bei Geschäftsaufnahme

Haftung der Gesellschaft

§ 124 I HGB (analog) → kein späterer Übergang auf GmbH

Akzessorische
Mithaftung der
Gesellschafter
§ 128 HGB (analog)

Vor-GmbH/AG (Ges. sui generis)

= mit <u>Beurkundung</u> des Gesellschaftsvertrages

Handelndenhaftung

§ 11 II GmbHG/§ 41 I AktG

BGH:

Verlustdeckungshaftung bei gescheiterter Eintragung

→ (nur) Ausgleich einer Überschuldung

(grds. unbeschr. Innenhaftung; Ausn.: Außenhaftung)

GmbH / AG

= mit Eintragung im HR

Haftungsausschluss für Gesellschafter

§ 13 II GmbHG/§ 1 AktG (Außenhaftung)

BGH:

Vorbelastungshaftung

bei vorheriger Geschäftsaufnahme

→ Ausgleich einer *Unterbilanz* (unbeschr. Innenhaftung)

- A Einführung und Wdh.
- **B** Gesellschaftsgründung
 - I. Gesellschaftsvertrag
 - II. Phasen und Ablauf der GmbH-Gründung
 - III. Phasen und Ablauf der AG-Gründung
 - IV. Haftung im Gründungsstadium
 - V. Wirtschaftliche Neugründung
- C Mitgliedschaft
- **D** Vertragsgestaltung
- E Beschlussmängel
- F Finanzverfassung
- G Kapitalmaßnahmen
- H Unternehmensfinanzierung
- Konzernrecht



- IV. Haftung der Gesellschafter im Gründungsstadium
- 1. Vorvertrags-/Vorgründungsgesellschaft (= vor Beurkundung des Gesellschaftsvertrags)
 - a. Haftung der Gesellschaft für Verbindlichkeiten bei Aufnahme von Geschäften
 - akzessorische Mithaftung der Gesellschafter nach § 128 HGB (analog)
 - **b. GbR/oHG:** wirksame Vertretung <u>im Namen der Vorvertrags- oder</u> Vorgründungsgesellschaft erforderlich
 - i. Ausnahme unternehmensbezogenes Rechtsgeschäft: Vertretung (+) bei Handeln im Namen der (Vor-)GmbH/AG, da bei Falschbezeichnung stets der tatsächliche Unternehmensträger verpflichtet wird
 - ii. Vertretung ohne Vertretungsmacht: §§ 177 ff. BGB
 - c. Haftung geht nicht automatisch über auf spätere (Vor-)GmbH/AG

- A Einführung und Wdh.
- **B** Gesellschaftsgründung
 - I. Gesellschaftsvertrag
 - II. Phasen und Ablauf der GmbH-Gründung
 - III. Phasen und Ablauf der AG-Gründung
 - IV. Haftung im Gründungsstadium
 - V. Wirtschaftliche Neugründung
- C Mitgliedschaft
- **D** Vertragsgestaltung
- E Beschlussmängel
- F Finanzverfassung
- G Kapitalmaßnahmen
- H Unternehmensfinanzierung
- I Konzernrecht



- IV. Haftung der Gesellschafter im Gründungsstadium
- 2. Vor-GmbH/AG und "fertige" Gesellschaft
 - a. Vor-GmbH/AG und Verhältnis zur "fertigen" GmbH/AG
 - i. BGH: Vor-GmbH/AG ist mit der "fertigen" GmbH/AG identisch (Kontinuitätsprinzip)
 = selber Rechtsträger, nur Rechtsform ändert sich
 - ii. sämtliche Verbindlichkeiten gehen im Wege der **Gesamtrechtsnachfolge** über; Vor-GmbH/AG endet ohne Liquidation

- A Einführung und Wdh.
- **B** Gesellschaftsgründung
 - I. Gesellschaftsvertrag
- II. Phasen und Ablauf der GmbH-Gründung
- III. Phasen und Ablauf der AG-Gründung
- IV. Haftung im Gründungsstadium
- V. Wirtschaftliche Neugründung
- C Mitgliedschaft
- **D** Vertragsgestaltung
- E Beschlussmängel
- F Finanzverfassung
- **G** Kapitalmaßnahmen
- H Unternehmensfinanzierung
- I Konzernrecht

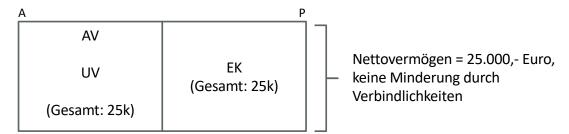


- IV. Haftung der Gesellschafter im Gründungsstadium
- 2. Vor-GmbH/AG und "fertige" Gesellschaft
 - b. Haftung bei "fertiger" GmbH/AG: Vorbelastungshaftung
 - GmbH oder AG hat zum Zeitpunkt der Entstehung kein Nettovermögen in Höhe des Stamm bzw. Grundkapitals: in Höhe der Differenz zwischen Nettovermögen und rechnerischer Stamm- bzw. Grundkapitalziffer besteht eine Unterbilanz
 - GmbH und AG dürfen zum Zeitpunkt der Eintragung nicht "vorbelastet" sein:
 Unversehrtheitsgrundsatz
 - summenmäßig unbeschränkte Haftung

- A Einführung und Wdh.
- **B** Gesellschaftsgründung
 - I. Gesellschaftsvertrag
 - II. Phasen und Ablauf der GmbH-Gründung
 - III. Phasen und Ablauf der AG-Gründung
 - IV. Haftung im Gründungsstadium
 - V. Wirtschaftliche Neugründung
- C Mitgliedschaft
- **D** Vertragsgestaltung
- E Beschlussmängel
- F Finanzverfassung
- G Kapitalmaßnahmen
- H Unternehmensfinanzierung
- **Konzernrecht**



- IV. Haftung der Gesellschafter im Gründungsstadium
- 2. Vor-GmbH/AG und "fertige" Gesellschaft
 - b. Haftung bei "fertiger" GmbH/AG: Vorbelastungshaftung
 - Innenhaftung der Gesellschafter auf Ausgleich der Unterbilanz

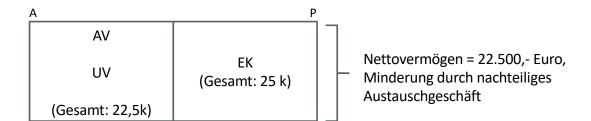


Garantierte Ausgangslage = Nettovermögen entspricht Stammkapitalziffer = **keine Unterbilanz**

- A Einführung und Wdh.
- **B** Gesellschaftsgründung
 - I. Gesellschaftsvertrag
 - II. Phasen und Ablauf der GmbH-Gründung
 - III. Phasen und Ablauf der AG-Gründung
 - IV. Haftung im Gründungsstadium
 - V. Wirtschaftliche Neugründung
- C Mitgliedschaft
- **D** Vertragsgestaltung
- E Beschlussmängel
- F Finanzverfassung
- G Kapitalmaßnahmen
- H Unternehmensfinanzierung
- I Konzernrecht



- IV. Haftung der Gesellschafter im Gründungsstadium
- 2. Vor-GmbH/AG und "fertige" Gesellschaft
 - b. Haftung bei "fertiger" GmbH/AG: Vorbelastungshaftung
 - Innenhaftung der Gesellschafter auf Ausgleich der Unterbilanz



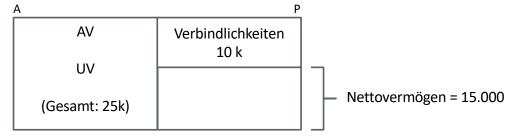
Nettovermögen < Rechnerisches Stammkapital iHv 25k = **Unterbilanz** → **Haftung iHv 2,5k**

Bsp.: Kauf eines PKW (obj. Wert: 5.000,- EUR) zu einem Preis von 7.500,- EUR

- A Einführung und Wdh.
- **B** Gesellschaftsgründung
 - I. Gesellschaftsvertrag
 - II. Phasen und Ablauf der GmbH-Gründung
 - III. Phasen und Ablauf der AG-Gründung
 - IV. Haftung im Gründungsstadium
 - V. Wirtschaftliche Neugründung
- C Mitgliedschaft
- **D** Vertragsgestaltung
- E Beschlussmängel
- F Finanzverfassung
- G Kapitalmaßnahmen
- H Unternehmensfinanzierung
- I Konzernrecht



- IV. Haftung der Gesellschafter im Gründungsstadium
- 2. Vor-GmbH/AG und "fertige" Gesellschaft
 - b. Haftung bei "fertiger" GmbH/AG: Vorbelastungshaftung
 - Innenhaftung der Gesellschafter auf Ausgleich der Unterbilanz



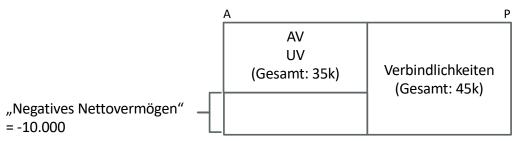
Nettovermögen < Rechnerisches Stammkapital iHv 25k = Unterbilanz → Haftung iHv 10k

Bsp.: Verbindlichkeiten aus abgeschlossenen Dienstleistungs- oder Mietverträgen

- A Einführung und Wdh.
- **B** Gesellschaftsgründung
 - I. Gesellschaftsvertrag
 - II. Phasen und Ablauf der GmbH-Gründung
 - III. Phasen und Ablauf der AG-Gründung
 - IV. Haftung im Gründungsstadium
 - V. Wirtschaftliche Neugründung
- C Mitgliedschaft
- **D** Vertragsgestaltung
- E Beschlussmängel
- F Finanzverfassung
- G Kapitalmaßnahmen
- H Unternehmensfinanzierung
- I Konzernrecht



- IV. Haftung der Gesellschafter im Gründungsstadium
- 2. Vor-GmbH/AG und "fertige" Gesellschaft
 - b. Haftung bei "fertiger" GmbH/AG: Vorbelastungshaftung
 - Innenhaftung der Gesellschafter auf Ausgleich der Unterbilanz



Verbindlichkeiten > Vermögen = Überschuldung

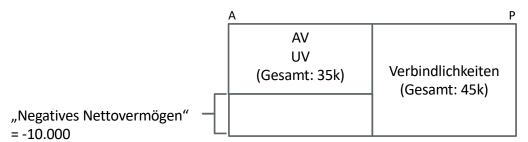
Bsp.: Kauf von Maschinen (obj. Wert: 35.000,- EUR) zu einem Preis von 70.000,- EUR; Bezahlung durch Barbestand iHv 25.000,- und durch Aufnahme eines Darlehens iHv 45.000,- Euro

Haftung: Überschuldung iHv 10k plus Auffüllung des Stamm-/Grundkapitals iHv 25k = 35k

- A Einführung und Wdh.
- **B** Gesellschaftsgründung
 - I. Gesellschaftsvertrag
 - II. Phasen und Ablauf der GmbH-Gründung
 - III. Phasen und Ablauf der AG-Gründung
 - IV. Haftung im Gründungsstadium
 - V. Wirtschaftliche Neugründung
- C Mitgliedschaft
- **D** Vertragsgestaltung
- E Beschlussmängel
- F Finanzverfassung
- G Kapitalmaßnahmen
- H Unternehmensfinanzierung
- I Konzernrecht



- IV. Haftung der Gesellschafter im Gründungsstadium
- 2. Vor-GmbH/AG und "fertige" Gesellschaft
 - c. Haftung bei der Vor-GmbH/AG: Verlustdeckungshaftung
 - Haftung bei Aufgabe des Eintragungswillens oder beim Scheitern der Eintragung
 - <u>nur</u> Pflicht zur (unbeschränkten) Abdeckung einer Überschuldung (nicht der Unterbilanz) = negative Differenz zwischen Aktivvermögen und Verbindlichkeiten
 - d.h. keine Auffüllung des Stammkapitals erforderlich ↔ Vorbelastungshaftung

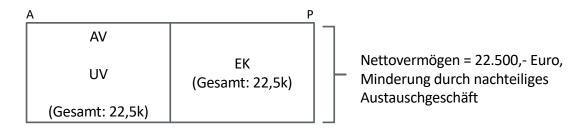


Verbindlichkeiten und Rückstellungen > Vermögen = Überschuldung → Haftung iHv 10k

- A Einführung und Wdh.
- **B** Gesellschaftsgründung
 - I. Gesellschaftsvertrag
 - II. Phasen und Ablauf der GmbH-Gründung
 - III. Phasen und Ablauf der AG-Gründung
 - IV. Haftung im Gründungsstadium
 - V. Wirtschaftliche Neugründung
- C Mitgliedschaft
- **D** Vertragsgestaltung
- E Beschlussmängel
- F Finanzverfassung
- G Kapitalmaßnahmen
- H Unternehmensfinanzierung
- I Konzernrecht



- IV. Haftung der Gesellschafter im Gründungsstadium
- 2. Vor-GmbH/AG und "fertige" Gesellschaft
 - c. Haftung bei der Vor-GmbH/AG: Verlustdeckungshaftung
 - Haftung bei Aufgabe des Eintragungswillens oder beim Scheitern der Eintragung
 - <u>nur</u> Pflicht zur (unbeschränkten) Abdeckung einer Überschuldung (nicht der Unterbilanz) = negative Differenz zwischen Aktivvermögen und Verbindlichkeiten
 - d.h. keine Auffüllung des Stammkapitals erforderlich ↔ Vorbelastungshaftung



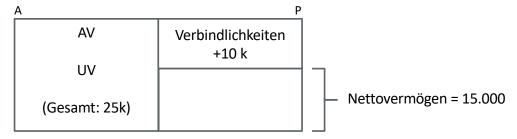
Nettovermögen > Verbindlichkeiten und Rückstellungen → Keine Haftung

Bsp.: Kauf eines PKW (obj. Wert: 5.000,- EUR) zu einem Preis von 7.500,- EUR

- A Einführung und Wdh.
- **B** Gesellschaftsgründung
 - I. Gesellschaftsvertrag
 - II. Phasen und Ablauf der GmbH-Gründung
 - III. Phasen und Ablauf der AG-Gründung
 - IV. Haftung im Gründungsstadium
 - V. Wirtschaftliche Neugründung
- C Mitgliedschaft
- **D** Vertragsgestaltung
- E Beschlussmängel
- F Finanzverfassung
- G Kapitalmaßnahmen
- H Unternehmensfinanzierung
- I Konzernrecht



- IV. Haftung der Gesellschafter im Gründungsstadium
- 2. Vor-GmbH/AG und "fertige" Gesellschaft
 - c. Haftung bei der Vor-GmbH/AG: Verlustdeckungshaftung
 - Haftung bei Aufgabe des Eintragungswillens oder beim Scheitern der Eintragung
 - <u>nur</u> Pflicht zur (unbeschränkten) Abdeckung einer Überschuldung (nicht der Unterbilanz) = negative Differenz zwischen Aktivvermögen und Verbindlichkeiten
 - d.h. keine Auffüllung des Stammkapitals erforderlich ↔ Vorbelastungshaftung



Nettovermögen > Verbindlichkeiten und Rückstellungen → Keine Haftung

Bsp.: Verbindlichkeiten aus abgeschlossenen Dienstleistungs- oder Mietverträgen

- A Einführung und Wdh.
- **B** Gesellschaftsgründung
 - I. Gesellschaftsvertrag
 - II. Phasen und Ablauf der GmbH-Gründung
 - III. Phasen und Ablauf der AG-Gründung
 - IV. Haftung im Gründungsstadium
 - V. Wirtschaftliche Neugründung
- C Mitgliedschaft
- **D** Vertragsgestaltung
- E Beschlussmängel
- F Finanzverfassung
- G Kapitalmaßnahmen
- H Unternehmensfinanzierung
- I Konzernrecht



- IV. Haftung der Gesellschafter im Gründungsstadium
- 2. Vor-GmbH/AG und "fertige" Gesellschaft
 - c. Haftung bei der Vor-GmbH/AG: Verlustdeckungshaftung
 - i. grds **unbeschränkte Innenhaftung** im Verhältnis der übernommenen Kapitalanteile; ggf. Ausfallhaftung nach § 24 GmbHG analog
 - ii. Außenhaftung der Gesellschafter in Ausnahmefällen:
 - unechte Vor-GmbH/AG: von Anfang an kein Eintragungswille der Gesellschafter oder Gesellschafter geben Geschäftstätigkeit nicht sofort nach Aufgabe des Eintragungswillens auf
 - Gesellschaft ist vermögenslos
 - Gesellschaft hat nur einen Gläubiger
 - Gesellschaft hat nur einen Gesellschafter
 - Ablösung der Verlustdeckungs- durch die Vorbelastungshaftung ab Eintragung

- A Einführung und Wdh.
- **B** Gesellschaftsgründung
 - I. Gesellschaftsvertrag
 - II. Phasen und Ablauf der GmbH-Gründung
 - III. Phasen und Ablauf der AG-Gründung
 - IV. Haftung im Gründungsstadium
 - V. Wirtschaftliche Neugründung
- C Mitgliedschaft
- **D** Vertragsgestaltung
- E Beschlussmängel
- F Finanzverfassung
- G Kapitalmaßnahmen
- H Unternehmensfinanzierung
- I Konzernrecht



- IV. Haftung der Gesellschafter im Gründungsstadium
- 2. Vor-GmbH/AG und "fertige" Gesellschaft
 - d. Haftungsvoraussetzung (betrifft sowohl die Vorbelastungshaftung als auch die Verlustdeckungshaftung): Wirksame Vertretung der Vor-GmbH/AG
 - i. Vertretung der Vor-GmbH durch Geschäftsführer, § 35 GmbHG analog bzw. der Vor-AG durch den Vorstand, § 78 AktG analog
 - ii. Handeln im Namen der Vorgesellschaft: irrelevant ob "Vor-GmbH/AG", "GmbH/AG i.Gr." oder "GmbH/AG", da Identität des Rechtsträgers (BGH); beachte: "unternehmensbezogene Geschäfte"
 - iii. (P) Umfang der Vertretungsmacht
 - BGH: grds. nur gründungsnotwendige Rechtsgeschäfte; keine Erstreckung auf die Aufnahme der werbenden Tätigkeit; Ausn.: Erweiterung der Vertretungsmacht durch Zustimmung sämtlicher Gründer (Gesellschaftsvertrag oder Ermächtigung)
 - Neuere Lit: Vertretungsmacht unbeschränkt, § 37 GmbHG/§ 82 I AktG analog

- A Einführung und Wdh.
- **B** Gesellschaftsgründung
 - I. Gesellschaftsvertrag
 - II. Phasen und Ablauf der GmbH-Gründung
 - III. Phasen und Ablauf der AG-Gründung
 - IV. Haftung im Gründungsstadium
 - V. Wirtschaftliche Neugründung
- C Mitgliedschaft
- **D** Vertragsgestaltung
- E Beschlussmängel
- F Finanzverfassung
- G Kapitalmaßnahmen
- H Unternehmensfinanzierung
- I Konzernrecht



- IV. Haftung der Gesellschafter im Gründungsstadium
- 2. Vor-GmbH/AG und "fertige" Gesellschaft
 - e. Handelndenhaftung im Stadium der Vor-GmbH, § 11 II GmbHG/§ 41 I AktG
 - i. Praktische Bedeutung vor allem: Ausfallhaftung für den Fall, dass Vor-GmbH/AG durch Vertreter ohne Vertretungsmacht vertreten wurde: sonst hätte Vertragspartner in diesem Fall keinen Schuldner (aber: Handelndenhaftung auch, wenn Vertretungsmacht besteht; sie tritt dann neben die Verlustdeckungs- bzw. Vorbelastungshaftung)
 - ii. Handelnder: nur wer als Geschäftsführer/ Vorstand gehandelt hat oder als solcher aufgetreten ist <-> nicht: Gesellschafter, Prokuristen, Handlungsbevollmächtigte
 - iii. Handelndenhaftung erlischt automatisch **nach Eintragung der Gesellschaft** (teilweise wird Fortbestehen der Haftung für den Fall befürwortet, dass es wegen fehlender Vertretungsmacht des Handelnden und fehlender Genehmigung des Geschäfts durch die GmbH nicht zu einer Verpflichtung der GmbH kommt; a.A.: Haftung folgt dann aus § 179 BGB

- A Einführung und Wdh.
- **B** Gesellschaftsgründung
 - I. Gesellschaftsvertrag
 - II. Phasen und Ablauf der GmbH-Gründung
 - III. Phasen und Ablauf der AG-Gründung
 - IV. Haftung im Gründungsstadium
 - V. Wirtschaftliche Neugründung
- C Mitgliedschaft
- **D** Vertragsgestaltung
- E Beschlussmängel
- F Finanzverfassung
- G Kapitalmaßnahmen
- H Unternehmensfinanzierung
- I Konzernrecht



V. Wirtschaftliche Neugründung

1. Mantel- und Vorratsgründung

- Mantelgesellschaft: hat früher einmal ein Unternehmen betrieben, dieses jedoch wieder eingestellt
- Vorratsgesellschaft: war noch nie unternehmerisch t\u00e4tig und wurde auf "Vorrat" gegr\u00fcndet
- Mantel- und Vorratsgesellschaften tragen kein Unternehmen (mehr), sondern verwalten nur eigenes Vermögen
- Erwerber aktiviert in beiden Fällen die Gesellschaft nach dem Erwerb, indem er sie mit einem Unternehmen ausstattet

- A Einführung und Wdh.
- **B** Gesellschaftsgründung
 - I. Gesellschaftsvertrag
 - II. Phasen und Ablauf der GmbH-Gründung
 - III. Phasen und Ablauf der AG-Gründung
 - IV. Haftung im Gründungsstadium
 - V. Wirtschaftliche Neugründung
- C Mitgliedschaft
- **D** Vertragsgestaltung
- E Beschlussmängel
- F Finanzverfassung
- G Kapitalmaßnahmen
- H Unternehmensfinanzierung
- I Konzernrecht



V. Wirtschaftliche Neugründung

- 2. Offenlegungspflicht und registerrechtliche Kontrolle
 - Ausgangspunkt: Keine Verlustdeckungshaftung (Gesellschaft ist ja schon eingetragen)
 und keine Vorbelastungshaftung (die Erwerber sind ja nicht die Gründer)
 - Problem: durch Ausstattung mit einem Unternehmen erfolgt sog. "wirtschaftliche Neugründung", bei der das Nettovermögen der Gesellschaft schon unter ihre Stammkapitalziffer gesunken und daher eine Unterbilanz bestehen kann
 - Gefahr der Umgehung der gläubigerschützenden Vorschriften zur Kapitalaufbringung
 - ➤ **BGH:** die der Gewährleistung der Kapitalaufbringung dienenden Vorschriften des Gründungsrechts sind auf wirtschaftliche Neugründung anzuwenden, d.h. die Gesellschafter müssen das Stammkapital erneut aufbringen, wenn und soweit es nicht noch aus der "Erstgründung" vorhanden ist

- A Einführung und Wdh.
- **B** Gesellschaftsgründung
 - I. Gesellschaftsvertrag
 - II. Phasen und Ablauf der GmbH-Gründung
 - III. Phasen und Ablauf der AG-Gründung
 - IV. Haftung im Gründungsstadium
 - V. Wirtschaftliche Neugründung
- C Mitgliedschaft
- **D** Vertragsgestaltung
- E Beschlussmängel
- F Finanzverfassung
- G Kapitalmaßnahmen
- H Unternehmensfinanzierung
- I Konzernrecht



V. Wirtschaftliche Neugründung

- 2. Offenlegungspflicht und registerrechtliche Kontrolle
 - **a. Registerrechtliche Kontrolle** der Kapitalaufbringung (§ 9c GmbHG iVm §§ 7 II, III, 8 I GmbHG/§ 38 iVm §§ 36, 36a, 37a AktG) erforderlich
 - insb. Kontrolle, ob Geldeinlagen tatsächlich geleistet wurden und ob Sacheinlagen nicht unwesentlich überbewertet wurden
 - > Offenlegungspflicht der wirtschaftlichen Neugründung ggü. Registergericht, damit Kontrolle durchgeführt werden kann
 - b. Erforderliche Versicherungen
 - i. GmbH: Versicherung des Geschäftsführers, dass die in §§ 7 II, III GmbHG bezeichneten Leistungen auf die GA bewirkt sind und dass sich der Gegenstand der Leistungen endgültig in seiner freien Verfügung befindet (§ 8 II GmbHG analog)
 - ii. AG: Erklärung von Gründern, Vorstand und Aufsichtsrat, dass die Mindesteinlagen auf das satzungsmäßige Stammkapital bewirkt sind, sowie Nachweis, dass sie endgültig zur freien Verfügung des Vorstands stehen (§ 37 I 2 AktG)

- A Einführung und Wdh.
- **B** Gesellschaftsgründung
 - I. Gesellschaftsvertrag
 - II. Phasen und Ablauf der GmbH-Gründung
 - III. Phasen und Ablauf der AG-Gründung
 - IV. Haftung im Gründungsstadium
 - V. Wirtschaftliche Neugründung
- C Mitgliedschaft
- **D** Vertragsgestaltung
- E Beschlussmängel
- F Finanzverfassung
- G Kapitalmaßnahmen
- H Unternehmensfinanzierung
- I Konzernrecht



V. Wirtschaftliche Neugründung

- 3. Anwendbarkeit der Vorbelastungshaftung
 - BGH: Gesellschafter trifft Vorbelastungshaftung
 - Haftungszeitpunkt: Ausgleichspflicht für die am Tag der Anzeige der wirtschaftlichen Neugründung bestehende Unterbilanz
 - Voraussetzung: <u>sämtliche Gesellschafter</u> haben der Geschäftsaufnahme vor Anzeige zugestimmt; sonst: Handelndenhaftung, § 11 II GmbHG/§ 41 I AktG analog (BGHZ 155, 318 (2003); *BGH* ZIP 2011, 1761)

- A Einführung und Wdh.
- **B** Gesellschaftsgründung
 - I. Gesellschaftsvertrag
 - II. Phasen und Ablauf der GmbH-Gründung
 - III. Phasen und Ablauf der AG-Gründung
 - IV. Haftung im Gründungsstadium
 - V. Wirtschaftliche Neugründung
- C Mitgliedschaft
- **D** Vertragsgestaltung
- E Beschlussmängel
- F Finanzverfassung
- G Kapitalmaßnahmen
- H Unternehmensfinanzierung
- I Konzernrecht



V. Wirtschaftliche Neugründung

4. Unterbliebene Offenlegung

a. Problem: Haftungsumfang

- **frühere Rspr.:** bei unterbliebener Anzeige ist diejenige Unterbilanz auszugleichen, die bis zum Zeitpunkt einer verspäteten Anzeige bzw. bis zur Insolvenz entstanden ist (= keine zeitliche Befristung der Haftung)
- BGH 2012 (BGHZ 192, 341): Gesellschafter haften nur im Umfang einer Unterbilanz, die in dem Zeitpunkt besteht, zu dem die wirtschaftliche Neugründung entweder durch die Anzeige gegenüber dem HR oder durch die Aufnahme der wirtschaftlichen Tätigkeit erstmals nach außen in Erscheinung getreten ist; die Beweislast für das Fehlen der Unterbilanz zu diesem Zeitpunkt tragen die Gesellschafter

b. Innen- oder Außenhaftung

• **BGH** ZIP 2011, 1763: **Innenhaftung**, da bei wirtschaftlicher Neugründung eine GmbH oder AG und damit ein Schuldner existiert und die Rspr bei solch eingetragenen GmbH nur eine Innenhaftung (Vorbelastungshaftung) anerkennt

- A Einführung und Wdh.
- **B** Gesellschaftsgründung
 - I. Gesellschaftsvertrag
- II. Phasen und Ablauf der GmbH-Gründung
- III. Phasen und Ablauf der AG-Gründung
- IV. Haftung im Gründungsstadium
- V. Wirtschaftliche Neugründung
- C Mitgliedschaft
- **D** Vertragsgestaltung
- E Beschlussmängel
- F Finanzverfassung
- G Kapitalmaßnahmen
- H Unternehmensfinanzierung
- Konzernrecht



Prof. Dr. Caspar Behme



Fachbereich 3 Wirtschaft und Recht

Überblick

I. GmbH-Gesellschafter

- 1. Geschäftsanteil
- 2. Gesellschafterliste
- 3. Rechte der Gesellschafter
- 4. Pflichten der Gesellschafter
- 5. Einziehung und Ausschließung

II. Aktionär

- 1. Aktien
- 2. Aktienregister
- 3. Rechte der Aktionäre
- 4. Pflichten der Aktionäre

- A Einführung und Wdh.
- **B** Gesellschaftsgründung
- C Mitgliedschaft
 - I. GmbH-Gesellschafter
 - II. Aktionär
- **D** Vertragsgestaltung
- E Beschlussmängel
- F Finanzverfassung
- **G** Kapitalmaßnahmen
- H Unternehmensfinanzierung
- I Konzernrecht



I. GmbH-Gesellschafter

Überblick GmbH-Gesellschafter

1. Geschäftsanteil

- a. Verkörperung der Mitgliedschaft
- b. Veräußerlichkeit und Vererblichkeit des Geschäftsanteils
- c. Übertragung durch Abtretung
- d. Verpfändung eines Geschäftsanteils als Kreditsicherungsmittel

2. Gesellschafterliste

3. Rechte der Gesellschafter

- a. Mitverwaltungsrechte
- b. Vermögensrechte
- c. Gleichbehandlungsgrundsatz
- d. Austritt eines Gesellschafters aus wichtigem Grund

- A Einführung und Wdh.
- **B** Gesellschaftsgründung
- C Mitgliedschaft
 - GmbH-Gesellschafter
 - 1. Geschäftsanteil
 - 2. Gesellschafterliste
 - 3. Gesellschafterrechte
 - 4. Gesellschafterpflichten
 - 5. Einziehung und Ausschließung
 - II. Aktionär
- **D** Vertragsgestaltung
- E Beschlussmängel
- F Finanzverfassung
- G Kapitalmaßnahmen
- **H** Unternehmensfinanzierung
- Konzernrecht

I. GmbH-Gesellschafter

Überblick GmbH-Gesellschafter (2)

4. Pflichten der Gesellschafter

- a. Einlagepflicht
- b. Nachschusspflicht
- c. Vertragliche Nebenpflichten
- d. Insolvenzantragspflicht
- e. Wettbewerbsverbot
- f. Treuepflicht

5. Einziehung und Ausschließung

- a. Einziehung von Geschäftsanteilen
- b. Ausschluss von Gesellschaftern aus wichtigem Grund

- A Einführung und Wdh.
- **B** Gesellschaftsgründung
- C Mitgliedschaft
 - I. GmbH-Gesellschafter
 - 1. Geschäftsanteil
 - 2. Gesellschafterliste
 - 3. Gesellschafterrechte
 - 4. Gesellschafterpflichten
 - 5. Einziehung und Ausschließung
 - II. Aktionär
- D Vertragsgestaltung
- E Beschlussmängel
- F Finanzverfassung
- **G** Kapitalmaßnahmen
- H Unternehmensfinanzierung
- Konzernrecht

I. GmbH-Gesellschafter

1. Geschäftsanteil

- a. Verkörperung der Mitgliedschaft
- Mitgliedschaft: die auf der Zugehörigkeit zu einem Verband beruhende Rechtsstellung einer Person = Rechte und Pflichten des Gesellschafters
- GmbH-Gesellschafter sind als Mitglieder die "Eigentümer" der Gesellschaft
- Verkörperung der Mitgliedschaft in der GmbH durch Geschäftsanteil
- Keine Verbriefung des Geschäftsanteils (<-> AG: Möglichkeit der Verbriefung als Inhaber- oder Namensaktie)
 - Konsequenz: Übertragung des Geschäftsanteils erfolgt durch (schlichte) Abtretung; notarielle Form erforderlich (§ 15 III GmbHG)
- Teilung und Zusammenlegung von Geschäftsanteilen mit Beschluss der Gesellschafterversammlung möglich (§ 46 Nr. 4 GmbHG)

- A Einführung und Wdh.
- **B** Gesellschaftsgründung
- C Mitgliedschaft
 - GmbH-Gesellschafter
 - 1. Geschäftsanteil
 - 2. Gesellschafterliste
 - 3. Gesellschafterrechte
 - 4. Gesellschafterpflichten
 - 5. Einziehung und Ausschließung
 - II. Aktionär
- D Vertragsgestaltung
- E Beschlussmängel
- F Finanzverfassung
- G Kapitalmaßnahmen
- H Unternehmensfinanzierung
- I Konzernrecht

GmbH-Gesellschafter

1. Geschäftsanteil

- b. Veräußerlichkeit und Vererblichkeit der Mitgliedschaft
- Geschäftsanteile sind veräußerlich (§ 15 I GmbHG): Verkauf, Tausch, Schenkung und Einbringung der Anteile in ein anderes Unternehmen
- der Veräußerung gleichgestellte Rechtsgeschäfte: Einsetzung eines <u>Treuhänders</u> für die Geschäftsanteile, <u>Sicherungsabtretung</u> sowie die Bestellung eines <u>Pfandrechts</u> oder <u>Nießbrauchs</u> an einem Geschäftsanteil
- Geschäftsanteile sind zudem vererblich (= gesetzlicher Übergang des Geschäftsanteils im Wege der Gesamtrechtsnachfolge): kein Formerfordernis nach § 15 III, IV GmbHG

- A Einführung und Wdh.
- **B** Gesellschaftsgründung
- C Mitgliedschaft
 - GmbH-Gesellschafter
 - 1. Geschäftsanteil
 - 2. Gesellschafterliste
 - 3. Gesellschafterrechte
 - 4. Gesellschafterpflichten
 - 5. Einziehung und Ausschließung
 - II. Aktionär
- D Vertragsgestaltung
- E Beschlussmängel
- F Finanzverfassung
- G Kapitalmaßnahmen
- H Unternehmensfinanzierung
- Konzernrecht



I. GmbH-Gesellschafter

1. Geschäftsanteil

- c. Übertragung durch Abtretung (§§ 398, 413 BGB)
- Mangels Verbriefung Übertragung nach den Regeln der Abtretung von Rechten
- Abtretung an Dritte oder andere Gesellschafter; unter den Voraussetzungen des § 33 GmbHG auch an die Gesellschaft selbst
- Form: notariell beurkundete Abtretungsvereinbarung, § 15 III GmbHG
 - > Schuldrechtlicher Kaufvertrag bedarf auch notarieller Beurkundung; Heilung durch formwirksame Abtretung (§ 15 IV GmbHG)
- Vinkulierung im Gesellschaftsvertrag möglich: Abtretung ist an bestimmte
 Voraussetzungen geknüpft, z.B. Zustimmung der Gesellschaft, § 15 V GmbHG

- A Einführung und Wdh.
- **B** Gesellschaftsgründung
- C Mitgliedschaft
 - I. GmbH-Gesellschafter
 - 1. Geschäftsanteil
 - 2. Gesellschafterliste
 - 3. Gesellschafterrechte
 - 4. Gesellschafterpflichten
 - 5. Einziehung und Ausschließung
 - II. Aktionär
- D Vertragsgestaltung
- E Beschlussmängel
- F Finanzverfassung
- G Kapitalmaßnahmen
- H Unternehmensfinanzierung
- Konzernrecht

I. GmbH-Gesellschafter

1. Geschäftsanteil

- d. Verpfändung / Sicherungsabtretung eines Geschäftsanteils als Kreditsicherungsmittel
- Verpfänder verpfändet dem Pfandnehmer einen Geschäftsanteil kraft dinglicher Verfügung (sog. Rechtspfand: § 1273 iVm § 1204 ff. BGB); Parteien schließen zugleich einen schuldrechtlichen Sicherungsvertrag, der insb Verwertungsmodalitäten regelt (Beachte: Unterschied Verpfändung / Sicherungsabtretung; bei letzterer überträgt der Gesellschafter seinen Geschäftsanteil direkt an den Sicherungsnehmer)
- Zweck: Sicherung einer Forderung des Pfand-/Sicherungsnehmers ggü dem Pfandgeber als Sicherungsgeber (idR Darlehensforderung); Verwertung des Geschäftsanteils im Sicherungsfalle (= Nichtrückführung des Darlehens bei Fälligkeit) idR durch gerichtlich angeordnete öff. Versteigerung
- Verpfänder bleibt Gesellschafter (= keine Abtretung); Verpfändung richtet sich als Verfügungsgeschäft nach § 15 III GmbHG (iVm § 1274 I BGB)
- Vertragsgestaltung: Verpfändung als Grund für die Einziehung des Geschäftsanteils

- A Einführung und Wdh.
- **B** Gesellschaftsgründung
- C Mitgliedschaft
 - GmbH-Gesellschafter
 - 1. Geschäftsanteil
 - 2. Gesellschafterliste
 - 3. Gesellschafterrechte
 - 4. Gesellschafterpflichten
 - 5. Einziehung und Ausschließung
 - II. Aktionär
- D Vertragsgestaltung
- E Beschlussmängel
- F Finanzverfassung
- G Kapitalmaßnahmen
- H Unternehmensfinanzierung
- I Konzernrecht

I. GmbH-Gesellschafter

2. Gesellschafterliste

- Angaben: Name, Geburtsdatum, Wohnort des Gesellschafters, Nennbeträge und laufende Nummern der Geschäftsanteile, prozentuale Beteiligung am Stammkapital (§ 40 I GmbHG)
- Pflicht zur Erstellung und Einreichung einer aktualisierten Gesellschafterliste beim Handelsregister mit jeder wirksamen Veränderung des Mitgliederbestandes grds durch Geschäftsführer (§ 40 I GmbHG) oder durch Notar, wenn dieser an Veränderungen mitgewirkt hat (§ 40 II GmbHG = Regelfall)
 - ➤ Haftung des Geschäftsführers bei Pflichtverletzung für kausal entstandene Schäden gegenüber Gesellschafter und Gesellschaftsgläubigern, § 40 III GmbHG
 - Haftung des Notars: § 19 BNotO

- A Einführung und Wdh.
- **B** Gesellschaftsgründung
- C Mitgliedschaft
 - GmbH-Gesellschafter
 - 1. Geschäftsanteil
 - 2. Gesellschafterliste
 - 3. Gesellschafterrechte
 - 4. Gesellschafterpflichten
 - 5. Einziehung und Ausschließung
 - II. Aktionär
- D Vertragsgestaltung
- E Beschlussmängel
- F Finanzverfassung
- G Kapitalmaßnahmen
- H Unternehmensfinanzierung
- Konzernrecht

I. GmbH-Gesellschafter

2. Gesellschafterliste

- Rechtswirkungen der Eintragung
 - ➤ **Abtretung:** Aufnahme eines Gesellschafters wirkt nur deklaratorisch, Eintragung hat keine rechtsbegründende Wirkung für die Abtretung
 - ➤ Erwerber gilt im Verhältnis zur Gesellschaft als Inhaber eines Geschäftsanteiles, wenn er in **Gesellschafterliste** aufgenommen und diese **ins HR aufgenommen** wurde, §§ 16 I, 40 GmbHG
- Gutgläubiger Erwerb eines Geschäftsanteils: möglich bei unrichtiger Eintragung des Veräußerers in Gesellschafterliste, § 16 III 1 GmbHG
 - gutgläubiger Erwerb ist nach § 16 III 2 GmbHG ausgeschlossen, wenn
 - (1) Veräußerer weniger als drei Jahre unrichtig in Gesellschafterliste ausgewiesen war
 - (2) und die <u>Unrichtigkeit dem wahren Berechtigten nicht zuzurechnen</u>ist

- A Einführung und Wdh.
- **B** Gesellschaftsgründung
- C Mitgliedschaft
 - GmbH-Gesellschafter
 - 1. Geschäftsanteil
 - 2. Gesellschafterliste
 - 3. Gesellschafterrechte
 - 4. Gesellschafterpflichten
 - 5. Einziehung und Ausschließung
 - II. Aktionär
- D Vertragsgestaltung
- E Beschlussmängel
- F Finanzverfassung
- G Kapitalmaßnahmen
- H Unternehmensfinanzierung
- I Konzernrecht

- I. GmbH-Gesellschafter
- 3. Rechte der Gesellschafter
 - a. Mitverwaltungsrechte
 - i. Teilnahme an Gesellschafterversammlung und Stimmrecht (§ 45 ff. GmbHG)
 - (1) Stimmabgabe: Gesellschafter grds. frei; Ausn.: Stimmverbote und Treuepflicht
 - (2) Stimmverbot wegen Interessenkollision (§ 47 IV GmbHG): Interessenkonflikt eines Gesellschafters beeinträchtigt typischerweise sein Stimmverhalten mit der Gefahr, dass er es zum Nachteil der Gesellschaft ausübt
 - Fälle: Beschlussfassung über Entlastung des Gesellschafters, Vornahme eines RG mit dem Gesellschafter, Befreiung des Gesellschafters von einer Verbindlichkeit, Einleitung und Erledigung eines Rechtsstreits
 - ➤ **Bsp.:** A ist mit 60%, B und C sind mit jeweils 20% an einer GmbH beteiligt. Es soll beschlossen werden, ob ein Grundstück des A angemietet werden soll
 - Kein Stimmverbot: Bestellung des Gesellschafters zum Geschäftsführer

- A Einführung und Wdh.
- **B** Gesellschaftsgründung
- C Mitgliedschaft
 - I. GmbH-Gesellschafter
 - 1. Geschäftsanteil
 - 2. Gesellschafterliste
 - 3. Gesellschafterrechte
 - 4. Gesellschafterpflichten
 - 5. Einziehung und Ausschließung
 - II. Aktionär
- D Vertragsgestaltung
- E Beschlussmängel
- F Finanzverfassung
- G Kapitalmaßnahmen
- H Unternehmensfinanzierung
- I Konzernrecht



- I. GmbH-Gesellschafter
- 3. Rechte der Gesellschafter
 - a. Mitverwaltungsrechte
 - i. Teilnahme an Gesellschafterversammlung und Stimmrecht (§ 45 ff. GmbHG)
 - (3) **Fallbeispiel** (in Anlehnung an *Kindler*, Handels- und Gesellschaftsrecht, S. 398)

 In der Gesellschafterversammlung der PizzaMammaMia-GmbH soll der Geschäftsführer angewiesen werden, von dem Gesellschafter K einen Backofen zu erwerben.

Frage: Ist K von der Abstimmung ausgeschlossen?

(4) Fallbeispiel (in Anlehnung an Kindler, Handels- und Gesellschaftsrecht, S. 398):

Die Gesellschafterversammlung der Mode und Fashion-GmbH beschließt, den Geschäftsanteil des Gesellschafters A aus wichtigem Grund nach § 34 GmbHG einzuziehen, da A gegen das gesellschaftsvertragliche Wettbewerbsverbot verstoßen habe.

Frage: Ist A von einer Mitwirkung am Beschluss ausgeschlossen?

- A Einführung und Wdh.
- **B** Gesellschaftsgründung
- C Mitgliedschaft
 - I. GmbH-Gesellschafter
 - 1. Geschäftsanteil
 - 2. Gesellschafterliste
 - 3. Gesellschafterrechte
 - 4. Gesellschafterpflichten
 - 5. Einziehung und Ausschließung
 - II. Aktionär
- D Vertragsgestaltung
- E Beschlussmängel
- F Finanzverfassung
- G Kapitalmaßnahmen
- H Unternehmensfinanzierung
- I Konzernrecht



- I. GmbH-Gesellschafter
- 3. Rechte der Gesellschafter
 - a. Mitverwaltungsrechte
 - ii. Anfechtungsrecht in Bezug auf Gesellschafterbeschlüsse
 - hierzu Abschnitt E Beschlussmängel
 - iii. Minderheitsrechte (§ 50 GmbHG)
 - **Befugnis:** Gesellschafter, die zusammen einen Anteil am Stammkapital in Höhe von mindestens 10% haben
 - Recht zur Einberufung der Gesellschafterversammlung (Abs. 1)
 - Recht, dass Gegenstände zur Beschlussfassung angekündigt werden (Abs. 2)
 - zwingender Charakter: keine inhaltliche Einschränkung oder Erhöhung des erforderlichen Stimmrechtsanteils durch Gesellschaftsvertrag
 - **Durchsetzung: Recht auf Selbstvornahme**, wenn dem Verlangen zur Einberufung oder Ankündigung nicht entsprochen wird (Abs. 3)

- A Einführung und Wdh.
- **B** Gesellschaftsgründung
- C Mitgliedschaft
 - GmbH-Gesellschafter
 - 1. Geschäftsanteil
 - 2. Gesellschafterliste
 - 3. Gesellschafterrechte
 - Gesellschafterpflichten
 - 5. Einziehung und Ausschließung
 - II. Aktionär
- D Vertragsgestaltung
- E Beschlussmängel
- F Finanzverfassung
- G Kapitalmaßnahmen
- H Unternehmensfinanzierung
- Konzernrecht



I. GmbH-Gesellschafter

- 3. Rechte der Gesellschafter
 - a. Mitverwaltungsrechte
 - iv. Auskunfts- und Einsichtsrecht (§ 51a GmbHG)
 - Sicherstellung, dass Gesellschafter über ausreichende Wissensgrundlage verfügt, um seine anderen Rechte mit der erforderlichen Sachkenntnis ausüben zu können
 - weitgehender Anwendungsbereich (Abs. 1): jedem Gesellschafter ist unverzüglich Auskunft und Einsicht in Bücher und Schriften zu gewähren (anders bei AG; für die KG siehe § 166 HGB)
 - **Verweigerungsrecht** in eng begrenzten Ausnahmefällen (Abs. 2): Befürchtung der Verwendung für gesellschaftsfremde Zwecke, Hervorrufen von nicht unerheblichen Nachteilen und Legitimierung durch Gesellschafterbeschluss
 - zwingender Charakter (Abs. 3): keine Einschränkung durch Gesellschaftsvertrag
 - Durchsetzung des Informationsanspruchs: gerichtliches Informationserzwingungsverfahren nach § 51b GmbHG

- A Einführung und Wdh.
- **B** Gesellschaftsgründung
- C Mitgliedschaft
 - GmbH-Gesellschafter
 - 1. Geschäftsanteil
 - 2. Gesellschafterliste
 - 3. Gesellschafterrechte
 - 4. Gesellschafterpflichten
 - 5. Einziehung und Ausschließung
 - II. Aktionär
- **D** Vertragsgestaltung
- E Beschlussmängel
- F Finanzverfassung
- G Kapitalmaßnahmen
- H Unternehmensfinanzierung
- I Konzernrecht

- GmbH-Gesellschafter
- 3. Rechte der Gesellschafter
 - b. Vermögensrechte
 - i. Teilhabe am **Gewinn** = Jahresüberschuss (§ 29 GmbHG)
 - Voraussetzungen eines Auszahlungsanspruchs:
 - Aufstellung Jahresabschluss durch Geschäftsführer (§ 42a GmbHG)
 - Feststellung des Jahresabschlusses durch Gesellschafterversammlung (§ 46 Nr. 1 GmbHG)
 - Ergebnisverwendungsbeschluss der Gesellschafterversammlung (§ 46 Nr. 1 GmbHG)
 - ii. Teilhabe am Liquidationserlös (§ 72 GmbHG)
 - iii. Bezugsrecht bei einer Kapitalerhöhung (hM)
 - Siehe hierzu Teil G Kapitalmaßnahmen

- A Einführung und Wdh.
- **B** Gesellschaftsgründung
- **C** Mitgliedschaft
 - GmbH-Gesellschafter
 - 1. Geschäftsanteil
 - 2. Gesellschafterliste
 - 3. Gesellschafterrechte
 - 4. Gesellschafterpflichten
 - 5. Einziehung und Ausschließung
 - II. Aktionär
- D Vertragsgestaltung
- E Beschlussmängel
- F Finanzverfassung
- G Kapitalmaßnahmen
- H Unternehmensfinanzierung
- I Konzernrecht

- GmbH-Gesellschafter
- 3. Rechte der Gesellschafter
 - c. Gleichbehandlungsgrundsatz
 - Gesellschafter sind unter gleichen Bedingungen gleich zu behandeln
 - Ausnahme: abweichende Regelung im Gesellschaftsvertrag = Sonderrechte
 - ➤ **Bsp.:** Vetorecht oder Recht, Geschäftsführer der GmbH zu sein; praktisch insb. bei **Familiengesellschaften** verbreitet
 - d. Austritt von Gesellschaftern aus wichtigem Grund (<-> AG)
 - Voraussetzung: weiterer Verbleib in Gesellschaft ist dem Gesellschafter unzumutbar
 - Erklärung durch Gesellschafter
 - Vollzug erforderlich: Einziehung oder Abtretung

- A Einführung und Wdh.
- **B** Gesellschaftsgründung
- C Mitgliedschaft
 - GmbH-Gesellschafter
 - 1. Geschäftsanteil
 - 2. Gesellschafterliste
 - 3. Gesellschafterrechte
 - 4. Gesellschafterpflichten
 - 5. Einziehung und Ausschließung
 - II. Aktionär
- D Vertragsgestaltung
- E Beschlussmängel
- F Finanzverfassung
- G Kapitalmaßnahmen
- H Unternehmensfinanzierung
- I Konzernrecht

- I. GmbH-Gesellschafter
- 4. Pflichten der Gesellschafter
 - a. Pflicht zur Erbringung der versprochenen **Stammeinlage** (§ 14 S. 1 GmbHG)
 - hierzu Teil F Finanzverfassung
 - b. Nachschusspflicht: nur, wenn vorab vertraglich vereinbart (§ 26 GmbHG) (<-> AG)
 - c. vertragliche Nebenpflichten (§ 3 II GmbHG) (↔ AG)
 - Geld- und Sachleistungen ebenso wie Handlungen (Dienstleistungen und Unterlassungen), insb. **Aufgeld** (Agio)
 - d. Ausnahme führungslose GmbH: Insolvenzantragspflicht der Gesellschafter, wenn GmbH zahlungsunfähig oder überschuldet ist (§ 15a Abs. 3 InsO)

- A Einführung und Wdh.
- **B** Gesellschaftsgründung
- C Mitgliedschaft
 - GmbH-Gesellschafter
 - 1. Geschäftsanteil
 - 2. Gesellschafterliste
 - 3. Gesellschafterrechte
 - Gesellschafterpflichten
 - 5. Einziehung und Ausschließung
 - II. Aktionär
- D Vertragsgestaltung
- E Beschlussmängel
- F Finanzverfassung
- G Kapitalmaßnahmen
- H Unternehmensfinanzierung
- I Konzernrecht

- I. GmbH-Gesellschafter
- 4. Pflichten der Gesellschafter
 - e. Wettbewerbsverbot

 - ii. Gesellschaftsvertrag: Festlegung von Wettbewerbsverboten als vertragliche Nebenpflicht (§ 3 II GmbHG)
 - **Personalistische GmbH: grds. zulässig**, da Realstruktur und konkrete Einflussmöglichkeiten mit typischer Personenhandelsgesellschaft idR vergleichbar sind
 - Kapitalistische GmbH: ggf sittenwidrig nach § 138 I BGB wg. Verstoßes gegen die Berufsfreiheit des Gesellschafters aus Art. 12 GG
 - > wenn Gesellschaft **kein überwiegendes Interesse** geltend machen kann, dem Gesellschafter die Aufnahme einer Wettbewerbstätigkeit zu verbieten
 - > nur zulässig für Gesellschafter, die Einfluss auf die Geschäftsführung haben und die die Gesellschaft von innen heraus schädigen können

- A Einführung und Wdh.
- **B** Gesellschaftsgründung
- C Mitgliedschaft
 - I. GmbH-Gesellschafter
 - 1. Geschäftsanteil
 - Gesellschafterliste
 - 3. Gesellschafterrechte
 - 4. Gesellschafterpflichten
 - 5. Einziehung und Ausschließung
 - II. Aktionär
- D Vertragsgestaltung
- E Beschlussmängel
- F Finanzverfassung
- G Kapitalmaßnahmen
- H Unternehmensfinanzierung
- Konzernrecht



- I. GmbH-Gesellschafter
- 4. Pflichten der Gesellschafter
 - e. Wettbewerbsverbot
 - iii. Treuepflicht: Ausnahmsweise Wettbewerbsverbot für Gesellschafter
 - Gesellschafter muss konkrete Einflussmöglichkeiten auf Geschäftsführung haben, sodass eine den §§ 112, 113 HGB vergleichbare Interessenlage besteht
 - nur, wenn (Mehrheits-)Gesellschafter eine beherrschenden Stellung in der Gesellschafterversammlung hat, da ein Minderheitsgesellschafter idR die GF nicht in ausreichendem Maße beeinflussen kann (←) OHG-Gesellschafter)
 - > auch Gesellschafter, die zugleich Geschäftsführer sind
 - ➤ **Gesellschafter mit Sonderrechten**, wenn diese besondere Einflussmöglichkeiten auf die Geschäftsführung ermöglichen, bspw Bestellung und Abberufung von GF
 - ➤ Minderheitsgesellschafter zudem ggf bei Abschluss von Stimmbindungsverträgen
 - ← AG: beherrschender Mehrheitsaktionär unterliegt keinem Wettbewerbsverbot

- A Einführung und Wdh.
- **B** Gesellschaftsgründung
- C Mitgliedschaft
 - I. GmbH-Gesellschafter
 - 1. Geschäftsanteil
 - Gesellschafterliste
 - 3. Gesellschafterrechte
 - Gesellschafterpflichten
 - 5. Einziehung und Ausschließung
 - II. Aktionär
- D Vertragsgestaltung
- E Beschlussmängel
- F Finanzverfassung
- G Kapitalmaßnahmen
- H Unternehmensfinanzierung
- Konzernrecht



- I. GmbH-Gesellschafter
- 4. Pflichten der Gesellschafter
 - f. Treuepflicht
 - i. Inhalt und Ausprägungen
 - Allgemeine Pflicht des Gesellschafters zur Rücksichtnahme bei Stimmrechts- und sonstiger Rechtsausübung (Rechtsprechung)
 - ggü. der Gesellschaft (RGZ 146, 385, 395 (zur AG))
 - ggü den Mitgesellschaftern (BGH NJW 1976, 191 (ITT))
 - insb Verbot, Gesellschaft und Mitgesellschafter zu schädigen
 - bei personalistischer GmbH stärker ausgeprägt als bei AG

- A Einführung und Wdh.
- **B** Gesellschaftsgründung
- C Mitgliedschaft
 - GmbH-Gesellschafter
 - 1. Geschäftsanteil
 - 2. Gesellschafterliste
 - 3. Gesellschafterrechte
 - 4. Gesellschafterpflichten
 - 5. Einziehung und Ausschließung
 - II. Aktionär
- **D** Vertragsgestaltung
- E Beschlussmängel
- F Finanzverfassung
- G Kapitalmaßnahmen
- H Unternehmensfinanzierung
- I Konzernrecht

- GmbH-Gesellschafter
- 4. Pflichten der Gesellschafter
 - f. Treuepflicht
 - ii. Treuepflichten ggü der Gesellschaft
 - Inhalt: Gesellschafter müssen bei Stimmrechts- und sonst. Rechtsausübung das Gesellschaftsinteresse berücksichtigen, das sich aus Verbandszweck ableiten lässt
 - idR Gewinnerzielung im Rahmen des Unternehmensgegenstands
 - Umfang der Bindung: abhängig vom jeweiligen Beschlussgegenstand
 - ➤ je näher der Beschlussgegenstand der gemeinsamen Zweckverfolgung steht, desto mehr muss das Gesellschaftsinteresse in den Vordergrund gerückt werden
 - ➢ je mehr es dagegen um den <u>Schutz der mitgliedschaftlichen Rechte des Einzelnen</u> geht, desto weniger braucht der Gesellschafter seine eigenen Interessen hinter die der Gesellschaft zurückzustellen

- A Einführung und Wdh.
- **B** Gesellschaftsgründung
- C Mitgliedschaft
 - I. GmbH-Gesellschafter
 - 1. Geschäftsanteil
 - 2. Gesellschafterliste
 - 3. Gesellschafterrechte
 - Gesellschafterpflichten
 - 5. Einziehung und Ausschließung
 - II. Aktionär
- D Vertragsgestaltung
- E Beschlussmängel
- F Finanzverfassung
- G Kapitalmaßnahmen
- H Unternehmensfinanzierung
- I Konzernrecht



- GmbH-Gesellschafter
- 4. Pflichten der Gesellschafter
 - f. Treuepflicht
 - ii. Treuepflichten ggü der Gesellschaft (2)
 - Geschäftsführungsangelegenheiten: ausschließliche Orientierung am Gesellschaftsinteresse
 - ➤ Ermessensspielraum bei unternehmerischen Entscheidungen (auch: Geltendmachung von Ansprüchen der Gesellschaft)
 - Ablehnung ist nicht treuepflichtwidrig, wenn Gesellschafter infolge mangelnder Information nicht hinreichend in der Lage ist, zu beurteilen, ob die Maßnahme im Interesse der Gesellschaft liegt
 - Bestellung und Abberufung von Organmitgliedern
 - insb Verpflichtung, für die Abberufung eines Geschäftsführers aus wichtigem Grund zu stimmen und Wiederbestellung zu unterlassen

- A Einführung und Wdh.
- **B** Gesellschaftsgründung
- C Mitgliedschaft
 - I. GmbH-Gesellschafter
 - 1. Geschäftsanteil
 - 2. Gesellschafterliste
 - 3. Gesellschafterrechte
 - 4. Gesellschafterpflichten
 - 5. Einziehung und Ausschließung
 - II. Aktionär
- D Vertragsgestaltung
- E Beschlussmängel
- F Finanzverfassung
- G Kapitalmaßnahmen
- H Unternehmensfinanzierung
- Konzernrecht



- GmbH-Gesellschafter
- 4. Pflichten der Gesellschafter
 - f. Treuepflicht
 - ii. Treuepflichten ggü der Gesellschaft (4)
 - Eigene mitgliedschaftliche Belange: grds keine Rückstellung eigener Belange
 - ➤ Ausn.: Zustimmungspflicht zu Änderungen des Gesellschaftsvertrages, wenn diese im Gesellschaftsinteresse dringend geboten und Gesellschaftern zumutbar sind
 - ➤ Bsp.: (1) Zustimmung zu erforderlicher Kapitalerhöhung, soweit keine Nachteile für Gesellschafter eintreten; (2) wirtschaftlich sinnvolle Sanierung darf nicht aus eigennützigen Gründen verhindert werden

- A Einführung und Wdh.
- **B** Gesellschaftsgründung
- C Mitgliedschaft
 - GmbH-Gesellschafter
 - 1. Geschäftsanteil
 - 2. Gesellschafterliste
 - 3. Gesellschafterrechte
 - 4. Gesellschafterpflichten
 - 5. Einziehung und Ausschließung
 - II. Aktionär
- D Vertragsgestaltung
- E Beschlussmängel
- F Finanzverfassung
- G Kapitalmaßnahmen
- **H** Unternehmensfinanzierung
- I Konzernrecht

- I. GmbH-Gesellschafter
- 4. Pflichten der Gesellschafter
 - f. Treuepflicht
 - iii.Treuepflichten ggü Mitgesellschaftern: Pflicht zur Rücksichtnahme auf mitgliedschaftsbezogene Interessen der Mitgesellschafter (nicht private Belange)
 - Beispiel: übermäßige Rücklagenbildung zum "Aushungern" von Minderheitsgesellschaftern; Ausn.: nach Interessenabwägung ist Rücklagenbildung nach verständiger kaufm. Beurteilung erforderlich
 - Beispiel: Mehrheitsgesellschafter beschließt Auflösung unter gleichzeitiger Sicherstellung, dass das Gesellschaftsunternehmen im Rahmen der Liquidation auf ihn übertragen wird

- A Einführung und Wdh.
- **B** Gesellschaftsgründung
- C Mitgliedschaft
 - GmbH-Gesellschafter
 - 1. Geschäftsanteil
 - 2. Gesellschafterliste
 - 3. Gesellschafterrechte
 - 4. Gesellschafterpflichten
 - 5. Einziehung und Ausschließung
 - II. Aktionär
- D Vertragsgestaltung
- E Beschlussmängel
- F Finanzverfassung
- G Kapitalmaßnahmen
- H Unternehmensfinanzierung
- I Konzernrecht

- I. GmbH-Gesellschafter
- 5. Einziehung und Ausschließung
 - a. Einziehung des Geschäftsanteils
 - i. Zulässigkeit der Einziehung nur, wenn
 - Gesellschaftsvertrag dies vorsieht (§ 34 GmbHG) und
 - Einlage auf den eingezogenen Geschäftsanteil vollständig eingezahlt ist
 - ii. Zuständigkeit: Gesellschafterversammlung, § 46 Nr. 4 GmbHG
 - iii. Rechtsfolge: Geschäftsanteil geht unter
 - iv. **Zwangseinziehung**: Einziehung ohne Zustimmung des betroffenen Gesellschafters nur möglich, wenn die Voraussetzungen der Einziehung im Gesellschaftsvertrag zum Zeitpunkt des Eintritts festgelegt waren, § 34 Abs. 2 GmbHG
 - müssen einen wichtigen Grund bilden: sonst unwirksame Regelung (BGH)
 - Abfindungsanspruch des betroffenen Gesellschafters (siehe nächste Folie)

- A Einführung und Wdh.
- **B** Gesellschaftsgründung
- C Mitgliedschaft
 - I. GmbH-Gesellschafter
 - 1. Geschäftsanteil
 - 2. Gesellschafterliste
 - 3. Gesellschafterrechte
 - 4. Gesellschafterpflichten
 - 5. Einziehung und Ausschließung
 - II. Aktionär
- D Vertragsgestaltung
- E Beschlussmängel
- F Finanzverfassung
- G Kapitalmaßnahmen
- H Unternehmensfinanzierung
- Konzernrecht

- GmbH-Gesellschafter
- 5. Einziehung und Ausschließung
 - a. Einziehung des Geschäftsanteils
 - v. Abfindung:
 - grds. Regelung des Gesellschaftsvertrages ausschlaggebend
 - ➤ **BGH**: Gesellschaftsvertragliche Regelung ggf. unwirksam, wenn Abfindung ausgeschlossen ist oder unter (deutlich) dem Verkehrswert liegt
 - Bei Fehlen gesellschaftsvertraglicher Regelung: vollwertige Abfindung (Verkehrswert)
 - ← freiwillige Einziehung: ob und inwieweit Abfindung zu zahlen ist, kann vertraglich geregelt werden

- A Einführung und Wdh.
- **B** Gesellschaftsgründung
- **C** Mitgliedschaft
 - GmbH-Gesellschafter
 - 1. Geschäftsanteil
 - 2. Gesellschafterliste
 - 3. Gesellschafterrechte
 - 4. Gesellschafterpflichten
 - 5. Einziehung und Ausschließung
 - II. Aktionär
- D Vertragsgestaltung
- E Beschlussmängel
- F Finanzverfassung
- G Kapitalmaßnahmen
- H Unternehmensfinanzierung
- I Konzernrecht

- I. GmbH-Gesellschafter
- 5. Einziehung und Ausschließung
 - b. Ausschluss von Gesellschaftern aus wichtigem Grund
 - i. auch **ohne Einziehungs- oder Ausschlussklausel** im Vertrag kann ein Gesellschafter ausgeschlossen werden, wenn in seiner Person ein **wichtiger Grund** liegt
 - personalistische Prägung der GmbH: §§ 737 BGB, 140 HGB analog (<-> AG)

ii. Verfahren

- Gesellschafterbeschluss mit ¾ Mehrheit (BGH), Betroffener hat kein Stimmrecht
- Ausschlussklage durch die Gesellschaft, § 140 HGB analog; mit Rechtskraft ruhen die Mitgliedschaftsrechte (kein Untergang); Festsetzung der Abfindung
- Vollzug: Einziehung (auch ohne Regelung zulässig) oder Abtretung des GA

- A Einführung und Wdh.
- **B** Gesellschaftsgründung
- C Mitgliedschaft
 - I. GmbH-Gesellschafter
 - 1. Geschäftsanteil
 - 2. Gesellschafterliste
 - 3. Gesellschafterrechte
 - 4. Gesellschafterpflichten
 - 5. Einziehung und Ausschließung
 - II. Aktionär
- D Vertragsgestaltung
- E Beschlussmängel
- F Finanzverfassung
- G Kapitalmaßnahmen
- H Unternehmensfinanzierung
- I Konzernrecht

II. Aktionär

Überblick Mitgliedschaft des Aktionärs

1. Aktie

- a. Verkörperung der Mitgliedschaft
- b. Formen der Aktie
- c. Aktiengattungen: Stamm- und Vorzugsaktien
- d. Veräußerlichkeit und Vererblichkeit
- e. Übertragung

2. Aktienregister

3. Rechte der Aktionäre

- a. Mitverwaltungsrechte
- b. Vermögensrechte
- c. Gleichbehandlungsgrundsatz

- A Einführung und Wdh.
- **B** Gesellschaftsgründung
- **C** Mitgliedschaft
 - I. GmbH-Gesellschafter
 - II. Aktionär
 - 1. Aktie
 - 2. Aktienregister
 - 3. Rechte der Aktionäre
 - 4. Pflichten der Aktionäre
 - 5. Einziehung und Ausschließung
- **D** Vertragsgestaltung
- E Beschlussmängel
- F Finanzverfassung
- G Kapitalmaßnahmen
- H Unternehmensfinanzierung
- I Konzernrecht



II. Aktionär

Überblick Mitgliedschaft des Aktionärs (2)

4. Pflichten der Aktionäre

- a. Einlagepflicht
- b. Vertragliche Nebenpflichten
- c. Nachschusspflicht
- d. Wettbewerbsverbot
- e. Treuepflicht

5. Einziehung und Ausschließung

- a. Einziehung von Aktien
- b. Ausschluss säumiger Aktionäre
- c. Ausschluss von Minderheitsaktionären

- A Einführung und Wdh.
- **B** Gesellschaftsgründung
- C Mitgliedschaft
 - I. GmbH-Gesellschafter
 - II. Aktionär
 - 1. Aktie
 - 2. Aktienregister
 - 3. Rechte der Aktionäre
 - 4. Pflichten der Aktionäre
 - 5. Einziehung und Ausschließung
- **D** Vertragsgestaltung
- E Beschlussmängel
- F Finanzverfassung
- **G** Kapitalmaßnahmen
- **H** Unternehmensfinanzierung
- I Konzernrecht

II. Aktionär

1. Aktie

- a. Verkörperung der Mitgliedschaft
- Aktionäre sind als Mitglieder die "Eigentümer" der Gesellschaft
- Verkörperung der Mitgliedschaft in der Aktiengesellschaft durch die Aktie
- Regelfall: Wertpapiermäßige Verbriefung der Mitgliedschaft durch Aktienurkunde (§ 10 AktG <-> GmbH); die Aktie ist dann ein Wertpapier
 - Grds. Einzelverbriefung (= Ausnahmefall in der Praxis)
 - ➤ Anspruch auf Einzelverbriefung idR durch Satzung ausgeschlossen (§ 10 V AktG): Verbriefung durch Sammelurkunde, die bei einer Wertpapiersammelbank verwahrt wird; Aktionär erlangt Miteigentum nach Bruchteilen an der Urkunde (= Rechtsgemeinschaft, § 741 BGB)
- Anspruch des Aktionärs auf Verbriefung kann in der Satzung (komplett, str.) ausgeschlossen oder eingeschränkt werden, § 10 V AktG

- A Einführung und Wdh.
- **B** Gesellschaftsgründung
- C Mitgliedschaft
 - GmbH-Gesellschafter
 - II. Aktionär
 - 1. Aktie
 - 2. Aktienregister
 - 3. Rechte der Aktionäre
 - 4. Pflichten der Aktionäre
 - 5. Einziehung und Ausschließung
- D Vertragsgestaltung
- E Beschlussmängel
- F Finanzverfassung
- G Kapitalmaßnahmen
- H Unternehmensfinanzierung
- I Konzernrecht

II. Aktionär

- 1. Aktie
 - a. Verkörperung der Mitgliedschaft
 - Keine Teilung von Aktien (§ 8 V AktG) (<-> GmbH)
 - **Zusammenlegung von Aktien:** <u>nur</u> zulässig nach Kapitalherabsetzung, wenn Nennbetrag der verbleibenden Aktien andernfalls den Mindestnennbetrag von 1 Euro (§ 8 II 1 AktG) unterschreiten würden (§ 222 IV AktG)
 - <-> GmbH: Zusammenlegung grds immer möglich

- A Einführung und Wdh.
- **B** Gesellschaftsgründung
- C Mitgliedschaft
 - I. GmbH-Gesellschafter
 - II. Aktionär
 - 1. Aktie
 - 2. Aktienregister
 - 3. Rechte der Aktionäre
 - 4. Pflichten der Aktionäre
 - 5. Einziehung und Ausschließung
- **D** Vertragsgestaltung
- E Beschlussmängel
- F Finanzverfassung
- G Kapitalmaßnahmen
- H Unternehmensfinanzierung
- Konzernrecht

II. Aktionär

1. Aktie

b. Formen der Aktie

- i. Inhaber- oder Namensaktien (§ 10 I AktG): Verbriefung als Inhaber- oder Namensaktien entscheidet darüber, wie berechtigter Aktionär durch die Aktie ausgewiesen wird
- bei Namensaktien ist zur Geltendmachung der Aktionärsrechte Eintragung im Aktionärsregister der Gesellschaft erforderlich, § 67 AktG
- Inhaberaktien: früher praktischer Regelfall, da Namensaktien auf Seiten der AG erhöhten Verwaltungsaufwand hervorgerufen haben
 - ➤ **Aktienrechtsnovelle 2016:** Namensaktie = gesetzliche Standardverbriefung für neu zu gründende Gesellschaften

- A Einführung und Wdh.
- **B** Gesellschaftsgründung
- C Mitgliedschaft
 - I. GmbH-Gesellschafter
 - II. Aktionär
 - 1. Aktie
 - 2. Aktienregister
 - 3. Rechte der Aktionäre
 - 4. Pflichten der Aktionäre
 - 5. Einziehung und Ausschließung
- **D** Vertragsgestaltung
- E Beschlussmängel
- F Finanzverfassung
- G Kapitalmaßnahmen
- H Unternehmensfinanzierung
- I Konzernrecht

II. Aktionär

- 1. Aktie
 - b. Formen der Aktie
 - ii. Nennbetragsaktien oder nennwertlose Stückaktien (§ 8 AktG): Ausgestaltung gibt Auskunft darüber, wie Beteiligungshöhe in der Aktie zum Ausdruck kommt
 - Beteiligungshöhe
 - Nennbetragsaktie: Nennbetrag
 - > Stückaktie: Grundkapital / Gesamtanzahl der Aktien
 - Mindestbetrag (Mindestnennbetrag/anteiliger mindester Betrag am GK): 1 Euro
 - ➤ § 8 II, III AktG
 - Gesellschaft kann nur eine Form von Aktien ausgeben (Stück- oder Nennbetrag)

- A Einführung und Wdh.
- **B** Gesellschaftsgründung
- C Mitgliedschaft
 - I. GmbH-Gesellschafter
 - II. Aktionär
 - 1. Aktie
 - 2. Aktienregister
 - 3. Rechte der Aktionäre
 - 4. Pflichten der Aktionäre
 - 5. Einziehung und Ausschließung
- **D** Vertragsgestaltung
- E Beschlussmängel
- F Finanzverfassung
- G Kapitalmaßnahmen
- H Unternehmensfinanzierung
- I Konzernrecht

II. Aktionär

1. Aktie

b. Formen der Aktie

- ii. Nennbetragsaktien oder nennwertlose Stückaktien (§ 8 AktG)
 - **Bsp. Nennbetragsaktien:** Gründer G entscheidet die Aufteilung des Grundkapitals der Aktiengesellschaft von 1.000.000 Euro in 300.000 Nennbetragsaktien über je 1 Euro, in 200.000 Nennbetragsaktien über je 2 Euro sowie 6000 Nennbetragsaktien über je 50 Euro
 - Bsp. Stückaktien: Gründer G kann das Grundkapital der Aktiengesellschaft von 1.000.000 Euro im Falle von Stückaktien in 1.000.000 Stückaktien zu einem Anteil von 1 Euro, in 500.000 Stückaktien zu einem Anteil von 2 Euro usw. aufteilen. Mehr als 1.000.000 Stückaktien kann er nicht vorsehen, da sonst der Mindestanteil von 1 EUR unterschritten würde (§ 8 III AktG)

- A Einführung und Wdh.
- **B** Gesellschaftsgründung
- C Mitgliedschaft
 - GmbH-Gesellschafter
 - II. Aktionär
 - 1. Aktie
 - 2. Aktienregister
 - 3. Rechte der Aktionäre
 - 4. Pflichten der Aktionäre
 - 5. Einziehung und Ausschließung
- **D** Vertragsgestaltung
- E Beschlussmängel
- F Finanzverfassung
- G Kapitalmaßnahmen
- H Unternehmensfinanzierung
- Konzernrecht

II. Aktionär

1. Aktie

- c. Aktiengattungen (§ 11 AktG)
- Aktien mit verschiedenen Rechten bilden unterschiedliche Gattungen (§ 11 AktG)
- Grundsatz der Satzungsstrenge: wenig Raum für unterschiedliche Ausgestaltung
 - > Stammaktien und Vorzugsaktien: einzige Praxisfälle unterschiedlicher Gattungen
 - sonstige gattungsbegründende Rechte und Pflichten: Nebenverpflichtungen nach § 55 AktG (absoluter praktischer Ausnahmefall; <-> GmbH)
 - ➤ Keine gattungsbegründenden Umstände: Aktien mit unterschiedlichen Nennbeträgen

- A Einführung und Wdh.
- **B** Gesellschaftsgründung
- C Mitgliedschaft
 - I. GmbH-Gesellschafter
 - II. Aktionär
 - 1. Aktie
 - 2. Aktienregister
 - 3. Rechte der Aktionäre
 - 4. Pflichten der Aktionäre
 - 5. Einziehung und Ausschließung
- **D** Vertragsgestaltung
- E Beschlussmängel
- F Finanzverfassung
- G Kapitalmaßnahmen
- H Unternehmensfinanzierung
- I Konzernrecht

II. Aktionär

1. Aktie

- c. Aktiengattungen (§ 11 AktG)
 - i. Stammaktien: normale Ausgestaltung von Verwaltungs- und Vermögensrechten
 - ii. Vorzugsaktien (§ 139 AktG): Aktien mit Vorzug bei der Verteilung des Gewinns
 - Vorzug: gesetzlich zulässiges Sonderrecht
 - Stimmrecht kann ausgeschlossen werden (= stimmrechtslose Vorzugsaktien);
 Höchstgrenze: Ausgabe bis zur Hälfte des Grundkapitals (§ 139 II AktG)
 - Ausgestaltung des Vorzugs: insb. als vorweg entfallender Gewinnanteil (Vorabdividende) oder erhöhter Gewinnanteil (Mehrdividende)

- A Einführung und Wdh.
- **B** Gesellschaftsgründung
- C Mitgliedschaft
 - I. GmbH-Gesellschafter
 - II. Aktionär
 - 1. Aktie
 - 2. Aktienregister
 - 3. Rechte der Aktionäre
 - 4. Pflichten der Aktionäre
 - 5. Einziehung und Ausschließung
- **D** Vertragsgestaltung
- E Beschlussmängel
- F Finanzverfassung
- G Kapitalmaßnahmen
- H Unternehmensfinanzierung
- I Konzernrecht

II. Aktionär

1. Aktie

- d. Veräußerlichkeit und Vererblichkeit
- Aktien sind grundsätzlich frei veräußerlich und vererblich
- Vinkulierung für Namensaktien in Satzung möglich (§ 68 II AktG): Übertragung von bestimmten Namensaktien kann an Zustimmung der Gesellschaft geknüpft werden
 - > Zweck: Überfremdungsschutz
 - Ausübung des Zustimmungsrechts grds. durch den **Vorstand**, Satzung kann jedoch bestimmen, dass **Aufsichtsrat** oder **Hauptversammlung** über Zustimmung beschließen; Satzung kann Gründe bestimmen, wegen denen Zustimmung verweigert werden darf
 - > nicht bei Inhaberaktien möglich

- A Einführung und Wdh.
- **B** Gesellschaftsgründung
- C Mitgliedschaft
 - I. GmbH-Gesellschafter
 - II. Aktionär
 - 1. Aktie
 - 2. Aktienregister
 - 3. Rechte der Aktionäre
 - 4. Pflichten der Aktionäre
 - 5. Einziehung und Ausschließung
- **D** Vertragsgestaltung
- E Beschlussmängel
- F Finanzverfassung
- G Kapitalmaßnahmen
- H Unternehmensfinanzierung
- I Konzernrecht

II. Aktionär

1. Aktie

- d. Veräußerlichkeit und Vererblichkeit
- neben Veräußerungen können Aktien als Wertpapiere Gegenstände sonstiger
 Verfügungen und Rechtsgeschäfte sein:
 - Einsetzung eines Treuhänders für die Aktien
 - ➤ Sicherungsabtretung
 - > Bestellung eines Pfandrechts oder Nießbrauchs an den Aktien

- A Einführung und Wdh.
- **B** Gesellschaftsgründung
- C Mitgliedschaft
 - I. GmbH-Gesellschafter
 - II. Aktionär
 - 1. Aktie
 - 2. Aktienregister
 - 3. Rechte der Aktionäre
 - 4. Pflichten der Aktionäre
 - 5. Einziehung und Ausschließung
- **D** Vertragsgestaltung
- E Beschlussmängel
- F Finanzverfassung
- G Kapitalmaßnahmen
- H Unternehmensfinanzierung
- I Konzernrecht

II. Aktionär

- 1. Aktie
 - e. Übertragung
 - i. Inhaberaktien: Übereignung beweglicher Sachen nach §§ 929 ff. BGB
 - (1) Verwahrung durch einen Dritten: idR wird das alte Verwahrverhältnis aufgelöst und ein neues Verwahrverhältnis mit der Bank des Erwerbers geschlossen
 - (2) Aktionär ist, wer Eigentümer der Urkunde ist: das Recht aus dem Papier folgt dem Recht am Papier
 - ii. Namensaktien: Übereignung durch Indossament, dh (i) schriftliche Übertragungserklärung auf der Urkunde (§ 68 AktG) und (ii) Übereignung der Urkunde gem. §§ 929 ff. BGB
 - Eigentum an der Urkunde geht mit der Mitgliedschaft über: das Recht am Papier folgt dem Recht aus dem Papier (§ 952 BGB); Eintragung im Aktienregister nur erforderlich, um auch im Verhältnis zur AG als Aktionär zu gelten

- A Einführung und Wdh.
- **B** Gesellschaftsgründung
- C Mitgliedschaft
 - GmbH-Gesellschafter
 - II. Aktionär
 - 1. Aktie
 - 2. Aktienregister
 - 3. Rechte der Aktionäre
 - 4. Pflichten der Aktionäre
 - 5. Einziehung und Ausschließung
- **D** Vertragsgestaltung
- E Beschlussmängel
- F Finanzverfassung
- G Kapitalmaßnahmen
- H Unternehmensfinanzierung
- I Konzernrecht

II. Aktionär

1. Aktie

e. Übertragung

- iii. Übereignung bei Verbriefung in Sammelurkunde (§ 9a DepotG)
 - Übereignung des Miteigentumsanteils an der Sammelurkunde nach §§ 929 ff. BGB
 - fehlende Existenz von Einzelurkunden wird durch Umbuchung von Girosammeldepotgutschriften ersetzt
 - idR wickelt Clearstream Banking AG den gesamten Kauf ab
- iv. Übertragung von Inhaber- und Namensaktien daneben auch möglich durch **formlose Abtretung** der Mitgliedschaft gemäß §§ 413, 398 BGB (= Regelungen zur Übertragung anderer Rechte)

- A Einführung und Wdh.
- **B** Gesellschaftsgründung
- C Mitgliedschaft
 - I. GmbH-Gesellschafter
 - II. Aktionär
 - 1. Aktie
 - 2. Aktienregister
 - 3. Rechte der Aktionäre
 - 4. Pflichten der Aktionäre
 - 5. Einziehung und Ausschließung
- **D** Vertragsgestaltung
- E Beschlussmängel
- F Finanzverfassung
- G Kapitalmaßnahmen
- H Unternehmensfinanzierung
- I Konzernrecht

II. Aktionär

- 2. Aktienregister (§ 67 AktG)
- Sobald AG Namensaktien ausgibt, ist sie zur Einrichtung eines Aktienregisters verpflichtet
- Zweck: Gesellschaft soll ersehen können, wer ihr gegenüber zur Ausübung der Mitgliedschaftsrechte berechtigt und zur Erfüllung mitgliedschaftlicher Pflichten verpflichtet ist
- Angaben zu Namensaktien: Name, Geburtsdatum, Wohnort des Gesellschafters, Stückzahl oder Aktiennummer (bei Stückaktien), Nennbeträge (bei Nennbetragsaktien)
- Führung durch **Vorstand**, der sich bei der Führung von Angestellten oder unternehmensexternen Dritten (zB Banken) bedienen kann
 - **Börsennotierte AG:** idR Führung durch spezialisierte Dienstleistungsunternehmen, die Informationen von der *Clearstream Banking AG* erhalten, die als **Wertpapiersammelbank** die in der Globalurkunde verbrieften Namensaktien der Gesellschafter verwahrt

- A Einführung und Wdh.
- **B** Gesellschaftsgründung
- C Mitgliedschaft
 - GmbH-Gesellschafter
 - II. Aktionär
 - 1. Aktie
 - 2. Aktienregister
 - 3. Rechte der Aktionäre
 - 4. Pflichten der Aktionäre
 - 5. Einziehung und Ausschließung
- D Vertragsgestaltung
- E Beschlussmängel
- F Finanzverfassung
- G Kapitalmaßnahmen
- H Unternehmensfinanzierung
- I Konzernrecht

II. Aktionär

2. Aktienregister

- Dokumentation des Rechtsübergangs: Löschung und Neueintragung
 - **Löschung des Veräußerers** als bisherigem Aktionär auf Mitteilung des *Veräußerers oder des Erwerbers* hin
 - <-> Neueintragung des Erwerbers wird nur auf dessen Mitteilung hin durchgeführt; Eintrag darf nur mit dessen Einverständnis erfolgen; ohne Erklärung wird ein sog. freier Meldestand vermerkt
- Rechtswirkungen der Eintragung
 - ➤ Erwerber gilt im Verhältnis zur Gesellschaft als Aktionär nur, wenn er in Aktienregister eingetragen ist, §§ 67 II AktG

- A Einführung und Wdh.
- **B** Gesellschaftsgründung
- **C** Mitgliedschaft
 - I. GmbH-Gesellschafter
 - II. Aktionär
 - 1. Aktie
 - 2. Aktienregister
 - 3. Rechte der Aktionäre
 - 4. Pflichten der Aktionäre
 - 5. Einziehung und Ausschließung
- **D** Vertragsgestaltung
- E Beschlussmängel
- F Finanzverfassung
- G Kapitalmaßnahmen
- H Unternehmensfinanzierung
- I Konzernrecht

II. Aktionär

- 3. Rechte der Aktionäre
 - a. Mitverwaltungsrechte
 - i. Teilnahme an der Hauptversammlung (§ 118 AktG) und Stimmrecht (§ 134 AktG)
 - (1) Stimmverbot wegen Interessenkollision (§ 136 I AktG): Beschlussfassung über Entlastung des Aktionärs, Befreiung von einer Verbindlichkeit des Aktionärs oder Geltendmachung eines Anspruchs gegen den Aktionär
 - **▶ kein Stimmverbot:** Beschlussfassungen über RG mit Aktionär (<-> GmbH)
 - (2) Stimmbindungsverträge: grds. wirksam, einklagbar und vollstreckbar
 - Vertragspartner des Aktionärs: Mitgesellschafter, außenstehende Dritte;
 nicht: Gesellschaft oder deren Organe (§ 136 II AktG)
 - Verstoß gegen Vereinbarung: Stimmabgabe wirksam und nicht anfechtbar;
 lediglich schuldrechtliche Vereinbarung, ggf. Haftung auf Schadensersatz

- A Einführung und Wdh.
- **B** Gesellschaftsgründung
- C Mitgliedschaft
 - GmbH-Gesellschafter
 - II. Aktionär
 - 1. Aktie
 - 2. Aktienregister
 - 3. Rechte der Aktionäre
 - 4. Pflichten der Aktionäre
 - 5. Einziehung und Ausschließung
- D Vertragsgestaltung
- E Beschlussmängel
- F Finanzverfassung
- G Kapitalmaßnahmen
- H Unternehmensfinanzierung
- I Konzernrecht



II. Aktionär

- 3. Rechte der Aktionäre
 - a. Mitverwaltungsrechte
 - i. Teilnahme an der Hauptversammlung (§ 118 AktG) und Stimmrecht (§ 134 AktG) (2)
 - (3) Stimmrechtsvertretung (§ 134 III AktG)
 - Aktionär kann einen Dritten mit der Ausübung seines Stimmrechts beauftragen und bevollmächtigen
 - **Vertreter:** insb. *Kreditinstitute, Aktionärsvereinigungen* und *sonst. Personen*, die sich geschäftsmäßig zur Ausübung des Stimmrechts erbieten (§ 135 I, VIII AktG)
 - Form: Textform (§ 134 III 3 AktG); börsennotierte Gesellschaften: können Formerleichterungen vorsehen (§ 134 III S. 4 AktG)

- A Einführung und Wdh.
- **B** Gesellschaftsgründung
- C Mitgliedschaft
 - I. GmbH-Gesellschafter
 - II. Aktionär
 - 1. Aktie
 - 2. Aktienregister
 - 3. Rechte der Aktionäre
 - 4. Pflichten der Aktionäre
 - 5. Einziehung und Ausschließung
- **D** Vertragsgestaltung
- E Beschlussmängel
- F Finanzverfassung
- G Kapitalmaßnahmen
- H Unternehmensfinanzierung
- I Konzernrecht

II. Aktionär

- 3. Rechte der Aktionäre
 - a. Mitverwaltungsrechte
 - ii. Recht auf Auskunft (§ 131 AktG)
 - <u>nur in HV</u> und <u>soweit</u> Auskunft zur sachgemäßen Beurteilung des Gegenstandes der Tagesordnung erforderlich ist (<-> GmbH)
 - berechtigte Verweigerung in bestimmten Fällen: § 131 III AktG
 - ➤ **Rechtsfolge bei Verstoß:** *unrechtmäßige* Verweigerung des Auskunftsrechts berechtigt zur *Anfechtung des Beschlusses*
 - iii. Anfechtungsrecht in Bezug auf Gesellschafterbeschlüsse (§ 245 AktG)
 - Siehe hierzu Teil E Beschlussmängel

- A Einführung und Wdh.
- **B** Gesellschaftsgründung
- C Mitgliedschaft
 - I. GmbH-Gesellschafter
 - II. Aktionär
 - 1. Aktie
 - 2. Aktienregister
 - 3. Rechte der Aktionäre
 - 4. Pflichten der Aktionäre
 - 5. Einziehung und Ausschließung
- **D** Vertragsgestaltung
- E Beschlussmängel
- F Finanzverfassung
- G Kapitalmaßnahmen
- H Unternehmensfinanzierung
- I Konzernrecht

II. Aktionär

- 3. Rechte der Aktionäre
 - b. Vermögensrechte
 - i. Recht auf Dividende = Teilhabe am Bilanzgewinn (§§ 58 IV, 60 AktG)
 - steht Aktionären nur zu, soweit dieser nicht nach Gesetz oder Satzung, durch den Gewinnverwendungsbeschluss oder als zusätzlicher Aufwand von der Verteilung ausgeschlossen ist, § 58 IV AktG
 - Voraussetzungen eines Auszahlungsanspruchs:
 - (1) Aufstellung Jahresabschluss durch Vorstand (§ 264 HGB)
 - (2) Vorstand legt Jahresabschluss dem AR vor (§ 170 AktG); AR prüft Jahresabschluss und verfasst einen Bericht an die HV (§ 171 AktG)
 - (3) Feststellung des JA durch Billigung des AR (§ 172 AktG)
 - (4) Ergebnisverwendungsbeschluss der HV (§ 174 Abs. 1, 2 AktG)

- A Einführung und Wdh.
- **B** Gesellschaftsgründung
- C Mitgliedschaft
 - GmbH-Gesellschafter
 - II. Aktionär
 - 1. Aktie
 - 2. Aktienregister
 - 3. Rechte der Aktionäre
 - 4. Pflichten der Aktionäre
 - 5. Einziehung und Ausschließung
- **D** Vertragsgestaltung
- E Beschlussmängel
- F Finanzverfassung
- G Kapitalmaßnahmen
- H Unternehmensfinanzierung
- Konzernrecht



II. Aktionär

- 3. Rechte der Aktionäre
 - b. Vermögensrechte
 - ii. Teilhabe am Liquidationserlös (§ 271 AktG)
 - iii.Bezugsrecht bei einer Kapitalerhöhung (§ 186 AktG)
 - > siehe hierzu Teil G Kapitalmaßnahmen
 - c. Gleichbehandlungsgrundsatz
 - Aktionäre sind unter gleichen Bedingungen gleich zu behandeln, § 53a AktG
 - **keine Ungleichbehandlung: unterschiedliche Aktiengattungen** mit unterschiedlichen Rechten; insb. Vorzugsaktien (§ 139 AktG) und Stammaktien

- A Einführung und Wdh.
- **B** Gesellschaftsgründung
- C Mitgliedschaft
 - I. GmbH-Gesellschafter
 - II. Aktionär
 - 1. Aktie
 - 2. Aktienregister
 - 3. Rechte der Aktionäre
 - 4. Pflichten der Aktionäre
 - 5. Einziehung und Ausschließung
- **D** Vertragsgestaltung
- E Beschlussmängel
- F Finanzverfassung
- G Kapitalmaßnahmen
- H Unternehmensfinanzierung
- I Konzernrecht

II. Aktionär

- 3. Rechte der Aktionäre
 - d. Minderheitenrechte
 - i. Einberufung der HV auf Verlangen einer Minderheit: Aktionäre, die zusammen 5% des GK halten (§ 122 I AktG)
 - ii. Aufnahme von Tagesordnungspunkten auf Verlangen einer Minderheit: Aktionäre, die zusammen 5% des GK oder 500.000,- Euro halten (§ 122 II AktG)
 - iii.Bestellung von Sonderprüfern auf Verlangen einer Minderheit: Aktionäre, die zusammen 1% des GK oder 100.000,- Euro halten, können bei Gericht die Bestellung von Sonderprüfern zur Prüfung von Vorgängen bei der Gründung oder der Geschäftsführung beantragen (§ 142 II 1 AktG)
 - iv.Klagezulassungsverfahren zur Geltendmachung von Ersatzansprüchen: Aktionäre, die zusammen 1% des GK oder 100.000,- Euro halten, können eine Haftungsklage gegen Mitglieder des Vorstandes oder des AR anstrengen (§ 148 I AktG)

- A Einführung und Wdh.
- **B** Gesellschaftsgründung
- C Mitgliedschaft
 - GmbH-Gesellschafter
 - II. Aktionär
 - 1. Aktie
 - 2. Aktienregister
 - 3. Rechte der Aktionäre
 - 4. Pflichten der Aktionäre
 - 5. Einziehung und Ausschließung
- **D** Vertragsgestaltung
- E Beschlussmängel
- F Finanzverfassung
- G Kapitalmaßnahmen
- H Unternehmensfinanzierung
- I Konzernrecht

II. Aktionär

4. Pflichten der Aktionäre

- a. Pflicht zur Erbringung der versprochenen Sach- oder Bareinlage (§ 54 AktG)
 - entsteht bei Gründung mit Übernahme, bei Kapitalerhöhung mit Zeichnung
 - > siehe hierzu Teil F Finanzverfassung
- b. Satzungsmäßige Nebenverpflichtungen (§ 55 AktG): grds ausgeschlossen
 - Nebenverpflichtungen nur mgl im Ausnahmefall der vinkulierten Namensaktien bei Auferlegung von wiederkehrenden, nicht in Geld bestehenden Leistungen
 - einziger praktischer Anwendungsfall: Begründung einer Lieferpflicht der Zuckerrübenbauer in der Rübenzuckerindustrie; sonst keine praktische Bedeutung
- c. Keine Nachschusspflicht (<-> GmbH: in Ausnahmefällen bei vertraglicher Vereinbarung)

- A Einführung und Wdh.
- **B** Gesellschaftsgründung
- C Mitgliedschaft
 - GmbH-Gesellschafter
 - II. Aktionär
 - 1. Aktie
 - 2. Aktienregister
 - 3. Rechte der Aktionäre
 - 4. Pflichten der Aktionäre
 - 5. Einziehung und Ausschließung
- **D** Vertragsgestaltung
- E Beschlussmängel
- F Finanzverfassung
- G Kapitalmaßnahmen
- H Unternehmensfinanzierung
- Konzernrecht



II. Aktionär

- 4. Pflichten der Aktionäre
 - d. Wettbewerbsverbot
 - Kein gesetzliches Wettbewerbsverbot für Aktionäre
 - Kein Wettbewerbsverbot aus gesellschaftsrechtlicher Treuepflicht: auch ein beherrschender Mehrheitsaktionär unterliegt mangels Einwirkungsmöglichkeit auf die Geschäftsführung keinem Wettbewerbsverbot unter dem Gesichtspunkt der Treuepflicht (ganz hM) (<-> GmbH: im Ausnahmefall mgl)

- A Einführung und Wdh.
- **B** Gesellschaftsgründung
- C Mitgliedschaft
 - I. GmbH-Gesellschafter
 - II. Aktionär
 - 1. Aktie
 - 2. Aktienregister
 - 3. Rechte der Aktionäre
 - 4. Pflichten der Aktionäre
 - 5. Einziehung und Ausschließung
- D Vertragsgestaltung
- E Beschlussmängel
- F Finanzverfassung
- G Kapitalmaßnahmen
- H Unternehmensfinanzierung
- I Konzernrecht

II. Aktionär

- 4. Pflichten der Aktionäre
 - e. Treuepflicht
 - (1)Sondervorteil: Aktionär darf seine Stimmrechtsausübung in der HV <u>nicht</u> zur Erlangung eines <u>Sondervorteils</u> nutzen; Beschluss ist sonst anfechtbar, § 243 II AktG
 - (2)Treuepflicht ggü. der AG: Verbot, die Gesellschaft zu schädigen (BGH: ITT (1975) (BGHZ 65, 15 (zur GmbH))
 - Treuepflichten bei der AG reichen nicht so weit wie bei den personalistisch geprägten Personengesellschaften und der GmbH

- A Einführung und Wdh.
- **B** Gesellschaftsgründung
- C Mitgliedschaft
 - I. GmbH-Gesellschafter
 - II. Aktionär
 - 1. Aktie
 - 2. Aktienregister
 - 3. Rechte der Aktionäre
 - 4. Pflichten der Aktionäre
 - 5. Einziehung und Ausschließung
- **D** Vertragsgestaltung
- E Beschlussmängel
- F Finanzverfassung
- G Kapitalmaßnahmen
- H Unternehmensfinanzierung
- I Konzernrecht

II. Aktionär

- 4. Pflichten der Aktionäre
 - e. Treuepflicht

(3)Treuepflichten ggü Mitgesellschaftern

- **BGH**: Linotype (1988) (BGHZ 103, 183, 194 ff): **konkrete Einwirkungsmöglichkeiten** des einzelnen **Mehrheitsgesellschafters** begründen Treuepflicht und verpflichten zur Rücksichtnahme auf die **gesellschaftsbezogenen** Interessen der Mitgesellschafter
 - ausschlaggebend ist die **tatsächliche innere Struktur einer Gesellschaft**, nicht deren Rechtsform
- **BGH**: Girmes (1995) (BGHZ 129, 136, 143 ff): auch **Minderheitsaktionär** kann uU Treupflicht unterliegen, wenn er ausn. in **kontrollbedürftige Einflussposition** gelangt (zB durch Stimmverbote der anderen A.); auch bei **Stimmbindungsvereinbarungen** und **Stimmrechtsbündelungen** durch einen bevollmächtigten Dritten
 - insb bei Erlangung Sperrminorität oder Vs für Durchsetzung von MinderheitenR

- A Einführung und Wdh.
- **B** Gesellschaftsgründung
- C Mitgliedschaft
 - GmbH-Gesellschafter
 - II. Aktionär
 - 1. Aktie
 - 2. Aktienregister
 - 3. Rechte der Aktionäre
 - 4. Pflichten der Aktionäre
 - 5. Einziehung und Ausschließung
- **D** Vertragsgestaltung
- E Beschlussmängel
- F Finanzverfassung
- G Kapitalmaßnahmen
- H Unternehmensfinanzierung
- I Konzernrecht



II. Aktionär

- 4. Pflichten der Aktionäre
 - e. Treuepflicht
 - (3)Treuepflichten ggü Mitgesellschaftern
 - **Verbot einer treupflichtwidrigen Rechtsausübung:** bspw Mehrheitsgesellschafter beschließt **Auflösung** unter gleichzeitiger Sicherstellung, dass das Gesellschafts-unternehmen iRd Liquidation auf ihn übertragen wird (*Linotype*)
 - Verpflichtung zur treupflichtgemäßen Rechtsausübung, insb Begründung von positiven Stimmpflichten zur Überwindung von Blockadepositionen, Heilung von Gründungs- und Sachmängeln oder verdeckter Sacheinlage
 - **BGH (Girmes):** in **Sanierungssituationen**, wenn dringendes Interesse der AG HV-Beschluss erforderlich macht; Beschlussantrag muss sinnvoller Sanierung dienen bzw nachhaltiges Sanierungskonzept muss vorliegen, bei Scheitern erscheint Zusammenbruch unvermeidlich und Sanierung wird mehrheitlich angestrebt
 - wg. geringer Pflichtenbindung in der AG ist Zurückhaltung geboten

- A Einführung und Wdh.
- **B** Gesellschaftsgründung
- C Mitgliedschaft
 - GmbH-Gesellschafter
 - II. Aktionär
 - 1. Aktie
 - 2. Aktienregister
 - 3. Rechte der Aktionäre
 - 4. Pflichten der Aktionäre
 - 5. Einziehung und Ausschließung
- **D** Vertragsgestaltung
- E Beschlussmängel
- F Finanzverfassung
- G Kapitalmaßnahmen
- H Unternehmensfinanzierung
- I Konzernrecht



II. Aktionär

- 5. Einziehung und Ausschließung
 - a. Einziehung von Aktien
 - Einziehung führt zu einer Kapitalherabsetzung (§ 238 AktG)
 - i. Einziehung nach **Erwerb eigener Aktien** durch die Gesellschaft, § 237 I 1 AktG: Aktionäre haben ihre Mitgliedschaft ggü AG *freiwillig* aufgegeben
 - ➤auch ohne Satzungsbestimmung zulässig (<-> GmbH)

ii. Zwangseinziehung

- Einziehung ohne Zustimmung des Aktionärs nur möglich, wenn sie in Satzung vor Übernahme oder Zeichnung der Aktien festgelegt war, § 237 I 2 AktG
- wurde Einziehungsmöglichkeit nach Übernahme oder Zeichnung in Satzung eingefügt: Einziehung nur mit Zustimmung sämtlicher betroffenen Aktionäre mgl

- A Einführung und Wdh.
- **B** Gesellschaftsgründung
- C Mitgliedschaft
 - GmbH-Gesellschafter
 - II. Aktionär
 - 1. Aktie
 - 2. Aktienregister
 - 3. Rechte der Aktionäre
 - Pflichten der Aktionäre
 - 5. Einziehung und Ausschließung
- **D** Vertragsgestaltung
- E Beschlussmängel
- F Finanzverfassung
- G Kapitalmaßnahmen
- H Unternehmensfinanzierung
- I Konzernrecht



II. Aktionär

- 5. Einziehung und Ausschließung
 - a. Einziehung von Aktien
 - ii. Zwangseinziehung
 - (1) Angeordnete Zwangseinziehung: Einziehung durch Beschluss des Vorstands
 - Satzung muss Vs. so genau bestimmen, dass diese nur festgestellt werden müssen; Entscheidungsspielraum des Beschlussorgans darf nicht bestehen
 - Bsp.: E. bei Insolvenz des Aktionärs oder bei Pfändung der Aktien; E. vinkulierter Namensaktien, wenn notwendige Zustimmung zur Übertragung verweigert wird
 - (2) **Gestattete Zwangseinziehung**: Einziehung durch <u>Beschluss der HV</u>; ist in Satzung vorgesehen, ohne dass ein Verfahren angeordnet wird
 - auch ohne Nennung von Einziehungsgründen mgl; Beschluss muss aber § 53a
 AktG genügen und im Hinblick auf Zweck der AG gerechtfertigt sein
 - insb zulässig bei Vorliegen eines wichtigen Grundes in der Person des Aktionärs

- A Einführung und Wdh.
- **B** Gesellschaftsgründung
- C Mitgliedschaft
 - GmbH-Gesellschafter
 - II. Aktionär
 - 1. Aktie
 - 2. Aktienregister
 - 3. Rechte der Aktionäre
 - 4. Pflichten der Aktionäre
 - 5. Einziehung und Ausschließung
- **D** Vertragsgestaltung
- E Beschlussmängel
- F Finanzverfassung
- G Kapitalmaßnahmen
- H Unternehmensfinanzierung
- I Konzernrecht



II. Aktionär

- 5. Einziehung und Ausschließung
 - a. Einziehung von Aktien
 - iii.Einziehungsentgelt
 - (1) Angeordnete ZE: zwingend in Satzung zu regeln; keine Delegation auf Vorstand
 - **Höhe:** muss nicht notwendig wirklichem Wert entsprechen; höheres Entgelt zulässig; niedrigeres Entgelt zul. insb für nicht börsennotierte, personalistische AG, wenn Zahlung sonst Liquidation nach sich ziehen würde
 - **▶BGH**: unwirksam, wenn Abfindung durch HV-Beschluss ausgeschlossen ist oder (deutlich) unter dem Verkehrswert liegt
 - Kapitalerhaltungsregeln dürfen durch Einziehungsbeschluss der HV nicht verletzt werden, sonst ist dieser nach § 241 Nr. 3 AktG nichtig
 - (2) Gestattete ZE: Satzungsbestimmung wie bei angeordneter ZE zulässig; nicht zul.: Entgelt nach freiem Ermessen der HV; keine Regelung: angemessenes Entgelt (Ertragswert, ggf Orientierung am Börsenwert)

- A Einführung und Wdh.
- **B** Gesellschaftsgründung
- C Mitgliedschaft
 - GmbH-Gesellschafter
 - II. Aktionär
 - 1. Aktie
 - 2. Aktienregister
 - 3. Rechte der Aktionäre
 - 4. Pflichten der Aktionäre
 - 5. Einziehung und Ausschließung
- **D** Vertragsgestaltung
- E Beschlussmängel
- F Finanzverfassung
- G Kapitalmaßnahmen
- H Unternehmensfinanzierung
- Konzernrecht



II. Aktionär

5. Einziehung und Ausschließung

- **b.** Ausschluss säumiger Aktionäre (§ 64 AktG) nach erfolgter Nachfristsetzung bei nicht rechtzeitiger Einzahlung des eingeforderten Betrages
 - siehe hierzu Teil F Finanzverfassung
- c. Ausschluss von Minderheitsaktionären Squeeze Out (§ 327a AktG)
- Hauptaktionär mit Stimmrechtsanteil von 95% kann Übertragung der übrigen Aktien (Minderheitsaktionäre) auf Hauptaktionär gg Gewährung einer angemessenen Barabfindung beschließen
- Angemessene Barabfindung (§ 327b AktG): Festlegung durch Hauptaktionär unter Berücksichtigung der Verhältnisse der Gesellschaft durch HV-Beschluss
- Gerichtliche Nachprüfung der Abfindung durch Spruchverfahren (§ 327 f AktG)
 - Gericht bestimmt angemessene Barabfindung
 - ➤ Übertragungsbeschluss kann nicht wegen behaupteter Nichtangemessenheit der Barabfindung nach § 243 II AktG angefochten werden

- A Einführung und Wdh.
- **B** Gesellschaftsgründung
- C Mitgliedschaft
 - GmbH-Gesellschafter
 - II. Aktionär
 - 1. Aktie
 - 2. Aktienregister
 - 3. Rechte der Aktionäre
 - 4. Pflichten der Aktionäre
 - 5. Einziehung und Ausschließung
- **D** Vertragsgestaltung
- E Beschlussmängel
- F Finanzverfassung
- G Kapitalmaßnahmen
- H Unternehmensfinanzierung
- I Konzernrecht



II. Aktionär

- 5. Einziehung und Ausschließung
 - d. BGH: Kein Ausschluss von Gesellschaftern aus wichtigem Grund bei Fehlen einer Einziehungs- oder Ausschlussklausel
 - <-> GmbH
 - <-> tvA Lit. Ausschluss aus wichtigem Grund auch ohne Klauselgestaltung mgl.

- A Einführung und Wdh.
- **B** Gesellschaftsgründung
- C Mitgliedschaft
 - I. GmbH-Gesellschafter
 - II. Aktionär
 - 1. Aktie
 - 2. Aktienregister
 - 3. Rechte der Aktionäre
 - 4. Pflichten der Aktionäre
 - 5. Einziehung und Ausschließung
- **D** Vertragsgestaltung
- E Beschlussmängel
- F Finanzverfassung
- G Kapitalmaßnahmen
- H Unternehmensfinanzierung
- I Konzernrecht

Zusammenfassung

I. GmbH-Gesellschafter

1. Geschäftsanteil

- a. Verkörperung der Mitgliedschaft (keine Verbriefung, Teilung und Zusammenleg. mgl)
- b. Veräußerlichkeit und Vererblichkeit der Mitgliedschaft (insb. Treuhand, Sicherungsabtr.)
- c. Übertragung durch Abtretung (not. Beurkundung; Vinkulierung in Satzung mgl)
- d. Verpfändung eines Geschäftsanteils als Kreditsicherungsmittel
- 2. **Gesellschafterliste:** Aktualisierungspflicht bei Veränderung; dekl Wirkung für Verfügung; gutgl Erwerb grds mgl bei unrichtiger Eintragung

3. Rechte der Gesellschafter

- a. Mitverwaltungsrechte (Teilnahme- und Stimmrecht, Anfechtungsrecht, MinderheitsR zur Einberufung der GesVers und TOP-Ankündigung; Auskunfts- und EinsichtsR)
- b. Vermögensrechte (Teilhabe am Gewinn; Liquidationserlös; BezugsR bei KapErh)
- c. Gleichbehandlungsgrundsatz (unter gleichen Bedingungen)
- d. Austritt eines Gesellschafters aus wichtigem Grund

- A Einführung und Wdh.
- **B** Gesellschaftsgründung
- C Mitgliedschaft
 - GmbH-Gesellschafter
 - II. Aktionär
- **D** Vertragsgestaltung
- E Beschlussmängel
- F Finanzverfassung
- G Kapitalmaßnahmen
- H Unternehmensfinanzierung
- I Konzernrecht



C Mitgliedschaft

Zusammenfassung

I. GmbH-Gesellschafter

4. Pflichten der Gesellschafter

- a. Hauptpflicht: Einlagepflicht
- b. Vertragliche Nebenpflichten (Geld- und Sachleistungen (insb Agio), Handlungen)
- c. Grds. keine Nachschusspflicht; nur, wenn vorab vertraglich als Nebenpflicht vereinbart
- d.Insolvenzantragspflicht bei führungsloser GmbH
- e. Wettbewerbsverbot (kein ges. WV; vertr Nebenpflicht oder ausn. aus Treuepflicht mgl)
- f. Treuepflicht ggü GmbH und Mitgesellschaftern bei StimmR- oder sonst. Rechtsausübg.

5. Einziehung und Ausschließung

- a. Einziehung von Geschäftsanteilen nur bei Regelung im GesV
- b. Ausschluss von Gesellschaftern aus wichtigem Grund auch ohne Einziehungs- oder Ausschlussklausel (BGH)

- A Einführung und Wdh.
- **B** Gesellschaftsgründung
- C Mitgliedschaft
 - GmbH-Gesellschafter
 - II. Aktionär
- **D** Vertragsgestaltung
- E Beschlussmängel
- F Finanzverfassung
- G Kapitalmaßnahmen
- H Unternehmensfinanzierung
- I Konzernrecht



C Mitgliedschaft

II. Zusammenfassung

II. Aktionär

1. Aktie

- a. Verkörperung der Mitgliedschaft (Wertpapiermäßige Verbriefung; grds Einzelverbr (-))
- b. Formen der Aktie (Inhaber- oder Namensaktien; Nennbetrags- und Stückaktien)
- c. Aktiengattungen: Stamm- und Vorzugsaktien (Vorzugsaktien: ggf Ausschluss StimmR)
- d. Veräußerlichkeit und Vererblichkeit (Namensaktien: Vinkulierung mgl; Treuhand, PfandR, Sicherungsabtretung mgl)
- e. Übertragung (Inhaberaktien: §§ 929 ff. BGB; Namensaktien: Indossament oder §§ 929 ff BGB; Sammelurkunde: Übereig. des Miteigentumsanteils; auch: formlose Abtretung)
- 2. Aktienregister: bei Namensaktien (Wirkung der Eintragung nur zur Legitimation ggü AG)

3. Rechte der Aktionäre

- a. Mitverwaltungsrechte (Teilnahme und StimmR; Ausschluss des StimmR; Stimmbindungsverträge, Stimmrechtsvertretung; AuskunftsR in HV; AnfechtungsR)
- b. Vermögensrechte (Recht auf Dividende, Liquidationserlös, BezugsR bei KapErh)
- c. Gleichbehandlungsgrundsatz (nur unter gleichen Bedingungen)
- d. Minderheiten R: Einberufung, TOP-Ankündigung, Sonderprüfer, Klagezulassungs Verf

- A Einführung und Wdh.
- **B** Gesellschaftsgründung
- C Mitgliedschaft
 - GmbH-Gesellschafter
 - II. Aktionär
- **D** Vertragsgestaltung
- E Beschlussmängel
- F Finanzverfassung
- G Kapitalmaßnahmen
- H Unternehmensfinanzierung
- I Konzernrecht



C Mitgliedschaft

Zusammenfassung

II. Aktionär

4. Pflichten der Aktionäre

- a. Hauptpflicht: Einlagepflicht
- b. Vertragliche Nebenpflichten: grds ausgeschlossen
- c. Keine Nachschusspflicht
- d. Kein Wettbewerbsverbot (sowohl gesetzlich als auch aus der Treuepflicht)
- e. Treuepflicht (Verbot der Erlangung von Sondervorteilen sowie Schädigung von Gesellschaft und Mitgesellschaftern)

5. Einziehung und Ausschließung

- a. Einziehung von Aktien (nach Erwerb eigener Aktien sowie bei Zwangseinziehung: angeordnete ZE (Vorstandsbeschl.) und gestattete ZE (HV-Beschl.); Einziehungsentgelt)
- b. Ausschluss säumiger Aktionäre
- c. Ausschluss von Minderheitsaktionären (95%, gerichtliche Nachprüfung der Angemessenheit der Barabfindung im Spruchverfahren)
- d. Ausschluss von Aktionären aus wichtigem Grund ohne Einziehungs- oder Ausschlussklausel nicht mgl. (BGH)

- A Einführung und Wdh.
- **B** Gesellschaftsgründung
- C Mitgliedschaft
 - GmbH-Gesellschafter
 - II. Aktionär
- **D** Vertragsgestaltung
- E Beschlussmängel
- F Finanzverfassung
- G Kapitalmaßnahmen
- H Unternehmensfinanzierung
- I Konzernrecht



Prof. Dr. Caspar Behme



Fachbereich 3 Wirtschaft und Recht

Vertragsmuster

I. GmbH-Gesellschaftsvertrag

https://beck-

<u>online.beck.de/Dokument?vpath=bibdata%2Fform%2Florzfbgmbhr_1%2Fcont%2Florzfbgmbhr.glc.gli.gl2.htm&pos=2&hlwords=on_1}</u>

(Haasen, in: Lorz/Pfisterer/Gerber, Beck'sches Formularbuch GmbH-Recht, 1. Aufl. 2010)

II. AG-Satzung

https://beck-online.beck.de/Dokument?vpath=bibdata%2Fform%2Fbeckof-v%2Fcont%2Fbeckof-v.gl7.gl9.gl1.htm&pos=19&hlwords=on

Anm.: Gründungsurkunde des Notars ist nicht relevant, erst ab "Satzung der []-AG"

- A Einführung und Wdh.
- **B** Gesellschaftsgründung
- C Mitgliedschaft
- **D** Vertragsgestaltung
 - I. GmbH-Vorgaben
 - II. AG-Vorgaben
 - III. Mat. und Formelle Satzungsbest.
 - IV. Gestaltungserwägungen
 - V. Schuldrechtliche Nebenabreden
 - VI. Satzungsänderungen
- E Beschlussmängel
- F Finanzverfassung
- G Kapitalmaßnahmen
- H Unternehmensfinanzierung
- Konzernrecht



Überblick

- I. Gesetzliche Vorgaben zur GmbH
 - 1. Mindestinhalt
 - 2. Fakultativer Inhalt
- II. Gesetzliche Vorgaben zur AG
 - 1. Mindestinhalt
 - 2. Fakultativer Inhalt
- III. Materielle und formelle Satzungsbestimmungen
- IV. Gestaltungserwägungen
- V. Schuldrechtliche Nebenabreden
- VI. Änderungen des Gesellschaftsvertrags bzw. der Satzung

- A Einführung und Wdh.
- **B** Gesellschaftsgründung
- C Mitgliedschaft
- **D** Vertragsgestaltung
 - I. GmbH-Vorgaben
 - II. AG-Vorgaben
 - III. Mat. und Formelle Satzungsbest.
 - IV. Gestaltungserwägungen
 - V. Schuldrechtliche Nebenabreden
 - VI. Satzungsänderungen
- E Beschlussmängel
- F Finanzverfassung
- G Kapitalmaßnahmen
- H Unternehmensfinanzierung
- Konzernrecht

- I. Gesetzliche Vorgaben zur GmbH
- 1. Mindestinhalt des Gesellschaftsvertrages, § 3 GmbHG
 - a. Firma (einschl. Rechtsformzusatz, § 4 GmbHG) und Sitz der Gesellschaft
 - Gemeint ist der Satzungssitz; dieser muss sich im Inland befinden
 - Verwaltungssitz darf sich im Ausland befinden
 - b. Gegenstand des Unternehmens
 - c. Betrag des Stammkapitals
 - Summe der von den Gesellschaftern zu erbringenden Stammeinlagen
 - d. Zahl und Nennbeträge der Geschäftsanteile, die jeder Gesellschafter gegen Einlage auf das Stammkapital (Stammeinlage) übernimmt
 - ➤ Mängel des notwendigen Inhalts machen Gesellschaftsvertrag nichtig; RF: Grds. der fehlerhaften Gesellschaft, Eintragung im HR ist nach § 9c GmbHG abzulehnen

- A Einführung und Wdh.
- **B** Gesellschaftsgründung
- C Mitgliedschaft
- D Vertragsgestaltung
 - I. GmbH-Vorgaben
 - II. AG-Vorgaben
 - III. Mat. und Formelle Satzungsbest.
 - IV. Gestaltungserwägungen
 - V. Schuldrechtliche Nebenabreden
- VI. Satzungsänderungen
- E Beschlussmängel
- F Finanzverfassung
- G Kapitalmaßnahmen
- H Unternehmensfinanzierung
- Konzernrecht

- I. Gesetzliche Vorgaben zur GmbH
- 2. Fakultativer Inhalt des Gesellschaftsvertrages
 - a. Prinzip der Satzungsautonomie
 - Gesellschafter können grundsätzlich von Vorgaben des Gesetzes abweichen und Regelungen treffen, die ihren Zielen und Bedürfnissen besser Rechnung tragen
 AG: Prinzip der Satzungsstrenge, § 23 V AktG
 - b. Ausn.: keine Abweichung bei zwingenden Regelungen zum Schutze Dritter oder von Minderheiten
 - Bsp.: Kapitalaufbringungs- und Kapitalerhaltungsvorschriften, Auskunftsrecht (§ 51a III GmbHG), begrenzende Regelungen, bei denen der Schutz Dritter deutlich erkennbar ist (zB 49 III GmbHG)

- A Einführung und Wdh.
- **B** Gesellschaftsgründung
- C Mitgliedschaft
- D Vertragsgestaltung
 - . GmbH-Vorgaben
 - II. AG-Vorgaben
 - III. Mat. und Formelle Satzungsbest.
 - IV. Gestaltungserwägungen
 - V. Schuldrechtliche Nebenabreden
- VI. Satzungsänderungen
- E Beschlussmängel
- F Finanzverfassung
- G Kapitalmaßnahmen
- H Unternehmensfinanzierung
- Konzernrecht

- II. Gesetzliche Vorgaben zur AG
- 1. Mindestinhalt der Satzung, § 23 Abs. 3, 4 AktG
 - a. Firma (einschl. Rechtsformzusatz, § 4 AktG) und Sitz der Gesellschaft
 - b. Gegenstand des Unternehmens
 - c. Höhe des Grundkapitals
 - d. Zerlegung des Grundkapitals in Nennbetragsaktien oder Stückaktien unter Angabe der Nennbeträge und/oder der Anzahl, ggf. Zerlegung in verschiedene Gattungen
 - e. Angabe, ob Aktien auf den Inhaber oder auf den Namen lauten
 - f. Anzahl Vorstandsmitglieder
 - g. Form der Bekanntmachungen

- A Einführung und Wdh.
- **B** Gesellschaftsgründung
- C Mitgliedschaft
- D Vertragsgestaltung
 - I. GmbH-Vorgaben
 - II. AG-Vorgaben
 - III. Mat. und Formelle Satzungsbest.
 - IV. Gestaltungserwägungen
 - V. Schuldrechtliche Nebenabreden
 - VI. Satzungsänderungen
- E Beschlussmängel
- F Finanzverfassung
- G Kapitalmaßnahmen
- H Unternehmensfinanzierung
- Konzernrecht

II. Gesetzliche Vorgaben zur AG

- 2. Fakultativer Inhalt der Satzung: Prinzip der Satzungsstrenge, § 23 Abs. 5 AktG
 - a. Satzung kann von den Vorschriften des AktG nur dann abweichen, wenn dies das Gesetz ausdrücklich erlaubt
 - ▶ Beschränkung der Gestaltungsfreiheit ↔ GmbH: Prinzip der Satzungsautonomie
 - Kapitalsammelfunktion erfordert weitgehend harmonisierte Ausgestaltung der Satzungen
 - Gestaltungsspielräume werden durch Formulierungen wie "wenn die Satzung nichts anderes bestimmt" oder "die Satzung kann bestimmen" (bzw. "vorsehen") gekennzeichnet

b. Beispiele

- Gem. § 133 AktG beschließt die mit einfacher Mehrheit, soweit nicht Gesetz oder Satzung eine größere Mehrheit oder weitere Erfordernisse [z.B. Zustimmung bestimmter Aktionäre oder Aktiengattungen] bestimmen
- Mehrheitserfordernis für Satzungsänderungen (§ 179 II AktG)
- Gesamtvertretungsmacht der Vorstandsmitglieder (§ 78 II, III AktG)

- A Einführung und Wdh.
- **B** Gesellschaftsgründung
- C Mitgliedschaft
- D Vertragsgestaltung
 - I. GmbH-Vorgaben
 - II. AG-Vorgaben
 - III. Mat. und Formelle Satzungsbest.
 - IV. Gestaltungserwägungen
 - V. Schuldrechtliche Nebenabreden
- VI. Satzungsänderungen
- E Beschlussmängel
- F Finanzverfassung
- G Kapitalmaßnahmen
- H Unternehmensfinanzierung
- Konzernrecht

II. Gesetzliche Vorgaben zur AG

- 2. Fakultativer Inhalt der Satzung: Prinzip der Satzungsstrenge, § 23 Abs. 5 AktG
 - c. Zwingende Vorschriften sind insb.
 - Organregelungen: Normen, die Zuständigkeitsbereich der Organe, ihre Zusammensetzung (insb.: Mitbestimmung der Arbeitnehmer nach DrittelbG und MitbestG) und ihre innere Organisation regeln
 - Regelungen für Verwaltungsmitglieder: insb. Verschwiegenheitspflicht gem. §§ 93 I 3, 116 AktG und Umfang der Sorgfaltspflichten gem. §§ 93, 116 AktG
 - Minderheitenrechte: keine Abschwächung
 - d. Ergänzende Bestimmungen sind grds. zulässig (etwa: besondere Qualifikationsanforderungen für Organmitglieder); es sei denn, das Gesetz enthält eine abschließende Regelung; z.B.:
 - § 241 AktG (Nichtigkeitsgründe für Beschlüsse)
 - § 275 AktG (Gründe für eine Klage auf Nichtigerklärung der Satzung)

- A Einführung und Wdh.
- **B** Gesellschaftsgründung
- C Mitgliedschaft
- D Vertragsgestaltung
 - I. GmbH-Vorgaben
 - II. AG-Vorgaben
 - III. Mat. und Formelle Satzungsbest.
 - IV. Gestaltungserwägungen
 - V. Schuldrechtliche Nebenabreden
- VI. Satzungsänderungen
- E Beschlussmängel
- F Finanzverfassung
- G Kapitalmaßnahmen
- H Unternehmensfinanzierung
- Konzernrecht



III. Materielle und Formelle Satzungsbestimmungen

- 1. Materielle Satzungsbestimmungen: Regelungen zur Organisation der Gesellschaft und zum Verhältnis der Gesellschaft zu den Gesellschaftern, insb. alle Regelungen, die die Satzung zwingend enthalten muss (Mindestinhalt)
 - Auslegung: (eingeschränkte) objektive Auslegung
 - berücksichtigt werden Wortlaut, Zweck und systematische Stellung
 - Rückgriff nur auf allg. zugängliche Unterlagen zur Auslegung; Absichten und Motive der Gründer, die Dritten nicht erkennbar sind, bleiben unberücksichtigt
 - <-> Normale Auslegung nach **obj. Empfängerhorizont** (§§ 133, 157 BGB): Absichten und Motive der Erklärenden werden berücksichtigt
 - Änderung: können nur im Wege der Satzungsänderung geändert werden

- A Einführung und Wdh.
- **B** Gesellschaftsgründung
- C Mitgliedschaft
- D Vertragsgestaltung
 - I. GmbH-Vorgaben
 - II. AG-Vorgaben
 - III. Mat. und Formelle Satzungsbest.
 - IV. Gestaltungserwägungen
 - V. Schuldrechtliche Nebenabreden
- VI. Satzungsänderungen
- E Beschlussmängel
- F Finanzverfassung
- G Kapitalmaßnahmen
- H Unternehmensfinanzierung
- Konzernrecht

III. Materielle und Formelle Satzungsbestimmungen

- 2. Formelle Satzungsbestimmungen: alle übrigen Regelungen als gewöhnliche schuldrechtliche Abreden zwischen den Gesellschaftern oder Dritten
 - wären auch getrennt von Satzung formfrei möglich; idR aus Gründen der Übersichtlichkeit und Vollständigkeit vorgenommene äußerliche Verbindung
 - ➤ **Bsp.:** Nebenabreden zwischen einzelnen Aktionären, dass ein Aktionär der AG bei Bedarf bis zu einer bestimmten Höhe Darlehen gewährt oder eine Bürgschaft übernimmt (wäre beides als materielle Satzungsbestimmung gem. § 55 AktG unzulässig)
 - Wirkung nur zwischen den Beteiligten, keine Bindung künftiger Gesellschafter oder Dritter
 - Auslegung: nach dem objektiven Empfängerhorizont, §§ 133, 157 BGB, d.h. auf Absichten und Motive der Gründer kann zurückgegriffen werden
 - Änderung: da es sich um normale Vertragsregelungen handelt, nur mit Zustimmung von sämtlichen Betroffenen der formellen Satzungsbestimmung, grds. formfrei (insb. ohne satzungsändernde Mehrheit)

- A Einführung und Wdh.
- **B** Gesellschaftsgründung
- C Mitgliedschaft
- D Vertragsgestaltung
 - I. GmbH-Vorgaben
 - II. AG-Vorgaben
 - III. Mat. und Formelle Satzungsbest.
 - IV. Gestaltungserwägungen
 - V. Schuldrechtliche Nebenabreden
 - VI. Satzungsänderungen
- E Beschlussmängel
- F Finanzverfassung
- G Kapitalmaßnahmen
- H Unternehmensfinanzierung
- Konzernrecht



IV. Gestaltungserwägungen

1. Anpassungen der Corporate Governance

- Zustimmungsvorbehalte der Gesellschafter: bspw. zur Kontrolle wesentlicher Geschäftsführungsmaßnahmen (zB Kauf von Unternehmen, Aufnahme von Darlehen > X Mio. EUR, Verlagerungen von Produktionsstandorten)
- Etablierung zusätzlicher Gremien (freiwilliger Aufsichtsrat bei der GmbH, Beirat)
- Sonderrechte einzelner Gesellschafter: zB Recht, Geschäftsführer zu sein oder einen Geschäftsführer zu bestellen bzw. vorzuschlagen; Entsendung eines Aufsichtsrats- oder Beiratsmitglieds
 - ➤ Beachte: Sonderrechte grds nur für GmbH-Gesellschafter zulässig; Ausnahme bei AG: Entsendungsrecht einzelner Aktionäre für Aufsichtsratsmitglieder (§ 101 II AktG)
- Beschlussfassungsvorgaben: Quorum und/oder Etablierung bestimmter
 Mehrheitserfordernisse (insb. zum Schutz von Minderheitsgesellschaftern)

- A Einführung und Wdh.
- **B** Gesellschaftsgründung
- C Mitgliedschaft
- D Vertragsgestaltung
 - I. GmbH-Vorgaben
 - II. AG-Vorgaben
 - III. Mat. und Formelle Satzungsbest.
 - IV. Gestaltungserwägungen
 - V. Schuldrechtliche Nebenabreden
 - VI. Satzungsänderungen
- E Beschlussmängel
- F Finanzverfassung
- G Kapitalmaßnahmen
- H Unternehmensfinanzierung
- Konzernrecht

IV. Gestaltungserwägungen

2. Kontrolle des Gesellschafterkreises

- Vinkulierung von Gesellschaftsanteilen: Zustimmung ist Wirksamkeitsvoraussetzung für Abtretung
- Vorkaufsrecht für Gesellschafter: Gesellschafter haben (ggf. anteilsmäßig) das Recht, die von einem anderen Gesellschafter veräußerten Anteile durch Erklärung ggü dem Veräußerer zu gleichen Bedingungen (vor) zu erwerben
 - idR als schuldrechtliche Nebenvereinbarung im Rahmer einer Gesellschaftervereinbarung oder als formelle Satzungsbestimmung
- Einziehung: Ausschluss von Gesellschaftern ohne Klage
 - etwa bei Mitarbeiterbeteiligungen: Ausscheiden aus dem Unternehmen; Nichterfüllung von versprochenen Dienstleistungen)

- A Einführung und Wdh.
- **B** Gesellschaftsgründung
- C Mitgliedschaft
- **D** Vertragsgestaltung
 - I. GmbH-Vorgaben
 - II. AG-Vorgaben
 - III. Mat. und Formelle Satzungsbest.
 - IV. Gestaltungserwägungen
 - V. Schuldrechtliche Nebenabreden
 - VI. Satzungsänderungen
- E Beschlussmängel
- F Finanzverfassung
- G Kapitalmaßnahmen
- H Unternehmensfinanzierung
- Konzernrecht

IV. Gestaltungserwägungen

- **3. Abfindungsklauseln:** Abfindungsanspruch entsteht mit Einziehung, Austritt oder Ausschluss von Gesellschaftern
 - Abfindungsbewertung: Festlegung eines bestimmten Bewertungsverfahrens und/oder einer bestimmten Bewertungsmethode
 - Abfindungsausschluss oder -beschränkung: Beschränkung von Abfindungsansprüchen der Gesellschafter zum Schutz der Gesellschaftsliquidität
 - ➤ BGH: nur im beschränkten Umfang zulässig. Zwangseinziehung ggf unwirksam nach §138 I BGB, wenn grobes Missverhältnis zwischen Abfindungsbetrag und Anteilswert besteht = gesetzliche Abfindung wird vollkommen unangemessenen verkürzt
- 4. Schiedsklauseln: Gesellschafter können für bestimmte Streitigkeiten aus dem Gesellschaftsvertrag die staatliche Gerichtsbarkeit ausschließen und eine Entscheidung durch ein Schiedsgericht festlegen, insb. bei
 - Beschlussmängelstreitigkeiten
 - Streitigkeiten aus dem und über den Gesellschaftsvertrag
 - Schuldrechtliche, die Gesellschaft betreffende Streitigkeiten

- A Einführung und Wdh.
- **B** Gesellschaftsgründung
- C Mitgliedschaft
- **D** Vertragsgestaltung
 - . GmbH-Vorgaben
 - II. AG-Vorgaben
 - III. Mat. und Formelle Satzungsbest.
 - IV. Gestaltungserwägungen
 - V. Schuldrechtliche Nebenabreden
 - VI. Satzungsänderungen
- E Beschlussmängel
- F Finanzverfassung
- **G** Kapitalmaßnahmen
- H Unternehmensfinanzierung
- Konzernrecht

V. Schuldrechtliche Nebenabreden

Schuldrechtliche Nebenabreden außerhalb der Satzung: allg. Vertragsfreiheit

- Typische Bezeichnungen: Gesellschaftervereinbarung / Shareholder's Agreement
 - ➤ **Bsp.:** Veräußerungsbeschränkungen, Vorkaufsrechte, Mitverkaufsrechte und/oder Mitverkaufspflichten, Vereinbarungen zur Besetzung von Organen, Nebenpflichten der Gesellschafter außerhalb der Satzung (bspw. Pflicht zur Darlehensgewährung)
 - können auch Regelungen enthalten, die in der Satzung selbst nicht zulässig wären (AG); insb.: vom Gesetz abweichende Gewinnverteilung
 - ➤ Häufig: Bestimmung, dass soweit rechtlich zulässig die Regelungen der Nebenabreden im Verhältnis der Vertragsparteien Vorrang vor der Satzung haben

- A Einführung und Wdh.
- **B** Gesellschaftsgründung
- C Mitgliedschaft
- **D** Vertragsgestaltung
 - I. GmbH-Vorgaben
 - II. AG-Vorgaben
 - III. Mat. und Formelle Satzungsbest.
 - IV. Gestaltungserwägungen
 - V. Schuldrechtliche Nebenabreden
 - VI. Satzungsänderungen
- E Beschlussmängel
- F Finanzverfassung
- G Kapitalmaßnahmen
- H Unternehmensfinanzierung
- I Konzernrecht



VI. Änderungen des Gesellschaftsvertrags bzw. der Satzung

Voraussetzungen

- Gesellschafterbeschluss mit ¾ Mehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich, § 53
 GmbHG bzw. § 179 AktG
- Festlegung einer höheren Kapitalmehrheit zulässig; Herabsenkung der erforderlichen Kapitalmehrheit nur bei AG möglich ← weitere Erfordernisse zulässig
- Änderung wird wirksam mit der Eintragung im Handelsregister, § 54 III GmbHG / § 181 III AktG
- erforderlich für die Änderung von materiellen Satzungsbestimmungen (= Regelungen zur Organisation der Gesellschaft und zum Verhältnis der Gesellschaft zu den Gesellschaftern); schuldrechtliche Abreden können formfrei geändert werden (siehe vorne)

- A Einführung und Wdh.
- **B** Gesellschaftsgründung
- C Mitgliedschaft
- D Vertragsgestaltung
 - I. GmbH-Vorgaben
 - II. AG-Vorgaben
 - III. Mat. und Formelle Satzungsbest.
 - IV. Gestaltungserwägungen
 - V. Schuldrechtliche Nebenabreden
 - VI. Satzungsänderungen
- E Beschlussmängel
- F Finanzverfassung
- G Kapitalmaßnahmen
- H Unternehmensfinanzierung
- Konzernrecht

Prof. Dr. Caspar Behme



Fachbereich 3 Wirtschaft und Recht

Überblick

I. Beschlussfassung: Voraussetzungen und Wirksamkeit

- 1. Beschlussfähigkeit
- 2. Quorum
- 3. Form
- 4. Inhalt und Wirksamkeit des Beschlusses

II. Fehlerhafte Beschlüsse

- 1. Grundlagen: Fehlerkategorien und Rechtsfolgensystem
- 2. Nichtige Beschlüsse
- 3. Anfechtbare Beschlüsse
- 4. Heilung und Bestätigungsbeschluss

Gliederung

- A Einführung und Wdh.
- **B** Gesellschaftsgründung
- C Mitgliedschaft
- **D** Vertragsgestaltung

E Beschlussmängel

- Beschlussfassung
- II. Fehlerhafte Beschlüsse
- III. Rechtsschutz
- IV. GmbH
- V. Satzungsdurchbrechungen
- F Finanzverfassung
- **G** Kapitalmaßnahmen
- H Unternehmensfinanzierung
- Konzernrecht

Überblick

III. Rechtsschutz

- 1. Anfechtungsklage
- 2. Feststellungsklage
- 3. Freigabeverfahren

IV. GmbH

V. Sonderfall: Satzungsdurchbrechungen

- A Einführung und Wdh.
- **B** Gesellschaftsgründung
- C Mitgliedschaft
- **D** Vertragsgestaltung
- **E** Beschlussmängel
 - . Beschlussfassung
 - II. Fehlerhafte Beschlüsse
 - III. Rechtsschutz
 - IV. GmbH
 - V. Satzungsdurchbrechungen
- F Finanzverfassung
- **G** Kapitalmaßnahmen
- H Unternehmensfinanzierung
- I Konzernrecht



- I. Beschlussfassung: Voraussetzungen und Wirksamkeit
- ➤ **Beschlussfassung:** Willensbildung der Gesellschafterversammlung / Hauptversammlung durch Beschluss als mehrseitiges, nicht vertragliches Rechtsgeschäft eigener Art
- 1. Beschlussfähigkeit: erforderliche Mindestanzahl teilnehmender Gesellschafter
 - AG/GmbH: keine gesetzlichen Mindestvorgaben
 - GmbH-Praxis: häufig Bestimmung einer Mindestteilnehmeranzahl im Gesellschaftsvertrag (Rechtsfolge bei Verstoß: Anfechtbarkeit)
- 2. Quorum: erforderliche Mehrheit für Beschlussfassung
 - grds. einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen (§ 47 I GmbHG; § 133 I AktG)
 - Ausnahmen
 - a. Satzungsänderung: 34 Mehrheit erforderlich (§ 53 II GmbHG; § 179 II AktG); sowie
 - b. bei AG ggf größere Mehrheit oder sonstige Erfordernisse nach Gesetz oder Satzung

- A Einführung und Wdh.
- **B** Gesellschaftsgründung
- C Mitgliedschaft
- **D** Vertragsgestaltung
- **E** Beschlussmängel
 - I. Beschlussfassung
 - 1. Beschlussfähigkeit
 - 2. Quorum
 - 3. Form
 - 4. Inhalt und Wirksamkeit
 - II. Fehlerhafte Beschlüsse
 - III. Rechtsschutz
 - IV. GmbH
 - V. Satzungsdurchbrechungen
- F Finanzverfassung
- G Kapitalmaßnahmen
- H Unternehmensfinanzierung
- I Konzernrecht

I. Beschlussfassung: Voraussetzungen und Wirksamkeit

3. Form

- **a. AG: Beschluss der Hauptversammlung** ist grds. durch eine über die Verhandlung aufgenommene **notarielle Niederschrift** zu beurkunden und unverzüglich zum Handelsregister einzureichen, § 130 I AktG
 - bei nicht börsennotierte AG: grds. privatschriftliche und durch Vorsitzenden des AR unterzeichnete Niederschrift ausreichend; Ausnahme: Beschlüsse mit ¾-Mehrheit
 - Feststellung des Vorsitzenden über Beschlussfassung und Angabe des Ergebnisses der Abstimmung; insb. Zahl der Ja/Nein-Stimmen und die Folgerung (§ 130 I AktG)
- b. GmbH: Beschluss grds. formlos möglich
 - Ausnahmen: (1) Einpersonengesellschaft (Niederschrift, § 48 III GmbHG); (2)
 Satzungsänderung (notarielle Beurkundung, § 53 II GmbHG)
 - Praxis: Protokollführung, förmliche Feststellung des Beschlussergebnisses durch Versammlungsleiter und Verkündung

- A Einführung und Wdh.
- **B** Gesellschaftsgründung
- C Mitgliedschaft
- **D** Vertragsgestaltung
- E Beschlussmängel
 - I. Beschlussfassung
 - Beschlussfähigkeit
 - 2. Quorum
 - 3. Form
 - 4. Inhalt und Wirksamkeit
 - II. Fehlerhafte Beschlüsse
 - III. Rechtsschutz
 - IV. GmbH
 - V. Satzungsdurchbrechungen
- F Finanzverfassung
- G Kapitalmaßnahmen
- H Unternehmensfinanzierung
- Konzernrecht

- I. Beschlussfassung: Voraussetzungen und Wirksamkeit
- 4. Inhalt und Wirksamkeit des Beschlusses
 - a. AG: Konstitutive Wirkung der Feststellung und Verkündung des Beschlussergebnisses
 - Beschluss hat den Inhalt, mit dem er vom Versammlungsleiter festgestellt wird
 - Feststellung des Vorsitzenden über das Abstimmungsergebnis und deren Beurkundung oder privatschriftliche Niederschrift konstituieren Beschl. auch, wenn sie dem Abstimmungsergebnis nicht entsprechen oder inhaltlich unrichtig sind
 - **Zweck:** Rechtssicherheit
 - festgestellter und niedergeschriebener Beschluss ist grds wirksam und kann nur durch Anfechtungsklage und -urteil vernichtet werden, § 241 Nr. 5 AktG
 - b. GmbH: keine gesetzlichen Regelungen
 - BGH: analoge Anwendung der AG-Vorschriften; Beschluss ist grds wirksam, wenn Beschlussergebnis vom Versammlungsleiter festgestellt worden ist

- A Einführung und Wdh.
- **B** Gesellschaftsgründung
- C Mitgliedschaft
- **D** Vertragsgestaltung
- **E** Beschlussmängel
 - Beschlussfassung
 - Beschlussfähigkeit
 - 2. Quorum
 - 3. Form
 - 4. Inhalt und Wirksamkeit
 - II. Fehlerhafte Beschlüsse
 - III. Rechtsschutz
 - IV. GmbH
 - V. Satzungsdurchbrechungen
- F Finanzverfassung
- G Kapitalmaßnahmen
- H Unternehmensfinanzierung
- I Konzernrecht



II. Fehlerhafte Beschlüsse

- 1. Grundlagen
 - a. Fehlerkategorien
 - i. Formelle Fehler/Verfahrensfehler: Art und Weise des Zustandekommens des Beschlusses ist fehlerhaft; Beschluss ist unter Verletzung von Verfahrensvorschriften aus Gesetz oder Satzung zustande gekommen
 - ➤ **Bsp.:** Fehler der Einberufung, unzulässiger Versammlungsort, formfehlerhafte Feststellung und/oder Beurkundung
 - ii. Materielle Fehler/Inhaltsfehler: Aussage eines Beschlusses ist rechtswidrig
 - **Bsp.:** Verstoß gegen Gleichbehandlungsgrundsatz, Treuepflicht

- A Einführung und Wdh.
- **B** Gesellschaftsgründung
- C Mitgliedschaft
- **D** Vertragsgestaltung
- **E** Beschlussmängel
 - I. Beschlussfassung
 - II. Fehlerhafte Beschlüsse
 - 1. Grundlagen
 - 2. Nichtige Beschlüsse
 - 3. Anfechtbare Beschlüsse
 - 4. Heilung und Bestätigungsbeschluss
 - III. Rechtsschutz
 - IV. GmbH
 - V. Satzungsdurchbrechungen
- F Finanzverfassung
- G Kapitalmaßnahmen
- H Unternehmensfinanzierung
- I Konzernrecht

II. Fehlerhafte Beschlüsse

b. Rechtsfolgensystem

Unwirksame Beschlüsse

Materiellrechtlicher Tatbestand ist noch nicht erfüllt

zur Wirksamkeit bedarf es noch der Zustimmung eines Gesellschafters oder eines Dritten (Eingriff in SonderR, §§ 141, 179 III AktG)

Nichtige Beschlüsse

haben wegen <u>besonders schwerwiegender form. und</u> mat. Fehler iSd § 241 AktG keine Rechtswirkungen

Besonders schwerwiegende Fehler, § 241 AktG:

- Nr. 1: Fehlerhafte Einberufung der HV, § 121 II, III
- Nr. 2: Formfehlerhafter Beschluss oder Beschlussfeststellung des Vorsitzenden, § 130 I, II
- Nr. 3: mit Wesen der AG nicht zu vereinbaren, Verletzung von gläubigerschützenden oder im öffentlichen Interesse stehenden Vorschriften
- Nr. 4: Inhalt verstößt gegen die guten Sitten
- Nr. 6: Löschung des Beschlusses aufgrund rechtskräftiger Entscheidung nach § 398 FamFG

Ausnahme Heilung (§ 242 AktG):

- HR-Eintragung bei Beurkundungsmängeln
- HR-Eintragung seit 3 Jahren bei § 241 Nr. 1, 3, 4

Anfechtbare Beschlüsse

alle <u>sonstigen formellen</u> <u>oder materiellen Fehler</u>

wirksam mit Feststellung über die Beschlussfassung; Wirksamkeit endet durch Anfechtungsklage und entsprechendem rechtskräftigem Nichtigkeitsurteil

Heilung durch nicht angefochtenen Bestätigungsbeschluss (§ 244 AktG)

- A Einführung und Wdh.
- **B** Gesellschaftsgründung
- C Mitgliedschaft
- **D** Vertragsgestaltung
- **E** Beschlussmängel
 - Beschlussfassung
 - II. Fehlerhafte Beschlüsse
 - 1. Grundlagen
 - 2. Nichtige Beschlüsse
 - 3. Anfechtbare Beschlüsse
 - 4. Heilung und Bestätigungsbeschluss
 - III. Rechtsschutz
 - IV. GmbH
 - V. Satzungsdurchbrechungen
- F Finanzverfassung
- G Kapitalmaßnahmen
- H Unternehmensfinanzierung
- I Konzernrecht



II. Arten und Rechtsfolgen fehlerhafter Beschlüsse

- 2. Nichtige Beschlüsse (§ 241 AktG): Nichtigkeitsgründe
 - a. Nr. 1: Fehlerhafte Einberufung der HV, § 121 II, III
 - **b. Nr. 2:** Beurkundungsmängel: Formfehlerhafter Beschluss oder Beschlussfeststellung des Vorsitzenden, § 130 I, II AktG
 - c. Nr. 3: mit Wesen der AG nicht zu vereinbaren, Verletzung von gläubigerschützenden oder im öffentlichen Interesse stehenden Vorschriften
 - geringe praktische Bedeutung seit Prinzip der Satzungsstrenge konstituiert wurde
 - vor allem kompetenzüberschreitende Hauptversammlungs-Beschlüsse, insb solche, die in Geschäftsführungszuständigkeit des Vorstands eingreifen; satzungsändernde Beschlüsse, die gegen § 23 V AktG verstoßen
 - Gläubigerschützende Vorschriften: v.a. Kapitalerhaltung (§§ 57, 58 IV, 71 ff. AktG)

Gliederung

- A Einführung und Wdh.
- **B** Gesellschaftsgründung
- C Mitgliedschaft
- **D** Vertragsgestaltung
- **E** Beschlussmängel
 - Beschlussfassung
 - II. Fehlerhafte Beschlüsse
 - 1. Grundlagen
 - 2. Nichtige Beschlüsse
 - 3. Anfechtbare Beschlüsse
 - 4. Heilung und Bestätigungsbeschluss
 - III. Rechtsschutz
 - IV. GmbH
 - V. Satzungsdurchbrechungen
- F Finanzverfassung
- G Kapitalmaßnahmen
- H Unternehmensfinanzierung

I Konzernrecht

- II. Arten und Rechtsfolgen fehlerhafter Beschlüsse
- 2. Nichtige Beschlüsse (§ 241 AktG): Nichtigkeitsgründe
 - d. Nr. 4: Inhalt verstößt gegen die guten Sitten
 - Praktische Bedeutung nur im Bereich der vorsätzlichen Gläubigerschädigung, bspw Verzicht der Hauptversammlung auf Schadensersatzansprüche gegen Organmitglieder nach Eintritt der Insolvenzreife
 - e. Nr. 5: Nichtigerklärung auf Anfechtungsklage durch Urteil
 - f. Nr. 6: Löschung eines bereits eingetragenen Beschlusses im HR aufgrund rechtskräftiger Entscheidung nach § 398 FamFG, wenn er durch seinen Inhalt zwingende Vorschriften des Gesetzes verletzt und seine Beseitigung im öffentlichen Interesse erforderlich scheint

- A Einführung und Wdh.
- **B** Gesellschaftsgründung
- C Mitgliedschaft
- **D** Vertragsgestaltung
- **E** Beschlussmängel
 - Beschlussfassung
 - II. Fehlerhafte Beschlüsse
 - 1. Grundlagen
 - 2. Nichtige Beschlüsse
 - 3. Anfechtbare Beschlüsse
 - Heilung und Bestätigungsbeschluss
 - III. Rechtsschutz
 - IV. GmbH
 - V. Satzungsdurchbrechungen
- F Finanzverfassung
- G Kapitalmaßnahmen
- H Unternehmensfinanzierung
- I Konzernrecht

II. Fehlerhafte Beschlüsse

- 3. Anfechtbare Beschlüsse: Übersicht
 - a. Verfahrensfehler: Relevanzvorbehalt
 - i. Vorbereitungsmängel
 - ii. Eingriff in Teilnahmerechte
 - iii. Verletzung von Informationspflichten
 - iv. Fehlerhafte Feststellung des Abstimmungsergebnisses
 - b. Inhaltsfehler
 - i. Spezialvorschriften: Wahlen zum Aufsichtsrat und Gewinnverwendungsbeschlüsse
 - ii. Treuepflicht
 - iii.Sondervorteile

- A Einführung und Wdh.
- **B** Gesellschaftsgründung
- C Mitgliedschaft
- **D** Vertragsgestaltung
- **E** Beschlussmängel
 - I. Beschlussfassung
 - II. Fehlerhafte Beschlüsse
 - 1. Grundlagen
 - 2. Nichtige Beschlüsse
 - 3. Anfechtbare Beschlüsse
 - 4. Heilung und Bestätigungsbeschluss
 - III. Rechtsschutz
 - IV. GmbH
 - V. Satzungsdurchbrechungen
- F Finanzverfassung
- G Kapitalmaßnahmen
- H Unternehmensfinanzierung
- I Konzernrecht

II. Fehlerhafte Beschlüsse

- 3. Anfechtbare Beschlüsse (§ 243 AktG)
 - Anfechtungsgrund: Verletzung des Gesetzes oder der Satzung
 - a. Verfahrensfehler
 - Relevanzvorbehalt als zusätzliche Voraussetzung bei formellen Fehlern: Verfahrensfehler berechtigen nur zur Anfechtung, wenn sie von "Relevanz" für das Mitgliedschaftsrecht sind
 - ➤ Ermittlung im Einzelfall durch eine wertende, am Schutzzweck der verletzten Norm orientierte Betrachtung

- A Einführung und Wdh.
- **B** Gesellschaftsgründung
- C Mitgliedschaft
- **D** Vertragsgestaltung
- **E** Beschlussmängel
 - Beschlussfassung
 - II. Fehlerhafte Beschlüsse
 - 1. Grundlagen
 - 2. Nichtige Beschlüsse
 - 3. Anfechtbare Beschlüsse
 - 4. Heilung und Bestätigungsbeschluss
 - III. Rechtsschutz
 - IV. GmbH
 - V. Satzungsdurchbrechungen
- F Finanzverfassung
- G Kapitalmaßnahmen
- H Unternehmensfinanzierung
- I Konzernrecht

II. Fehlerhafte Beschlüsse

- 3. Anfechtbare Beschlüsse
 - a. Verfahrensfehler
 - i. Vorbereitungsmängel
 - nur solche Vorbereitungsmängel, die nicht schon nach § 241 Nr. 1 AktG zur Nichtigkeit führen
 - Bsp.: Nichteinhaltung der einmonatigen Einberufungsfrist des § 123 I AktG; Verstoß
 gg die richtige Bekanntmachung der Tagesordnung (§ 124 I-II AktG); Verletzung von
 Mitteilungspflichten (§ 125-127 AktG)
 - Relevanz idR (+), da die ordnungsgemäße Vorbereitung und Durchführung der Hauptversammlung dem Aktionär ja gerade die Wahrnehmung seiner Partizipationsinteressen ermöglichen soll

- A Einführung und Wdh.
- **B** Gesellschaftsgründung
- C Mitgliedschaft
- **D** Vertragsgestaltung
- **E** Beschlussmängel
 - Beschlussfassung
 - II. Fehlerhafte Beschlüsse
 - 1. Grundlagen
 - 2. Nichtige Beschlüsse
 - 3. Anfechtbare Beschlüsse
 - 4. Heilung und Bestätigungsbeschluss
 - III. Rechtsschutz
 - IV. GmbH
 - V. Satzungsdurchbrechungen
- F Finanzverfassung
- G Kapitalmaßnahmen
- H Unternehmensfinanzierung
- I Konzernrecht

II. Fehlerhafte Beschlüsse

- 3. Anfechtbare Beschlüsse
 - a. Verfahrensfehler
 - ii. Eingriff in Teilnahmerechte
 - unzulässiger Ausschluss stimmberechtigter Aktionäre von der HV, zB durch unverhältnismäßige Einlasskontrollen oder die rechtswidrige Verweisung aus dem Saal
 - Beeinträchtigung des Rede-, Auskunfts- und Stimmrechts: zB durch Ungleichbehandlung der Aktionäre bei der Zumessung der Redezeit; Weigerung des Versammlungsleiters, über einen gegen ihn gerichteten Absetzungsantrag beraten und abstimmen zu wollen
 - ➤ Relevanz idR (+), da die Wahrnehmung der Teilnahmerechte dem Aktionär ja gerade die Wahrnehmung seiner Partizipationsinteressen ermöglichen soll

- A Einführung und Wdh.
- **B** Gesellschaftsgründung
- C Mitgliedschaft
- **D** Vertragsgestaltung
- E Beschlussmängel
 - Beschlussfassung
 - II. Fehlerhafte Beschlüsse
 - 1. Grundlagen
 - 2. Nichtige Beschlüsse
 - 3. Anfechtbare Beschlüsse
 - 4. Heilung und Bestätigungsbeschluss
 - III. Rechtsschutz
 - IV. GmbH
 - V. Satzungsdurchbrechungen
- F Finanzverfassung
- G Kapitalmaßnahmen
- H Unternehmensfinanzierung
- I Konzernrecht

II. Fehlerhafte Beschlüsse

- 3. Anfechtbare Beschlüsse
 - a. Verfahrensfehler
 - iii. Verletzung von Informationspflichten (§ 243 IV 1 AktG)
 - gesetzliche Konkretisierung des Relevanzvorbehalts bei Verletzung des Informationsrechtes des Aktionärs wegen unrichtiger, unvollständiger oder verweigerter Informationserteilung
 - Anfechtung nur begründet, wenn ein objektiv urteilender Aktionär die Erteilung der Information als wesentliche Voraussetzung für die sachgerechte Wahrnehmung seiner Teilnahme- und Mitgliedschaftsrechte angesehen hätte

iv. Fehlerhafte Feststellung des Abstimmungsergebnisses

- insb wegen Nichtberücksichtigung von Stimmverboten
- nur anfechtbar, wenn Beschluss ohne den Fehler nicht zustande gekommen wäre; ausnahmsweise potentielle Kausalität ausschlaggebend

- A Einführung und Wdh.
- **B** Gesellschaftsgründung
- C Mitgliedschaft
- **D** Vertragsgestaltung
- **E** Beschlussmängel
 - Beschlussfassung
 - II. Fehlerhafte Beschlüsse
 - 1. Grundlagen
 - 2. Nichtige Beschlüsse
 - 3. Anfechtbare Beschlüsse
 - 4. Heilung und Bestätigungsbeschluss
 - III. Rechtsschutz
 - IV. GmbH
 - V. Satzungsdurchbrechungen
- F Finanzverfassung
- G Kapitalmaßnahmen
- H Unternehmensfinanzierung
- I Konzernrecht

II. Fehlerhafte Beschlüsse

3. Anfechtbare Beschlüsse

b. Inhaltsfehler

- Anfechtbarkeit bei Verstoß gegen Spezialvorschriften oder konkretisierte Generalklauseln (Treuepflicht)
- Relevanz oder Kausalität des Verstoßes sind keine Voraussetzung der Anfechtbarkeit

- A Einführung und Wdh.
- **B** Gesellschaftsgründung
- C Mitgliedschaft
- **D** Vertragsgestaltung
- **E** Beschlussmängel
 - Beschlussfassung
 - II. Fehlerhafte Beschlüsse
 - 1. Grundlagen
 - 2. Nichtige Beschlüsse
 - 3. Anfechtbare Beschlüsse
 - 4. Heilung und Bestätigungsbeschluss
 - III. Rechtsschutz
 - IV. GmbH
 - V. Satzungsdurchbrechungen
- F Finanzverfassung
- G Kapitalmaßnahmen
- H Unternehmensfinanzierung
- I Konzernrecht

II. Fehlerhafte Beschlüsse

- 3. Anfechtbare Beschlüsse
 - b. Inhaltsfehler
 - i. Spezialvorschriften
 - Wahl von Aufsichtsrats-Mitgliedern (251 I 1 AktG): zB wenn Gewählter von Satzung geforderte persönliche Voraussetzungen nicht erfüllt
 - Gewinnverwendungsbeschlüsse (§ 254 AktG): Beschränkung der Mehrheitsmacht
 - > wenn Ausschluss der Gewinnverteilung beschlossen wird, obwohl dies nicht notwendig ist, um die Lebens- und Widerstandsfähigkeit der AG zu sichern
 - ➤ Anfechtungsbefugnis: nur Aktionäre, die zusammen 5% des Grundkapitals oder anteiligen Betrag von 500.000,- EUR erreichen

Gliederung

- A Einführung und Wdh.
- **B** Gesellschaftsgründung
- C Mitgliedschaft
- **D** Vertragsgestaltung
- **E** Beschlussmängel
 - Beschlussfassung
 - II. Fehlerhafte Beschlüsse
 - 1. Grundlagen
 - 2. Nichtige Beschlüsse
 - 3. Anfechtbare Beschlüsse
 - Heilung und Bestätigungsbeschluss
 - III. Rechtsschutz
 - IV. GmbH
 - V. Satzungsdurchbrechungen
- F Finanzverfassung
- G Kapitalmaßnahmen
- H Unternehmensfinanzierung

I Konzernrecht

II. Fehlerhafte Beschlüsse

- 3. Anfechtbare Beschlüsse
 - b. Inhaltsfehler
 - ii. Treuepflicht (siehe hierzu Abschnitt C Mitgliedschaft)
 - Zweckförderpflicht gebietet, dem Gesellschaftszweck widersprechende Maßnahmen und Verhaltensweisen zu unterlassen; besteht ggü Gesellschaft und Mitaktionären
 - Stimmrechtsschranke: Verbot der Stimmrechtsausübung bei treupflichtwidrigem Beschlussinhalt (zB bei Gewährung eines Vorteils, der in der sachwidrigen Bevorzugung eines Aktionärs oder eines Dritten besteht)
 - im Ausnahmefall positive Stimmpflichten: insb bei erhaltungsnotwendigen Maßnahmen, zB Kapitalerhöhung, Umstrukturierung oder Satzungsänderung

Gliederung

- A Einführung und Wdh.
- **B** Gesellschaftsgründung
- C Mitgliedschaft
- **D** Vertragsgestaltung
- **E** Beschlussmängel
 - Beschlussfassung
 - II. Fehlerhafte Beschlüsse
 - 1. Grundlagen
 - 2. Nichtige Beschlüsse
 - 3. Anfechtbare Beschlüsse
 - 4. Heilung und Bestätigungsbeschluss
 - III. Rechtsschutz
 - IV. GmbH
 - V. Satzungsdurchbrechungen
- F Finanzverfassung
- G Kapitalmaßnahmen
- H Unternehmensfinanzierung

I Konzernrecht

II. Fehlerhafte Beschlüsse

- 4. Heilung nichtiger und Bestätigung anfechtbarer Beschlüsse
 - a. Heilung nichtiger Beschlüsse (§ 242 AktG): Nichtigkeit kann in einzelnen Fällen nach einem bestimmten Zeitablauf nicht mehr geltend gemacht werden
 - Materiell-rechtliche Wirkung ex tunc (hM): Beschluss wird rückwirkend gültig
 - i. Zweck: Rechtssicherheit, indem Beschlüsse trotz ihres Mangels Gültigkeit erlangen
 - ii. Heilungsgründe
 - Beurkundungsmängel (§ 130 | 1, 4; 241 Nr. 1, § 242 | AktG): mit Eintragung
 - Einberufungsfehler und Inhaltsmängel (§ 241 Nr. 1, 3, 4; § 242 II AktG): drei Jahre nach Eintragung
 - Sonderfall des Übergehens von Aktionären bei Einberufung der Hauptversamlung durch eingeschriebenen Brief (§ 121 IV 2; § 242 II 4 AktG): bei Genehmigung durch betroffene Aktionäre

- A Einführung und Wdh.
- **B** Gesellschaftsgründung
- C Mitgliedschaft
- **D** Vertragsgestaltung
- **E** Beschlussmängel
 - Beschlussfassung
 - II. Fehlerhafte Beschlüsse
 - Grundlagen
 - 2. Nichtige Beschlüsse
 - 3. Anfechtbare Beschlüsse
 - 4. Heilung und Bestätigungsbeschl.
 - III. Rechtsschutz
 - IV. GmbH
 - V. Satzungsdurchbrechungen
- F Finanzverfassung
- G Kapitalmaßnahmen
- H Unternehmensfinanzierung
- I Konzernrecht

II. Fehlerhafte Beschlüsse

- 4. Heilung nichtiger und Bestätigung anfechtbarer Beschlüsse
 - b. Bestätigung anfechtbarer HV-Beschlüsse (§ 244 AktG): Anfechtung eines anfechtbaren oder bereits angefochtenen HV-Beschlusses ist ausgeschlossen bzw. unbegründet, wenn Hauptversammlung neuen Beschluss fasst, der den anfechtbaren Beschluss bestätigt
 - Materiell-rechtliche Heilungswirkung ex nunc (hM)
 - Zweck: Rechtssicherheit, indem Beschlüsse trotz etwaiger Mängel Gültigkeit erlangen
 - praktischer Schwerpunkt: Bestätigung als Reaktion auf bereits erhobene Anfechtungsklage
 - Bestätigung: Hauptversammlung will ihren ersten Beschluss trotz eventueller Mängel als verbindliche Regelung der jeweiligen Gesellschaftsangelegenheit anerkennen und erklärt dies
 - <-> Wiederholung oder Neuvornahme: HV möchte nicht an mangelhaftem Beschluss festhalten und *neuen* Beschluss an dessen Stelle setzen

- A Einführung und Wdh.
- **B** Gesellschaftsgründung
- C Mitgliedschaft
- D Vertragsgestaltung
- **E** Beschlussmängel
 - Beschlussfassung
 - II. Fehlerhafte Beschlüsse
 - 1. Grundlagen
 - 2. Nichtige Beschlüsse
 - 3. Anfechtbare Beschlüsse
 - 4. Heilung und Bestätigungsbeschl.
 - III. Rechtsschutz
 - IV. GmbH
 - V. Satzungsdurchbrechungen
- F Finanzverfassung
- G Kapitalmaßnahmen
- H Unternehmensfinanzierung
- **Konzernrecht**

II. Fehlerhafte Beschlüsse

- 4. Heilung nichtiger und Bestätigung anfechtbarer Beschlüsse
 - b. Bestätigung anfechtbarer HV-Beschlüsse (§ 244 AktG): Anfechtung eines anfechtbaren oder bereits angefochtenen HV-Beschlusses ist ausgeschlossen bzw. unbegründet, wenn HV neuen Beschluss fasst, der den anfechtbaren Beschluss bestätigt
 - keine Bestätigung nichtiger Beschlüsse
 - Mehrheitserfordernis: einfache Mehrheit, auch wenn Ausgangsbeschluss h\u00f6heres Erfordernis aufweist; Grund: betr. Ma\u00dfnahme wird bereits durch AusgBeschl bewirkt, Best\u00e4tigung l\u00e4sst nur die Regelfolge eines etwaigen Beschlussmangels entfallen
 - Bestätigungsbeschluss ist selbst anfechtbar, aber auch der Bestätigung zugänglich
 - ➤ Bestätigungswirkung tritt kraft Gesetzes mit Ablauf der Monatsfrist des § 246 I AktG ein, wenn keine Klage erhoben wird

- A Einführung und Wdh.
- **B** Gesellschaftsgründung
- C Mitgliedschaft
- **D** Vertragsgestaltung
- **E** Beschlussmängel
 - Beschlussfassung
 - II. Fehlerhafte Beschlüsse
 - 1. Grundlagen
 - 2. Nichtige Beschlüsse
 - 3. Anfechtbare Beschlüsse
 - 4. Heilung und Bestätigungsbeschl.
 - III. Rechtsschutz
 - IV. GmbH
 - V. Satzungsdurchbrechungen
- F Finanzverfassung
- G Kapitalmaßnahmen
- H Unternehmensfinanzierung
- **Konzernrecht**

III. Rechtsschutz

Rechtsschutz bei Beschlussmängeln

Regelfall: Anfechtbarkeit

wegen <u>Verletzung des Gesetzes oder der Satzung</u>
Beschluss ist mit Feststellung <u>grds wirksam</u>

Rechtsweg: Anfechtungsklage (§ 246 AktG)

- Ausschlussfrist: ein Monat nach Beschlussfassung
- Befugnis: grds nur Aktionär, der in HV Widerspruch zur Niederschrift erklärt hat, § 245 Nr. 1 AktG
 <-> GmbH: jeder Gesellschafter
- Gestaltungsurteil: Wirksamkeit des Beschlusses endet mit entsprechendem rk Nichtigkeitsurteil
- Urteil wirkt f
 ür und gegen alle Aktion
 äre sowie die Mitglieder des Vorstands und des AR (§ 248)

Ausnahmefall: Nichtigkeit

bei <u>besonders schwerwiegenden Fehlern</u> iSd § 241 AktG Beschluss hat <u>keine Rechtswirkungen</u>; Ausn.: Heilung

Rechtsweg: Nichtigkeitsklage (§ 249 AktG)

- Vs.: förmliche Feststellung des Beschlusses; sonst: Feststellungsklage (§ 256 ZPO), dass kein Beschluss zustande gekommen ist
- **Befugnis:** jeder Aktionär, Mitglieder Vorstand, AR
 - nur Feststellungsurteil: Beschluss ist bereits unwirksam; daher grds nicht erforderlich
- Urteil wirkt für und gegen alle Aktionäre sowie die Mitglieder des Vorstands und des AR (§§ 249, 248)

- A Einführung und Wdh.
- **B** Gesellschaftsgründung
- C Mitgliedschaft
- **D** Vertragsgestaltung
- **E** Beschlussmängel
 - I. Beschlussfassung
 - II. Fehlerhafte Beschlüsse
 - III. Rechtsschutz
 - Anfechtungsklage
 - 2. Nichtigkeitsklage
 - 3. Freigabeverfahren
 - IV. GmbH
 - V. Satzungsdurchbrechungen
- F Finanzverfassung
- G Kapitalmaßnahmen
- H Unternehmensfinanzierung
- I Konzernrecht



III. Rechtsschutz

- 1. Anfechtungsklage
 - a. Geltendmachung eines Anfechtungsgrundes: nur durch Anfechtungsklage
 - b. Anfechtungsklage: Zulässigkeit und Wirkung (1)
 - der Klage stattgebendes Urteil bewirkt Nichtigkeit des fehlerhaften, bis dahin wirksamen Beschlusses und gestaltet damit die Rechtslage um (vgl. §§ 248 I 1, 241 Nr. 5 AktG)
 - Anfechtungsurteil wirkt für und gegen alle Aktionäre sowie die Mitglieder des Vorstands und des AR, auch wenn sie nicht Partei sind (§ 248 I 1), und zwar rückwirkend zum Zeitpunkt der Beschlussfassung (hM)
 - Frist und Anfechtungsgegner: Anfechtungsklage ist binnen eines Monats zu erheben und ist gegen die Gesellschaft, vertreten durch Vorstand und AR, zu richten (§ 246 I, II AktG)

- A Einführung und Wdh.
- **B** Gesellschaftsgründung
- **C** Mitgliedschaft
- **D** Vertragsgestaltung
- **E** Beschlussmängel
 - I. Beschlussfassung
 - II. Fehlerhafte Beschlüsse
 - III. Rechtsschutz
 - 1. Anfechtungsklage
 - 2. Nichtigkeitsklage
 - 3. Freigabeverfahren
 - IV. GmbH
- V. Satzungsdurchbrechungen
- F Finanzverfassung
- G Kapitalmaßnahmen
- H Unternehmensfinanzierung
- I Konzernrecht

III. Rechtsschutz

1. Anfechtungsklage

- b. Anfechtungsklage: Zulässigkeit und Wirkung (2)
 - Zuständigkeit: Landgericht, in dessen Bezirk die AG ihren Sitz hat (§ 246 III 1 AktG)
 - Anfechtungsbefugnis (§ 245 AktG): grds nur Aktionäre, die an HV teilgenommen haben und gegen Beschluss Widerspruch zur Niederschrift erklärt haben (Nr. 1); nicht erschienene Aktionäre nur, wenn sie zu Unrecht nicht zugelassen wurden oder Einberufungsfehler vorliegt (Nr. 2); Vorstand (Nr. 4); ausnahmsweise auch einzelne Mitglieder von Vorstand und Aufsichtsrat (Nr. 5)
 - Anfechtungsklage unzulässig: Anfechtung wird allein auf abfindungsbezogene Informationsmängel gestützt, wenn das Gesetz für Bewertungsrügen ein spezielles Spruchverfahren vorsieht (§ 243 IV 2 AktG)
 - in diesen Fällen ist alleine das Spruchverfahren statthaft (siehe Freigabeverfahren)

- A Einführung und Wdh.
- **B** Gesellschaftsgründung
- **C** Mitgliedschaft
- **D** Vertragsgestaltung
- **E** Beschlussmängel
 - Beschlussfassung
 - II. Fehlerhafte Beschlüsse
 - III. Rechtsschutz
 - 1. Anfechtungsklage
 - 2. Nichtigkeitsklage
 - 3. Freigabeverfahren
 - IV. GmbH
- V. Satzungsdurchbrechungen
- F Finanzverfassung
- G Kapitalmaßnahmen
- H Unternehmensfinanzierung
- I Konzernrecht

III. Rechtsschutz

1. Anfechtungsklage

- c. Sonderfall: Positive Beschlussfeststellungsklage
 - (P) Vorsitzender hat Ablehnung eines Antrags festgestellt, obwohl er die Annahme hätte verkünden müssen
 - Anfechtungskläger genügt die reine Beseitigung des ablehnenden Beschlusses nicht, da er das das positive Beschlussergebnis durchsetzen möchte
 - Positive Beschlussfeststellungsklage als spezieller Rechtsbehelf (Sonderfall der Gestaltungsklage)
 - Antrag auf Feststellung des zustimmenden Beschlusses; Gestaltungsklage, mit der positiver Beschluss hergestellt wird
 - kann mit Anfechtungsklage verbunden werden

- A Einführung und Wdh.
- **B** Gesellschaftsgründung
- C Mitgliedschaft
- **D** Vertragsgestaltung
- **E** Beschlussmängel
 - Beschlussfassung
 - II. Fehlerhafte Beschlüsse
 - III. Rechtsschutz
 - 1. Anfechtungsklage
 - 2. Nichtigkeitsklage
 - 3. Freigabeverfahren
 - IV. GmbH
- V. Satzungsdurchbrechungen
- F Finanzverfassung
- G Kapitalmaßnahmen
- H Unternehmensfinanzierung
- I Konzernrecht

III. Rechtsschutz

2. Nichtigkeitsklage

- a. Geltendmachung der Nichtigkeit: Nichtigkeit eines Beschlusses kann grds von jedermann und auf verschiedenen Wegen geltend gemacht werden (§ 249 I 2 AktG)
 - Außergerichtliche und gerichtliche Verteidigung unter Berufung der Nichtigkeit ohne Klage möglich
 - Feststellungklage zur (klarstellenden) Feststellung der Nichtigkeit (§ 256 ZPO) zwischen beliebigen Parteien möglich
 - (P) Wege der Berufung wirken stets nur zwischen den jeweils beteiligten Parteien
- b. Nichtigkeitsklage als spezieller Rechtsbehelf; Sonderfall der Feststellungsklage
 - Befugnis: Aktionär, Vorstand, Mitglieder von Vorstand und Aufsichtsrat (<-> AK)
 - keine Frist, aber Heilung nach § 242 AktG mgl (<-> AK)
 - Nichtigkeitsurteil wirkt f
 ür und gg
 ü jedermann (inter omnes)
- c. Zuständigkeit: Landgericht, in dessen Bezirk die AG ihren Sitz hat (§§ 249, 246 III 1 AktG)

- A Einführung und Wdh.
- **B** Gesellschaftsgründung
- C Mitgliedschaft
- **D** Vertragsgestaltung
- **E** Beschlussmängel
 - I. Beschlussfassung
 - II. Fehlerhafte Beschlüsse
 - III. Rechtsschutz
 - 1. Anfechtungsklage
 - 2. Nichtigkeitsklage
 - 3. Freigabeverfahren
 - IV. GmbH
 - V. Satzungsdurchbrechungen
- F Finanzverfassung
- G Kapitalmaßnahmen
- H Unternehmensfinanzierung
- Konzernrecht



III. Rechtsschutz

- 3. Freigabeverfahren
 - a. Grundlagen: Registersperre bei eintragungsbedürftigen HV-Beschlüssen
 - **Eintragungsbedürftige HV-Beschlüsse:** Rechtswirkungen eines Beschlusses treten erst mit Eintragung im Handelsregister ein
 - ➤ HV-Beschlüsse zu Umstrukturierungen: Kapitalmaßnahmen und Unternehmensverträge, Eingliederung, Umwandlung, Ausschluss von Minderheitsaktionären
 - (P) Registersperre:
 - ➤ **Zwingende Registersperre:** bei bestimmten Beschlüssen (Eingliederung, Umwandlung, Ausschluss von Minderheitsaktionären) darf bei Anfechtung keine Eintragung erfolgen (§ 319 V AktG, iVm § 327e II AktG, §§ 16 II, 176 I UmwG)
 - Faktische Registersperre: bei sonstigen eintragungsbedürftigen HV-Beschlüssen kann der Registerrichter bei erfolgter Anfechtung Eintragungsverfahren bis zur endgültigen Entscheidung über die Anfechtung aussetzen, §§ 21 I, 381 FamFG
 - Lähmung der Gesellschaft bei Anfechtung: Missbrauchspotential

- A Einführung und Wdh.
- **B** Gesellschaftsgründung
- C Mitgliedschaft
- **D** Vertragsgestaltung
- E Beschlussmängel
 - Beschlussfassung
 - II. Fehlerhafte Beschlüsse
 - III. Rechtsschutz
 - 1. Anfechtungsklage
 - 2. Nichtigkeitsklage
 - 3. Freigabeverfahren
 - IV. GmbH
- V. Satzungsdurchbrechungen
- F Finanzverfassung
- G Kapitalmaßnahmen
- H Unternehmensfinanzierung
- Konzernrecht



III. Rechtsschutz

- 3. Freigabeverfahren
 - b. Überwindung der Registersperre durch Freigabeverfahren
 - i. Ausnahme von der Registersperre: Gesellschaft hat erfolgreich ein Freigabeverfahren durchgeführt
 - § 319 VI AktG für Eingliederung, Ausschl. von Minderheitsaktionären (iVm § 327e II)
 - § 16 II, III UmwG für Verschmelzung, Vermögensübertragung, Formwechsel
 - § 246a AktG für Kapitalmaßnahmen und Unternehmensverträge
 - ii. Rechtsfolge: Gericht stellt fest, dass die Erhebung der Anfechtungsklage wg. Interessenvorrang der AG der Eintragung nicht entgegensteht (§§ 246a, 319 V, VI AktG, 16 II, III, 198 III UmwG)

- A Einführung und Wdh.
- **B** Gesellschaftsgründung
- C Mitgliedschaft
- **D** Vertragsgestaltung
- **E** Beschlussmängel
 - Beschlussfassung
 - II. Fehlerhafte Beschlüsse
 - III. Rechtsschutz
 - 1. Anfechtungsklage
 - 2. Nichtigkeitsklage
 - 3. Freigabeverfahren
 - IV. GmbH
 - V. Satzungsdurchbrechungen
- F Finanzverfassung
- G Kapitalmaßnahmen
- H Unternehmensfinanzierung
- I Konzernrecht

III. Rechtsschutz

- 3. Freigabeverfahren
 - c. Voraussetzungen
 - i. Anfechtungsklage ist unzulässig oder offensichtlich unbegründet
 - Anfechtungsklage ist im Falle von abfindungsbezogenen Rügen offensichtlich unbegründet, wenn Gesetz hierfür ein spezielleres Spruchverfahren vorsieht
 - ➤ Anfechtungsklage wird darauf gestützt, dass die von der Gesellschaft angebotene Abfindung nicht angemessen ist (insb. § 320b II AktG, § 327f AktG)
 - Anfechtung wird auf unrichtige, unvollständige oder unzureichende Informationen in der HV über die Ermittlung der Abfindung gestützt (§ 243 IV 2 AktG)
 - Spruchverfahren: gerichtliches Verfahren zur Bestimmung von angemessenen Abfindungen oder Ausgleichszahlungen (§§ 32, 125, 176 UmwG; §§ 304 III 2, 305 V 1, 320 II 1 Nr. 2, § 320 b II 2, 327f AktG)

- A Einführung und Wdh.
- **B** Gesellschaftsgründung
- C Mitgliedschaft
- **D** Vertragsgestaltung
- E Beschlussmängel
 - Beschlussfassung
 - II. Fehlerhafte Beschlüsse
 - III. Rechtsschutz
 - 1. Anfechtungsklage
 - 2. Nichtigkeitsklage
 - 3. Freigabeverfahren
 - IV. GmbH
 - V. Satzungsdurchbrechungen
- F Finanzverfassung
- G Kapitalmaßnahmen
- H Unternehmensfinanzierung
- I Konzernrecht

III. Rechtsschutz

- 3. Freigabeverfahren
 - c. Voraussetzungen
 - ii. Nachweis der Aktionärsstellung: Aktionär hat binnen einer Woche nicht nachgewiesen, dass er seit Bekanntmachung der Einberufung zur HV einen anteiligen Betrag von 1.000,- EUR hält (§§ 246a II Nr. 2, 319 VI Nr. 2, ggf iVm 320 I 3 oder 327e II AktG)
 - iii. Interessenabwägung: Wirksamwerden des HV-Beschlusses erscheint vorrangig, weil die wesentlichen Nachteile für die Gesellschaft die Nachteile für den Antragsgegner überwiegen (= Regelfall) (§§ 246a II Nr. 3, 319 VI Nr. 3, ggf iVm 320 I 3 oder 327e II AktG)

- A Einführung und Wdh.
- **B** Gesellschaftsgründung
- **C** Mitgliedschaft
- **D** Vertragsgestaltung
- **E** Beschlussmängel
 - I. Beschlussfassung
 - II. Fehlerhafte Beschlüsse
 - III. Rechtsschutz
 - 1. Anfechtungsklage
 - 2. Nichtigkeitsklage
 - 3. Freigabeverfahren
 - IV. GmbH
 - V. Satzungsdurchbrechungen
- F Finanzverfassung
- G Kapitalmaßnahmen
- H Unternehmensfinanzierung
- I Konzernrecht

IV. Besonderheiten bei der GmbH

- Keine gesetzliche Regelung zu fehlerhaften Beschlüssen im GmbH-Recht
 - BGH: analoge Anwendung AG-Vorschriften
- Anfechtung von Beschlüssen wegen <u>Verletzung von Gesetz oder Satzung</u> durch Klage, § 243 AktG analog
 - a. Anfechtungsfrist: grds. Monatsfrist nach § 246 AktG
 - b. Anfechtungsbefugnis: auch Gesellschafter, der nicht bei Gesellschafterversammlung anwesend war (← AG: § 245 Nr. 1 AktG)
- 2. Nichtigkeitsklage bei schwerwiegenden Formfehlern, § 241 AktG analog
 - Heilungsmöglichkeit nach § 242 AktG analog
- 3. Voraussetzung für Anfechtungs- und Nichtigkeitsklage: förmliche Feststellung
 - ➤ keine förmliche Feststellung: Feststellungklage, dass ein zustimmender Beschluss nicht zu Stande gekommen ist (§ 256 ZPO)

- A Einführung und Wdh.
- **B** Gesellschaftsgründung
- C Mitgliedschaft
- **D** Vertragsgestaltung
- **E** Beschlussmängel
 - Beschlussfassung
 - II. Fehlerhafte Beschlüsse
 - III. Rechtsschutz
 - 1. Anfechtungsklage
 - 2. Nichtigkeitsklage
 - 3. Freigabeverfahren
 - IV. GmbH
 - V. Satzungsdurchbrechungen
- F Finanzverfassung
- G Kapitalmaßnahmen
- H Unternehmensfinanzierung
- I Konzernrecht

- V. Sonderfall: Satzungsdurchbrechungen
- 1. Begriff: Gesellschafterbeschluss, der eine zur Satzung in Widerspruch stehende Regelung für einen konkreten Entscheidungsfall trifft, ohne Satzung generell für die Zukunft zu ändern
 - Satzung soll mit ihrem bisherigen Inhalt weitergelten

2. Arten

- a. Inhaltliche Satzungsdurchbrechung: Regelung ist im Widerspruch zur Satzung
 - Bsp.: Gewinnverwendung abweichend von der Satzung; Bestellung von GF oder sonstigen Organmitgliedern entgegen satzungsmäßigen Voraussetzungen; Befreiung von satzungsmäßigen Wettbewerbs- oder Nebentätigkeitsverboten
- b. einmalige Nichtbefolgung von Verfahrens- und Kompetenzvorschriften der Satzung
 - ➤ **Bsp.:** dem AR übertragene Kompetenz zur Genehmigung von Anteilsübertragungen oder zur Feststellung des Jahresabschlusses wird von Gesellschafterversammlung wahrgenommen

- A Einführung und Wdh.
- **B** Gesellschaftsgründung
- C Mitgliedschaft
- **D** Vertragsgestaltung
- **E** Beschlussmängel
 - Beschlussfassung
 - II. Fehlerhafte Beschlüsse
 - III. Rechtsschutz
 - IV. GmbH
 - V. Satzungsdurchbrechungen
- F Finanzverfassung
- G Kapitalmaßnahmen
- H Unternehmensfinanzierung
- Konzernrecht



V. Sonderfall: Satzungsdurchbrechungen

- 3. Rechtsfolgen
 - a. Inhaltliche Satzungsdurchbrechung
 - i. Punktuell wirkende Satzungsdurchbrechungen
 - Beschluss grds wirksam, aber anfechtbar, wenn Satzung nicht verändert werden soll (BGH DNotZ 1994, 313, 314)
 - Bsp.: einmalige satzungswidrige Gewinnverwendung
 - keine Anfechtbarkeit
 - einstimmiger Beschluss aller Gesellschafter
 - > erklärter Anfechtungsverzicht durch Gesellschafter
 - Ablauf der Anfechtungsfrist (§ 246 AktG analog: 1 Monat nach Beschlussfassung)

- A Einführung und Wdh.
- **B** Gesellschaftsgründung
- C Mitgliedschaft
- **D** Vertragsgestaltung
- **E** Beschlussmängel
 - I. Beschlussfassung
 - II. Fehlerhafte Beschlüsse
 - III. Rechtsschutz
 - IV. GmbH
 - V. Satzungsdurchbrechungen
- F Finanzverfassung
- G Kapitalmaßnahmen
- H Unternehmensfinanzierung
- I Konzernrecht

V. Sonderfall: Satzungsdurchbrechungen

- 3. Rechtsfolgen
 - a. Inhaltliche Satzungsdurchbrechung
 - ii. Zustandsbegründende Satzungsdurchbrechungen
 - Beschluss grds unwirksam (Rspr), wenn er abstrakte, normative Regelung enthält, die mit Geltungsbereich für die Zukunft von Satzung abweicht
 - Bsp.: Berufung eines Geschäftsführers, der satzungsmäßige Voraussetzungen des Amts nicht erfüllt; GF wird auf unbestimmte Zeit bestellt, obgleich Satzung vierjährige Amtszeit vorsieht
 - nur wirksam, wenn Anforderungen an eine förmliche Satzungsänderung erfüllt sind
 - Ladung unter Ankündigung der Satzungsdurchbrechung
 - für Satzungsänderungen erforderliche Mehrheit (§ 53 II GmbHG, § 179 II AktG)
 - Beschluss ist notariell beurkundet worden
 - Eintragung der Änderung im HR (§ 54 GmbHG, § 181 III AktG; str., bei AG hM)

- A Einführung und Wdh.
- **B** Gesellschaftsgründung
- C Mitgliedschaft
- **D** Vertragsgestaltung
- **E** Beschlussmängel
 - . Beschlussfassung
 - II. Fehlerhafte Beschlüsse
 - III. Rechtsschutz
 - IV. GmbH
 - V. Satzungsdurchbrechungen
- F Finanzverfassung
- G Kapitalmaßnahmen
- H Unternehmensfinanzierung
- I Konzernrecht



- V. Sonderfall: Satzungsdurchbrechungen
- 3. Rechtsfolgen
 - b. Nichtbefolgung von Verfahrens- und Kompetenzvorschriften
 - Beschluss grds wirksam aber anfechtbar, wenn Satzung nicht verändert werden soll
 - **Bsp.:** Gesellschafterversammlung genehmigt anstelle des nach Satzung zuständigen AR die Übertragung von vinkulierten Anteilen
 - keine Anfechtbarkeit
 - einstimmiger Beschluss aller Gesellschafter
 - > erklärter Anfechtungsverzicht durch Gesellschafter
 - Ablauf der Anfechtungsfrist (§ 246 AktG analog: 1 Monat nach Beschlussfassung)

- A Einführung und Wdh.
- **B** Gesellschaftsgründung
- C Mitgliedschaft
- **D** Vertragsgestaltung
- **E** Beschlussmängel
 - . Beschlussfassung
 - II. Fehlerhafte Beschlüsse
 - III. Rechtsschutz
 - IV. GmbH
 - V. Satzungsdurchbrechungen
- F Finanzverfassung
- G Kapitalmaßnahmen
- H Unternehmensfinanzierung
- Konzernrecht

Zusammenfassung

I. Beschlussfassung: Beschlussfähigkeit, erforderliche Mehrheit, Form (AG: not. Niederschrift oder privatschriftliche Niederschrift durch AR-Vorsitzenden; GmbH: grds formlos), förmliche Feststellung des Beschlussergebnisses durch Versammlungsleiter (AG und GmbH)

II. Fehlerhafte Beschlüsse

- 1. **Grundlagen:** a) Fehlerkategorien: form. und mat. Fehler; b) Rechtsfolgensystem: nichtige (bei schwerwiegenden Fehlern iSd § 241 AktG) und anfechtbare Beschlüsse (alle sonstigen formellen oder materiellen Fehler)
- 2. Nichtige Beschlüsse: insb fehlerhafte Einberufung HV, Beurkundungsmängel, Sittenwidr.
- 3. Anfechtbare Beschlüsse
 - **a. Verfahrensfehler: Relevanzvorbehalt** (Vorbereitungsmängel, Eingriff in TeilnahmeR, Verletzung Informationspflichten, fehlerh. Abstimmungsfeststellung (pot. Kausalität))
 - **b.Inhaltsfehler:** Spezialvorschriften (Wahlen zum AR, Gewinnverwendungsbeschlüsse), Treuepflicht, Sondervorteile
- 4. **Heilung** nichtiger Beschlüsse, insb nach Eintragung und ggf best. Zeitablauf; **Bestätigung** anfechtbarer HV-Beschlüsse

- A Einführung und Wdh.
- **B** Gesellschaftsgründung
- C Mitgliedschaft
- **D** Vertragsgestaltung
- **E** Beschlussmängel
 - . Beschlussfassung
 - II. Fehlerhafte Beschlüsse
 - III. Rechtsschutz
 - IV. GmbH
- F Finanzverfassung
- G Kapitalmaßnahmen
- H Unternehmensfinanzierung
- I Konzernrecht



Zusammenfassung

III. Rechtsschutz

- 1. Anfechtungsklage: bei Verl. von Gesetz oder Satzung, Vorgaben zur Anfechtungsbefugnis, positive Beschlussfeststellungsklage bei Anf. eines ablehnenden Antrags
- 2. Nichtigkeitsklage: Sonderfall der Feststellungsklage, wirkt inter omnes
- 3. Freigabeverfahren
 - **a. Registersperre** bei eintragungsbedürftigen HV-Beschlüssen zu Umstrukturierungen; Überwindung durch **Freigabeverfahren**
 - **b.Voraussetzungen:** Anfechtungsklage unzulässig oder offensichtlich unbegründet, insb. wenn Gesetz bei abfindungsbezogenen Rügen ein Spruchverfahren vorsieht; Nachweis der Aktionärsstellung innerhalb einer Woche; Interessenabwägung

IV. GmbH

- 1. keine gesetzliche Regelungen zu fehlerhaften Beschlüssen; BGH: analoge Anwendung der AG-Vorschriften
- 2. Anfechtungs- oder Nichtigkeitsklage bei förmlicher Feststellung des Abstimmungsergebnisses durch Versammlungsleiter; sonst: FK, dass zustimmender Beschluss nicht zu Stande gekommen ist

- A Einführung und Wdh.
- **B** Gesellschaftsgründung
- C Mitgliedschaft
- **D** Vertragsgestaltung
- **E** Beschlussmängel
 - Beschlussfassung
 - II. Fehlerhafte Beschlüsse
 - III. Rechtsschutz
 - IV. GmbH
- **F** Finanzverfassung
- **G** Kapitalmaßnahmen
- H Unternehmensfinanzierung
- I Konzernrecht



Prof. Dr. Caspar Behme



Fachbereich 3 Wirtschaft und Recht

Überblick

- I. Kapitalaufbringung
- II. Kapitalerhaltung
- III. Ergebnisverwendung

- A Einführung und Wdh.
- **B** Gesellschaftsgründung
- **C** Mitgliedschaft
- **D** Vertragsgestaltung
- E Beschlussmängel
- **F** Finanzverfassung
 - I. Kapitalaufbringung
 - II. Kapitalerhaltung
 - III. Ergebnisverwendung
- G Kapitalmaßnahmen
- H Unternehmensfinanzierung
- I Konzernrecht

I. Kapitalaufbringung

Überblick

- 1. Einlageanspruch der Gesellschaft
 - a. Begründung und Inhalt
 - b. Grundsatz der realen Kapitalaufbringung
 - c. Fälligkeit
 - d. Überpari-Emission
 - e. Gesellschaftsrechtliche Absicherung
 - f. Verjährung

- A Einführung und Wdh.
- **B** Gesellschaftsgründung
- C Mitgliedschaft
- **D** Vertragsgestaltung
- E Beschlussmängel
- **F** Finanzverfassung
 - I. Kapitalaufbringung
 - 1. Einlageanspruch
 - 2. Sacheinlagen
 - 3. Sachübernahmen
 - 4. Geldeinlagen
 - II. Kapitalerhaltung
 - III. Ergebnisverwendung
- G Kapitalmaßnahmen
- H Unternehmensfinanzierung
- I Konzernrecht



I. Kapitalaufbringung

Überblick (2)

2. Sacheinlagen

- a. Begriff
- b. Einlagefähige Gegenstände
- c. Nicht einlagefähige Gegenstände
- d. Erforderliche Dokumentation
- e. Leistung und Prüfung
- f. Differenzhaftung
- g. Umgehungsschutz bei AG: Nachgründung

3. Sachübernahmen

- a. Begriff und Abgrenzung
- b. Rechtliche Behandlung

- A Einführung und Wdh.
- **B** Gesellschaftsgründung
- C Mitgliedschaft
- **D** Vertragsgestaltung
- E Beschlussmängel
- **F** Finanzverfassung
 - I. Kapitalaufbringung
 - 1. Einlageanspruch
 - 2. Sacheinlagen
 - 3. Sachübernahmen
 - 4. Geldeinlagen
 - II. Kapitalerhaltung
 - III. Ergebnisverwendung
- **G** Kapitalmaßnahmen
- H Unternehmensfinanzierung
- I Konzernrecht



I. Kapitalaufbringung

Überblick (3)

4. Geldeinlagen

- a. Erfüllung: Voraussetzungen und Problemfälle
- b. Verdeckte Sacheinlage
- c. Hin- und Herzahlen: Vereinbarungsgemäße Rückzahlung der Einlage
- d. Aufrechnung
- e. Leistung an Erfüllungs statt

- A Einführung und Wdh.
- **B** Gesellschaftsgründung
- C Mitgliedschaft
- **D** Vertragsgestaltung
- E Beschlussmängel
- **F** Finanzverfassung
 - I. Kapitalaufbringung
 - 1. Einlageanspruch
 - 2. Sacheinlagen
 - 3. Sachübernahmen
 - 4. Geldeinlagen
 - II. Kapitalerhaltung
 - III. Ergebnisverwendung
- **G** Kapitalmaßnahmen
- H Unternehmensfinanzierung
- **I** Konzernrecht



I. Kapitalaufbringung



- > Stamm-/Grundkapital: Summe der von den Gesellschaftern zu leistenden Kapitaleinlagen
- Mindestbetrag: 25.000 EUR (GmbH) bzw. 50.000 EUR (AG)
- Zweck der (realen) Kapitalaufbringung: Tatsächliche Aufbringung eines hinreichenden Haftungsfonds für die Gesellschaftsgläubiger als Ausgleich für die Haftungsfreistellung der Gesellschafter (zweifelhaft!)

- A Einführung und Wdh.
- **B** Gesellschaftsgründung
- C Mitgliedschaft
- **D** Vertragsgestaltung
- E Beschlussmängel
- **F** Finanzverfassung
 - I. Kapitalaufbringung
 - 1. Einlageanspruch
 - 2. Sacheinlagen
 - 3. Sachübernahmen
 - 4. Geldeinlagen
 - II. Kapitalerhaltung
 - III. Ergebnisverwendung
- **G** Kapitalmaßnahmen
- H Unternehmensfinanzierung
- **I** Konzernrecht



I. Kapitalaufbringung

Ausgangsfall (in Anl. an Koch, Gesellschaftsrecht, § 33 Rn. 13)

Die UAS-Studenten A, B, C und D wollen eine GmbH gründen, mit der sie ein Instagram-Therapiezentrum eröffnen und betreiben wollen ("Hashtag-Hilfe GmbH"). Das Stammkapital der GmbH soll folgendermaßen aufgebracht werden:

- Bareinlage von A in Höhe von 5.000,- EUR;
- Übereignung eines Transporters durch B zum Wert von 15.000,- EUR;
- unentgeltliche Nutzung eines Grundstücks des C für die Dauer von 10 Jahren, bewertet mit 80.000,- EUR;
- unvergütete GF-Tätigkeit des D für zunächst 5 Jahre, bewertet mit 100.000,- EUR.

<u>Frage:</u> Kann die GmbH auf dieser Basis entstehen? Wie wird das Handelsregister entscheiden?

- A Einführung und Wdh.
- **B** Gesellschaftsgründung
- C Mitgliedschaft
- **D** Vertragsgestaltung
- E Beschlussmängel
- **F** Finanzverfassung
 - I. Kapitalaufbringung
 - 1. Einlageanspruch
 - 2. Sacheinlagen
 - 3. Sachübernahmen
 - 4. Geldeinlagen
 - II. Kapitalerhaltung
 - III. Ergebnisverwendung
- **G** Kapitalmaßnahmen
- H Unternehmensfinanzierung
- I Konzernrecht



- I. Kapitalaufbringung
- 1. Einlageanspruch der Gesellschaft
 - a. Begründung und Inhalt
 - Begründung: mit Übernahme des Geschäftsanteils (bei Gründung im Gesellschaftsvertrag, bei Kapitalerhöhung aus Beteiligungsvertrag) ist Einlage von Gesellschaftern zu erbringen
 - Inhalt: Grds. Bareinlagepflicht; Ausn.: Vereinbarung einer Einlage im Gesellschaftsvertrag, die auf anderem Wege als durch eine Einzahlung zu leisten ist (Sacheinlage, § 27 I 1 Alt. 1 AktG (analog))
 - ➤ Wahlrecht der Gesellschafter zwischen Bar- und Sachgründung; Sacheinlage muss aber im Gesellschaftsvertrag wg. Missbrauchspotential wirksam vereinbart sein (§ 5 IV GmbHG, § 54 II AktG); andernfalls besteht Geldeinlagepflicht; Kombination zulässig

- A Einführung und Wdh.
- **B** Gesellschaftsgründung
- C Mitgliedschaft
- **D** Vertragsgestaltung
- E Beschlussmängel
- **F** Finanzverfassung
 - I. Kapitalaufbringung
 - 1. Einlageanspruch
 - 2. Sacheinlagen
 - 3. Sachübernahmen
 - 4. Geldeinlagen
 - II. Kapitalerhaltung
 - III. Ergebnisverwendung
- G Kapitalmaßnahmen
- H Unternehmensfinanzierung
- I Konzernrecht

- I. Kapitalaufbringung
- 1. Einlageanspruch der Gesellschaft
 - b. Grundsatz der realen Kapitalaufbringung (§ 19 GmbHG; § 66 AktG)
 - von der Pflicht zur Leistung der Einlage können Gesellschafter nicht befreit werden (Grundsatz der realen Kapitalaufbringung, § 19 II GmbHG; § 66 I 1 AktG)
 - weite Auslegung: Verbot jeder quantitativen oder qualitativen Abschwächung der Einlagepflicht (hM)
 - Aufrechnung gegen die Einlageforderung der Gesellschaft mit Forderungen des Gesellschafters gegen die Gesellschaft grds. unzulässig (§ 19 II GmbHG, § 66 I 2 AktG)
 - Verbot der Unterpariemission: Geschäftsanteile dürfen nicht unter dem Nennwert ausgegeben werden (§ 5 Abs. 3 S.2, § 9 GmbHG; für das Aktienrecht: § 9 Abs. 1 AktG (sog. geringster Ausgabebetrag)) <-> Ausgabe über pari (mit sog. Aufgeld = Agio) ist (natürlich) gestattet (vgl. § 9 II AktG)

- A Einführung und Wdh.
- **B** Gesellschaftsgründung
- C Mitgliedschaft
- **D** Vertragsgestaltung
- E Beschlussmängel
- **F** Finanzverfassung
 - I. Kapitalaufbringung
 - 1. Einlageanspruch
 - 2. Sacheinlagen
 - 3. Sachübernahmen
 - 4. Geldeinlagen
- II. Kapitalerhaltung
- III. Ergebnisverwendung
- **G** Kapitalmaßnahmen
- H Unternehmensfinanzierung
- I Konzernrecht

- I. Kapitalaufbringung
- 1. Einlageanspruch der Gesellschaft
 - c. Fälligkeit

i. GmbH

- Mindesteinzahlung und Sacheinlagen sind im Rahmen der Gründung bereits vor Anmeldung fällig (§§ 7 Abs. 2, 3 GmbHG)
 - ➤ Mindesteinzahlung: auf jeden Geschäftsanteil ist ein Viertel des Nennbetrags eingezahlt, insgesamt jedoch mindestens die Hälfte des Mindeststammkapitals (d.h. 12.500,- EUR)
- Resteinzahlung: i.Ü. Fälligkeit entspr. Regelung im Vertrag oder mit Einforderung durch Gesellschafterversammlung; Sonderfall Insolvenzverfahren und Liquidation: Insolvenzverwalter und Liquidator können restliche Einlagen auch ohne Gesellschafterbeschluss fällig stellen (§§ 1 InsO, 70 GmbHG)

- A Einführung und Wdh.
- **B** Gesellschaftsgründung
- **C** Mitgliedschaft
- **D** Vertragsgestaltung
- E Beschlussmängel
- **F** Finanzverfassung
 - I. Kapitalaufbringung
 - 1. Einlageanspruch
 - 2. Sacheinlagen
 - 3. Sachübernahmen
 - 4. Geldeinlagen
 - II. Kapitalerhaltung
 - III. Ergebnisverwendung
- G Kapitalmaßnahmen
- H Unternehmensfinanzierung
- **I** Konzernrecht

- I. Kapitalaufbringung
- 1. Einlageanspruch der Gesellschaft
 - c. Fälligkeit

ii. AG

- Mindesteinzahlung: ist iRd Gründung bereits vor Anmeldung fällig (§ 36 II AktG)
 - → eingeforderter Betrag (§ 36a I AktG): hat mindestens ein Viertel des geringsten Ausgabebetrags (= Nennbetrag, § 9 AktG) und bei Überpariemission (mit Agio) auch den vollständigen Mehrbetrag zu umfassen (<-> GmbH)
 - ➤ Werden Aktien vor der vollen Leistung des Ausgabebetrags ausgegeben, müssen sie auf den Namen lauten, § 10 II 1 AktG
- Resteinzahlung: i.Ü. Fälligkeit nach der Anmeldung und Eintragung der Gesellschaft auf Aufforderung des Vorstands hin (§ 63 I 1 AktG)
- Sacheinlage: muss grds. vollständig vor der Anmeldung bewirkt sein (hM, § 36a II 1 iVm § 37 I 1 AktG); Ausnahme: dingliche Übertragung (§ 36a II 2 AktG) an die Gesellschaft (praktischer Regelfall) ist erst innerhalb von 5 Jahren nach Eintragung zu bewirken

- A Einführung und Wdh.
- **B** Gesellschaftsgründung
- C Mitgliedschaft
- **D** Vertragsgestaltung
- E Beschlussmängel
- **F** Finanzverfassung
 - I. Kapitalaufbringung
 - 1. Einlageanspruch
 - 2. Sacheinlagen
 - 3. Sachübernahmen
 - 4. Geldeinlagen
 - II. Kapitalerhaltung
 - III. Ergebnisverwendung
- **G** Kapitalmaßnahmen
- H Unternehmensfinanzierung
- I Konzernrecht



- I. Kapitalaufbringung
- 1. Einlageanspruch der Gesellschaft
 - d. Agio / Überpari-Emission
 - i. AG: Gründer können festlegen, dass die Aktien für einen höheren als den geringsten Ausgabebetrag ausgegeben werden (sog. Aufgeld oder Agio, § 9 II AktG)
 - dann muss der eingeforderte Betrag nach § 36 II AktG auch diesen Mehrbetrag vollständig umfassen (§ 36a I AktG). Ein Agio ist also stets vollständig zu leisten
 - von Einlagepflicht umfasst; Ausgabebetrag = Nennbetrag + (ggf.) Agio
 - ii. GmbH: Gründer können auch ein Aufgeld festlegen (vgl. § 3 II GmbHG)
 - nicht von Einlagepflicht umfasst (§ 14 GmbHG), daher ist Aufgeld auch nicht wie bei der AG vollständig vor der Eintragung zu leisten (§ 7 II GmbHG)
 - auch Versicherung nach § 8 GmbHG und Prüfung nach § 9c GmbHG erstrecken sich nicht auf das Agio

- A Einführung und Wdh.
- **B** Gesellschaftsgründung
- **C** Mitgliedschaft
- **D** Vertragsgestaltung
- E Beschlussmängel
- **F** Finanzverfassung
 - I. Kapitalaufbringung
 - 1. Einlageanspruch
 - 2. Sacheinlagen
 - 3. Sachübernahmen
 - 4. Geldeinlagen
- II. Kapitalerhaltung
- III. Ergebnisverwendung
- G Kapitalmaßnahmen
- H Unternehmensfinanzierung
- **I** Konzernrecht



- I. Kapitalaufbringung
- 1. Einlageanspruch der Gesellschaft
 - e. Gesellschaftsrechtliche Absicherung
 - Kaduzierung (§ 21 GmbHG) / Ausschluss säumiger Aktionäre (§ 64 AktG):
 Ausschluss des Gesellschafters nach erfolgloser schriftlicher Leistungsaufforderung
 - (Weiter-)Haftung des ausgeschlossenen Gesellschafters (§§ 21 II, III GmbHG; § 64 III, IV AktG): Haftung auf säumige Einlage bleibt erhalten, Verlust von bereits geleisteten Teilzahlungen
 - Haftung der Rechtsvorgänger des Gesellschafters (§ 22 GmbHG) / Zahlungspflicht der Vormänner des Aktionärs (§ 65 AktG) für nicht erbrachte Einlageleistung
 - zeitliche Befristung: GmbH: 5 Jahre ab Zeitpunkt, ab dem Rechtsnachfolger als Gesellschafter der Gesellschaft gilt (§ 22 III GmbHG); AG: 2 Jahre ab Zeitpunkt, ab dem Rechtsnachfolger im Gesellschafterregister eingetragen wurde (§ 65 II AktG)

- A Einführung und Wdh.
- **B** Gesellschaftsgründung
- **C** Mitgliedschaft
- **D** Vertragsgestaltung
- E Beschlussmängel
- **F** Finanzverfassung
 - I. Kapitalaufbringung
 - 1. Einlageanspruch
 - 2. Sacheinlagen
 - 3. Sachübernahmen
 - 4. Geldeinlagen
- II. Kapitalerhaltung
- III. Ergebnisverwendung
- G Kapitalmaßnahmen
- H Unternehmensfinanzierung
- I Konzernrecht



- I. Kapitalaufbringung
- 1. Einlageanspruch der Gesellschaft
 - e. Gesellschaftsrechtliche Absicherung
 - Öffentliche Versteigerung des Geschäftsanteils (§ 23 GmbHG, § 65 III AktG): wenn Einlageverpflichtung nach Ausschluss weder von ausgeschlossenem Anteilsinhaber noch von Rechtsvorgängern erlangt werden kann
 - GmbH: Ausfallhaftung der Mitgesellschafter (§ 24 GmbHG), wenn der Betrag nicht gemäß § 21 Abs. 3 (Haftung des ausgeschlossenen Gesellschafters), § 22 (Haftung der Rechtsvorgänger) oder § 23 (öffentliche Versteigerung) erlangt werden kann; anteilige Haftung im Verhältnis der gehaltenen Geschäftsanteile
 - AG: Keine uneingeschränkte Ausfallhaftung der Mitgesellschafter; Ausfallhaftung der Mitgesellschafter nur iRd Gründerhaftung unter eingeschränkten Voraussetzungen (§ 46 Abs. 4 AktG (<-> § 24 GmbHG für GmbH)

- A Einführung und Wdh.
- **B** Gesellschaftsgründung
- **C** Mitgliedschaft
- D Vertragsgestaltung
- E Beschlussmängel
- **F** Finanzverfassung
 - I. Kapitalaufbringung
 - 1. Einlageanspruch
 - 2. Sacheinlagen
 - 3. Sachübernahmen
 - 4. Geldeinlagen
 - II. Kapitalerhaltung
 - III. Ergebnisverwendung
- **G** Kapitalmaßnahmen
- H Unternehmensfinanzierung
- I Konzernrecht



- I. Kapitalaufbringung
- 1. Einlageanspruch der Gesellschaft
 - e. Gesellschaftsrechtliche Absicherung
 - GmbH: Haftung des Erwerbers eines Geschäftsanteils (§ 16 II GmbHG): neben dem Veräußerer haftet auch der in die Gesellschafterliste eingetragene Erwerber für zum Zeitpunkt der Aufnahme in die Gesellschafterliste rückständige Einlageverpflichtungen
 - Verzugszinsen (§ 20 GmbHG, § 63 II AktG), bei AG ggf. Vertragsstrafe bei Satzungsregelung (§ 63 III AktG)

- A Einführung und Wdh.
- **B** Gesellschaftsgründung
- C Mitgliedschaft
- **D** Vertragsgestaltung
- E Beschlussmängel
- **F** Finanzverfassung
 - I. Kapitalaufbringung
 - 1. Einlageanspruch
 - 2. Sacheinlagen
 - 3. Sachübernahmen
 - 4. Geldeinlagen
 - II. Kapitalerhaltung
 - III. Ergebnisverwendung
- **G** Kapitalmaßnahmen
- H Unternehmensfinanzierung
- I Konzernrecht

- I. Kapitalaufbringung
- 1. Einlageanspruch der Gesellschaft
 - e. Gesellschaftsrechtliche Absicherung
 - Gründungshaftung (§ 9a I GmbHG) / Gründerhaftung (§ 46 AktG): Ersatzansprüche der Gesellschaft bei falschen Angaben iRd Anmeldeversicherung des Geschäftsführers (GmbH) bzw. die zum Zwecke der Gründung von Gründern, Vorstand und AR (AG) insb. zu Geldeinlagen, Sacheinlagen und Sachübernahmen gemacht wurden
 - Verschulden erforderlich (jeweils Abs. 3)
 - ➤ Rechtsfolge: Gesellschafter und Geschäftsführer (GmbH) bzw. Gründer, Vorstand und AR (AG) als Gesamtschuldner haben fehlende Einzahlungen zu leisten und Vergütungen, die nicht unter den Gründungsaufwand aufgenommen sind sowie sonstige Schäden zu ersetzen; Mithaftung von Hintermännern (GmbH: Abs. 4; AG: Abs. 1, 5)
 - > AG: beschränkte Ausfallhaftung der Mitgesellschafter (§ 46 Abs. 4 AktG)

- A Einführung und Wdh.
- **B** Gesellschaftsgründung
- C Mitgliedschaft
- **D** Vertragsgestaltung
- E Beschlussmängel
- **F** Finanzverfassung
 - I. Kapitalaufbringung
 - 1. Einlageanspruch
 - 2. Sacheinlagen
 - 3. Sachübernahmen
 - 4. Geldeinlagen
 - II. Kapitalerhaltung
 - III. Ergebnisverwendung
- G Kapitalmaßnahmen
- H Unternehmensfinanzierung
- Konzernrecht



- I. Kapitalaufbringung
- 1. Einlageanspruch der Gesellschaft
 - f. Verjährung

Anspruch der Gesellschaft verjährt in **zehn Jahren** ab Fälligkeit (hM), bei Eröffnung des Insolvenzverfahrens aber nicht vor Ablauf von 6 Monaten ab Eröffnung (§ 19 VI GmbHG, § 54 IV AktG)

- Ablaufhemmung bei Insolvenzverfahren: Verwalter soll ausreichend Zeit haben,
 Ansprüche der Gesellschaft zu prüfen und geltend zu machen
- **GmbH:** bezieht sich nur auf **Einlageforderung (Bar- und Sacheinlagen)**, <u>nicht</u> Ansprüche auf **Nebenleistungen** oder **Agio** (→ bestehen nicht im Gläubiger-, sondern im Gesellschaftsinteresse: Verjährung nach §§ 195, 199 BGB)
- AG: Einlageanspruch bezieht sich auch auf Agio

- A Einführung und Wdh.
- **B** Gesellschaftsgründung
- C Mitgliedschaft
- **D** Vertragsgestaltung
- E Beschlussmängel
- **F** Finanzverfassung
 - I. Kapitalaufbringung
 - 1. Einlageanspruch
 - 2. Sacheinlagen
 - 3. Sachübernahmen
 - 4. Geldeinlagen
 - II. Kapitalerhaltung
 - III. Ergebnisverwendung
- G Kapitalmaßnahmen
- H Unternehmensfinanzierung
- **I** Konzernrecht



I. Kapitalaufbringung

2. Sacheinlagen

- **a. Begriff:** Einlagen, die **nicht durch Einzahlung des Ausgabebetrags** der Anteile zu leisten sind (§ 27 Abs. 1 S.1 AktG (analog))
- b. Einlagefähige Gegenstände: Vermögensgegenstände mit einem feststellbaren wirtschaftlichen Wert (§ 27 Abs. 2 Hs. 1 AktG (analog))
 - i. Materielle Sacheinlage: Übertragung materieller Vermögensgegenstände (Sachen und Forderungen) ohne Gegenleistung; auch: Forderungen gegen die Gesellschaft
 - ii. Immaterielle Sacheinlage: aktivierbare sonstige Vermögensgegenstände werden zur Verfügung gestellt (zB Kundenstamm, gewerbliche Schutzrechte (Patente, Urheber- und Markenrechte sowie Lizenzen an solchen Rechten))
 - iii. Unentgeltliche Nutzungsüberlassung von Gegenständen (zB Immobilien)

- A Einführung und Wdh.
- **B** Gesellschaftsgründung
- C Mitgliedschaft
- **D** Vertragsgestaltung
- E Beschlussmängel
- **F** Finanzverfassung
 - I. Kapitalaufbringung
 - 1. Einlageanspruch
 - 2. Sacheinlagen
 - 3. Sachübernahmen
 - 4. Geldeinlagen
 - II. Kapitalerhaltung
 - III. Ergebnisverwendung
- **G** Kapitalmaßnahmen
- H Unternehmensfinanzierung
- **I** Konzernrecht



- I. Kapitalaufbringung
- 2. Sacheinlagen
 - c. Nicht einlagefähige Gegenstände
 - i. **Dienstleistungen** (zB entgeltlose Geschäftsführung): nur bei Personengesellschaften, nicht bei GmbH und AG (§ 27 Abs. 2 S. 2 AktG (analog))
 - ➤ Pflicht zu Dienstleistungen kann aber als **Nebenleistungspflicht** in Satzung begründet werden (§ 3 Abs. 2 GmbHG; bei AG absoluter Ausnahmefall, § 55 AktG)
 - ii. Forderungen gegen den Gesellschafter: Einlageschuld würde nur durch eine neue Schuld des Gesellschafters ersetzt; wirtschaftlich würde nichts eingebracht
 - iii. eigene Anteile der Gesellschaft: keine effektive Kapitalaufbringung
 - iv. aufschiebend bedingte Forderungen, solange Bedingung nicht eingetreten ist

- A Einführung und Wdh.
- **B** Gesellschaftsgründung
- C Mitgliedschaft
- **D** Vertragsgestaltung
- E Beschlussmängel
- **F** Finanzverfassung
 - I. Kapitalaufbringung
 - 1. Einlageanspruch
 - 2. Sacheinlagen
 - 3. Sachübernahmen
 - 4. Geldeinlagen
 - II. Kapitalerhaltung
 - III. Ergebnisverwendung
- G Kapitalmaßnahmen
- H Unternehmensfinanzierung
- I Konzernrecht



I. Kapitalaufbringung

2. Sacheinlagen

- d. Erforderliche Dokumentation
 - i. Gesellschaftsvertrag
 - <u>GmbH:</u> Festsetzung von **Gegenstand der Sacheinlage** und **Nennbetrag des Geschäftsanteils**, auf den sich die Sacheinlage bezieht (§ 5 IV 1 GmbHG)
 - AG: Festsetzung von Gegenstand der Sacheinlage oder Sachübernahme, veräußernder Person, Nennbetrag bzw. bei Stückaktien die Zahl der bei der Sacheinlage zu gewährenden Aktien oder die bei der Sachübernahme zu gewährende Vergütung (§ 27 I AktG)
 - ii. Sachgründungsbericht (§ 5 IV 2 GmbHG) bzw. Gründungsbericht (§ 32 II AktG): Gesellschafter bzw. Gründer müssen Umstände darlegen, aus denen sich ergibt, dass die Sacheinlage "angemessen" im Verhältnis zu dem angesetzten Nennbetrag oder der Zahl der auszugebenden Aktien ist; bei Einbringung von Unternehmen sind die Jahresergebnisse der letzten beiden Geschäftsjahre anzugeben

- A Einführung und Wdh.
- **B** Gesellschaftsgründung
- C Mitgliedschaft
- **D** Vertragsgestaltung
- E Beschlussmängel
- **F** Finanzverfassung
 - I. Kapitalaufbringung
 - 1. Einlageanspruch
 - 2. Sacheinlagen
 - 3. Sachübernahmen
 - 4. Geldeinlagen
 - II. Kapitalerhaltung
 - III. Ergebnisverwendung
- **G** Kapitalmaßnahmen
- H Unternehmensfinanzierung
- I Konzernrecht



- I. Kapitalaufbringung
- 2. Sacheinlagen
 - e. Leistung und Prüfung
 - i. Erfüllungsvoraussetzungen der Sacheinlage
 - allg. Erfüllungsvoraussetzungen (§§ 362 ff. BGB)
 - zusätzlich überlagernde gesellschaftsrechtliche Voraussetzungen: Sacheinlage muss zur endgültigen freien Verfügung der Geschäftsführer (§§ 7 Abs. 3, 8 Abs. 2 GmbHG) bzw. des Vorstands stehen (§§ 36 II, 37 I 2 AktG)
 - umfassende Verfügungsbefugnis der Gesellschaft erforderlich

- A Einführung und Wdh.
- **B** Gesellschaftsgründung
- C Mitgliedschaft
- **D** Vertragsgestaltung
- E Beschlussmängel
- **F** Finanzverfassung
 - I. Kapitalaufbringung
 - 1. Einlageanspruch
 - 2. Sacheinlagen
 - 3. Sachübernahmen
 - 4. Geldeinlagen
 - II. Kapitalerhaltung
 - III. Ergebnisverwendung
- **G** Kapitalmaßnahmen
- H Unternehmensfinanzierung
- I Konzernrecht

- I. Kapitalaufbringung
- 2. Sacheinlagen
 - e. Leistung und Prüfung
 - ii. Leistungswert
 - Pariemission (Ausgabe zum Nennbetrag)
 - ➤ **GmbH:** Wert der Sacheinlage muss den Nennbetrag der dafür übernommenen Geschäftsanteile erreichen (vgl. §§ 5 IV, 7 II, 8 I Nr. 5 GmbHG)
 - ➤ AG: muss dem Nennbetrag oder den auf die einzelne Stückaktie entfallenden anteiligen Betrag am Grundkapital entsprechen (geringster Ausgabebetrag, § 36a II 3 iVm § 9 I AktG)
 - **Überpariemission** (mit Agio): **GmbH:** Wert der Sacheinlage muss Agio nicht decken, Arg.: § 8 I Nr. 5 GmbHG <-> **AG:** Sachwert der Leistung muss auch den Mehrbetrag erreichen; gesamter Ausgabebetrag muss also gedeckt sein (§ 36a II 3 AktG)

- A Einführung und Wdh.
- **B** Gesellschaftsgründung
- **C** Mitgliedschaft
- **D** Vertragsgestaltung
- E Beschlussmängel
- **F** Finanzverfassung
 - I. Kapitalaufbringung
 - 1. Einlageanspruch
 - 2. Sacheinlagen
 - 3. Sachübernahmen
 - 4. Geldeinlagen
 - II. Kapitalerhaltung
 - III. Ergebnisverwendung
- G Kapitalmaßnahmen
- H Unternehmensfinanzierung
- Konzernrecht



- I. Kapitalaufbringung
- 2. Sacheinlagen
 - e. Leistung und Prüfung
 - iii. AG: Gründungsprüfung (§ 33 II Nr. 4 AktG; Ausn.: § 33a AktG)
 - Prüfung der Sacheinlage oder Sachübernahme durch (i) Vorstand und AR sowie (ii) externen Prüfer (= sog. Gründungsprüfer)
 - Umfang (§ 34 I Nr. 2 AktG): Prüfung, ob der Wert der Sacheinlagen oder Sachübernahmen den geringsten Ausgabebetrag der dafür zu gewährenden Aktien (bzw. auch den Mehrbetrag bei einem Agio) oder den Wert der dafür zu gewährenden Leistungen erreicht
 - Erstellung von Prüfungsberichten (§ 34 II AktG)

- A Einführung und Wdh.
- **B** Gesellschaftsgründung
- **C** Mitgliedschaft
- **D** Vertragsgestaltung
- E Beschlussmängel
- **F** Finanzverfassung
 - I. Kapitalaufbringung
 - 1. Einlageanspruch
 - 2. Sacheinlagen
 - 3. Sachübernahmen
 - 4. Geldeinlagen
 - II. Kapitalerhaltung
 - III. Ergebnisverwendung
- **G** Kapitalmaßnahmen
- H Unternehmensfinanzierung
- I Konzernrecht

I. Kapitalaufbringung

- 2. Sacheinlagen
 - e. Leistung und Prüfung
 - iv. Prüfung der Sacheinlage (§ 8 Abs. 1 Nr. 4, 5 GmbHG) bzw. der Prüfungsberichte (§ 38 I AktG) durch das Registergericht anhand von einzureichenden Unterlagen; insb. Verträge, die den Festsetzungen zugrunde liegen, Sachgründungs- (GmbH) / Gründungsbericht (AG) sowie weitere Unterlagen darüber, dass
 - ➤ **GmbH:** der Wert der Sacheinlagen den **Nennbetrag** der dafür übernommenen Anteile bzw.
 - AG: ob der Wert der Sacheinlagen oder Sachübernahmen den geringsten Ausgabebetrag der dafür zu gewährenden Aktien (bzw. auch den Mehrbetrag bei einem Agio) oder den Wert der dafür zu gewährenden Leistungen erreicht

- A Einführung und Wdh.
- **B** Gesellschaftsgründung
- **C** Mitgliedschaft
- **D** Vertragsgestaltung
- E Beschlussmängel
- **F** Finanzverfassung
 - I. Kapitalaufbringung
 - 1. Einlageanspruch
 - 2. Sacheinlagen
 - 3. Sachübernahmen
 - 4. Geldeinlagen
 - II. Kapitalerhaltung
 - III. Ergebnisverwendung
- **G** Kapitalmaßnahmen
- H Unternehmensfinanzierung
- **I** Konzernrecht

- I. Kapitalaufbringung
- 2. Sacheinlagen
 - e. Leistung und Prüfung
 - iv. Prüfung der Sacheinlage (§ 8 Abs. 1 Nr. 4, 5 GmbHG) bzw. der Prüfungsberichte (§ 38 I AktG) durch das Registergericht anhand von einzureichenden Unterlagen
 - Ablehnung der Eintragung:
 - ➤ **GmbH:** wenn Sacheinlagen **nicht unwesentlich überbewertet** worden sind (§ 9c I 2 GmbHG, keine Berücksichtigung eines Agios)
 - AG: wenn Wert der Sacheinlagen oder Sachübernahmen nicht unwesentlich hinter dem geringsten Ausgabebetrag der dafür zu gewährenden Aktien (bzw. auch den Mehrbetrag bei einem Agio) oder dem Wert der dafür zu gewährenden Leistungen zurückbleibt (§ 38 II AktG)

- A Einführung und Wdh.
- **B** Gesellschaftsgründung
- **C** Mitgliedschaft
- **D** Vertragsgestaltung
- E Beschlussmängel
- **F** Finanzverfassung
 - I. Kapitalaufbringung
 - 1. Einlageanspruch
 - 2. Sacheinlagen
 - 3. Sachübernahmen
 - 4. Geldeinlagen
 - II. Kapitalerhaltung
 - III. Ergebnisverwendung
- **G** Kapitalmaßnahmen
- H Unternehmensfinanzierung
- **I** Konzernrecht

- I. Kapitalaufbringung
- 2. Sacheinlagen
 - f. Spätere Feststellung einer Wertabweichung: Differenzhaftung, § 9 Abs. 1 GmbHG (analog)
 - Voraussetzung: spätere Feststellung, dass Wert der Sacheinlage / Wert des Gegenstands der Sachübernahme im Zeitpunkt der Anmeldung der Gesellschaft hinter dem Nennbetrag (GmbH) bzw. dem Ausgabebetrag (AG) zurückbleibt (= Überbewertung)
 - Rechtsfolge
 - ➤ **GmbH:** Haftung auf den Nennbetrag; Gesellschafter hat in Höhe des Fehlbetrags eine Einlage in Geld zu leisten
 - ➤ AG: Deckung der gesamten Wertdifferenz in Geld, insb. Unterdeckung eines Agios (<-> GmbH: nur Haftung auf den Nennbetrag)

- A Einführung und Wdh.
- **B** Gesellschaftsgründung
- **C** Mitgliedschaft
- **D** Vertragsgestaltung
- E Beschlussmängel
- **F** Finanzverfassung
 - I. Kapitalaufbringung
 - 1. Einlageanspruch
 - 2. Sacheinlagen
 - 3. Sachübernahmen
 - 4. Geldeinlagen
 - II. Kapitalerhaltung
 - III. Ergebnisverwendung
- **G** Kapitalmaßnahmen
- H Unternehmensfinanzierung
- Konzernrecht



I. Kapitalaufbringung

2. Sacheinlagen

- g. Umgehungsschutz bei AG: Nachgründung (§ 52 AktG)
 - Verträge der Gesellschaft mit Gründern oder mit mehr als 10% beteiligten Aktionären über den Erwerb von Vermögensgegenständen gegen eine Vergütung > 10% des Grundkapitals: Zustimmung der HV, Schriftform, Eintragung im Handelsregister
 - Besonderes Prüfungserfordernis: Nachgründungsbericht und externe Gründungsprüfung (§ 52 III, IV AktG)
 - Zeitlich begrenzter Schutz: nur auf Verträge anwendbar, die innerhalb von 2 Jahren nach Eintragung der Gesellschaft geschlossen werden
 - Schutzzweck: Verhinderung der Umgehung der Vorschriften über Sacheinlagenund Übernahmen im Gläubigerinteresse; Bedeutung insb. dort, wo der Tatbestand der verdeckten Sacheinlage nicht erfüllt oder nachweisbar ist

- A Einführung und Wdh.
- **B** Gesellschaftsgründung
- **C** Mitgliedschaft
- **D** Vertragsgestaltung
- E Beschlussmängel
- **F** Finanzverfassung
 - I. Kapitalaufbringung
 - 1. Einlageanspruch
 - 2. Sacheinlagen
 - 3. Sachübernahmen
 - 4. Geldeinlagen
 - II. Kapitalerhaltung
 - III. Ergebnisverwendung
- **G** Kapitalmaßnahmen
- H Unternehmensfinanzierung
- I Konzernrecht



- I. Kapitalaufbringung
- 3. Sachübernahmen
 - a. Begriff und Abgrenzung
 - i. Begriff: Gesellschaft soll vorhandene oder herzustellende Anlagen oder andere Vermögensgegenstände kraft Vereinbarung übernehmen (§ 27 Abs. 1 S.1 AktG)
 - ii. Sacheinlagen ieS: Einlagepflicht ist auf die Einbringung von Sachen oder sonstigen Vermögensgegenständen gerichtet
 - Beteiligung wird gegen Sachleistung gewährt
 - iii. Sachübernahmen: Einlagepflicht ist auf die Einbringung einer Bareinlage gerichtet; Übernahme von Sachen oder sonstigen Vermögensgegenständen gegen Vergütung kraft separater Vereinbarung; Vergütung wird auf die Bareinlagepflicht angerechnet
 - > Bareinlagepflicht wird nur mittelbar durch Verrechnung erfüllt

- A Einführung und Wdh.
- **B** Gesellschaftsgründung
- **C** Mitgliedschaft
- **D** Vertragsgestaltung
- E Beschlussmängel
- **F** Finanzverfassung
 - I. Kapitalaufbringung
 - 1. Einlageanspruch
 - 2. Sacheinlagen
 - 3. Sachübernahmen
 - 4. Geldeinlagen
 - II. Kapitalerhaltung
 - III. Ergebnisverwendung
- **G** Kapitalmaßnahmen
- H Unternehmensfinanzierung
- I Konzernrecht



- I. Kapitalaufbringung
- 3. Sachübernahmen
 - b. Rechtliche Behandlung
 - i. Sachübernahme mit Anrechnungsabrede ist iRd Gründung und Kapitalerhöhung wie Sacheinlage zu behandeln: Anwendung der Sachgründungsvorschriften (GmbH: hM, AG: § 27 I 2 AktG)
 - Sachübernahmevereinbarung im Gesellschaftsvertrag sowie Sachgründungs- (§ 5 IV GmbHG) bzw. Gründungsbericht (§ 32 II AktG) erforderlich
 - GmbH: keine ausdrückliche Regelung; nur im Gesellschaftsvertrag förmlich vereinbarte An- bzw. Aufrechnung mit Bareinlagepflicht ist zulässig (§ 19 II 2 GmbHG); AG: Anrechnung zulässig bei Einhaltung der Sacheinlagevorschriften, § 27 I 2 AktG (lex specialis zu § 66 I AktG)
 - Überbewertung des Gegenstands der Sachübernahme: Differenzhaftung nach §§ 9
 GmbHG, Ablehnung der Eintragung nach §§ 9c, 57a GmbHG, § 38 II AktG

- A Einführung und Wdh.
- **B** Gesellschaftsgründung
- C Mitgliedschaft
- **D** Vertragsgestaltung
- E Beschlussmängel
- **F** Finanzverfassung
 - I. Kapitalaufbringung
 - 1. Einlageanspruch
 - 2. Sacheinlagen
 - 3. Sachübernahmen
 - 4. Geldeinlagen
 - II. Kapitalerhaltung
 - III. Ergebnisverwendung
- **G** Kapitalmaßnahmen
- H Unternehmensfinanzierung
- **I** Konzernrecht



- I. Kapitalaufbringung
- 3. Sachübernahmen
 - b. Rechtliche Behandlung
 - ii. Problem: Nichteinhaltung der Sachgründungsvorschriften
 - Aufrechnung von Vergütungsforderung mit Bareinlagepflicht ist unzulässig (§ 19 Abs. 2 S. 2 GmbHG; § 66 I 2 AktG): Bareinlagepflicht besteht weiterhin
 - Anwendung der Regelungen über die verdeckte Sacheinlage (§ 19 IV GmbHG; § 27 III AktG), wenn Vergütung für den übernommenen Gegenstand ohne Hin- und Herzahlen auf die Bareinlagepflicht angerechnet werden soll (str.)
 - Rechtsfolge: Keine Befreiung von der Einlageverpflichtung, jedoch Anrechnung des Wertes des Gegenstandes zum Anmeldungszeitpunkt; Beweislast: Gesellschafter

- A Einführung und Wdh.
- **B** Gesellschaftsgründung
- **C** Mitgliedschaft
- **D** Vertragsgestaltung
- E Beschlussmängel
- **F** Finanzverfassung
 - I. Kapitalaufbringung
 - 1. Einlageanspruch
 - 2. Sacheinlagen
 - 3. Sachübernahmen
 - 4. Geldeinlagen
 - II. Kapitalerhaltung
 - III. Ergebnisverwendung
- **G** Kapitalmaßnahmen
- H Unternehmensfinanzierung
- **I** Konzernrecht

I. Kapitalaufbringung

4. Geldeinlagen

- **GmbH:** Grundsatz der **gleichmäßigen Behandlung** aller Gesellschafter bei **Geldeinlagen** bzgl. **Einzahlungsbetrag und -zeitpunkt** (§ 19 I GmbHG)
 - Gesellschaft hat von jedem Gesellschafter den gleichen prozentualen Anteil des übernommenen Geschäftsanteils einzufordern
 - ➤ **Bsp:** von Gesellschafter A wird 50% und von Gesellschafter B wird 40% des Nennbetrags der jeweils übernommenen Geschäftsanteile eingefordert; A kann die Zahlung des 40% übersteigenden Betrags nach § 19 I GmbHG verweigern
 - dispositive Regelung: abweichende Regelung im GesV oder durch einstimmigen Beschluss zulässig
- AG: gleichmäßige Behandlung der Aktionäre ergibt sich aus dem allgemeinen
 Gleichbehandlungsgrundsatz nach § 53a AktG

- A Einführung und Wdh.
- **B** Gesellschaftsgründung
- C Mitgliedschaft
- **D** Vertragsgestaltung
- E Beschlussmängel
- **F** Finanzverfassung
 - I. Kapitalaufbringung
 - 1. Einlageanspruch
 - 2. Sacheinlagen
 - 3. Sachübernahmen
 - 4. Geldeinlagen
 - II. Kapitalerhaltung
 - III. Ergebnisverwendung
- G Kapitalmaßnahmen
- H Unternehmensfinanzierung
- Konzernrecht



- I. Kapitalaufbringung
- 4. Geldeinlagen
 - a. Erfüllung: Voraussetzungen und Problemfälle
 - i. Mindesteinzahlung (§ 7 II GmbHG, § 36 a I AktG)
 - allg. Erfüllungsvoraussetzungen (§ 362 ff. BGB)
 - gesellschaftsrechtliche Voraussetzungen
 - (1) Geldeinlage muss zur endgültigen freien Verfügung des Vorstands stehen (GmbH: § 8 II GmbH enthält zugleich zus. Erfüllungserfordernis (hM); AG: §§ 36 II, 37 I 2 AktG) → Abgrenzung der Herrschaftsbereiche des Einlegers und des GF-Organs, umfassende Verfügungsbefugnis der Gesellschaft
 - (2) GmbH: § 7 II GmbHG ("eingezahlt"): nur bar- oder bargeldgleiche Leistung (hM); AG: § 54 III AktG, Bewirkung nur in gesetzlichen Zahlungsmitteln oder durch Gutschrift auf ein Gesellschaftskonto

- A Einführung und Wdh.
- **B** Gesellschaftsgründung
- C Mitgliedschaft
- **D** Vertragsgestaltung
- E Beschlussmängel
- **F** Finanzverfassung
 - I. Kapitalaufbringung
 - 1. Einlageanspruch
 - 2. Sacheinlagen
 - 3. Sachübernahmen
 - 4. Geldeinlagen
 - II. Kapitalerhaltung
 - III. Ergebnisverwendung
- G Kapitalmaßnahmen
- H Unternehmensfinanzierung
- I Konzernrecht



- I. Kapitalaufbringung
- 4. Geldeinlagen
 - a. Erfüllung: Voraussetzungen und Problemfälle
 - ii. Resteinzahlung
 - allg. Erfüllungsvoraussetzungen (§ 362 ff. BGB)
 - **gesellschaftsrechtliche Voraussetzungen:** Erfordernisse der endgültigen freien Verfügung des GF-Organs und der baren oder bargeldgleichen Zahlung gelten nicht mehr, aber:
 - GmbH: Grds. der realen Kapitalaufbringung setzt einen vollwertigen, unbeschränkten und definitiven Vermögenszufluss voraus (hM)
 - AG: Leistung erfordert eine **Zahlung** (§ 54 II AktG) **ohne jede Bedingung**, **Einschränkung oder Verwendungsbindung** (hM)

- A Einführung und Wdh.
- **B** Gesellschaftsgründung
- C Mitgliedschaft
- **D** Vertragsgestaltung
- E Beschlussmängel
- **F** Finanzverfassung
 - I. Kapitalaufbringung
 - 1. Einlageanspruch
 - 2. Sacheinlagen
 - 3. Sachübernahmen
 - 4. Geldeinlagen
 - II. Kapitalerhaltung
 - III. Ergebnisverwendung
- G Kapitalmaßnahmen
- H Unternehmensfinanzierung
- I Konzernrecht



- I. Kapitalaufbringung
- 4. Geldeinlagen
 - a. Erfüllung: Voraussetzungen und Problemfälle
 - iii. Tilgung von Gesellschaftsschulden ggü. Gläubigern (§ 267 BGB)
 - Mindesteinzahlung: keine Erfüllungswirkung, da keine bare oder bargeldgleiche Zahlung an die Gesellschaft (§ 7 Abs. 2 GmbHG, § 54 III AktG)
 - Resteinzahlung: grundsätzlich Erfüllungswirkung; Vs.:
 - (a) Zahlung erfolgt auf Veranlassung der Gesellschaft; und
 - (b) verschafft ihr einen vollwertigen Vermögensvorteil
 - → vollwertiger Vermögensvorteil (+) wenn getilgte Gläubigerforderung im Zeitpunkt der Leistung vollwertig, fällig und liquide (= unstreitig) ist

- A Einführung und Wdh.
- **B** Gesellschaftsgründung
- C Mitgliedschaft
- **D** Vertragsgestaltung
- E Beschlussmängel
- **F** Finanzverfassung
 - I. Kapitalaufbringung
 - 1. Einlageanspruch
 - 2. Sacheinlagen
 - 3. Sachübernahmen
 - 4. Geldeinlagen
 - II. Kapitalerhaltung
 - III. Ergebnisverwendung
- **G** Kapitalmaßnahmen
- H Unternehmensfinanzierung
- **I** Konzernrecht



- I. Kapitalaufbringung
- 4. Geldeinlagen
 - a. Erfüllung: Voraussetzungen und Problemfälle
 - iv.Zahlung auf ein debitorisches Konto = Überweisung auf ein sich im Minus befindliches Gesellschaftskonto
 - ➤ reale Mittelzuführung (+), wenn Bank nach Zuführung des Debets Verfügungen in Höhe des Einlagebetrags zulassen muss oder tatsächlich stillschw. gestattet
 - Mindesteinzahlung: Erfüllungswirkung (+), da bargeldgleiche Zahlung auf Konto der Gesellschaft (§ 7 II GmbHG, § 54 III AktG) und "endgültig freie Verfügung" (+) (§ 8 II GmbHG, §§ 36 II, 37 I 2 AktG)
 - Resteinzahlung: Erfüllungswirkung (+), da reale Mittelzuführung und damit vollwertiger Vermögenszufluss

- A Einführung und Wdh.
- **B** Gesellschaftsgründung
- **C** Mitgliedschaft
- **D** Vertragsgestaltung
- E Beschlussmängel
- **F** Finanzverfassung
 - I. Kapitalaufbringung
 - 1. Einlageanspruch
 - 2. Sacheinlagen
 - 3. Sachübernahmen
 - 4. Geldeinlagen
 - II. Kapitalerhaltung
 - III. Ergebnisverwendung
- G Kapitalmaßnahmen
- H Unternehmensfinanzierung
- I Konzernrecht



- I. Kapitalaufbringung
- 4. Geldeinlagen
 - a. Erfüllung: Voraussetzungen und Problemfälle
 - v. Verwendungsabsprachen = Absprachen zwischen Gesellschaftern und Geschäftsführung über die Verwendung der eingezahlten Gelder
 - ➤ BGH: reale Mittelzuführung (+), wenn schuldrechtliche Absprache der Umsetzung von Investitionsentscheidungen der Gesellschafter oder sonstiger ihrer Weisung unterliegender geschäftspolitischer Zwecke dienen
 - Mindesteinzahlung: Erfüllungswirkung (+), "endgültig freie Verfügung", da schuldrechtliche Bindung nicht die endgültige, freie – ggf. absprachewidrige – Verfügung des Geschäftsführers beeinträchtigt
 - Resteinzahlung: Erfüllungswirkung (+), da reale Mittelzuführung und damit vollwertiger Vermögenszufluss

- A Einführung und Wdh.
- **B** Gesellschaftsgründung
- **C** Mitgliedschaft
- **D** Vertragsgestaltung
- E Beschlussmängel
- **F** Finanzverfassung
 - I. Kapitalaufbringung
 - 1. Einlageanspruch
 - 2. Sacheinlagen
 - 3. Sachübernahmen
 - 4. Geldeinlagen
 - II. Kapitalerhaltung
 - III. Ergebnisverwendung
- G Kapitalmaßnahmen
- H Unternehmensfinanzierung
- Konzernrecht



I. Kapitalaufbringung

4. Geldeinlagen

- b. Verdeckte Sacheinlage = im Zusammenhang mit der Geldeinlage verabredeter Erwerb eines Vermögensgegenstandes vom Einleger (§ 19 IV GmbHG, § 27 III AktG)
 - ist nach wirtschaftlicher Gesamtbetrachtung als reine Sacheinlage zu bewerten
 - i. Voraussetzungen
 - Gesellschaft erwirbt sacheinlagefähigen Gegenstand (Dienstleistung (-)) vom Geldeinleger gegen Vergütung (Austauschgeschäft)
 - Abrede im Zusammenhang mit der Übernahme der Geldeinlage (→ Vermutung bei engem zeitlichen und sachlichen Zusammenhang = nicht mehr als 6 Monate)

- A Einführung und Wdh.
- **B** Gesellschaftsgründung
- C Mitgliedschaft
- **D** Vertragsgestaltung
- E Beschlussmängel
- **F** Finanzverfassung
 - I. Kapitalaufbringung
 - 1. Einlageanspruch
 - 2. Sacheinlagen
 - 3. Sachübernahmen
 - 4. Geldeinlagen
 - II. Kapitalerhaltung
 - III. Ergebnisverwendung
- **G** Kapitalmaßnahmen
- H Unternehmensfinanzierung
- **I** Konzernrecht

I. Kapitalaufbringung

4. Geldeinlagen

- b. Verdeckte Sacheinlage = im Zusammenhang mit der Geldeinlage verabredeter Erwerb eines Vermögensgegenstandes vom Einleger (§ 19 IV GmbHG, § 27 III AktG)
 - ii. Rechtsfolge
 - Geldeinlagepflicht besteht trotz einer Geldzahlung an die Gesellschaft fort (Satz 1), soweit (!) der tatsächliche Sachwert zum Zeitpunkt der Überlassung hinter dem Betrag der übernommenen Verpflichtung zurückbleibt (Sätze 3 und 4)
 - Beweislast für Werthaltigkeit der verdeckt eingelegten Sache: Gesellschafter

- A Einführung und Wdh.
- **B** Gesellschaftsgründung
- C Mitgliedschaft
- **D** Vertragsgestaltung
- E Beschlussmängel
- **F** Finanzverfassung
 - I. Kapitalaufbringung
 - 1. Einlageanspruch
 - 2. Sacheinlagen
 - 3. Sachübernahmen
 - 4. Geldeinlagen
 - II. Kapitalerhaltung
 - III. Ergebnisverwendung
- **G** Kapitalmaßnahmen
- H Unternehmensfinanzierung
- I Konzernrecht

I. Kapitalaufbringung

4. Geldeinlagen

- b. Verdeckte Sacheinlage = im Zusammenhang mit der Geldeinlage verabredeter Erwerb eines Vermögensgegenstandes vom Einleger (§ 19 IV GmbHG, § 27 III AktG)
 - iii.Sonstige Folgen
 - Unrichtigkeit der Anmeldeerklärung (§ 8 II 1 GmbHG, § 37 I AktG), dass der eingeforderte Betrag auf die Geldeinlage ordnungsgemäß eingezahlt und zur freien Verfügung des GF-Organs steht
 - Rechtsfolge: Haftung der Gesellschafter und der GF nach § 9a GmbHG bzw. der Gründer, des Vorstands und des AR nach §§ 46, 48 AktG; Strafbarkeit nach § 399 I Nr. 1 AktG
 - Ablehnungsrecht des Registergerichts (§ 9c GmbHG, § 38 I AktG)

- A Einführung und Wdh.
- **B** Gesellschaftsgründung
- C Mitgliedschaft
- **D** Vertragsgestaltung
- E Beschlussmängel
- **F** Finanzverfassung
 - I. Kapitalaufbringung
 - 1. Einlageanspruch
 - 2. Sacheinlagen
 - 3. Sachübernahmen
 - 4. Geldeinlagen
 - II. Kapitalerhaltung
 - III. Ergebnisverwendung
- G Kapitalmaßnahmen
- H Unternehmensfinanzierung
- I Konzernrecht



I. Kapitalaufbringung

- 4. Geldeinlagen
 - b. Verdeckte Sacheinlage = im Zusammenhang mit der Geldeinlage verabredeter Erwerb eines Vermögensgegenstandes vom Einleger (§ 19 IV GmbHG, § 27 III AktG)
 - iv. Heilung (ex nunc)
 - Satzungsänderung (→ Sacheinlage), Wertbestimmung zum Zeitpunkt der Satzungsänderung; Sachgründungsbericht und Gründungsprüfung analog §§ 32 II 1, 33 II Nr. 4, 43 I Nr. 2 AktG
 - Prüfung durch das Registergericht, Eintragung im Handelsregister (§ 181 AktG): Wirksamkeit der Heilung; Heilungswirkung reicht nur soweit, wie Sachwert zum Zeitpunkt der Satzungsänderung

- A Einführung und Wdh.
- **B** Gesellschaftsgründung
- C Mitgliedschaft
- **D** Vertragsgestaltung
- E Beschlussmängel
- **F** Finanzverfassung
 - I. Kapitalaufbringung
 - 1. Einlageanspruch
 - 2. Sacheinlagen
 - 3. Sachübernahmen
 - 4. Geldeinlagen
 - II. Kapitalerhaltung
 - III. Ergebnisverwendung
- **G** Kapitalmaßnahmen
- H Unternehmensfinanzierung
- **I** Konzernrecht

I. Kapitalaufbringung

- 4. Geldeinlagen
 - c. "Hin- und Herzahlen" = Vereinbarungsgemäße Rückzahlung der Einlage (§ 19 V GmbHG, § 27 IV AktG)
 - i. Voraussetzungen
 - (1) vor Geldeinlage ist eine **Leistung** an Gesellschafter **vereinbart** worden; die
 - (2) wirtschaftlich einer Rückzahlung der Einlage entspricht; und die
 - (3) nicht als verdeckte Sacheinlage zu werten ist
 - Vorabsprache wird vermutet, wenn Rückzahlung innerhalb von sechs Monaten nach der Begründung der Einlagepflicht erfolgt

- A Einführung und Wdh.
- **B** Gesellschaftsgründung
- C Mitgliedschaft
- **D** Vertragsgestaltung
- E Beschlussmängel
- **F** Finanzverfassung
 - I. Kapitalaufbringung
 - 1. Einlageanspruch
 - 2. Sacheinlagen
 - 3. Sachübernahmen
 - 4. Geldeinlagen
 - II. Kapitalerhaltung
 - III. Ergebnisverwendung
- **G** Kapitalmaßnahmen
- H Unternehmensfinanzierung
- **I** Konzernrecht



- I. Kapitalaufbringung
- 4. Geldeinlagen
 - c. "Hin- und Herzahlen" = Vereinbarungsgemäße Rückzahlung der Einlage (§ 19 V GmbHG, § 27 IV AktG)
 - ii. Erfüllungswirkung: bei Vorliegen eines verabredeten Hin- und Herzahlens ist Erfüllungswirkung der Geldleistung nach § 19 V 1 GmbHG, § 27 IV 1 AktG zu prüfen
 - Gesellschafter wird von Einlageverpflichtung nur befreit, wenn
 - (1) (Rück-)Leistung durch vollwertigen Rückgewähranspruch gedeckt ist, der
 - (2) jederzeit fällig ist oder durch fristlose Kündigung fällig werden kann
 - in diesen Fällen ist die Verabredung einer (Rück-)Leistung an den Gesellschafter ausnahmsweise unschädlich = Geldeinlagepflicht ist erloschen
 - > zusätzlich Angabe in Anmeldung erforderlich (S. 2)

- A Einführung und Wdh.
- **B** Gesellschaftsgründung
- C Mitgliedschaft
- **D** Vertragsgestaltung
- E Beschlussmängel
- **F** Finanzverfassung
 - I. Kapitalaufbringung
 - 1. Einlageanspruch
 - 2. Sacheinlagen
 - 3. Sachübernahmen
 - 4. Geldeinlagen
 - II. Kapitalerhaltung
 - III. Ergebnisverwendung
- **G** Kapitalmaßnahmen
- H Unternehmensfinanzierung
- I Konzernrecht



- I. Kapitalaufbringung
- 4. Geldeinlagen
 - c. "Hin- und Herzahlen" = Vereinbarungsgemäße Rückzahlung der Einlage (§ 19 V GmbHG, § 27 IV AktG)
 - iii. Rückzahlung ohne Rückgewähranspruch
 - Geldeinlagepflicht des Einlegers besteht fort, wenn Rückzahlung ohne Rückgewähranspruch verabredet wird
 - Bsp.: (formwirksame) Schenkung (§ 516 BGB) oder rechtsgrundlose Leistung in Kenntnis der Nichtschuld (§§ 812, 814 BGB)

- A Einführung und Wdh.
- **B** Gesellschaftsgründung
- C Mitgliedschaft
- **D** Vertragsgestaltung
- E Beschlussmängel
- **F** Finanzverfassung
 - I. Kapitalaufbringung
 - 1. Einlageanspruch
 - 2. Sacheinlagen
 - 3. Sachübernahmen
 - 4. Geldeinlagen
 - II. Kapitalerhaltung
 - III. Ergebnisverwendung
- **G** Kapitalmaßnahmen
- H Unternehmensfinanzierung
- I Konzernrecht

- I. Kapitalaufbringung
- 4. Geldeinlagen
 - c. "Hin- und Herzahlen" = Vereinbarungsgemäße Rückzahlung der Einlage (§ 19 V GmbHG, § 27 IV AktG)
 - iv. Rückzahlung mit Rückgewähranspruch
 - Verabredung eines Darlehens mit dem Gesellschafter: Gesellschaft hat Darlehensrückzahlungsanspruch (§ 488 BGB)
 - Geldeinlageforderung wird durch Darlehensrückzahlungsanspruch ausgetauscht: entspricht wirtschaftlich einer Rückzahlung der Einlage, da iE die Gesellschaft den Einlagebetrag finanziert

- A Einführung und Wdh.
- **B** Gesellschaftsgründung
- C Mitgliedschaft
- **D** Vertragsgestaltung
- E Beschlussmängel
- **F** Finanzverfassung
 - I. Kapitalaufbringung
 - 1. Einlageanspruch
 - 2. Sacheinlagen
 - 3. Sachübernahmen
 - 4. Geldeinlagen
 - II. Kapitalerhaltung
 - III. Ergebnisverwendung
- **G** Kapitalmaßnahmen
- H Unternehmensfinanzierung
- **I** Konzernrecht

- I. Kapitalaufbringung
- 4. Geldeinlagen
 - c. "Hin- und Herzahlen" = Vereinbarungsgemäße Rückzahlung der Einlage (§ 19 V GmbHG, § 27 IV AktG)
 - iv. Rückzahlung mit Rückgewähranspruch (2)
 - Darlehensverabredung führt nur zu Geldeinlagepflichtbefreiung, wenn
 - Darlehensrückzahlungsanspruch betragsmäßig den Auszahlungsbetrag erreicht (wertmäßige Deckung);
 - (2) vollwertig (Bonität des Schuldners!); und
 - (3) fällig ist bzw. jederzeit fällig gestellt werden kann
 - > zusätzlich ist Vereinbarung der Leistung in Anmeldung anzugeben (S. 2)
 - bei Nichtvorliegen: vollständige (nicht nur teilweise/"soweit") Unwirksamkeit der Geldleistung (<-> verdeckte Sacheinlage)

- A Einführung und Wdh.
- **B** Gesellschaftsgründung
- **C** Mitgliedschaft
- **D** Vertragsgestaltung
- E Beschlussmängel
- **F** Finanzverfassung
 - I. Kapitalaufbringung
 - 1. Einlageanspruch
 - 2. Sacheinlagen
 - 3. Sachübernahmen
 - 4. Geldeinlagen
 - II. Kapitalerhaltung
 - III. Ergebnisverwendung
- G Kapitalmaßnahmen
- H Unternehmensfinanzierung
- **I** Konzernrecht



I. Kapitalaufbringung

4. Geldeinlagen

- c. "Hin- und Herzahlen" = Vereinbarungsgemäße Rückzahlung der Einlage (§ 19 V GmbHG, § 27 IV AktG)
 - v. Überhöhte Vergütung für nicht sacheinlagefähige Leistungen des Gesellschafters
 - keine verdeckte Sacheinlage, wenn Gesellschafter nach einer Verabredung
 Vergütung für nicht sacheinlagefähige Leistungen erhält (bspw Dienstleistung)
 - kein Hin- und Herzahlen, wenn die gewährte Vergütung dem wahren Marktwert der Leistung entspricht (= wirtschaftlich keine Einlagenrückgewähr)
 - <-> Vereinbarung einer **überhöhten Vergütung**: entspricht wirtschaftlich einer (teilweisen) Rückführung der Einlage
 - Voraussetzungen von § 19 V (-), da kein Rückgewähranspruch vereinbart wurde
 - RF: Geldeinlagepflicht ist in Höhe des Differenzbetrages nicht erloschen

- A Einführung und Wdh.
- **B** Gesellschaftsgründung
- **C** Mitgliedschaft
- **D** Vertragsgestaltung
- E Beschlussmängel
- **F** Finanzverfassung
 - I. Kapitalaufbringung
 - 1. Einlageanspruch
 - 2. Sacheinlagen
 - 3. Sachübernahmen
 - 4. Geldeinlagen
 - II. Kapitalerhaltung
 - III. Ergebnisverwendung
- G Kapitalmaßnahmen
- H Unternehmensfinanzierung
- **I** Konzernrecht



- I. Kapitalaufbringung
- 4. Geldeinlagen
 - d. Aufrechnung gegen die Geldeinlageforderung mit einer Gesellschafterforderung
 - i. Mindesteinzahlung: Aufrechnung ausgeschlossen
 - GmbH: bare oder bargeldgleiche Leistung erforderlich ("eingezahlt", § 7 II GmbHG (hM)) / AG: Lst. ist in ges. Zahlungsmitteln oder durch Gutschrift auf ein Gesellschaftskonto einzuzahlen (§ 54 III AktG)
 - > Wertanrechnung ist jedoch unter den Vs. einer verdeckten Sacheinlage mgl.:
 - (1) in Höhe des Sachwertes bei einem vorabgesprochenen Austauschgeschäft sowie
 - (2) in Höhe des Wertes einer Gesellschafterforderung (→ Bonität), wenn diese bereits bei der Begründung der Einlagepflicht bestand und damit ausnahmsweise sacheinlagefähig ist (sog. Altforderung, Arg.: § 19 IV GmbHG und § 27 III AktG sind lex specialis zu § 7 II GmbHG und § 54 III AktG)

- A Einführung und Wdh.
- **B** Gesellschaftsgründung
- **C** Mitgliedschaft
- **D** Vertragsgestaltung
- E Beschlussmängel
- **F** Finanzverfassung
 - I. Kapitalaufbringung
 - 1. Einlageanspruch
 - 2. Sacheinlagen
 - 3. Sachübernahmen
 - 4. Geldeinlagen
 - II. Kapitalerhaltung
 - III. Ergebnisverwendung
- **G** Kapitalmaßnahmen
- H Unternehmensfinanzierung
- **I** Konzernrecht



- I. Kapitalaufbringung
- 4. Geldeinlagen
 - d. Aufrechnung gegen die Geldeinlageforderung mit einer Gesellschafterforderung
 - ii. Resteinzahlung: Aufrechnung durch Gesellschafter
 - Aufrechnung durch Gesellschafter grundsätzlich unzulässig (§ 19 II 2 GmbHG, § 66 I 2 AktG); Ausn.: Forderung aus zulässiger Sachübernahme
 - >aber Wertanrechnung wiederum zulässig bei einer verdeckten Sacheinlage:
 - (1) im Falle einer sacheinlagefähigen Altforderung des Gesellschafters in Höhe des Forderungswertes (→ Bonität) sowie
 - (2) im Falle eines sacheinlagefähigen sonstigen Vermögenswertes in Höhe des Gegenstandswertes

- A Einführung und Wdh.
- **B** Gesellschaftsgründung
- C Mitgliedschaft
- **D** Vertragsgestaltung
- E Beschlussmängel
- **F** Finanzverfassung
 - I. Kapitalaufbringung
 - 1. Einlageanspruch
 - 2. Sacheinlagen
 - 3. Sachübernahmen
 - 4. Geldeinlagen
 - II. Kapitalerhaltung
 - III. Ergebnisverwendung
- **G** Kapitalmaßnahmen
- H Unternehmensfinanzierung
- I Konzernrecht



- I. Kapitalaufbringung
- 4. Geldeinlagen
 - d. Aufrechnung gegen die Geldeinlageforderung mit einer Gesellschafterforderung
 - iii. Resteinzahlung: Aufrechnung der Gesellschaft und Aufrechnungsvereinbarung
 - Altforderungen: Aufrechnung unzulässig, da die Forderung im Wege der Sacheinlage hätte eingebracht werden können, so dass sich die Aufrechnung als unzulässige Umgehung der Sacheinlagevorschriften darstellt (hM) (<-> Wertanrechnung nach den Regeln der verdeckten Sacheinlage zulässig)
 - Neuforderungen: Aufrechnung nur zulässig, soweit Forderung vollwertig, fällig und liquide (= unstreitig) ist → ansonsten würde Aufrechnung gg Verbot der Befreiung von der Einlagepflicht (§ 19 II GmbHG, § 66 I AktG) sowie Grundsatz der realen Kapitalaufbringung verstoßen

- A Einführung und Wdh.
- **B** Gesellschaftsgründung
- C Mitgliedschaft
- **D** Vertragsgestaltung
- E Beschlussmängel
- **F** Finanzverfassung
 - I. Kapitalaufbringung
 - 1. Einlageanspruch
 - 2. Sacheinlagen
 - 3. Sachübernahmen
 - 4. Geldeinlagen
 - II. Kapitalerhaltung
 - III. Ergebnisverwendung
- G Kapitalmaßnahmen
- H Unternehmensfinanzierung
- Konzernrecht

I. Kapitalaufbringung

Das System der Kapitalaufbringung im Lebenszyklus der GmbH

Gründungsphase

= ab Beurkundung des Gesellschaftsvertrages

Grds. der realen Kapitalaufbringung (§ 19 II)

- **Keine** quantitative oder qualitative **Abschwächung** der Einlagepflicht (hM); insb. kein Erlass, Lst an Erfüllungs statt
- Aufrechnung durch Gesellschafter grds. unzulässig (Ausn.: Vergütungsforderung aus wirksamer Sachübernahme)

Geldeinlagen: Mindesteinlage (§ 7 II)

- bar oder bargeldgleich (§ 7 II); endgültig freie Verf. der GF (hM)
- gleichmäßige Behandlung aller Gesellschafter (§ 19 I)
- **Verdeckte Sacheinlage** (19 IV): verabredeter Erwerb eines Vermögensgegenstandes; Anrechnung des Gegenstandswertes
- Hin- und Herzahlen (§ 19 V): verabredete Rückzahlung der Einlage setzt fälligen vollwertigen Rückgewähranspruch voraus

Sacheinlagen inkl. Sachübernahmen

- vollständige Bewirkung vor Anmeldung (§ 7 III)
- Sacheinlagevereinbarung, Sachgründungsbericht (§ 5 IV)
- Differenzhaftung (§ 9 I)

Phase der unternehmerischen Tätigkeit

ab Registereintragung

Geldeinlagen: Resteinzahlung

- nach Satzungsregelung oder Einforderung durch GesVers
- Vs. der Erfüllungswirkung: vollwertiger, unbeschränkter und definitiver Vermögenszufluss (hM)
- gleichmäßige Behandlung aller Gesellschafter (§ 19 I)

Gründungshaftung (§ 9a I)

von GF und Gesellschafter für falsche Angaben bei Errichtung

Liquidationsphase

ab Auflösung bis Registerlöschung

Geldeinlagen: Resteinzahlung

- Einforderung durch Liquidator (§ 70) ohne GesVers
- Sonderfall InsVerf: Einforderung duch InsVerw (§ 1 InsO)

- A Einführung und Wdh.
- **B** Gesellschaftsgründung
- **C** Mitgliedschaft
- **D** Vertragsgestaltung
- E Beschlussmängel
- **F** Finanzverfassung
 - I. Kapitalaufbringung
 - II. Kapitalerhaltung
 - III. Ergebnisverwendung
- G Kapitalmaßnahmen
- H Unternehmensfinanzierung
- Konzernrecht



I. Kapitalaufbringung

Das System der Kapitalaufbringung im Lebenszyklus der AG

Gründungsphase

= ab Beurkundung des Gesellschaftsvertrages

Grds. der realen Kapitalaufbringung (§ 66 I)

- **Keine** quantitative oder qualitative **Abschwächung** der Einlagepflicht (hM); insb. kein Erlass, Lst an Erfüllungs statt
- Aufrechnung durch Gesellschafter grds. unzulässig
- Verbot der Unterpariemission, § 9 I

Geldeinlagen: Mindesteinlagen/geringster Ausgabeb. (§ 36a I)

- bar oder Gutschrift auf Gesellschaftskonto (§ 54 III); endgültig freie Verf. des Vst (§ 36 II)
- **Verdeckte Sacheinlage** (27 III): verabredeter Erwerb eines Vermögensgegenstandes; Anrechnung des Gegenstandswertes
- Hin- und Herzahlen (§ 27 IV): verabredete Rückzahlung der Einlage setzt fälligen vollwertigen Rückgewähranspruch voraus

Sacheinlagen inkl. Sachübernahmen

- vollständige Bewirkung grds. vor Anmeldung (§ 36a II); Ausn.: mat. und immat. Sacheinlage (innerh. 5 Jahre nach Eintragung)
- Sacheinlagevereinb., Gründungsber. (§ 32 II); Prüfungsberichte
- Differenzhaftung (§ 9 I GmbHG analog, inkl. Agio)

Phase der unternehmerischen Tätigkeit

ab Registereintragung

Geldeinlagen: Resteinzahlung

- nach Satzungsregelung oder Einforderung durch Vst.
- Vs. der Erfüllungswirkung: Zahlung (§ 54 II) ohne jede Bedingung, Einschränkung oder Verwendungsbindung (hM)
- gleichmäßige Behandlung aller Gesellschafter (§ 53a)

Gründungshaftung (§ 46)

von Vst., AR und Gründern für falsche Angaben bei Gründung

Liquidationsphase

ab Auflösung bis Registerlöschung

Geldeinlagen: Resteinzahlung

- Einforderung durch **Abwickler** (§ 268 I) ohne GesVers
- Sonderfall InsVerf: Einforderung duch InsVerw (§ 1 InsO)

- A Einführung und Wdh.
- **B** Gesellschaftsgründung
- **C** Mitgliedschaft
- **D** Vertragsgestaltung
- E Beschlussmängel
- **F** Finanzverfassung
 - I. Kapitalaufbringung
 - II. Kapitalerhaltung
 - III. Ergebnisverwendung
- G Kapitalmaßnahmen
- H Unternehmensfinanzierung
- Konzernrecht



I. Kapitalaufbringung

Zusammenfassung

- 1. Einlageanspruch der Gesellschaft
 - a. Begründung und Inhalt: Übernahme im GesV oder ÜbernahmeV bei Kapitalerhöhung, Geld- oder Sacheinlagen, Wahlrecht, Festlegung von Sacheinlagen im GesV erforderlich
 - b. Sicherstellung der realen Kapitalaufbringung (§ 19 II): Verbot jeder quantitativen oder qualitativen Abschwächung der Einlagepflicht (hM); Aufrechnung seitens des Gesellschafters grds. unzulässig; Verbot der Unterpariemmission
 - c. Fälligkeit
 - i. GmbH: Mindesteinzahlung und Sacheinlagen vor Anmeldung; Resteinzahlung: grds. Anforderung durch GesVers
 - ii. AG: Mindesteinzahlung (inkl. vollständigem Agio) und grds. Sacheinlagen vor Anmeldung; Ausn.: mat. und immat. Sacheinlage (innerhalb von 5 Jahren); Resteinzahlung: grds. Anforderung durch Vorstand
 - d. Überpari-Emission: Einlagepflicht umfasst bei AG auch Agio (<-> GmbH)

- A Einführung und Wdh.
- **B** Gesellschaftsgründung
- C Mitgliedschaft
- **D** Vertragsgestaltung
- E Beschlussmängel
- **F** Finanzverfassung
 - I. Kapitalaufbringung
 - II. Kapitalerhaltung
 - III. Ergebnisverwendung
- G Kapitalmaßnahmen
- H Unternehmensfinanzierung
- I Konzernrecht



I. Kapitalaufbringung

Zusammenfassung (2)

- e. Gesellschaftsrechtliche Absicherung
 - i. Kaduzierung / Ausschluss säumiger Aktionäre unter Weiterhaftung des ausgeschlossenen Gesellschafters
 - ii. Haftung der Rechtsvorgänger / Vormänner des Gesellschafters: zeitliche Befristung (GmbH: 5 Jahre; AG: 2 Jahre ab Eintragung des Rechtsnachfolgers)
 - iii.Öff. Versteigerung nach Ausschluss und Nichterlangung durch Rechtsvorgänger
 - iv.GmbH (<-> AG)
 - anteilige Ausfallhaftung der Mitgesellschafter (§ 24 GmbHG) nach Ausschluss und Nichterlangung durch Rechtsvorgänger, erfolgloser öff. Versteigerung
 - Haftung des Erwerbers für bereits rückständige Einlageverpflichtungen
 - v. Verzugszinsen, bei AG ggf. Vertragsstrafe bei Satzungsregelung
 - vi.Gründungs- / Gründerhaftung: für falsche Angaben bei Anmeldung; AG: beschränkte Ausfallhaftung der Mitgesellschafter
 - vii. Verjährung: grds. 10 Jahre nach Fälligkeit (AG: einschl. Forderung auf Agio)

- A Einführung und Wdh.
- **B** Gesellschaftsgründung
- C Mitgliedschaft
- **D** Vertragsgestaltung
- E Beschlussmängel
- **F** Finanzverfassung
 - Kapitalaufbringung
 - II. Kapitalerhaltung
 - III. Ergebnisverwendung
- G Kapitalmaßnahmen
- H Unternehmensfinanzierung
- I Konzernrecht



I. Kapitalaufbringung

Zusammenfassung (3)

2. Sacheinlagen

- a. Sacheinlagefähige Ggst.: Mat. und immaterielle SE, unentgeltliche Nutzungsüberlassung
- b. nicht sacheinlagefähig: Dienstleistungen, Forderungen gg. Gesellschafter (Ausn.: Altforderungen), eigene Anteile der Gesellschaft, aufschiebend bedingte Forderungen
- c. erforderliche Dokumentation: Sacheinlage- oder Sachübernahmevereinbarung (GesV), Sachgründungs- (GmbH) bzw. Gründungsbericht (AG)
- d. Leistung und Prüfung; bes. Erfüllungsvs.: endgültig freie Verfügung des GF-Organs
 - Leistungswert: grds. Nennbetrag, bei AG ggf. auch Agio
 - AG: Gründungsprüfung durch Vorstand, AR und Gründungsprüfer, Gründungsbericht
 - Prüfung durch Registergericht: Ablehnung bei nicht unwesentlicher Überbewertung
- e. **Differenzhaftung des Gesellschafters** bei späterer Feststellung einer Wertabweichung (AG: Haftung auch für Unterdeckung eines Agios <-> GmbH)
- f. AG: Nachgründung für innerh. von zwei Jahren nach Eintragung geschlossene Verträge

- A Einführung und Wdh.
- **B** Gesellschaftsgründung
- C Mitgliedschaft
- **D** Vertragsgestaltung
- E Beschlussmängel
- **F** Finanzverfassung
 - I. Kapitalaufbringung
 - II. Kapitalerhaltung
 - III. Ergebnisverwendung
- G Kapitalmaßnahmen
- H Unternehmensfinanzierung
- I Konzernrecht



I. Kapitalaufbringung

Zusammenfassung (4)

- 3. Sachübernahmen: Bareinlagepflicht, Übernahme von Gegenst. gg. Vergütung, Verrechnung
 - iRd Gründung und KE wie Sacheinlage zu behandeln: Sachübernahmevereinbarung und Aufrechnung im GesV, Sachgründungsbericht, Differenzhaftung bei Überbewertung
 - Nichteinhaltung: Aufrechnung unzul., Anwendung verdeckte SE: Wertanrechnung (str)

- A Einführung und Wdh.
- **B** Gesellschaftsgründung
- C Mitgliedschaft
- **D** Vertragsgestaltung
- E Beschlussmängel
- **F** Finanzverfassung
 - I. Kapitalaufbringung
 - II. Kapitalerhaltung
 - III. Ergebnisverwendung
- G Kapitalmaßnahmen
- H Unternehmensfinanzierung
- I Konzernrecht



I. Kapitalaufbringung

Zusammenfassung (5)

4. Geldeinlagen

- a. Gleichm. Behandlung aller Gesellschafter: Einzahlungsbetrag und -zeitpunkt
- b. Erfüllungsvoraussetzungen
 - i. ME: (1) endgültig freie Verfügung des GF-Organs; (2) bar und bargeldgleiche Lst. durch Überweisung, bei AG nur Konto eines KI
 - ii. RE: (1) GmbH: vollwertiger, unbeschränkter und definitiver Vermögenszufluss (hM);
 - (2) AG: Zahlung ohne jede Bedingung, Einschränkung oder Verwendungsbindung

c. Problemkonstellationen

- i. Tilgung von Gesellschaftsschulden: ME: (-) keine bargeldgleiche Lst. an Gesellsch.; RE: (+) wenn auf Veranlass. der Gesellschaft; Forderung vollwertig, fällig und liquide
- ii.Zahlung auf debitorisches Konto: (+) wenn Bank anschließend Verfügungen zulässt
- iii. Verwendungsabsprachen: (+) bei Umsetzungen von geschäftspolitischen Zwecken
- iv.Hin- und Herzahlen: nur (+) bei vollwertigem und fälligem Rückgewähranspruch

- A Einführung und Wdh.
- **B** Gesellschaftsgründung
- C Mitgliedschaft
- **D** Vertragsgestaltung
- E Beschlussmängel
- **F** Finanzverfassung
 - I. Kapitalaufbringung
 - II. Kapitalerhaltung
 - III. Ergebnisverwendung
- G Kapitalmaßnahmen
- H Unternehmensfinanzierung
- I Konzernrecht



I. Kapitalaufbringung

Zusammenfassung (6)

4. Geldeinlagen

- d. Verdeckte SE: Erwerb eines sacheinlagefähigen Gegenstandes gg. Vergütung, Abrede im Zusammenhang mit der GE (6 Monate), RF: Anrechnung des Gegenstandswertes
- e. Hin- und Herzahlen
 - i. Vs.: Verabredung einer Lst. an Gesellschafter, die wirtsch. einer Einlagenrückzahlung entspricht, Abrede im Zusammenhang mit der GE, keine verdeckte SE
 - **ii. Besondere Erfüllungsvoraussetzung** für Geldeinlage: nur (+) bei vollwertigem und fälligem Rückgewähranspruch, zusätzlich Angabe in Anmeldung erforderlich
 - iii.Nichterfüllung: vollständige (nicht teilw.) Unwirksamkeit der Geldlst. (<-> verd. SE)
 - iv.Fälle: Rückzahlung ohne Rückgewähranspruch: (-); Darlehen: (+), wenn Rückzahlungsanspruch vollwertig und fällig; überhöhte Vergütung für nicht sacheinlagefähige Lst. des Gesellschafters: (-) in Höhe der Differenz

- A Einführung und Wdh.
- **B** Gesellschaftsgründung
- C Mitgliedschaft
- **D** Vertragsgestaltung
- E Beschlussmängel
- **F** Finanzverfassung
 - Kapitalaufbringung
 - II. Kapitalerhaltung
 - III. Ergebnisverwendung
- G Kapitalmaßnahmen
- H Unternehmensfinanzierung
- | Konzernrecht



I. Kapitalaufbringung

Zusammenfassung (7)

- 4. Geldeinlagen
 - f. Aufrechnung gegen Geldeinlageforderung
 - i. ME: (-) keine bar oder bargeldgl. Lst.; Altforderung: Wertanrechnung über verd. SE
 - ii. RE/Aufr. durch Gesellschafter: grds. unzul.; Wertanrechnung über verd. SE
 - iii.RE/Aufr. durch Gesellschaft oder Aufrechnungsvereinbarung
 - Altforderungen: (-) da unzulässige Umgehung der Sacheinlagevorschriften
 - Neuforderung: (+) soweit Forderung vollwertig, fällig und liquide
 - g. Leistung an Erfüllungs statt
 - i. ME: grds. unzul. da keine bare oder bargeldgl. Lst.; Wertanrechnung über verd. SE
 - ii.RE: grds. unzulässig, da Verstoß gg. Grunds. der realen Kapitalaufbringung; Ausn.: wirksame Vereinbarung im Rahmen einer Sacheinlage

- A Einführung und Wdh.
- **B** Gesellschaftsgründung
- C Mitgliedschaft
- **D** Vertragsgestaltung
- E Beschlussmängel
- **F** Finanzverfassung
 - I. Kapitalaufbringung
 - II. Kapitalerhaltung
 - III. Ergebnisverwendung
- G Kapitalmaßnahmen
- H Unternehmensfinanzierung
- I Konzernrecht



II. Kapitalerhaltung

Überblick

- 1. Auszahlungsverbote der Kapitalgesellschaften
 - a. GmbH: Bilanzielles Ausschüttungsverbot
 - b. AG: umfassendes Verbot der Einlagenrückgewähr
 - c. Gegenüberstellung der Auszahlungsverbote
 - d. Ausnahmen von den Auszahlungsverboten
 - e. Rechtsfolgen bei unzulässiger Auszahlung
- 2. Beschränkung ausschüttungsähnlicher / kompensationsloser Maßnahmen
 - a. Erwerb eigener Anteile und Einziehung von Anteilen (§§ 33, 34 GmbHG)
 - b. GmbH: Kreditgewährung an Geschäftsführer und andere Vertreter (§ 43a GmbHG)
 - c. AG: Finanzielle Unterstützung des Erwerbs eigener Aktien (financial assistance)

- A Einführung und Wdh.
- **B** Gesellschaftsgründung
- C Mitgliedschaft
- **D** Vertragsgestaltung
- E Beschlussmängel
- **F** Finanzverfassung
 - . Kapitalaufbringung
 - II. Kapitalerhaltung
 - 1. Auszahlungsverbote
 - Ausschüttungsähnl. Maßnahmen
 - 3. Ergänzender Gläubigerschutz
 - 4. Liquidationsstadium
 - III. Ergebnisverwendung
- G Kapitalmaßnahmen
- **H** Unternehmensfinanzierung
- Konzernrecht

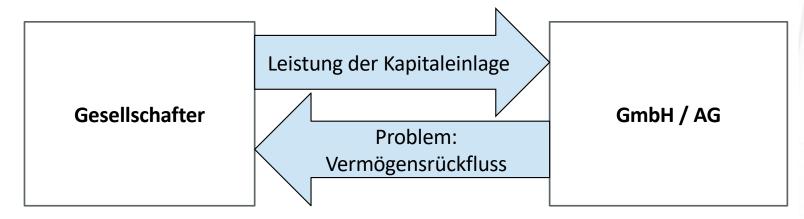
II. Kapitalerhaltung

Überblick (2)

- 3. Ergänzender Gläubigerschutz
 - a. Haftung wg. existenzvernichtenden Eingriffs (§ 826 BGB)
 - b. Haftung für Zahlungen an Gesellschafter, die zur Zahlungsunfähigkeit führen mussten
- 4. Kapitalerhaltung im Liquidationsstadium: absolutes Ausschüttungsverbot

- A Einführung und Wdh.
- **B** Gesellschaftsgründung
- C Mitgliedschaft
- **D** Vertragsgestaltung
- E Beschlussmängel
- **F** Finanzverfassung
 - I. Kapitalaufbringung
 - II. Kapitalerhaltung
 - Auszahlungsverbote
 - Ausschüttungsähnl. Maßnahmen
 - 3. Ergänzender Gläubigerschutz
 - 4. Liquidationsstadium
 - III. Ergebnisverwendung
- G Kapitalmaßnahmen
- H Unternehmensfinanzierung
- I Konzernrecht

II. Kapitalerhaltung



- Zweck der Kapitalerhaltung: Schutz der Gesellschaftsgläubiger vor unzulässigen Vermögensabschöpfungen der Gesellschafter während der laufenden Tätigkeit = Entzug des Haftungskapitals
- > Verbot von Vermögensabschöpfungen durch Gesellschafter im Kapitalgesellschaftsrecht:
 - GmbH: Bilanzielles / eingeschränktes Ausschüttungsverbot (§§ 30, 31 GmbHG)
 - AG: <u>umfassendes</u> Verbot der Einlagenrückgewähr (§ 57 I AktG); sog. Grundsatz der strengen Kapitalbindung

- A Einführung und Wdh.
- **B** Gesellschaftsgründung
- **C** Mitgliedschaft
- **D** Vertragsgestaltung
- E Beschlussmängel
- **F** Finanzverfassung
 - I. Kapitalaufbringung
 - II. Kapitalerhaltung
 - Auszahlungsverbote
 - Ausschüttungsähnl. Maßnahmen
 - Ergänzender Gläubigerschutz
 - 4. Liquidationsstadium
 - III. Ergebnisverwendung
- G Kapitalmaßnahmen
- H Unternehmensfinanzierung
- Konzernrecht



II. Kapitalerhaltung

Das System der Kapitalerhaltung im Lebenszyklus von GmbH und AG

Gründungsphase

= ab Beurkundung des Gesellschaftsvertrages

Keine Anwendung der Kapitalerhaltungsregeln

Haftung der Gründer für Verluste durch Kapitalentnahmen (Unterbilanzhaftung / Verlustdeckungshaftung)

Phase der unternehmerischen Tätigkeit

= ab Registereintragung

GmbH: Verbot der Ausschüttung des <u>zum</u>
<u>Erhalt des Stammkapitals erforderlichen</u>
<u>Vermögens</u> / Rückzahlungsanspruch,§§ 30, 31

AG: Verbot von Ausschüttungen <u>außerhalb</u> der beschloss. Verteilung des Bilanzgewinns / Rückzahlungsanspruch nach §§ 57 I, III, 62

Verbot von ausschüttungsähnlichen / kompensationslosen Maßnahmen, wenn Entgelt / Auszahlung <u>nicht</u> aus freiem (GmbH) bzw. rücklagefähigem (AG) Vermögen <u>finanziert werden kann</u>

Ergänzender Gläubigerschutz: Haftung für die grundsätzlich zulässige Ausschüttung von **überlebensnotwendigen Vermögenswerten**

Liquidationsphase

= ab Auflösung bis Registerlöschung

Zusätzlich: Absolutes Ausschüttungsverbot

Gliederung

- A Einführung und Wdh.
- **B** Gesellschaftsgründung
- C Mitgliedschaft
- D Vertragsgestaltung
- E Beschlussmängel

F Finanzverfassung

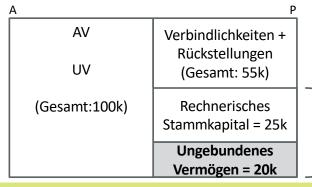
- Kapitalaufbringung
- II. Kapitalerhaltung
 - 1. Auszahlungsverbote
 - Ausschüttungsähnl. Maßnahmen
 - 3. Ergänzender Gläubigerschutz
 - 4. Liquidationsstadium
- III. Ergebnisverwendung
- G Kapitalmaßnahmen
- H Unternehmensfinanzierung
- I Konzernrecht



Prof. Dr. Caspar Behme SS 2023 SS 2023 22

II. Kapitalerhaltung

- 1. Auszahlungsverbote der Kapitalgesellschaften
 - a. GmbH: Verbot einer Auszahlung an Gesellschafter nach § 30 I S. 1 GmbHG, wenn
 - i. Auszahlung auf Basis des Gesellschaftsverhältnisses (causa societatis) erfolgt
 - Offene Ausschüttungen: "Gewinnauszahlung", "Sonderzuwendung", "Abfindung"
 - Verdeckte Vermögensverlagerungen durch nachteilige Austauschgeschäfte
 - ii. und aus dem **zur Erhaltung des Stammkapitals erforderlichen Vermögen** erfolgen würde, dh eine **Unterbilanz herbeiführt** oder bestehende **Unterbilanz vertieft**

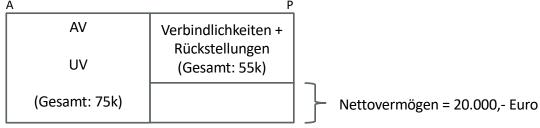


Nettovermögen = 45.000,- Euro

- A Einführung und Wdh.
- **B** Gesellschaftsgründung
- C Mitgliedschaft
- **D** Vertragsgestaltung
- E Beschlussmängel
- **F** Finanzverfassung
 - I. Kapitalaufbringung
 - II. Kapitalerhaltung
 - 1. Auszahlungsverbote
 - Ausschüttungsähnl. Maßnahmen
 - 3. Ergänzender Gläubigerschutz
 - 4. Liquidationsstadium
 - III. Ergebnisverwendung
- G Kapitalmaßnahmen
- H Unternehmensfinanzierung
- I Konzernrecht

II. Kapitalerhaltung

- 1. Auszahlungsverbote der Kapitalgesellschaften
 - a. GmbH: Verbot einer Auszahlung an Gesellschafter nach § 30 I S. 1 GmbHG, wenn
 - i. Auszahlung auf Basis des Gesellschaftsverhältnisses (causa societatis) erfolgt
 - Offene Ausschüttungen: "Gewinnauszahlung", "Sonderzuwendung", "Abfindung"
 - Verdeckte Vermögensverlagerungen durch nachteilige Austauschgeschäfte
 - ii. und aus dem **zur Erhaltung des Stammkapitals erforderlichen Vermögen** erfolgen würde, dh eine **Unterbilanz herbeiführt** oder bestehende **Unterbilanz vertieft**

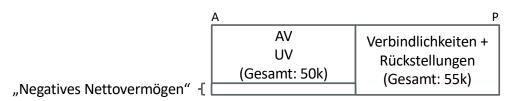


Nettovermögen < Rechnerisches Stammkapital = Unterbilanz → Ausschüttung unzulässig

- A Einführung und Wdh.
- **B** Gesellschaftsgründung
- C Mitgliedschaft
- **D** Vertragsgestaltung
- E Beschlussmängel
- **F** Finanzverfassung
 - I. Kapitalaufbringung
 - II. Kapitalerhaltung
 - 1. Auszahlungsverbote
 - Ausschüttungsähnl. Maßnahmen
 - 3. Ergänzender Gläubigerschutz
 - 4. Liquidationsstadium
 - III. Ergebnisverwendung
- G Kapitalmaßnahmen
- H Unternehmensfinanzierung
- I Konzernrecht

II. Kapitalerhaltung

- 1. Auszahlungsverbote der Kapitalgesellschaften
 - a. GmbH: Verbot einer Auszahlung an Gesellschafter nach § 30 I S. 1 GmbHG, wenn
 - i. Auszahlung auf Basis des Gesellschaftsverhältnisses (causa societatis) erfolgt
 - Offene Ausschüttungen: "Gewinnauszahlung", "Sonderzuwendung", "Abfindung"
 - Verdeckte Vermögensverlagerungen durch nachteilige Austauschgeschäfte
 - ii. und aus dem **zur Erhaltung des Stammkapitals erforderlichen Vermögen** erfolgen würde, dh eine **Unterbilanz herbeiführt** oder bestehende **Unterbilanz vertieft**



Verbindlichkeiten + Rückstellungen > Vermögen = Überschuldung → Ausschüttung erst recht unzulässig

- A Einführung und Wdh.
- **B** Gesellschaftsgründung
- C Mitgliedschaft
- **D** Vertragsgestaltung
- E Beschlussmängel
- **F** Finanzverfassung
 - I. Kapitalaufbringung
 - II. Kapitalerhaltung
 - 1. Auszahlungsverbote
 - Ausschüttungsähnl. Maßnahmen
 - 3. Ergänzender Gläubigerschutz
 - 4. Liquidationsstadium
 - III. Ergebnisverwendung
- G Kapitalmaßnahmen
- H Unternehmensfinanzierung
- I Konzernrecht



- II. Kapitalerhaltung
- 1. Auszahlungsverbote der Kapitalgesellschaften
 - b. AG: Verbot einer Auszahlung an Gesellschafter nach § 57 I S. 1 AktG, wenn
 - i. Auszahlung auf Basis des Gesellschaftsverhältnisses (causa societatis) erfolgt
 - Offene Ausschüttungen: "Gewinnauszahlung", "Sonderzuwendung", "Abfindung"
 - Verdeckte Vermögensverlagerungen durch nachteilige Austauschgeschäfte
 - ii. und **nicht** iRd beschlossenen **Verteilung des Bilanzgewinns** stattfindet

Jahresüberschuss (JÜ)

Vorstand und AR können bis zur Hälfte des JÜ in andere Gewinnrücklagen einstellen, § 58 II AktG

HV beschließt über Verwendung des Bilanzgewinns: Verteilung, Einstellung in andere Gewinnrücklagen, Vortrag als Gewinn, § 58 III AktG

Bilanzgewinn = Jahresüberschuss, soweit er nicht von Vorstand und AR in Gewinnrücklagen eingestellt wurde

- A Einführung und Wdh.
- **B** Gesellschaftsgründung
- C Mitgliedschaft
- **D** Vertragsgestaltung
- E Beschlussmängel
- **F** Finanzverfassung
 - I. Kapitalaufbringung
 - II. Kapitalerhaltung
 - 1. Auszahlungsverbote
 - Ausschüttungsähnl. Maßnahmen
 - 3. Ergänzender Gläubigerschutz
 - 4. Liquidationsstadium
 - III. Ergebnisverwendung
- G Kapitalmaßnahmen
- H Unternehmensfinanzierung
- I Konzernrecht



II. Kapitalerhaltung

- 1. Auszahlungsverbote der Kapitalgesellschaften
 - c. Gegenüberstellung der Auszahlungsverbote
 - i. GmbH: bilanzielles Auszahlungsverbot (§§ 30, 31 GmbHG)
 - beschränkter Schutz: lässt Ausschüttungen zu, bis das Nettovermögen der Gesellschaft die Stammkapitalziffer erreichen oder unterschreiten würde
 - ii. AG: umfassendes Verbot der Einlagenrückgewähr (§ 57 I AktG)
 - <u>umfassender Schutz</u>: Verbot knüpft nicht an das zur Erhaltung des Grundkapitals erforderliche Vermögen an, sondern betrifft das ganze Vermögen der AG
 - Ausschüttungen an Gesellschafter sind grds. untersagt; ausschließlich der Bilanzgewinn darf an die Aktionäre ausgeschüttet werden (§ 57 III AktG)
 - Agio: ist nicht Teil des Bilanzgewinns und nimmt als Kapitalrücklage an der Kapitalbindung teil

- A Einführung und Wdh.
- **B** Gesellschaftsgründung
- C Mitgliedschaft
- **D** Vertragsgestaltung
- E Beschlussmängel
- **F** Finanzverfassung
 - I. Kapitalaufbringung
 - II. Kapitalerhaltung
 - 1. Auszahlungsverbote
 - Ausschüttungsähnl. Maßnahmen
 - 3. Ergänzender Gläubigerschutz
 - 4. Liquidationsstadium
 - III. Ergebnisverwendung
- G Kapitalmaßnahmen
- H Unternehmensfinanzierung
- I Konzernrecht

II. Kapitalerhaltung

- 1. Auszahlungsverbote der Kapitalgesellschaften
 - d. Ausnahmen von den Auszahlungsverboten (§ 30 | S. 2, 3 GmbHG; § 57 | S. 3, 4 AktG)
 - Auszahlung trotz Unterbilanz / außerhalb des beschlossenen Bilanzgewinns zulässig
 - i. Vollwertiger Gegenleistungs- oder Rückgewähranspruch gegen Gesellschafter
 - > Wertmäßig deckende Austauschgeschäfte zw. Gesellschafter und Gesellschaft
 - ii. Rückgewähr von Gesellschafterdarlehen
 - Recht zur Insolvenzanfechtung, wenn Rückzahlung innerhalb von 12 Monaten vor Stellung des Insolvenzantrags erfolgt (§ 135 InsO)
 - iii.Leistungen bei Bestehen eines Beherrschungs- oder Gewinnabführungsvertrag
 - Aufhebung der Kapitalbindung im Vertragskonzern

- A Einführung und Wdh.
- **B** Gesellschaftsgründung
- C Mitgliedschaft
- **D** Vertragsgestaltung
- E Beschlussmängel
- **F** Finanzverfassung
 - . Kapitalaufbringung
 - II. Kapitalerhaltung
 - 1. Auszahlungsverbote
 - Ausschüttungsähnl. Maßnahmen
 - 3. Ergänzender Gläubigerschutz
 - 4. Liquidationsstadium
 - III. Ergebnisverwendung
- **G** Kapitalmaßnahmen
- H Unternehmensfinanzierung
- I Konzernrecht

II. Kapitalerhaltung

- 1. Auszahlungsverbote der Kapitalgesellschaften
 - e. Rechtsfolge bei Verstoß: Rückzahlung verbotener Vermögenszuwendungen durch Empfänger (§ 31 I, II GmbHG; § 62 AktG)
 - i. GmbH: Rückzahlung bei Gutgläubigkeit des Empfängers nur, wenn diese zur Befriedigung der Gesellschaftsgläubiger erforderlich ist (§ 31 II GmbHG)
 - >subsidiäre Rückzahlung durch übrige Gesellschafter (§ 31 III GmbHG)
 - ii. AG: Rückzahlung von zu Unrecht bezogenen Gewinnanteilen nur, wenn Aktionäre in Bezug auf die fehlende Berechtigung nicht gutgläubig waren (§ 62 I S. 2 AktG)
 - Zusätzlich: Geschäftsführer- / Vorstandshaftung auf Schadensersatz (§ 43 III GmbHG;
 § 93 III Nr. 1 AktG)

- A Einführung und Wdh.
- **B** Gesellschaftsgründung
- C Mitgliedschaft
- **D** Vertragsgestaltung
- E Beschlussmängel
- **F** Finanzverfassung
 - . Kapitalaufbringung
 - II. Kapitalerhaltung
 - 1. Auszahlungsverbote
 - Ausschüttungsähnl. Maßnahmen
 - 3. Ergänzender Gläubigerschutz
 - 4. Liquidationsstadium
 - III. Ergebnisverwendung
- G Kapitalmaßnahmen
- H Unternehmensfinanzierung
- I Konzernrecht

II. Kapitalerhaltung

2. Beschränkung ausschüttungsähnlicher / kompensationsloser Maßnahmen

GmbH / AG

Kaufpreis / Abfindungsentgelt ≈
Rückgewähr der Kapitaleinlage

Gesellschafter

- a. GmbH / AGB: Erwerb eigener Anteile und Einziehung von Anteilen
 - Beschränkung: Erwerb und Einziehung nur zulässig, wenn die Gesellschaft Kaufpreis oder Abfindungsentgelt aus ausschüttungsfähigem Vermögen finanzieren kann (§§ 33 II 1, 34 III GmbHG; §§ 71 II, 237 III Nr. 2 AktG)
 - d.h. bei einem Erwerb eine Rücklage in Höhe des Kaufpreises bilden könnte, ohne das Stamm-/Grundkapital oder eine sonstige Rücklage zu mindern, die nicht zur Auszahlung an die Aktionäre verwendet werden darf

- A Einführung und Wdh.
- **B** Gesellschaftsgründung
- C Mitgliedschaft
- **D** Vertragsgestaltung
- E Beschlussmängel
- **F** Finanzverfassung
 - I. Kapitalaufbringung
 - II. Kapitalerhaltung
 - Auszahlungsverbote
 - Ausschüttungsähnl. Maßnahmen
 - 3. Ergänzender Gläubigerschutz
 - 4. Liquidationsstadium
 - III. Ergebnisverwendung
- **G** Kapitalmaßnahmen
- H Unternehmensfinanzierung
- I Konzernrecht

II. Kapitalerhaltung

2. Beschränkung ausschüttungsähnlicher / kompensationsloser Maßnahmen



- b. AG: Finanzielle Unterstützung des Erwerbs von Aktien (financial assistance)
 - Untersagte Unterstützung: Gewährung eines Vorschusses, Darlehens oder Leistung einer Sicherheit durch eine AG zum Zwecke des Erwerbs von Aktien dieser AG
 - Schutzzweck: Umgehung des Verbots, eigene Aktien zu erwerben; daneben:
 - Verhinderung, dass potenzieller Erwerber indirekt die Mittel der AG nutzt, um Anteile an ihr zu kaufen
 - Verhinderung, dass Vorstand ihm wohlgesinnte Neuaktionäre unterstützt, um die Machtbalance innerhalb der Gesellschaft zu seinen Gunsten zu verschieben

- A Einführung und Wdh.
- **B** Gesellschaftsgründung
- C Mitgliedschaft
- **D** Vertragsgestaltung
- E Beschlussmängel
- **F** Finanzverfassung
 - I. Kapitalaufbringung
 - II. Kapitalerhaltung
 - 1. Auszahlungsverbote
 - Ausschüttungsähnl. Maßnahmen
 - 3. Ergänzender Gläubigerschutz
 - 4. Liquidationsstadium
 - III. Ergebnisverwendung
- G Kapitalmaßnahmen
- H Unternehmensfinanzierung
- Konzernrecht



II. Kapitalerhaltung

2. Beschränkung ausschüttungsähnlicher / kompensationsloser Maßnahmen



- c. GmbH: Kreditgewährung an Geschäftsführer und andere Vertreter
 - Beschränkung: Kreditgewährung nur zulässig, wenn die Gesellschaft Darlehensbetrag aus freiem Vermögen finanzieren kann (§ 43a GmbHG) → Gesetz fingiert völlige Wertlosigkeit der Rückforderungsansprüche
 - <-> AG (§ 89 AktG): Kreditgewährung an Vorstand, Prokuristen und Handlungsbevollmächtigten ist nur an Zustimmung des Aufsichtsrats geknüpft

- A Einführung und Wdh.
- **B** Gesellschaftsgründung
- C Mitgliedschaft
- **D** Vertragsgestaltung
- E Beschlussmängel
- **F** Finanzverfassung
 - Kapitalaufbringung
 - II. Kapitalerhaltung
 - Auszahlungsverbote
 - 2. Ausschüttungsähnl. Maßnahmen
 - 3. Ergänzender Gläubigerschutz
 - 4. Liquidationsstadium
 - III. Ergebnisverwendung
- **G** Kapitalmaßnahmen
- H Unternehmensfinanzierung
- Konzernrecht

II. Kapitalerhaltung

3. Ergänzender Gläubigerschutz

GmbH / AG

Überlebensnotwendige
Vermögensgegenstände

Gesellschafter

Haftung der handelnden Gesellschafter wegen existenzvernichtenden Eingriffs,§ 826 BGB

- i. Voraussetzung: Missbräuchliche Vermögensverlagerung ohne Kompensation oder unter Wert, die eine Zahlungsunfähigkeit oder Überschuldung hervorruft oder vertieft
- ii. Rechtsfolge: Anspruch der Gesellschaft auf Ersatz des ihr entstandenen Schadens (= Innenhaftung)

- A Einführung und Wdh.
- **B** Gesellschaftsgründung
- C Mitgliedschaft
- **D** Vertragsgestaltung
- E Beschlussmängel
- **F** Finanzverfassung
 - I. Kapitalaufbringung
 - II. Kapitalerhaltung
 - 1. Auszahlungsverbote
 - Ausschüttungsähnl. Maßnahmen
 - 3. Ergänzender Gläubigerschutz
 - 4. Liquidationsstadium
 - III. Ergebnisverwendung
- **G** Kapitalmaßnahmen
- H Unternehmensfinanzierung
- I Konzernrecht

II. Kapitalerhaltung

- 4. Absolutes Ausschüttungsverbot ab Auflösung der Gesellschaft (§ 73 GmbHG; § 272 AktG)
 - a. Keine offenen und verdeckten Ausschüttungen an Gesellschafter
 - keine Sperre für Forderungen der Gesellschafter aus sich deckenden Rechtsgeschäften sowie Rückzahlung von Gesellschafterdarlehen
 - b. Sperrwirkung entfällt nur, wenn
 - Tilgung oder Sicherstellung der Schulden der Gesellschaft erfolgt sowie
 - · das Sperrjahr für die Meldung der Gesellschaftsgläubiger abgelaufen ist
 - c. Haftung bei Verstoß
 - Rückforderungsanspruch ggü. empfangenden Gesellschafter, § 31 GmbHG, § 62 AktG analog
 - Haftung der Liquidatoren bzw. Abwickler auf Ersatz verbotswidriger Zahlungen nach § 73 III GmbHG, § 286 II iVm § 93 AktG

- A Einführung und Wdh.
- **B** Gesellschaftsgründung
- C Mitgliedschaft
- **D** Vertragsgestaltung
- E Beschlussmängel
- **F** Finanzverfassung
 - . Kapitalaufbringung
 - II. Kapitalerhaltung
 - Auszahlungsverbote
 - Ausschüttungsähnl. Maßnahmen
 - 3. Ergänzender Gläubigerschutz
 - 4. Liquidationsstadium
 - III. Ergebnisverwendung
- **G** Kapitalmaßnahmen
- H Unternehmensfinanzierung
- I Konzernrecht

II. Kapitalerhaltung

Das System der Kapitalerhaltung im Lebenszyklus der GmbH

Gründungsphase

= ab Beurkundung des Gesellschaftsvertrages

Keine Anwendung der Kapitalerhaltungsregeln

Haftung der Gründer für Verluste durch Kapitalentnahmen (Unterbilanzhaftung / Verlustdeckungshaftung)

Phase der unternehmerischen Tätigkeit

= ab Registereintragung

Verbot der Ausschüttung des zum Erhalt des Stammkapitals erforderlichen Vermögens / **Rückzahlungsanspruch** nach §§ 30, 31

Verbot von ausschüttungsähnlichen / kompensationslosen Maßnahmen, wenn Entgelt / Auszahlung aus dem zum Erhalt des Stammkapitals erforderlichen Vermögen gezahlt würde:

- Erwerb eigener Anteile, Einziehung (§ 33, 34)
- Darlehen an GF und andere Vertreter (§ 43a)

Ergänzender Gläubigerschutz: Haftung für die Ausschüttung von **überlebensnotwendigen Vermögenswerten**:

• Existenzvernichtender Eingriff, § 826 BGB

Liquidationsphase

= ab Auflösung bis Registerlöschung

Zusätzlich: AbsolutesAusschüttungsverbot nach § 73

 Keine Ausschüttungen an Gesellschafter bis zur Schlussverteilung

- A Einführung und Wdh.
- **B** Gesellschaftsgründung
- C Mitgliedschaft
- **D** Vertragsgestaltung
- E Beschlussmängel
- **F** Finanzverfassung
 - I. Kapitalaufbringung
 - II. Kapitalerhaltung
- III. Ergebnisverwendung
- G Kapitalmaßnahmen
- H Unternehmensfinanzierung
- Konzernrecht



II. Kapitalerhaltung

Das System der Kapitalerhaltung im Lebenszyklus der AG

Gründungsphase

= ab Beurkundung des Gesellschaftsvertrages

Keine Anwendung der Kapitalerhaltungsregeln

Haftung der Gründer für Verluste durch Kapitalentnahmen (Unterbilanzhaftung / Verlustdeckungshaftung)

Phase der unternehmerischen Tätigkeit

= ab Registereintragung

Verbot von Ausschüttungen außerhalb der beschlossenen Verteilung des Bilanzgewinns / **Rückzahlungsanspruch** nach §§ 57 I, III, 62

Verbot von ausschüttungsähnlichen Maßnahmen, wenn Entgelt / Auszahlung nicht aus freiem Vermögen finanziert werden kann:

- Erwerb eigener Anteile (§ 71)
- Financial assistance (§ 71a)
- Einziehung (§ 237 III Nr. 2)

Ergänzender Gläubigerschutz: Haftung für die Ausschüttung von überlebensnotwendigen Vermögenswerten:

• Existenzvernichtender Eingriff, § 826 BGB

Liquidationsphase

= ab Auflösung bis Registerlöschung

Zusätzlich: Absolutes Ausschüttungsverbot, § 272

• Keine Ausschüttungen an Aktionäre bis zur

Schlussverteilung

- A Einführung und Wdh.
- **B** Gesellschaftsgründung
- **C** Mitgliedschaft
- **D** Vertragsgestaltung
- E Beschlussmängel
- **F** Finanzverfassung
 - I. Kapitalaufbringung
 - II. Kapitalerhaltung
- III. Ergebnisverwendung
- **G** Kapitalmaßnahmen
- H Unternehmensfinanzierung
- Konzernrecht



II. Kapitalerhaltung

Zusammenfassung

- 1. Auszahlungsverbote der Kapitalgesellschaften
 - a. GmbH: Bilanzielles Ausschüttungsverbot; AG: Verbot der Einlagenrückgewähr
 - Reichweite des Kapitalschutzes bei GmbH geringer als bei AG, da er auf das Stammkapital und damit auf den Gläubigerschutz beschränkt wird
 - Schutzintensität des gewährten Kapitalschutzes ist bei GmbH höher als bei der AG, da die Rückzahlungspflicht des Gesellschafters aus § 31 I GmbHG in § 31 III GmbHG um eine Ausfallhaftung der Gesellschafter ergänzt wird (<-> AG)
 - b. Ausn.: Vollwertiger Gegenleistungs- oder Rückgewähranspruch, Rückgewähr Gesellschafterdarlehen, Leistungen bei Beherrschungs- oder GewinnabführungsV
 - c. RF unzulässiger Auszahlungen: Rückzahlung verbotener Vermögenszuwendungen
- 2. Beschränkung ausschüttungsähnlicher / kompensationsloser Maßnahmen
 - a. Erwerb eigener Anteile und Einziehung von Anteilen (§§ 33, 34 GmbHG)
 - b. GmbH: Kreditgewährung an Geschäftsführer und andere Vertreter (§ 43a GmbHG)
 - nur zulässig, wenn die Gesellschaft Kaufpreis oder Abfindungsentgelt aus ausschüttungsfähigem Vermögen finanzieren kann

- A Einführung und Wdh.
- **B** Gesellschaftsgründung
- C Mitgliedschaft
- **D** Vertragsgestaltung
- E Beschlussmängel
- **F** Finanzverfassung
 - I. Kapitalaufbringung
 - II. Kapitalerhaltung
 - III. Ergebnisverwendung
- G Kapitalmaßnahmen
- H Unternehmensfinanzierung
- I Konzernrecht



II. Kapitalerhaltung

Zusammenfassung (2)

- 2. Beschränkung ausschüttungsähnlicher / kompensationsloser Maßnahmen
 - a. Erwerb eigener Anteile und Einziehung von Anteilen (§§ 33, 34 GmbHG)
 - b. GmbH: Kreditgewährung an Geschäftsführer und andere Vertreter (§ 43a GmbHG)
 - > nur zulässig, wenn die Gesellschaft Kaufpreis oder Abfindungsentgelt aus ausschüttungsfähigem Vermögen finanzieren kann
 - c. AG: Finanzielle Unterstützung des Erwerbs eigener Aktien (*financial assistance*): Untersagung der Gewährung eines <u>Vorschusses</u>, <u>Darlehens</u> oder <u>Leistung einer Sicherheit</u> durch eine AG zum Zwecke des Erwerbs von Aktien dieser AG
- 3. Ergänzender Gläubigerschutz: Haftung wg. existenzvernichtenden Eingriffs (§ 826 BGB)
- 4. Kapitalerhaltung im Liquidationsstadium: absolutes Ausschüttungsverbot

- A Einführung und Wdh.
- **B** Gesellschaftsgründung
- C Mitgliedschaft
- **D** Vertragsgestaltung
- E Beschlussmängel
- **F** Finanzverfassung
 - I. Kapitalaufbringung
 - II. Kapitalerhaltung
 - III. Ergebnisverwendung
- G Kapitalmaßnahmen
- H Unternehmensfinanzierung
- I Konzernrecht



III. Ergebnisverwendung

- Ergebnisverwendung = Verwendung des Jahresüberschusses
- Grundlage der Ergebnisverwendung: Jahresabschluss
 - aufzustellen von gesetzlichen Vertretern einer Kapitalgesellschaft innerhalb der ersten drei Monate des Geschäftsjahres für das vergangene Geschäftsjahr (§ 264 I 3 HGB)
- Feststellung des Jahresabschlusses
 - GmbH: Gesellschafterversammlung (§ 46 I Nr. 1 GmbHG)
 - ➤ AG: mit Billigung des AR (Regelfall, § 172 AktG); Prüfung auch durch Abschlussprüfer (Bestellung durch AR; § 111 II 3 AktG); ausnahmsweise Feststellung durch die Hauptversammlung (§ 173 AktG)

- A Einführung und Wdh.
- **B** Gesellschaftsgründung
- **C** Mitgliedschaft
- **D** Vertragsgestaltung
- E Beschlussmängel
- F Finanzverfassung
 - I. Kapitalaufbringung
 - II. Kapitalerhaltung
- III. Ergebnisverwendung
- G Kapitalmaßnahmen
- H Unternehmensfinanzierung
- I Konzernrecht

III. Ergebnisverwendung

1. GmbH

- a. Gesellschafterversammlung: alleinige Verwendungskompetenz (§ 46 Nr. 1 GmbHG)
 - Gesellschafter entscheiden alleine über die Verwendung des Ergebnisses, d.h. insb.:
 - Gewinnausschüttung
 - Einstellung von Beträgen in Gewinnrücklagen oder Vortrag von Gewinn
 - Ausn.: abweichende Satzungsbestimmung (§ 29 II GmbHG)
 - sonstige Verwendung
 - **Beschränkungen** der Verwendungskompetenz: satzungsmäßige und gesetzliche Vorgaben (= Kapitalerhaltungsvorschriften)
 - Beschlussfassung hat innerhalb der ersten 8 Monate des nächsten GJ zu erfolgen;
 Ausn.: kleine Gesellschaften iSd § 267 I HGB: 11 Monate

- A Einführung und Wdh.
- **B** Gesellschaftsgründung
- C Mitgliedschaft
- **D** Vertragsgestaltung
- E Beschlussmängel
- **F** Finanzverfassung
 - I. Kapitalaufbringung
 - II. Kapitalerhaltung
 - III. Ergebnisverwendung
 - 1. GmbH
 - 2. AG
- G Kapitalmaßnahmen
- H Unternehmensfinanzierung
- I Konzernrecht

III. Ergebnisverwendung

1. GmbH

- b. Anspruch des GmbH-Gesellschafters auf anteiligen Jahresüberschuss (zzgl. Gewinnvortrag und abzügl. Verlustvortrag)
 - entsteht mit Beschlussfassung über die Ergebnisverwendung (§ 29 I GmbHG)
 - Vorab-Ausschüttungen während des laufenden Geschäftsjahres sind auf der Grundlage eines Vorweg-Gewinnverwendungsbeschlusses zulässig
 - steht Gesellschaftern <u>nur zu</u>, soweit dieser nicht nach <u>Gesetz</u> oder <u>Satzung</u>, durch den Gewinnverwendungsbeschluss oder als zusätzlicher Aufwand von der Verteilung ausgeschlossen ist, § 29 I 1 GmbHG
 - Verteilung des Gewinns nach Verhältnis der Geschäftsanteile; Satzung kann anderen Verteilungsmaßstab festlegen (§ 29 III GmbHG)

- A Einführung und Wdh.
- **B** Gesellschaftsgründung
- **C** Mitgliedschaft
- **D** Vertragsgestaltung
- E Beschlussmängel
- **F** Finanzverfassung
 - I. Kapitalaufbringung
 - II. Kapitalerhaltung
 - III. Ergebnisverwendung
 - 1. GmbH
 - 2. AG
- G Kapitalmaßnahmen
- H Unternehmensfinanzierung
- I Konzernrecht

III. Ergebnisverwendung

2. AG

- a. Vorstand und AR: Vorrangige Kompetenz zur Rücklagenbildung (§ 58 I, II AktG)
 - Vorstand und AR dürfen grds. höchstens die Hälfte des Jahresüberschusses vorab in andere Gewinnrücklagen einstellen
 - Vs.: Vorstand und AR stellen Jahresabschluss fest (= Regelfall, § 172 AktG)
 - darüber hinaus nur bei entsprechender Satzungsbestimmung, jedoch nur so lange, wie die anderen Gewinnrücklagen die Hälfte des GK nicht übersteigen
 - Verbleibender Betrag = Bilanzgewinn

- A Einführung und Wdh.
- **B** Gesellschaftsgründung
- C Mitgliedschaft
- **D** Vertragsgestaltung
- E Beschlussmängel
- **F** Finanzverfassung
 - I. Kapitalaufbringung
 - II. Kapitalerhaltung
 - III. Ergebnisverwendung
 - 1. GmbH
 - AG
- **G** Kapitalmaßnahmen
- H Unternehmensfinanzierung
- I Konzernrecht

III. Ergebnisverwendung

- **2.** AG
 - b. HV: Beschlussfassung über Verwendung des Bilanzgewinns (§ 58 III 1, § 174 I 1 AktG)
 - Möglichkeiten der Gewinnverwendung
 - i. Gewinnausschüttung
 - ii. Einstellung in Rücklagen und Reservefonds
 - iii. Verrechnung mit Verlustvortrag
 - iv. Gewährung von Tantiemen an Vorstand oder Aufsichtsrat
 - v. Weiterführung von Gewinnteilen als Gewinnvortrag (Dividendenpolitik)
 - vi. Sonstige Verwendungsarten bei bes. Satzungsermächtigung, § 58 III 2 AktG
 - Beschlussvorschlagsrecht: Vorstand und Aufsichtsrat (§ 124 III 1 AktG)

- A Einführung und Wdh.
- **B** Gesellschaftsgründung
- C Mitgliedschaft
- **D** Vertragsgestaltung
- E Beschlussmängel
- **F** Finanzverfassung
 - I. Kapitalaufbringung
 - II. Kapitalerhaltung
 - III. Ergebnisverwendung
 - 1. GmbH
 - 2. AG
- G Kapitalmaßnahmen
- H Unternehmensfinanzierung
- I Konzernrecht

III. Ergebnisverwendung

2. AG

- c. Aktionär: Recht auf Dividende
 - i. Recht auf **Dividende** = Teilhabe am **Bilanzgewinn** (§§ 58 Abs. 4, 60 AktG)
 - steht Aktionären nur zu, soweit dieser nicht nach Gesetz oder Satzung, durch den Gewinnverwendungsbeschluss oder als zusätzlicher Aufwand von der Verteilung ausgeschlossen ist, § 58 Abs. 4 AktG
 - ii. Voraussetzungen eines Auszahlungsanspruchs
 - Aufstellung Jahresabschluss durch Vorstand (§ 264 HGB)
 - Vorstand legt Jahresabschluss dem Aufsichtsrat vor (§ 170 AktG); dieser prüft Jahresabschluss und verfasst einen Bericht an die HV (§ 171 AktG)
 - Feststellung des Jahresabschlusses durch Billigung des Aufsichtsrats (§ 172 AktG)
 - Ergebnisverwendungsbeschluss der HV (§ 174 Abs. 1, 2 AktG)

- A Einführung und Wdh.
- **B** Gesellschaftsgründung
- C Mitgliedschaft
- **D** Vertragsgestaltung
- E Beschlussmängel
- **F** Finanzverfassung
 - I. Kapitalaufbringung
 - II. Kapitalerhaltung
 - III. Ergebnisverwendung
 - 1. GmbH
 - 2. AG
- G Kapitalmaßnahmen
- H Unternehmensfinanzierung
- I Konzernrecht



Prof. Dr. Caspar Behme



Fachbereich 3 Wirtschaft und Recht

Überblick

- I. Grundlagen
- II. Ordentliche Kapitalerhöhung
 - 1. AG
 - 2. GmbH
- III. Bedingte Kapitalerhöhung
- IV. Genehmigte Kapitalerhöhung
 - 1. AG
 - 2. GmbH
- V. Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln
- VI. Bezugsrecht
 - 1. AG
 - 2. GmbH
 - 3. Ausschluss des Bezugsrechts

- A Einführung und Wdh.
- **B** Gesellschaftsgründung
- C Mitgliedschaft
- **D** Vertragsgestaltung
- E Beschlussmängel
- F Finanzverfassung
- **G** Kapitalmaßnahmen
 - I. Grundlagen
 - II. Ordentliche Kapitalerhöhung
 - III. Bedingte Kapitalerhöhung
 - IV. Genehmigte Kapitalerhöhung
 - V. Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln
 - VI. Bezugsrecht
 - VII. Kapitalherabsetzung
 - VIII.Kapitalschnitt
- H Unternehmensfinanzierung
- I Konzernrecht

Überblick

VII. Kapitalherabsetzung

- 1. Effektive und nominelle Kapitalherabsetzung
- 2. Ordentliche Kapitalherabsetzung
- 3. Vereinfachte Kapitalherabsetzung
- 4. Kapitalherabsetzung durch Einziehung von Aktien
- 5. Überblick: Kapitalherabsetzung GmbH

VIII. Kapitalschnitt

Gliederung

- A Einführung und Wdh.
- **B** Gesellschaftsgründung
- C Mitgliedschaft
- **D** Vertragsgestaltung
- E Beschlussmängel
- F Finanzverfassung

G Kapitalmaßnahmen

- I. Grundlagen
- II. Ordentliche Kapitalerhöhung
- III. Bedingte Kapitalerhöhung
- IV. Genehmigte Kapitalerhöhung
- V. Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln
- VI. Bezugsrecht
- VII. Kapitalherabsetzung
- VIII.Kapitalschnitt
- H Unternehmensfinanzierung
- I Konzernrecht

I. Grundlagen

Überblick Kapitalmaßnahmen Kapitalherabsetzung Kapitalerhöhung Effektive Kapitalerhöhung **Effektive Kapitalherabsetzung** Ordentliche Kapitalerhöhung gg. Ordentliche Kapitalherabsetzung Einlagen; Sonderfälle: Kapitalherabsetzung durch Bedingte Kapitalerhöhung Einziehung von Aktien Genehmigtes Kapital Nominelle Kapitalherabsetzung Nominelle Kapitalerhöhung aus durch reine Anpassung des GK, Gesellschaftsmitteln insb. Vereinfachte Kapitalherabsetzung sog. Kapitalschnitt: Kombination aus nomineller Kapitalherabsetzung und effektiver Kapitalerhöhung

- A Einführung und Wdh.
- **B** Gesellschaftsgründung
- C Mitgliedschaft
- **D** Vertragsgestaltung
- E Beschlussmängel
- F Finanzverfassung
- **G** Kapitalmaßnahmen
 - I. Grundlagen
 - II. Ordentliche Kapitalerhöhung
 - III. Bedingte Kapitalerhöhung
 - IV. Genehmigte Kapitalerhöhung
 - V. Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln
 - VI. Bezugsrecht
- VII. Kapitalherabsetzung
- VIII.Kapitalschnitt
- H Unternehmensfinanzierung
- I Konzernrecht



I. Grundlagen

1. Zweck von Kapitalmaßnahmen

a. Kapitalerhöhung:

- Zuführung von frischem Kapital für neue geschäftliche Aktivitäten
 - bspw. Ankauf von Unternehmen, Eröffnung neuer Geschäftsfelder
- Schaffung neuer Anteile zur Ermöglichung des Beitritts neuer Gesellschafter

b. Kapitalherabsetzung

- Ausschüttung von nicht benötigtem Kapital an Gesellschafter
- Anpassung des Grund-/Stammkapitals an erlittene Verluste oder Wertminderungen
- Grundkapital wird vermindert, um nach Verlusten der Gesellschaft zukünftige Dividendenauszahlungen zu ermöglichen

- A Einführung und Wdh.
- **B** Gesellschaftsgründung
- C Mitgliedschaft
- **D** Vertragsgestaltung
- E Beschlussmängel
- F Finanzverfassung
- **G** Kapitalmaßnahmen
 - I. Grundlagen
 - II. Ordentliche Kapitalerhöhung
 - III. Bedingte Kapitalerhöhung
 - IV. Genehmigte Kapitalerhöhung
 - V. Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln
 - VI. Bezugsrecht
- VII. Kapitalherabsetzung
- VIII.Kapitalschnitt
- H Unternehmensfinanzierung
- I Konzernrecht

- I. Grundlagen
- 2. Effektive <-> Nominelle Kapitalmaßnahmen
 - a. Kapitalerhöhung
 - Effektive Kapitalerhöhung: Tatsächliche Mittelzuführung an die Gesellschaft in Form von Einlagen
 - ➤ **Gestaltungsformen:** Ordentliche Kapitalerhöhung, genehmigte Kapitalerhöhung, nur AG und KGaA: Bedingte Kapitalerhöhung
 - Nominelle Kapitalerhöhung: keine Mittelzuführung an Gesellschaft, Umbuchung von freien Rücklagen in das Grund-/Stammkapital = bilanzielle Umschichtung
 - Sollkapital (= Grund-/Stammkapital) wird an Istkapital (= Grund-/Stammkapital zuzüglich Rücklagen) angepasst
 - Konsequenz: Sinken des Börsenkurses (bei börsennotierter AG)
 - > Gestaltungsform: Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln

- A Einführung und Wdh.
- **B** Gesellschaftsgründung
- C Mitgliedschaft
- D Vertragsgestaltung
- E Beschlussmängel
- F Finanzverfassung
- **G** Kapitalmaßnahmen
 - I. Grundlagen
 - II. Ordentliche Kapitalerhöhung
 - III. Bedingte Kapitalerhöhung
 - IV. Genehmigte Kapitalerhöhung
 - V. Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln
 - VI. Bezugsrecht
 - VII. Kapitalherabsetzung
 - VIII.Kapitalschnitt
- H Unternehmensfinanzierung
- Konzernrecht

- I. Grundlagen
- 2. Effektive <-> Nominelle Kapitalmaßnahmen
 - b. Kapitalherabsetzung
 - Effektive Kapitalherabsetzung: Tatsächlicher Mittelabfluss aus der Gesellschaft an Gesellschafter
 - ➤ Gestaltungsformen: Ordentliche Kapitalherabsetzung, Kapitalherabsetzung durch Einziehung von Aktien (AG)
 - Nominelle Kapitalherabsetzung: kein Mittelabfluss aus der Gesellschaft; Verrechnung von erlittenen Verlusten mit Grund-/Stammkapital
 - Sollkapital (=Grundkapital) wird an Istkapital (= Grundkapital abzüglich Verluste) angeglichen
 - ➤ **Gestaltungsformen:** Ordentliche Kapitalherabsetzung (bei entspr. Zweckvereinbarung), vereinfachte Kapitalherabsetzung, Kapitalherabsetzung durch Einziehung von Aktien (AG) (wenn kein Einziehungsentgelt gezahlt wird)

- A Einführung und Wdh.
- **B** Gesellschaftsgründung
- C Mitgliedschaft
- D Vertragsgestaltung
- E Beschlussmängel
- F Finanzverfassung
- **G** Kapitalmaßnahmen
 - I. Grundlagen
 - II. Ordentliche Kapitalerhöhung
 - III. Bedingte Kapitalerhöhung
 - IV. Genehmigte Kapitalerhöhung
 - V. Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln
 - VI. Bezugsrecht
 - VII. Kapitalherabsetzung
 - VIII.Kapitalschnitt
- H Unternehmensfinanzierung
- Konzernrecht

I. Grundlagen

3. Satzungsänderung

- Kapitalmaßnahmen sind immer Satzungsänderungen und bedürfen eines Beschlusses der HV bzw. der Gesellschafterversammlung (§ 119 I Nr. 6 AktG, § 53 Abs. 1 GmbHG)
 - > Form: notarielle Beurkundung (§ 130 | AktG, § 53 | GmbHG)
- Erforderliche Mehrheit: mindestens ¾ des vertretenen Kapitals

- A Einführung und Wdh.
- **B** Gesellschaftsgründung
- C Mitgliedschaft
- **D** Vertragsgestaltung
- E Beschlussmängel
- F Finanzverfassung
- **G** Kapitalmaßnahmen
 - I. Grundlagen
 - II. Ordentliche Kapitalerhöhung
 - III. Bedingte Kapitalerhöhung
 - IV. Genehmigte Kapitalerhöhung
 - V. Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln
 - VI. Bezugsrecht
 - VII. Kapitalherabsetzung
 - VIII.Kapitalschnitt
- H Unternehmensfinanzierung
- I Konzernrecht

- II. Ordentliche Kapitalerhöhung
- 1. Aktiengesellschaft (AG): §§ 182 ff. AktG
 - a. Verfahren: 2 Abschnitte
 - i. KE-Beschluss der HV, mit dem nur der Wille zur KE bekundet wird
 - ii. Durchführung der KE (§§ 185 ff. AktG), zu der der Vorstand aufgrund des HV-Beschlusses verpflichtet ist (§ 83 II AktG)
 - **b. KE-Beschluss der HV** (§ 119 | Nr. 6, § 182 | AktG)
 - erforderliche Stimmenmehrheit: mind. ¾ des vertretenen GK, größere Kapitalmehrheit nach Satzung zulässig
 - muss vorsehen, dass KE durch Ausgabe neuer Aktien erfolgt
 - kann Geld- oder Sacheinlagen vorsehen
 - bei Ausgabe über dem geringsten Ausgabebetrag (= Überpariemission) muss ein Mindestbetrag genannt werden (§ 182 III AktG)
 - Unzulässig, solange ausstehende Einlagen auf das bisherige GK noch erlangt werden können, § 182 IV 1 AktG; Beschl. ist zur Eintragung ins HR anzumelden (§ 184 AktG)

- A Einführung und Wdh.
- **B** Gesellschaftsgründung
- C Mitgliedschaft
- **D** Vertragsgestaltung
- E Beschlussmängel
- F Finanzverfassung
- **G** Kapitalmaßnahmen
 - I. Grundlagen
 - II. Ordentliche Kapitalerhöhung
 - III. Bedingte Kapitalerhöhung
 - IV. Genehmigte Kapitalerhöhung
 - V. Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln
 - VI. Bezugsrecht
 - VII. Kapitalherabsetzung
 - VIII.Kapitalschnitt
- H Unternehmensfinanzierung
- I Konzernrecht

- II. Ordentliche Kapitalerhöhung
- 1. Aktiengesellschaft (AG): §§ 182 ff. AktG
 - c. Durchführung der KE: durch Zeichnung der neuen Aktien (§ 185 AktG)
 - Abschluss eines Zeichnungs- oder Übernahmevertrages zwischen zukünftigem Aktionär und AG
 - Verpflichtung des Zeichners zum Erwerb von Aktien im angegebenen Umfang sowie zur Leistung der Einzahlungen, die vor der Anmeldung der Durchführung der KE erforderlich sind
 - für die Kapitalaufbringung iRd KE gelten Regeln der verdeckten Sacheinlage und Rückzahlung von Einlagen entspr. (§§ 183 II, 27 III, IV AktG)
 - AG wird nicht vertraglich verpflichtet, die KE durchzuführen
 - wenn KE erfolgt, ist AG aber dem Zeichner gegenüber zur Zuteilung der gezeichneten Aktien verpflichtet

- A Einführung und Wdh.
- **B** Gesellschaftsgründung
- C Mitgliedschaft
- **D** Vertragsgestaltung
- E Beschlussmängel
- F Finanzverfassung
- G Kapitalmaßnahmen
 - I. Grundlagen
 - II. Ordentliche Kapitalerhöhung
 - III. Bedingte Kapitalerhöhung
 - IV. Genehmigte Kapitalerhöhung
 - V. Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln
 - VI. Bezugsrecht
 - VII. Kapitalherabsetzung
 - VIII.Kapitalschnitt
- H Unternehmensfinanzierung
- I Konzernrecht

II. Ordentliche Kapitalerhöhung

- 1. Aktiengesellschaft (AG): §§ 182 ff. AktG
 - c. Durchführung der KE: durch Zeichnung der neuen Aktien (§ 185 AktG)
 - Anmeldung der Durchführung der Erhöhung des GK zur Eintragung in das HR (§ 188 AktG), wenn alle Aktien gezeichnet und die Mindesteinlagen erbracht sind
 - ➤ **KE wird wirksam** mit Eintragung; GK ist dann entsprechend erhöht (§ 189 AktG); neue Aktien dürfen nun ausgegeben werden (§ 191 AktG)
 - d. Bezugsrecht der Altaktionäre (§ 186 AktG)
 - Bezugsrecht der Altaktionäre auf einen ihrer Beteiligung entsprechenden Anteil der neuen Aktien
 - Schutz vor Anteilsverwässerung
 - Ausschluss des Bezugsrechts (§ 186 III AktG) nach der Rspr. nur bei sachlicher Rechtfertigung möglich (= vernünftiges kaufmännisches Interesse, das im Rahmen einer Interessenabwägung den Bewahrungsinteressen der bisherigen Aktionäre gegenüberzustellen ist)

- A Einführung und Wdh.
- **B** Gesellschaftsgründung
- C Mitgliedschaft
- **D** Vertragsgestaltung
- E Beschlussmängel
- F Finanzverfassung
- G Kapitalmaßnahmen
 - I. Grundlagen
 - II. Ordentliche Kapitalerhöhung
 - III. Bedingte Kapitalerhöhung
 - IV. Genehmigte Kapitalerhöhung
 - V. Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln
 - VI. Bezugsrecht
 - VII. Kapitalherabsetzung
 - VIII.Kapitalschnitt
- H Unternehmensfinanzierung
- I Konzernrecht

II. Ordentliche Kapitalerhöhung

1. Aktiengesellschaft (AG): §§ 182 ff. AktG

Ordentliche Kapitalerhöhung gegen Einlagen

Kapitalerhöhungsbeschluss der HV

- Festlegungen: Geld- und/oder Sach-KE; Überpariemission: Angabe Mindestbetrag
 - Grds. Bezugsrecht der Altaktionäre; Ausn.: HV-Beschluss über den Ausschluss des BZR nach § 186 III Akt (Rspr: sachliche Rechtfertigung erforderlich)
 - zur Eintragung in das HR anzumelden

Durchführung der KE

- Zeichnung der Aktien / Abschluss von ZeichnungsV
- Aufbringung der vor der Anmeldung erforderlichen Einzahlungen nach Kapitalaufbringungsregelungen
- Durchführung der Erhöhung des GK ist zur Eintragung in das HR anzumelden, wenn sämtliche Aktien gezeichnet und Mindesteinlagen geleistet sind

Wirksamkeit der KE

= mit Eintragung der Durchführung der Erhöhung des GK (§ 189 AktG)

 Ausgabe der neuen Aktien zulässig

- A Einführung und Wdh.
- **B** Gesellschaftsgründung
- C Mitgliedschaft
- **D** Vertragsgestaltung
- E Beschlussmängel
- F Finanzverfassung
- G Kapitalmaßnahmen
 - I. Grundlagen
 - II. Ordentliche
 Kapitalerhöhung
 - III. Bedingte Kapitalerhöhung
 - IV. Genehmigte Kapitalerhöhung
 - V. Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln
 - VI. Bezugsrecht
 - VII. Kapitalherabsetzung
 - VIII.Kapitalschnitt
- H Unternehmensfinanzierung
- Konzernrecht



- II. Ordentliche Kapitalerhöhung
- 2. Gesellschaft mit beschränkter Haftung (GmbH): § 55 GmbHG

Verfahren:

- a. Gesellschafterbeschluss über die Erhöhung des Stammkapitals (§ 53, 55 Abs. 1)
 - > erforderliche Mehrheit: ¾ der abgegebenen Stimmen
- b. Übernahme jedes neuen Geschäftsanteils an dem erhöhten Kapital in einer Erklärung des jeweiligen Übernehmers
 - Form: notarielle Beurkundung oder Beglaubigung
 - anstatt neue Anteile auszugeben kann Nennbetrag vorhandener Anteile aufgestockt werden; Übernahmeerklärung bezieht sich dann auf Aufstockungsbetrag
- c. Leistung der Mindesteinlagen gemäß §§ 56a, 7 Abs. 2, 3 GmbHG
- d. Anmeldung der Erhöhung zur Eintragung in das HR (§ 57 Abs. 1 GmbHG)
- e. Prüfung durch das Registergericht (§§ 57a, 9c GmbHG)
- f. Eintragung und Wirksamwerden der Kapitalerhöhung (§ 54 Abs. 3 GmbHG)

- A Einführung und Wdh.
- **B** Gesellschaftsgründung
- C Mitgliedschaft
- **D** Vertragsgestaltung
- E Beschlussmängel
- F Finanzverfassung
- **G** Kapitalmaßnahmen
 - I. Grundlagen
 - II. Ordentliche Kapitalerhöhung
 - III. Bedingte Kapitalerhöhung
 - IV. Genehmigte Kapitalerhöhung
 - V. Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln
 - VI. Bezugsrecht
 - VII. Kapitalherabsetzung
 - VIII.Kapitalschnitt
- H Unternehmensfinanzierung
- Konzernrecht

III. Bedingte Kapitalerhöhung

1. Voraussetzungen

a. KE-Beschluss der HV

- i. Inhalt: KE wird nur soweit durchgeführt, wie von einem Umtausch- oder Bezugsrecht Gebrauch gemacht wird, das die AG auf neue Aktien (Bezugsaktien) einräumt (= bedingtes Kapital)
 - ➤ KE ist von bestimmten Voraussetzungen abhängig = bedingt
 - nur für AG und KGaA zulässig
- ii. erforderliche Mehrheit: mind. ¾ des vertretenen GK, größere Kapitalmehrheit nach Satzung zulässig (§ 193 I)
- iii. Feststellungen (§ 193 II AktG): insb. Zweck der KE und Kreis der Bezugsberechtigten
 - zur Eintragung in das HR anzumelden (§ 195 AktG)

- A Einführung und Wdh.
- **B** Gesellschaftsgründung
- C Mitgliedschaft
- **D** Vertragsgestaltung
- E Beschlussmängel
- F Finanzverfassung
- **G** Kapitalmaßnahmen
 - I. Grundlagen
 - II. Ordentliche Kapitalerhöhung
 - III. Bedingte Kapitalerhöhung
 - IV. Genehmigte
 Kapitalerhöhung
 - V. Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln
 - VI. Bezugsrecht
 - VII. Kapitalherabsetzung
 - VIII.Kapitalschnitt
- H Unternehmensfinanzierung
- I Konzernrecht

III. Bedingte Kapitalerhöhung

1. Voraussetzungen

- b. Zulässigkeit nur für **bestimmte Zwecke** (§ 192 II AktG)
 - i. Gewährung von Umtausch- oder Bezugsrechten an Gläubiger von Wandelschuldverschreibungen
 - ii. Vorbereitung des Zusammenschlusses mehrerer Unternehmen
 - iii.Gewährung von Umtausch- oder Bezugsrechten an Arbeitnehmer und Mitglieder der Geschäftsführung der Gesellschaft oder eines verbundenen Unternehmens

c. Betragsmäßige Beschränkungen (§ 192 III AktG)

- Nennbetrag des bedingten Kapitals darf grds. die Hälfte des zur Beschlussfassung vorhandenen GK nicht übersteigen
- Nennbetrag des zur Gewährung von Bezugsrechten an AN und Mitglieder der GF beschlossenen Kapitals darf 10% des zur Beschlussfassung vorhandenen GK nicht übersteigen

- A Einführung und Wdh.
- **B** Gesellschaftsgründung
- C Mitgliedschaft
- **D** Vertragsgestaltung
- E Beschlussmängel
- F Finanzverfassung
- G Kapitalmaßnahmen
 - I. Grundlagen
 - II. Ordentliche Kapitalerhöhung
- III. Bedingte Kapitalerhöhung
- IV. Genehmigte Kapitalerhöhung
- V. Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln
- VI. Bezugsrecht
- VII. Kapitalherabsetzung
- VIII.Kapitalschnitt
- H Unternehmensfinanzierung
- I Konzernrecht

III. Bedingte Kapitalerhöhung

2. Durchführung der KE

- a. Bezugserklärung: Bezugsberechtigter übt sein Bezugsrechtz durch schriftliche Erklärung ggü AG aus (§ 198 II 1 AktG)
 - gleiche Wirkungen wie Zeichnungsvertrag
- b. Ausgabe der Bezugsaktien (§ 199 I AktG): wenn KE-Beschluss in HR eingetragen ist und geschuldete Einlagen vollständig (<-> reguläre KE) geleistet sind
 - ➤ Kein BZR der Altaktionäre: würde Zwecke der bedingten KE vereiteln, zu denen bedingte KE erfolgen können
- c. Wirksamkeit der KE: mit Ausgabe der Aktien (§ 200 AktG)
 - > Ausgabe der Aktien ist zur Eintragung im HR anzumelden (§ 201 AktG)

- A Einführung und Wdh.
- **B** Gesellschaftsgründung
- C Mitgliedschaft
- **D** Vertragsgestaltung
- E Beschlussmängel
- F Finanzverfassung
- **G** Kapitalmaßnahmen
 - I. Grundlagen
 - II. Ordentliche Kapitalerhöhung
 - III. Bedingte Kapitalerhöhung
 - IV. Genehmigte Kapitalerhöhung
 - V. Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln
 - VI. Bezugsrecht
 - VII. Kapitalherabsetzung
 - VIII.Kapitalschnitt
- H Unternehmensfinanzierung
- I Konzernrecht

III. Bedingte Kapitalerhöhung

Bedingte Kapitalerhöhung (gegen Einlagen), §§ 192 ff. AktG

Kapitalerhöhungsbeschluss der HV

- Festlegungen: KE wird nur soweit durchgeführt, wie von einem Umtausch- oder BZR Gebrauch gemacht wird, das die AG auf neue Aktien (Bezugsaktien) einräumt
- Bedingtes Kapital nur unter Einhaltung der Beschränkungen und Zwecke des § 192 zulässig
 - zur Eintragung in das HR anzumelden (§ 195 AktG)

Durchführung der KE

- Bezugserklärung:
 Bezugsberechtigter übt sein BZR durch schriftliche Erklärung ggü AG aus
- Leistung der (vollständigen)
 Einlagen nach

Kapital auf bringungs regelungen

 Ausgabe der Bezugsaktien (§ 199 I AktG): wenn KE-Beschluss in HR eingetragen ist und geschuldete Einlagen vollständig geleistet sind

Wirksamkeit der KE

= mit Ausgabe der Aktien

 Ausgabe der Aktien ist zur Eintragung im HR anzumelden (§ 201 AktG)

Gliederung

- A Einführung und Wdh.
- **B** Gesellschaftsgründung
- C Mitgliedschaft
- **D** Vertragsgestaltung
- E Beschlussmängel
- F Finanzverfassung

G Kapitalmaßnahmen

- I. Grundlagen
- II. Ordentliche Kapitalerhöhung

III. Bedingte Kapitalerhöhung

- IV. Genehmigte Kapitalerhöhung
- V. Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln
- VI. Bezugsrecht
- VII. Kapitalherabsetzung
- VIII.Kapitalschnitt
- H Unternehmensfinanzierung

I Konzernrecht



IV. Genehmigte Kapitalerhöhung

- 1. Aktiengesellschaft (AG): §§ 202 ff. AktG
 - a. Genehmigtes Kapital
 - i. HV ermächtigt Vorstand in <u>Satzung</u> oder durch <u>Satzungsänderung</u> für höchstens <u>5</u>
 <u>Jahre</u> nach Eintragung der AG bzw. der Satzungsänderung das GK bis zu einem
 bestimmten Nennbetrag durch Ausgabe neuer Aktien gegen Einlagen zu erhöhen
 - rößere Kapitalmehrheit nach Satzung zulässig (§ 202 II AktG)
 - **➢inhaltliche Beschränkungen mgl:** KE bspw. nur für best. Zwecke oder Maßnahmen
 - ii. Zweck: Vorstand soll leicht und unkompliziert Kapital einsammeln können, sobald dies wirtschaftlich erforderlich wird, bspw bei Unternehmenskauf oder sonstigen kapitalintensiven Maßnahmen
 - iii.Betragsmäßige Beschränkung: Nennbetrag des genehmigten Kapitals darf die Hälfte des Stammkapitals zur Zeit der Ermächtigung nicht übersteigen, § 202 III AktG

- A Einführung und Wdh.
- **B** Gesellschaftsgründung
- C Mitgliedschaft
- **D** Vertragsgestaltung
- E Beschlussmängel
- F Finanzverfassung
- G Kapitalmaßnahmen
 - I. Grundlagen
 - II. Ordentliche Kapitalerhöhung
 - III. Bedingte Kapitalerhöhung
 - IV. Genehmigte Kapitalerhöhung
 - V. Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln
 - VI. Bezugsrecht
 - VII. Kapitalherabsetzung
 - VIII.Kapitalschnitt
- H Unternehmensfinanzierung
- Konzernrecht

IV. Genehmigte Kapitalerhöhung

- 1. Aktiengesellschaft (AG): §§ 202 ff. AktG
 - **b. Entscheidungsbefugnis des Vorstands:** Vornahme der KE, Inhalt der Aktienrechte, Bedingungen der Aktienausgabe
 - > Zustimmung des AR für Ausgabe neuer Aktien erforderlich, §§ 202 III, 204 I AktG
 - c. Durchführung der KE und Ausgabe der neuen Aktien: richtet sich im Wesentlichen nach den Vorschriften über die ordentliche KE (§ 203 I iVm § 185 ff. AktG)
 - daher grds. auch BZR der Altaktionäre (§§ 203 I, 186 I AktG)

- A Einführung und Wdh.
- **B** Gesellschaftsgründung
- C Mitgliedschaft
- **D** Vertragsgestaltung
- E Beschlussmängel
- F Finanzverfassung
- G Kapitalmaßnahmen
 - I. Grundlagen
 - II. Ordentliche Kapitalerhöhung
 - III. Bedingte Kapitalerhöhung
 - IV. Genehmigte Kapitalerhöhung
 - V. Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln
 - VI. Bezugsrecht
 - VII. Kapitalherabsetzung
 - VIII.Kapitalschnitt
- H Unternehmensfinanzierung
- I Konzernrecht

IV. Genehmigte Kapitalerhöhung

Genehmigtes Kapital (gegen Einlagen), §§ 202 ff. AktG

Kapitalerhöhungsbeschluss der HV

- Festlegungen: Vorstand wird ermächtigt, für höchstens 5 Jahre nach Eintragung der AG/ Satzungsänderung das GK bis zu einem best. Nennbetrag durch Ausgabe neuer Aktien gegen Einlagen zu erhöhen
- · inhaltl. Beschränkungen zulässig
- Nennbetrag darf die Hälfte des GK nicht übersteigen, §§ 202 III
 - zur Eintragung in das HR anzumelden (§ 181 AktG)

Durchführung der KE

- Entscheidungsbefugnis des Vorstands mit Zustimmung AR: Vornahme der KE, Inhalt der AktienR, Bed. d. Aktienausgabe
- Bes. Anforderungen an BZRA iRe Satzungsänderung
- Aufbringung der vor der Anmeldung erf. Einzahlungen
- Durchführung der GK-Erhöhung ist zur Eintr. ins HR anz., wenn sämtl. Aktien gezeichnet und Mindesteinlagen geleistet sind

Wirksamkeit der KE

- = mit Eintragung der Durchführung der Erhöhung des GK (§§ 203 I, 189 AktG)
 - Ausgabe der neuen Aktien zulässig

- A Einführung und Wdh.
- **B** Gesellschaftsgründung
- C Mitgliedschaft
- **D** Vertragsgestaltung
- E Beschlussmängel
- F Finanzverfassung
- **G** Kapitalmaßnahmen
 - I. Grundlagen
 - II. Ordentliche Kapitalerhöhung
 - III. Bedingte Kapitalerhöhung
 - IV. Genehmigte Kapitalerhöhung
 - V. Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln
 - VI. Bezugsrecht
 - VII. Kapitalherabsetzung
 - VIII.Kapitalschnitt
- H Unternehmensfinanzierung
- Konzernrecht



IV. Genehmigte Kapitalerhöhung

- 2. Gesellschaft mit beschränkter Haftung (GmbH): § 55 a GmbHG
 - Gesellschaftsvertrag kann die GF **für höchstens fünf Jahre ermächtigen**, das Stammkapital bis zu einem bestimmten Nennbetrag durch Angabe neuer Geschäftsanteile gg. Einlagen zu erhöhen.
 - Beschränkung: Nennbetrag des genehmigten Kapitals darf die Hälfte des Stammkapitals zur Zeit der Ermächtigung nicht übersteigen, § 55a Abs. 1 GmbHG
 - Gg. Sacheinlagen dürfen Geschäftsanteile nur ausgegeben werden, wenn dies die Ermächtigung vorsieht
 - Bezugsrecht besteht auch für diese Form der Kapitalerhöhung (hM)

- A Einführung und Wdh.
- **B** Gesellschaftsgründung
- C Mitgliedschaft
- **D** Vertragsgestaltung
- E Beschlussmängel
- F Finanzverfassung
- **G** Kapitalmaßnahmen
 - I. Grundlagen
 - II. Ordentliche Kapitalerhöhung
 - III. Bedingte Kapitalerhöhung
 - IV. Genehmigte Kapitalerhöhung
 - V. Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln
 - VI. Bezugsrecht
 - VII. Kapitalherabsetzung
 - VIII.Kapitalschnitt
- H Unternehmensfinanzierung
- I Konzernrecht



V. Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln

1. Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln

- Vorhandene Rücklagen (Kapitalrücklagen, Gewinnrücklagen) werden in Grundkapital umgewandelt (= bilanzielle Umschichtung)
- Sollkapital (= Grundkapital) wird an Istkapital (= GK zzgl Rücklagen) angepasst
- ➤ Rechtsgrundlage: AG §§ 207 ff. AktG; GmbH §§ 57c 57o GmbHG
- 2. Voraussetzungen: Umzuwandelnde Rücklagen müssen in zugrunde gelegter Bilanz
 - als Kapital- oder Gewinnrücklage oder
 - im Beschluss über die Verwendung des Jahresüberschusses oder des Bilanzgewinns als Zuführung zu diesen RL ausgewiesen sein (§ 208 I AktG, § 57d I GmbHG)
 - ➤ Keine Umwandlung zulässig, wenn in der zugrunde gelegten Bilanz ein Verlust einschließlich eines Verlustvortrags ausgewiesen ist (§ 208 II AktG, § 57 d II GmbHG)

- A Einführung und Wdh.
- **B** Gesellschaftsgründung
- C Mitgliedschaft
- **D** Vertragsgestaltung
- E Beschlussmängel
- F Finanzverfassung
- **G** Kapitalmaßnahmen
 - I. Grundlagen
 - II. Ordentliche Kapitalerhöhung
 - III. Bedingte Kapitalerhöhung
 - IV. Genehmigte Kapitalerhöhung
 - V. Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln
 - VI. Bezugsrecht
- VII. Kapitalherabsetzung
- VIII.Kapitalschnitt
- H Unternehmensfinanzierung
- Konzernrecht

V. Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln

3. Verfahren

- a. Beschluss der HV über die Erhöhung des GK durch Umwandlung der Kapitalrücklage und von Gewinnrücklagen (§ 207 I AktG, §§ 57c, 53 GmbHG); Durchführung der KE:
 - AG: Nennbetragsaktien: Erhöhung durch Ausgabe neuer Aktien; Stückaktien: GK kann auch ohne Ausgabe neuer Aktien erhöht werden (§ 207 II AktG)
 - GmbH: entweder durch Bildung neuer GA oder durch Erhöhung des Nennbetrags der bisherigen GA (§ 57h GmbHG)

b. Anmeldung des Beschlusses zur Eintragung in das HR

Beifügung der zugrunde gelegten Bilanz (§ 209 AktG, § 57i GmbHG)

c. Wirksamwerden der KE

- mit Eintragung des Beschl. über die Erhöhung des GK (§ 211 AktG, § 54 III GmbHG)
- ➤ anschließend **Ausgabe neuer Anteile** an Gesellschafter im Verhältnis ihrer Anteile am bisherigen GK/SK zulässig, §§ 212, 219 AktG / §57j

Gliederung

- A Einführung und Wdh.
- **B** Gesellschaftsgründung
- C Mitgliedschaft
- **D** Vertragsgestaltung
- E Beschlussmängel
- F Finanzverfassung

G Kapitalmaßnahmen

- I. Grundlagen
- II. Ordentliche Kapitalerhöhung
- III. Bedingte Kapitalerhöhung
- IV. Genehmigte Kapitalerhöhung
- V. Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln
- VI. Bezugsrecht
- VII. Kapitalherabsetzung
- VIII.Kapitalschnitt
- H Unternehmensfinanzierung
- Konzernrecht

VI. Bezugsrecht

- 1. Aktiengesellschaft (AG): § 186 AktG
 - **a. Bezugsrecht:** Altaktionäre haben bei Kapitalerhöhungen gegen Einlagen ein Bezugsrecht auf einen ihrer Beteiligung entsprechenden Anteil der neuen Aktien
 - ➤ Schutz vor Anteilsverwässerung
 - b. Bezugsrecht besteht bei
 - i. Ordentlicher Kapitalerhöhung (§ 186 AktG)
 - ii. Genehmigter Kapitalerhöhung (§ 203 iVm § 186 AktG)
 - → **Nicht bei bedingter Kapitalerhöhung** (§ 192 AktG): würde <u>Zwecke der bedingten KE vereiteln</u>, zu denen bedingte KE erfolgen können:
 - Gewährung von Umtausch- oder Bezugsrecht an Inhaber von Wandlungsrechten
 - Vorbereitung des Zusammenschlusses mehrerer Unternehmen
 - Gewährung von Bezugsrechten an AN und GF-Mitglieder

- A Einführung und Wdh.
- **B** Gesellschaftsgründung
- C Mitgliedschaft
- **D** Vertragsgestaltung
- E Beschlussmängel
- F Finanzverfassung
- **G** Kapitalmaßnahmen
 - I. Grundlagen
 - II. Ordentliche Kapitalerhöhung
 - III. Bedingte Kapitalerhöhung
 - IV. Genehmigte Kapitalerhöhung
 - V. Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln
 - VI. Bezugsrecht
 - VII. Kapitalherabsetzung
 - VIII.Kapitalschnitt
- H Unternehmensfinanzierung
- I Konzernrecht

VI. Bezugsrecht

- 2. Gesellschaft mit beschränkter Haftung (GmbH)
 - Keine ausdrückliche Regelung eines Bezugsrechts im GmbHG
 - § 55 Abs. 2 S. 1 GmbHG: nach dem Wortlaut kann Gesellschaft bisherige Personen oder andere Personen für KE zulassen
 - > spricht dafür, dass es im <u>Belieben der Gesellschafterversammlung</u> steht, zu bestimmen, wem die neuen Anteile angeboten werden; dies würde aber dazu führen, dass Mehrheitsgesellschafter mittels Kapitalerhöhung die Rechte von Minderheitsgesellschaftern ohne weiteres verwässern könnten
 - ➤ hM: bisherigen Gesellschaftern wird daher iRe ordentlichen KE (§ 55 GmbHG) und des Genehmigten Kapitals (§ 55a GmbHG) analog § 186 AktG ein Bezugsrecht eingeräumt; Altgesellschafter können verlangen, dass ihnen Geschäftsanteile im Verhältnis ihrer bisherigen Beteiligung angeboten werden

- A Einführung und Wdh.
- **B** Gesellschaftsgründung
- C Mitgliedschaft
- **D** Vertragsgestaltung
- E Beschlussmängel
- F Finanzverfassung
- **G** Kapitalmaßnahmen
 - I. Grundlagen
 - II. Ordentliche Kapitalerhöhung
 - III. Bedingte Kapitalerhöhung
 - IV. Genehmigte Kapitalerhöhung
 - V. Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln
 - VI. Bezugsrecht
 - VII. Kapitalherabsetzung
 - VIII.Kapitalschnitt
- H Unternehmensfinanzierung
- Konzernrecht

VI. Bezugsrecht

3. Ausschluss des Bezugsrechts bei KE

durch KE-Beschluss möglich (§ 186 III 1 AktG); erf. Mehrheit: ¾ des vertretenen GK, Satzung kann größere Mehrheit vorsehen

a. Ordentliche Kapitalerhöhung

- Bezugsrechtsausschluss insb. zulässig, wenn die KE gegen Bareinlagen zehn vom Hundert des Grundkapitals nicht übersteigt und der Ausgabebetrag den Börsenpreis nicht wesentlich unterschreitet (§ 186 III 4 AktG)
- für die übrigen Fälle muss ein sachlicher Grund für den BZRA bestehen (Rspr.)
 - Gesellschaft muss vernünftiges kaufmännisches Interesse am Ausschluss haben (zB im Falle der Sachkapitalerhöhung bei Erhalt eines bestimmten Sacheinlagegegenstandes), zudem muss das Interesse der Gesellschaft das Bewahrungsinteresse der Altaktionäre überwiegen
- Gilt für Bezugsrechtsausschluss der GmbH-Gesellschafter entsprechend

- A Einführung und Wdh.
- **B** Gesellschaftsgründung
- C Mitgliedschaft
- **D** Vertragsgestaltung
- E Beschlussmängel
- F Finanzverfassung
- **G** Kapitalmaßnahmen
 - I. Grundlagen
 - II. Ordentliche Kapitalerhöhung
 - III. Bedingte Kapitalerhöhung
 - IV. Genehmigte Kapitalerhöhung
 - V. Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln
 - VI. Bezugsrecht
 - VII. Kapitalherabsetzung
 - VIII.Kapitalschnitt
- H Unternehmensfinanzierung
- Konzernrecht

VI. Bezugsrecht

- 3. Ausschluss des Bezugsrechts bei Kapitalerhöhungen
 - b. Genehmigte Kapitalerhöhung
 - i. in Gründungssatzung: Bezugsrechtsausschluss ohne Erfordernis einer sachlichen Rechtfertigung zulässig, da sämtliche Aktionäre zugestimmt haben
 - ii. Ausschluss des Bezugsrechts im Rahmen einer Satzungsänderung
 - HV-Beschluss über Bezugsrechtsausschluss
 - bedarf zum Zeitpunkt der Ermächtigung noch keiner sachlichen Rechtfertigung; Maßnahme muss aber im wohlverstandenen Interesse der AG liegen und ist HV in allg. oder abstrakter Form bekannt gegeben
 - Ausübung der KE-Ermächtigung durch Vorstand: nur zulässig, wenn Maßn. der Beschreibung entspricht und z. Ztpkt. der Realisierung (zusammen mit Bezugsrechtsausschluss) im wohlverstandenen Interesse der Gesellschaft liegt (= sachliche Rechtf.)
 - ➤ **Prüfungspflicht des Vorstands**; hat über Einzelheiten einer KE unter Ausschluss des Bezugsrechts auf nächster HV zu berichten
 - Prüfungspflicht des AR vor Erteilung der Zustimmung nach § 204 I 2 AktG

- A Einführung und Wdh.
- **B** Gesellschaftsgründung
- **C** Mitgliedschaft
- **D** Vertragsgestaltung
- E Beschlussmängel
- F Finanzverfassung
- **G** Kapitalmaßnahmen
 - I. Grundlagen
 - II. Ordentliche Kapitalerhöhung
 - III. Bedingte Kapitalerhöhung
 - IV. Genehmigte Kapitalerhöhung
 - V. Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln
 - VI. Bezugsrecht
 - VII. Kapitalherabsetzung
 - VIII.Kapitalschnitt
- H Unternehmensfinanzierung
- Konzernrecht

VI. Bezugsrecht

- 3. Ausschluss des Bezugsrechts bei Kapitalerhöhungen
 - c. Genehmigte Kapitalerhöhung: Ermächtigung des Vorstands zum Ausschluss des BZR
 - Vorstand darf im Rahmen seiner Entscheidung über die Ausnutzung des genehmigten Kapitals von Fall zu Fall selbst entscheiden, ob Bezugsrecht ausgeschlossen wird
 - iRd Satzung oder einer Satzungsänderung zulässig, § 203 II AktG
 - Ermächtigung durch Satzungsänderung: Siemens/Nold-Rspr (BGH) anwendbar
 - spätere Entscheidung zum Ausschluss des Bezugsrechts muss durch sachlichen Grund gerechtfertigt sein
 - > Berichtspflicht des Vorstands auf nächster ordentlicher HV
 - AR hat Ausschluss des Bezugsrechts zuzustimmen, §§ 204 I 2, 203 II AktG

- A Einführung und Wdh.
- **B** Gesellschaftsgründung
- C Mitgliedschaft
- **D** Vertragsgestaltung
- E Beschlussmängel
- F Finanzverfassung
- **G** Kapitalmaßnahmen
 - I. Grundlagen
 - II. Ordentliche Kapitalerhöhung
 - III. Bedingte Kapitalerhöhung
 - IV. Genehmigte Kapitalerhöhung
 - V. Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln
 - VI. Bezugsrecht
 - VII. Kapitalherabsetzung
 - VIII.Kapitalschnitt
- H Unternehmensfinanzierung
- Konzernrecht

VII. Kapitalherabsetzung

- 1. Effektive und nominelle Kapitalherabsetzung
 - a. Effektive KH = tatsächlicher Mittelabfluss aus der Gesellschaft
 - **Zweck:** überflüssiges Kapital wird an die Anteilseigner verteilt; iHd Herabsetzungsbetrages wird Vermögen von Kapitalbindungsvorschriften freigestellt (§§ 57, 62, 71 ff. AktG)
 - ➤ **Gestaltungsmöglichkeiten:** Ordentliche Kapitalherabsetzung, Kapitalherabsetzung durch Einziehung von Aktien
 - ➤ Gläubigerschutz wegen Ausschüttung an Aktionäre in Form eines Anspruchs auf Sicherheitsleistung

- A Einführung und Wdh.
- **B** Gesellschaftsgründung
- **C** Mitgliedschaft
- **D** Vertragsgestaltung
- E Beschlussmängel
- F Finanzverfassung
- **G** Kapitalmaßnahmen
 - I. Grundlagen
 - II. Ordentliche Kapitalerhöhung
 - III. Bedingte Kapitalerhöhung
 - IV. Genehmigte
 Kapitalerhöhung
 - V. Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln
 - VI. Bezugsrecht
 - VII. Kapitalherabsetzung
 - VIII.Kapitalschnitt
- H Unternehmensfinanzierung
- Konzernrecht

VII. Kapitalherabsetzung

- 1. Effektive und nominelle Kapitalherabsetzung
 - **b. Nominelle KH:** Verminderung des GK durch Verrechnung mit Bilanzverlusten oder durch teilweise Einstellung in Rücklagen; <u>kein</u> Mittelabfluss aus der Gesellschaft; Sollkapital (= Grundkapital) wird an Istkapital (= Grundkapital abzgl. Verluste) angepasst
 - **Zweck:** Verminderung des Grundkapitals, um nach Verlusten der Gesellschaft zukünftige Dividendenauszahlungen zu ermöglichen; iHd Herabsetzungsbetrages wird Vermögen von Kapitalbindungsvorschriften freigestellt (§§ 57, 62, 71 ff. AktG)
 - ➤ **Gestaltungsmöglichkeiten:** Ordentliche KH (bei entsprechender Zweckvereinbarung), KH durch Einziehung von Aktien (= unentgeltliche Einziehung), Vereinfachte KH (= nur zur Deckung von Verlusten zulässig)
 - mangels Mittelabfluss nur eingeschränkter Gläubigerschutz in Form einer beschränkten Ausschüttungssperre

- A Einführung und Wdh.
- **B** Gesellschaftsgründung
- **C** Mitgliedschaft
- **D** Vertragsgestaltung
- E Beschlussmängel
- F Finanzverfassung
- **G** Kapitalmaßnahmen
 - I. Grundlagen
 - II. Ordentliche Kapitalerhöhung
 - III. Bedingte Kapitalerhöhung
 - IV. Genehmigte Kapitalerhöhung
 - V. Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln
 - VI. Bezugsrecht
 - VII. Kapitalherabsetzung
 - VIII.Kapitalschnitt
- H Unternehmensfinanzierung

 I Konzernrecht



VII. Kapitalherabsetzung

- 2. Ordentliche Kapitalherabsetzung, § 222 ff. AktG
 - a. zu jedem Zweck zulässig (§ 222 III AktG), bspw
 - i. Rückzahlung an Aktionäre
 - insb. Sachausschüttung, zB in Form von Aktien zuvor abgespaltener Gesellschaft
 - Befreiung der Aktionäre von Einlageverpflichtung
 - effektive KH, keine verbotene Einlagenrückgewähr (§§ 57 I, III, 62, 71 ff. AktG)
 - ii. Einstellung in Rücklagen, Beseitigung einer Unterbilanz bzw. Verlusten
 - > nominelle KH

- A Einführung und Wdh.
- **B** Gesellschaftsgründung
- C Mitgliedschaft
- **D** Vertragsgestaltung
- E Beschlussmängel
- F Finanzverfassung
- G Kapitalmaßnahmen
 - I. Grundlagen
 - II. Ordentliche Kapitalerhöhung
 - III. Bedingte Kapitalerhöhung
 - IV. Genehmigte Kapitalerhöhung
 - V. Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln
 - VI. Bezugsrecht
 - VII. Kapitalherabsetzung
 - VIII.Kapitalschnitt
- H Unternehmensfinanzierung
- Konzernrecht

VII. Kapitalherabsetzung

- 2. Ordentliche Kapitalherabsetzung, § 222 ff. AktG
 - b. Arten der Herabsetzung (222 IV AktG): ist im Herabsetzungsbeschluss anzugeben
 - i. Herabsetzung des Nennbetrags und
 - ii. Zusammenlegung von Aktien, wenn Mindestnennbetrag der Aktie (§ 8 II 1 AktG: 1 Euro) durch Anpassung unterschritten würde
 - Anpassung <u>nur</u> bei Nennbetragsaktien erforderlich, da Summe der Nennbeträge nicht mehr der Kapitalziffer entspräche
 - iii. oder: durch Einziehung von Aktien (im Falle von § 237 AktG)

- A Einführung und Wdh.
- **B** Gesellschaftsgründung
- C Mitgliedschaft
- **D** Vertragsgestaltung
- E Beschlussmängel
- F Finanzverfassung
- **G** Kapitalmaßnahmen
 - I. Grundlagen
 - II. Ordentliche Kapitalerhöhung
 - III. Bedingte Kapitalerhöhung
 - IV. Genehmigte Kapitalerhöhung
 - V. Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln
 - VI. Bezugsrecht
 - VII. Kapitalherabsetzung
 - VIII.Kapitalschnitt
- H Unternehmensfinanzierung
- I Konzernrecht

VII. Kapitalherabsetzung

- 2. Ordentliche Kapitalherabsetzung, § 222 ff. AktG
 - c. Verfahren und HR
 - i. KH-Beschluss der HV
 - ¾ Mehrheit oder satzungsmäßige höhere Kapitalmehrheit erforderlich
 - mit Eintragung des KH-Beschlusses im HR ist das Grundkapital herabgesetzt (§ 224 AktG)
 - AG hat damit neue Grundkapitalziffer und in Höhe des Herabsetzungsbetrages einen Buchertrag
 - in HR-Eintragung sind Gläubiger auf ihr Recht hinzuweisen, Sicherheit verlangen zu können (§ 225 I AktG)
 - ii. ggf. Durchführung der KH (§§ 227 ff. AktG)
 - Eintragung der Durchführung nur deklaratorisch

- A Einführung und Wdh.
- **B** Gesellschaftsgründung
- C Mitgliedschaft
- **D** Vertragsgestaltung
- E Beschlussmängel
- F Finanzverfassung
- **G** Kapitalmaßnahmen
 - I. Grundlagen
 - II. Ordentliche Kapitalerhöhung
 - III. Bedingte Kapitalerhöhung
 - IV. Genehmigte Kapitalerhöhung
 - V. Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln
 - VI. Bezugsrecht
 - VII. Kapitalherabsetzung
 - VIII.Kapitalschnitt
- H Unternehmensfinanzierung
- Konzernrecht

VII. Kapitalherabsetzung

- 2. Ordentliche Kapitalherabsetzung, § 222 ff. AktG
 - d. **Durchführung:** Höhe des neuen GK und Summe der geringsten Ausgabebeträge werden einander angepasst
 - i. Stückaktien: keine Durchführung erforderlich, da kein Nennbetrag
 - ii. Nennbetragsaktien: grds. keine Durchführung erforderlich, KH erfolgt durch Änderung des Aktiennennbetrages (§ 222 IV 1 AktG)
 - Ausn.: bei Unterschreitung des Mindestnennbetrages sind Aktien zusammenzulegen, was Durchführungshandlungen erfordert (insb Kraftloserklärung alter Aktien, § 226 AktG)

- A Einführung und Wdh.
- **B** Gesellschaftsgründung
- C Mitgliedschaft
- **D** Vertragsgestaltung
- E Beschlussmängel
- F Finanzverfassung
- **G** Kapitalmaßnahmen
 - I. Grundlagen
 - II. Ordentliche Kapitalerhöhung
 - III. Bedingte Kapitalerhöhung
 - IV. Genehmigte Kapitalerhöhung
 - V. Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln
 - VI. Bezugsrecht
 - VII. Kapitalherabsetzung
 - VIII.Kapitalschnitt
- H Unternehmensfinanzierung
- Konzernrecht

VII. Kapitalherabsetzung

- 2. Ordentliche Kapitalherabsetzung, § 222 ff. AktG
 - e. Gläubigerschutz, § 225 AktG
 - es ist Sicherheit für alle Gläubiger zu leisten, die sich innerhalb von 6 Monaten nach Bekanntmachung des KH-Beschlusses melden und keine Befriedigung ihres Anspruchs erlangen können
 - Zahlungen an Aktionäre und Befreiung von Einlagepflicht (= effektive KH) erst nach 6 Monaten nach Bekanntmachung zulässig und nachdem angemeldeten Gläubigern Sicherheit geleistet wurde

- A Einführung und Wdh.
- **B** Gesellschaftsgründung
- **C** Mitgliedschaft
- **D** Vertragsgestaltung
- E Beschlussmängel
- F Finanzverfassung
- **G** Kapitalmaßnahmen
 - I. Grundlagen
 - II. Ordentliche Kapitalerhöhung
 - III. Bedingte Kapitalerhöhung
 - IV. Genehmigte Kapitalerhöhung
 - V. Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln
 - VI. Bezugsrecht
- VII. Kapitalherabsetzung
- VIII.Kapitalschnitt
- H Unternehmensfinanzierung
- **Konzernrecht**

VII. Kapitalherabsetzung

- 3. Vereinfachte Kapitalherabsetzung, § 229 ff. AktG
 - a. Zweck: nur zu Sanierungszwecken zulässig
 - Ausgleich von Wertminderungen, Deckung sonstiger Verluste oder Einstellung von Beträgen in die Kapitalrücklage (= nom. KH)
 - nicht: Rückzahlung an Aktionäre und Befreiung von der Einlageverb. (§ 230 AktG)
 - b. Buchhalterische Vorgaben (§ 229 II AktG): nur zulässig, wenn
 - die gesetzliche Rücklage und die Kapitalrücklage zusammen 10 % des nach der Herabsetzung verbleibenden Grundkapitals nicht übersteigen,
 - kein Gewinnvortrag vorhanden ist und
 - Gewinnrücklagen vollständig aufgelöst sind

- A Einführung und Wdh.
- **B** Gesellschaftsgründung
- C Mitgliedschaft
- **D** Vertragsgestaltung
- E Beschlussmängel
- F Finanzverfassung
- **G** Kapitalmaßnahmen
 - I. Grundlagen
 - II. Ordentliche Kapitalerhöhung
 - III. Bedingte Kapitalerhöhung
 - IV. Genehmigte Kapitalerhöhung
 - V. Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln
 - VI. Bezugsrecht
 - VII. Kapitalherabsetzung
 - VIII.Kapitalschnitt
- H Unternehmensfinanzierung
- Konzernrecht

VII. Kapitalherabsetzung

- 3. Vereinfachte Kapitalherabsetzung, § 229 ff. AktG
 - c. Verfahren und HR: Beschlussfassung und HR-Eintragung wie ordentliche KH (§ 229 III AktG)
 - i. KH-Beschluss der HV
 - mit Eintragung des KH-Beschlusses im HR ist das Grundkapital herabgesetzt (§ 229 III, 224 AktG); AG hat damit neue Grundkapitalziffer
 - ii. ggf. Durchführung der KH (§§ 229 III, 227 ff. AktG)
 - Eintragung der Durchführung nur deklaratorisch
 - d. Gewinnausschüttung, Gläubigerschutz, § 233 AktG
 - Ausschüttungssperre für zukünftige Gewinne, solange die gesetzliche Rücklage weniger als 10% des GK beträgt
 - Verbot einer höheren Dividende als 4 % in den beiden auf den Kapitalherabsetzungsbeschluss folgenden Jahren

- A Einführung und Wdh.
- **B** Gesellschaftsgründung
- **C** Mitgliedschaft
- **D** Vertragsgestaltung
- E Beschlussmängel
- F Finanzverfassung
- **G** Kapitalmaßnahmen
 - I. Grundlagen
 - II. Ordentliche Kapitalerhöhung
 - III. Bedingte Kapitalerhöhung
 - IV. Genehmigte Kapitalerhöhung
 - V. Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln
 - VI. Bezugsrecht
 - VII. Kapitalherabsetzung
 - VIII.Kapitalschnitt
- H Unternehmensfinanzierung
- Konzernrecht

VII. Kapitalherabsetzung

- 4. Kapitalherabsetzung durch Einziehung von Aktien, § 237 ff. AktG
 - **a. Einziehung =** Vernichtung der Mitgliedsrechte durch einseitige empfangsbedürftige Erklärung der AG (= Einziehungshandlung), idR gegen Einziehungsentgelt
 - b. Einziehungszwecke: keine Beschränkung, zB
 - Beseitigung von Verlusten, Einstellung in die Kapitalrücklage (= nominelle KH)
 - Rückzahlung von Kapital an Aktionäre (= effektive KH)
 - Beseitigung des konkret betroffenen Mitgliedsrechts (zB nach Verpfändung durch Dritte, Veräußerung oder Vererbung an Familienfremde)
 - Zweck ist im HV-Beschluss anzugeben

- A Einführung und Wdh.
- **B** Gesellschaftsgründung
- C Mitgliedschaft
- **D** Vertragsgestaltung
- E Beschlussmängel
- F Finanzverfassung
- G Kapitalmaßnahmen
 - I. Grundlagen
 - II. Ordentliche Kapitalerhöhung
 - III. Bedingte Kapitalerhöhung
 - IV. Genehmigte Kapitalerhöhung
 - V. Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln
 - VI. Bezugsrecht
 - VII. Kapitalherabsetzung
 - VIII.Kapitalschnitt
- H Unternehmensfinanzierung
- Konzernrecht

VII. Kapitalherabsetzung

- 4. Kapitalherabsetzung durch Einziehung von Aktien, § 237 ff. AktG
 - **c. Durchführung:** erfolgt durch
 - i. Einziehen nach Erwerb durch AG (= Aktien der AG) oder
 - ii. Zwangseinziehung: zwangsweises Einziehen von Aktien der Aktionäre
 - zwangsweise Einziehung nur zulässig, wenn und insoweit in <u>Ursprungssatzung</u> oder durch <u>Satzungsänderung vor</u> Übernahme oder Zeichnung der Aktien angeordnet oder gestattet (§ 237 I 2 AKtG)
 - auch zulässig bei Zustimmung der betroffenen Aktionäre

- A Einführung und Wdh.
- **B** Gesellschaftsgründung
- C Mitgliedschaft
- **D** Vertragsgestaltung
- E Beschlussmängel
- F Finanzverfassung
- **G** Kapitalmaßnahmen
 - I. Grundlagen
 - II. Ordentliche Kapitalerhöhung
 - III. Bedingte Kapitalerhöhung
 - IV. Genehmigte Kapitalerhöhung
 - V. Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln
 - VI. Bezugsrecht
 - VII. Kapitalherabsetzung
 - VIII.Kapitalschnitt
- H Unternehmensfinanzierung
- **Konzernrecht**

VII. Kapitalherabsetzung

- 4. Kapitalherabsetzung durch Einziehung von Aktien, § 237 ff. AktG
 - d. Zwangseinziehung
 - i. Angeordnete Zwangseinziehung: Satzung sieht vor, dass unter best. Voraussetzungen (Einziehungsgründe) Aktien ohne HV-Beschluss eingezogen werden müssen
 - Entscheidung durch Beschluss des Vorstands (§ 237 VI AktG)
 - Einziehungsentgelt: Zwingende Bestimmung iRd Satzung
 - ii. Gestattete Zwangseinziehung: wenn Satzung sie vorsieht, ohne das Verfahren anzuordnen (insb. Einziehungsgründe)
 - Entscheidung durch Beschluss der HV
 - mat. Schranken: willkürfreie Entscheid., Maßn. muss erforderlich und vhm sein
 - **Einziehungsentgelt:** kann iRd Satzung geregelt sein; ohne Regelung: Verpflichtung zur Zahlung eines angemessenen Einziehungsentgelts

- A Einführung und Wdh.
- **B** Gesellschaftsgründung
- C Mitgliedschaft
- **D** Vertragsgestaltung
- E Beschlussmängel
- F Finanzverfassung
- G Kapitalmaßnahmen
 - I. Grundlagen
 - II. Ordentliche Kapitalerhöhung
 - III. Bedingte Kapitalerhöhung
 - IV. Genehmigte Kapitalerhöhung
 - V. Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln
 - VI. Bezugsrecht
- VII. Kapitalherabsetzung
- VIII.Kapitalschnitt
- H Unternehmensfinanzierung
- I Konzernrecht

VII. Kapitalherabsetzung

- 4. Kapitalherabsetzung durch Einziehung von Aktien, § 237 ff. AktG
 - e. Einziehung von Aktien nach Erwerb
 - i. Erwerb: AG kann eigene Aktien zwecks Einziehung gemäß § 71 I Nr. 6 AktG <u>erwerben</u>, wenn HV vor Erwerb Herabsetzungsbeschluss gefasst hat
 - Erwerb unter pari = Erzielung eines Buchgewinns, den AG beliebig verwenden kann
 - Erwerb über pari = Mehrbetrag ist aus anderen Mitteln (Gewinnvortrag, Gewinnrücklage) zu decken
 - ii. Einziehung: AG kann eigene Aktien nach Erwerb ohne Weiteres per HV-Beschluss einziehen (§ 237 I 1 2. Fall AktG)
 - keine Satzungsermächtigung erforderlich; Vorstand kann nach § 71 I Nr. 8 AktG ermächtigt werden, Aktien ohne HV-Beschluss einzuziehen

- A Einführung und Wdh.
- **B** Gesellschaftsgründung
- C Mitgliedschaft
- **D** Vertragsgestaltung
- E Beschlussmängel
- F Finanzverfassung
- **G** Kapitalmaßnahmen
 - I. Grundlagen
 - II. Ordentliche Kapitalerhöhung
 - III. Bedingte Kapitalerhöhung
 - IV. Genehmigte Kapitalerhöhung
 - V. Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln
 - VI. Bezugsrecht
 - VII. Kapitalherabsetzung
 - VIII.Kapitalschnitt
- H Unternehmensfinanzierung
- Konzernrecht

VII. Kapitalherabsetzung

- 4. Kapitalherabsetzung durch Einziehung von Aktien, § 237 ff. AktG
 - f. Ordentliches Einziehungsverfahren nach Regelungen über die ord. KH (§ 237 II AktG)
 - insb. Gläubigerschutz, §§ 237 II 1, 225 AktG: Sicherheit ist für alle Gläubiger zu leisten, die sich innerhalb von 6 Monaten nach Bekanntmachung des Einziehungsbeschlusses melden und keine Befriedigung ihres Anspruchs erlangen können
 - Zahlungen an Aktionäre aufgrund der Herabsetzung des GK sind erst nach 6 Monaten nach Bekanntmachung zulässig und nachdem angemeldeten Gläubigern Sicherheit geleistet wurde

- A Einführung und Wdh.
- **B** Gesellschaftsgründung
- **C** Mitgliedschaft
- **D** Vertragsgestaltung
- E Beschlussmängel
- F Finanzverfassung
- **G** Kapitalmaßnahmen
 - I. Grundlagen
 - II. Ordentliche Kapitalerhöhung
 - III. Bedingte Kapitalerhöhung
 - IV. Genehmigte Kapitalerhöhung
 - V. Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln
 - VI. Bezugsrecht
 - VII. Kapitalherabsetzung
 - VIII.Kapitalschnitt
- H Unternehmensfinanzierung
- Konzernrecht

VII. Kapitalherabsetzung

- 4. Kapitalherabsetzung durch Einziehung von Aktien, § 237 ff. AktG
 - g. Vereinfachtes Einziehungsverfahren, § 237 III-V AktG
 - i. Nur zulässig bei (§ 237 III AktG)
 - Nr. 1: unentgeltlichem Anteilserwerb durch AG (bspw. von Großaktionär)
 - Nr. 2: entgeltlichem Erwerb, wenn Entgelt aus Bilanzgewinn oder anderer Gewinnrücklage erbracht wird
 - Nr. 3: Einziehung von Stückaktien ohne Herabsetzung des GK (= auf verbleibende Aktien entfällt entsprechend erhöhter Anteil am GK)
 - > nur zulässig für Aktien, auf die der Ausgabebetrag voll geleistet wurde
 - ii. Beschluss der HV erforderlich
 - einfache Stimmenmehrheit oder höhere Kapitalmehrheit durch Satzung

- A Einführung und Wdh.
- **B** Gesellschaftsgründung
- C Mitgliedschaft
- **D** Vertragsgestaltung
- E Beschlussmängel
- F Finanzverfassung
- G Kapitalmaßnahmen
 - I. Grundlagen
 - II. Ordentliche Kapitalerhöhung
 - III. Bedingte Kapitalerhöhung
 - IV. Genehmigte Kapitalerhöhung
 - V. Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln
 - VI. Bezugsrecht
 - VII. Kapitalherabsetzung
 - VIII.Kapitalschnitt
- H Unternehmensfinanzierung
- **Konzernrecht**

VII. Kapitalherabsetzung

- 4. Kapitalherabsetzung durch Einziehung von Aktien, § 237 ff. AktG
 - g. Vereinfachtes Einziehungsverfahren, § 237 III-V AktG
 - iii.Gläubigerschutz
 - Schutz nach § 225 AktG gilt nicht, aber im Fall des entgeltlichen oder unentgeltlichen Erwerbs (§ 237 III Nr. 1, 2 AktG) ist <u>Betrag in die Kapitalrücklage einzustellen</u>, der dem Betrag des GK der eingezogenen Aktien entfällt
 - Umbuchung auf Passivseite, Betrag wird der Verwendungsbindung nach § 150 III, IV AktG unterworfen (Gläubigerschutz)

- A Einführung und Wdh.
- **B** Gesellschaftsgründung
- **C** Mitgliedschaft
- **D** Vertragsgestaltung
- E Beschlussmängel
- F Finanzverfassung
- G Kapitalmaßnahmen
 - I. Grundlagen
 - II. Ordentliche Kapitalerhöhung
 - III. Bedingte Kapitalerhöhung
 - IV. Genehmigte Kapitalerhöhung
 - V. Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln
 - VI. Bezugsrecht
 - VII. Kapitalherabsetzung
 - VIII.Kapitalschnitt
- H Unternehmensfinanzierung
- I Konzernrecht

VII. Kapitalherabsetzung

- 4. Kapitalherabsetzung durch Einziehung von Aktien, § 237 ff. AktG
 - h. Wirksamwerden der Kapitalherabsetzung, § 238 AktG
 - Grds. mit Eintragung des KH-Beschlusses
 - > Ausn. nachfolgende Einziehung: Wirksamkeit tritt erst mit Einziehung bzw. der Vornahme der Einziehungshandlung ein
 - **Einziehungshandlung:** Ausführung des HV-Beschlusses, zB Einziehung vorhandener und noch zu erwerbender Aktien
 - Angeordnete Zwangseinziehung: GK ist mit Zwangseinziehung herabgesetzt (Beschluss des Vorstands), wenn nicht HV beschließt
 - Rechtsfolgen: mit Wirksamkeit der KH
 - hat AG neue GK-Ziffer
 - > entsteht ein Buchertrag in Höhe der Differenz zum alten GK
 - von Einziehung betroffene Mitgliedsrechte gehen unter

- A Einführung und Wdh.
- **B** Gesellschaftsgründung
- **C** Mitgliedschaft
- **D** Vertragsgestaltung
- E Beschlussmängel
- F Finanzverfassung
- G Kapitalmaßnahmen
 - I. Grundlagen
 - II. Ordentliche Kapitalerhöhung
 - III. Bedingte Kapitalerhöhung
 - IV. Genehmigte Kapitalerhöhung
 - V. Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln
 - VI. Bezugsrecht
 - VII. Kapitalherabsetzung
 - VIII.Kapitalschnitt
- H Unternehmensfinanzierung
- Konzernrecht

VII. Kapitalherabsetzung

- 5. Überblick: Gesellschaft mit beschränkter Haftung (GmbH)
 - a. Ordentliche Kapitalherabsetzung (§ 58 GmbHG): Pendant zur aktienrechtlichen oKH
 - Zweck: Ausschüttung von Kapital an Gesellschafter
 - Verfahren: KH-Beschluss der GesV; Bekanntmachung in Gesellschaftsblättern mit Aufforderung an Gläubiger, sich zu melden; Anm. des KH-Beschlusses zur Eintragung ins HR nach Ablauf eines Jahres nach Bekanntmachung an Gläubiger; Eintragung ins HR und Wirksamkeit (§ 54 III GmbHG)
 - Gläubigerschutz (§ 58 I Nr 2 GmbHG): Sicherheitsleistung
 - b. Vereinfachte Kapitalherabsetzung (§58a GmbHG): Pendant zur aktienrechtlichen vKH
 - Zweck: Deckung von Verlusten durch Umbuchungen
 - Verfahren: KH-Beschluss, Anmeldung, Eintragung im HR: Wirksamkeit (§ 54 III)
 - Gläubigerschutz (§ 58d GmbHG): Ausschüttungssperre für 5 Jahre, solange die Kapital- und Gewinnrücklagen zusammen nicht 10% des SK erreichen (= Pflicht zur Rücklagenbildung)
 - kein Pendant zur aktienrechtlichen Kapitalherabsetzung durch Einziehung

- A Einführung und Wdh.
- **B** Gesellschaftsgründung
- C Mitgliedschaft
- **D** Vertragsgestaltung
- E Beschlussmängel
- F Finanzverfassung
- G Kapitalmaßnahmen
 - I. Grundlagen
 - II. Ordentliche Kapitalerhöhung
 - III. Bedingte Kapitalerhöhung
 - IV. Genehmigte Kapitalerhöhung
 - V. Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln
 - VI. Bezugsrecht
 - VII. Kapitalherabsetzung
 - VIII.Kapitalschnitt
- H Unternehmensfinanzierung
- Konzernrecht

VIII.Kapitalschnitt

- Verbindung von nomineller Kapitalherabsetzung und effektiver Kapitalerhöhung (§ 235 AktG, § 58f GmbHG)
 - v.a. in Sanierungsfällen: ist durch vorherigen Verlust ein Großteil des GK verloren und wird neues Kapital benötigt, wird durch Kapitalschnitt verhindert, dass die alten Aktien durch die Kapitalerhöhung aufgewertet werden
 - rmöglicht die effektive Einwerbung von Kapital unter gleichzeitiger Begünstigung zukünftiger Dividendenausschüttungen

Beispielsfall:

Die L-GmbH hat ein Grundkapital von 40 Mio. €, das auf 4 Geschäftsanteile zu Nennbeträgen von je 10 Mio. € verteilt ist. Dieses Vermögen wurde durch Verluste bis auf 10 Mio. € aufgezehrt. Die Geschäftsanteile haben also noch einen rechnerischen Wert von je 2,5 Mio. €. Um den Geschäftsbetrieb längerfristig aufrechterhalten zu können, benötigt die GmbH weitere 10 Mio. €. Es konnte auch bereits ein Anleger aufgetrieben werden, der bereit wäre, der GmbH diesen Betrag zur Verfügung zu stellen. Welches Vorgehen ist der L-GmbH zu empfehlen?

- A Einführung und Wdh.
- **B** Gesellschaftsgründung
- C Mitgliedschaft
- **D** Vertragsgestaltung
- E Beschlussmängel
- F Finanzverfassung
- **G** Kapitalmaßnahmen
 - I. Grundlagen
 - II. Ordentliche Kapitalerhöhung
 - III. Bedingte Kapitalerhöhung
 - IV. Genehmigte Kapitalerhöhung
 - V. Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln
 - VI. Bezugsrecht
- VII. Kapitalherabsetzung
- VIII.Kapitalschnitt
- H Unternehmensfinanzierung

 I Konzernrecht



Prof. Dr. Caspar Behme



Fachbereich 3 Wirtschaft und Recht

Überblick

I. Arten und Abgrenzungen

- 1. Innenfinanzierung durch Rücklagenbildung
- 2. Innenfinanzierung durch stille Reserven
- 3. Eigenkapital- / Beteiligungsfinanzierung
- 4. Fremdkapitalfinanzierung
- 5. Abgrenzung von Eigen- und Fremdkapitalfinanzierung

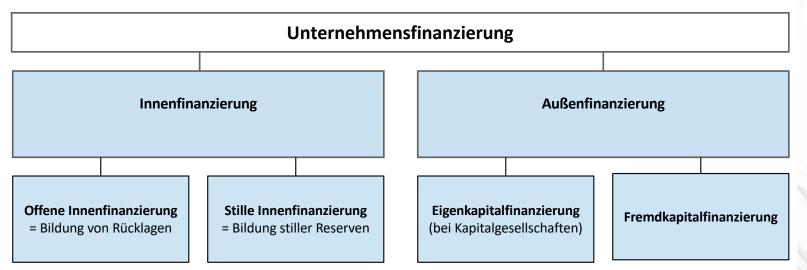
II. Gesellschafterdarlehen

- IV. Börsengang: Finanzierung über die Börse
- **V.** Exkurs: Going Private

- A Einführung und Wdh.
- **B** Gesellschaftsgründung
- C Mitgliedschaft
- **D** Vertragsgestaltung
- E Beschlussmängel
- F Finanzverfassung
- **G** Kapitalmaßnahmen
- **H** Unternehmensfinanzierung
- Konzernrecht



I. Arten und Abgrenzungen



- A Einführung und Wdh.
- **B** Gesellschaftsgründung
- **C** Mitgliedschaft
- **D** Vertragsgestaltung
- E Beschlussmängel
- F Finanzverfassung
- G Kapitalmaßnahmen
- **H** Unternehmensfinanzierung
 - I. Arten und Abgrenzung
 - II. Gesellschafterdarlehen
 - III. Börsengang
- IV. Going Private
- I Konzernrecht



I. Arten und Abgrenzungen

1. Innenfinanzierung durch Bildung von Gewinnrücklagen (offene Innenfinanzierung)

- Gewinnrücklagen werden aus dem durch den Jahresabschluss ermittelten Ergebnis gebildet (§ 272 III HGB)
- zuständiges Gesellschaftsorgan beschließt, den erzielten Jahresüberschuss ganz oder zum Teil nicht an die Anteilseigner auszuschütten, sondern in der Gesellschaft zu belassen; zuständiges Gesellschaftsorgan:

Aktiengesellschaft

- Vorstand darf höchstens die Hälfte des Jahresüberschusses in die Gewinnrücklage einstellen (§ 58 Abs. 2 S. 1 AktG)
- über den Rest (Bilanzgewinn) entscheidet die Hauptversammlung (§ 58 Abs. 3 S. 1 AktG; § 174 Abs. 1 S. 1 AktG)

ii. GmbH

➤ **Gesellschafter** entscheiden alleine über die Verwendung des Ergebnisses (§ 46 Nr. 1 GmbHG)

- A Einführung und Wdh.
- **B** Gesellschaftsgründung
- C Mitgliedschaft
- **D** Vertragsgestaltung
- E Beschlussmängel
- F Finanzverfassung
- G Kapitalmaßnahmen
- **H** Unternehmensfinanzierung
 - I. Arten und Abgrenzung
 - II. Gesellschafterdarlehen
 - III. Börsengang
 - IV. Going Private
- Konzernrecht



- I. Arten und Abgrenzungen
- 2. Innenfinanzierung durch stille Reserven (stille Innenfinanzierung)
 - Entstehung stiller Reserven insbesondere durch gesetzliche Zwangsreserven:
 - Folge der Befolgung zwingender Ansatz- und Bewertungsvorschriften: Wertsteigerung eines Vermögensgegenstands darf über die Anschaffungs- oder Herstellungskosten hinaus bilanziell nicht nachvollzogen werden, d. h. der Vermögensgegenstand darf höchstens zu den Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten bewertet werden (§ 253 I 1 HGB)
 - Aktivierung der stillen Reserven etwa durch Verkauf von Vermögensgegenständen deren Wert sich gesteigert hat (in Betracht kommt auch "sale and lease back" Verfahren), dadurch gegebenenfalls Ausschüttungen aus den stillen Reserven möglich

- A Einführung und Wdh.
- **B** Gesellschaftsgründung
- **C** Mitgliedschaft
- **D** Vertragsgestaltung
- E Beschlussmängel
- F Finanzverfassung
- G Kapitalmaßnahmen
- **H** Unternehmensfinanzierung
 - I. Arten und Abgrenzung
 - II. Gesellschafterdarlehen
 - III. Börsengang
- IV. Going Private
- Konzernrecht



- I. Arten und Abgrenzungen
- 3. Fremdkapitalfinanzierung bei Kapitalgesellschaften
 - Fremdkapitalfinanzierung erfolgt überwiegend durch:
 - > Darlehen (§§ 488 ff. BGB): durch Gesellschafter oder Dritte
 - > Schuldverschreibungen/Anleihen (§§ 793 ff. BGB; Schuldverschreibungsgesetz (SchVG)): fungibles Fremdkapitalinstrument

- A Einführung und Wdh.
- **B** Gesellschaftsgründung
- C Mitgliedschaft
- **D** Vertragsgestaltung
- E Beschlussmängel
- F Finanzverfassung
- G Kapitalmaßnahmen
- **H** Unternehmensfinanzierung
 - I. Arten und Abgrenzung
 - II. Gesellschafterdarlehen
 - III. Börsengang
 - IV. Going Private
- I Konzernrecht



I. Arten und Abgrenzungen

4. Eigenkapitalfinanzierung bei Kapitalgesellschaften

a. Funktionen des Eigenkapitals

i. Schuldentilgungsfunktion/Vorweghaftung

- Aufbau eines bilanziell erfassten Schuldentilgungsfonds
- dadurch: Verhinderung, dass selbst geringfügige Misserfolge zur Überschuldung der Gesellschaft und zu Forderungsausfällen der Gläubiger führen (Eigenkapital als Verlustpuffer)
- Beitrag des Eigenkapitals dazu, dass der Unternehmensträger seine fälligen Verbindlichkeiten tilgen kann.

ii. Vorsorgefunktion des Eigenkapitals

 das zur Verfügung stehende Vermögen fängt künftige Verluste auf = Eigenkapital als Risikopuffer hinsichtlich noch nicht eingetretener Verluste

- A Einführung und Wdh.
- **B** Gesellschaftsgründung
- **C** Mitgliedschaft
- **D** Vertragsgestaltung
- E Beschlussmängel
- F Finanzverfassung
- **G** Kapitalmaßnahmen
- H Unternehmensfinanzierung
 - I. Arten und Abgrenzung
- II. Gesellschafterdarlehen
- III. Börsengang
- IV. Going Private
- I Konzernrecht



- I. Arten und Abgrenzungen
- 4. Eigenkapitalfinanzierung bei Kapitalgesellschaften
 - a. Funktionen des Eigenkapitals (2)
 - iii. Selbstbehalt der Eigenkapitalgeber
 - Gesellschafter des Unternehmens werden am Risiko beteiligt und somit davon abgehalten übermäßige wirtschaftliche Wagnisse einzugehen (Eigenkapital als Selbstbehalt)
 - iv. Steuerung des Verhaltens der Geschäftsleiter
 - Pflicht des Vorstands, bestandsgefährdende Entwicklungen frühzeitig zu erkennen (organisatorische Pflicht zur Einrichtung eines Risikofrüherkennungssystems, § 91 Abs. 2 AktG)
 - Bestandsgefährdung = Überschuldung und Zahlungsunfähigkeit (§§ 17, 19 InsO)
 - maßgeblich ist die Eigenkapitalausstattung
 - Eigenkapitalziffer ist somit Schranke für die Übernahme von Ausfallrisiken

- A Einführung und Wdh.
- **B** Gesellschaftsgründung
- C Mitgliedschaft
- D Vertragsgestaltung
- E Beschlussmängel
- F Finanzverfassung
- G Kapitalmaßnahmen
- **H** Unternehmensfinanzierung
 - I. Arten und Abgrenzung
 - II. Gesellschafterdarlehen
 - III. Börsengang
- IV. Going Private
- Konzernrecht



- I. Arten und Abgrenzungen
- 4. Eigenkapitalfinanzierung bei Kapitalgesellschaften
 - **b.** Mindestkapital
 - i. Höhe
 - GmbH: 25.000 Euro (§ 5 Abs. 1 GmbHG) (Stammkapital)
 - UG: 1 Euro (§ 5a Abs. 1 GmbHG)
 - AG: 50.000 Euro (§ 7 AktG) (Grundkapital)
 - KGaA: 50.000 Euro (§ 278 Abs. 3 iVm § 7 AktG)
 - SE: 120.000 Euro (Art. 4 Abs. 2 SEVO)

- A Einführung und Wdh.
- **B** Gesellschaftsgründung
- C Mitgliedschaft
- **D** Vertragsgestaltung
- E Beschlussmängel
- F Finanzverfassung
- **G** Kapitalmaßnahmen
- **H** Unternehmensfinanzierung
 - I. Arten und Abgrenzung
 - II. Gesellschafterdarlehen
 - III. Börsengang
 - IV. Going Private
- I Konzernrecht

- I. Arten und Abgrenzungen
- 4. Eigenkapitalfinanzierung bei Kapitalgesellschaften
 - **b.** Mindestkapital
 - ii. Funktionen des Mindestkapitals
 - Seriositätsschwelle: völlig unseriöse Gründungen sollen ausgeschlossen werden
 - Mindesthaftungsfonds als Ausgleich für beschränkte Haftung und für Gläubigerschutz
 - Mindestselbstbehalt
 - AG: Sperrfunktion gegenüber Kleinunternehmen

- A Einführung und Wdh.
- **B** Gesellschaftsgründung
- C Mitgliedschaft
- **D** Vertragsgestaltung
- E Beschlussmängel
- F Finanzverfassung
- G Kapitalmaßnahmen
- **H** Unternehmensfinanzierung
 - I. Arten und Abgrenzung
 - II. Gesellschafterdarlehen
 - III. Börsengang
- IV. Going Private
- Konzernrecht



- I. Arten und Abgrenzungen
- 4. Eigenkapitalfinanzierung bei Kapitalgesellschaften
 - c. Buchführung
 - Grund- (AG) bzw. Stammkapital (GmbH) ist eine Rechengröße (Nominalwert), die als Einlagenrückgewährverbindlichkeit auf der Passivseite der Bilanz verbucht wird
 - ← Gesellschaftsvermögen: ändert sich durch Gewinne und Verluste ständig
 - Positionen des Eigenkapitals:
 - (1) Gezeichnetes Kapital (= Stamm- oder Grundkapital; EK-/Außenfinanzierung)
 - (2) Kapitalrücklage (Zuzahlungen von Aktionären, insb. Agio sowie Erwerbspreis von Wandelschuldverschreibungen und Optionsrechten; EK-/Außenfinanzierung)
 - (3) Gewinnrücklagen: gesetzliche und satzungsmäßige Rücklagen, andere Gewinnrücklagen, Rücklagen für eigene Aktien (offene Innenfinanzierung)
 - (4) Gewinnvortrag / Verlustvortrag
 - (5) Jahresüberschuss / Jahresfehlbetrag

- A Einführung und Wdh.
- **B** Gesellschaftsgründung
- C Mitgliedschaft
- **D** Vertragsgestaltung
- E Beschlussmängel
- F Finanzverfassung
- G Kapitalmaßnahmen
- **H** Unternehmensfinanzierung
 - I. Arten und Abgrenzung
 - II. Gesellschafterdarlehen
 - III. Börsengang
 - IV. Going Private
- I Konzernrecht



- I. Arten und Abgrenzungen
- 5. Unterschiede von Eigenkapital- und Fremdkapitalfinanzierung
 - a. Vergütung für die Kapitalüberlassung
 - Kreditgeber eines fest verzinslichen Bankkredits hat Anspruch auf Zahlung des vereinbarten Zinses zu dem vereinbarten Termin (Festbetragsanspruch)
 - Eigenkapital hat keinen Anspruch auf feste Verzinsung; Aktionär kann vor Auflösung Zahlung einer Dividende nur verlangen, wenn ein verteilungsfähiger Überschuss (Bilanzgewinn) zur Verfügung steht, und die Hauptversammlung eine Gewinnausschüttung beschlossen hat (§ 58 Abs. 4 AktG); nach Auflösung der Gesellschaft hat er einen Anspruch auf das nach der Berichtigung der Verbindlichkeiten der Gesellschaft verbleibende Vermögen der Gesellschaft (Residuum) entsprechend seiner Beteiligungsquote (§ 271 Abs. 1 AktG). GmbH-Gesellschafter kann bereits vor Auflösung aufgrund Gesellschafterbeschluss Zahlungen aus dem Nettovermögen verlangen, soweit das Nettovermögen der Gesellschaft nicht die rechnerische Stammkapitalziffer erreicht oder unterschreitet (§§ 30, 31 GmbHG).

- A Einführung und Wdh.
- **B** Gesellschaftsgründung
- C Mitgliedschaft
- **D** Vertragsgestaltung
- E Beschlussmängel
- F Finanzverfassung
- G Kapitalmaßnahmen
- **H** Unternehmensfinanzierung
 - I. Arten und Abgrenzung
 - II. Gesellschafterdarlehen
 - III. Börsengang
- IV. Going Private
- I Konzernrecht



- I. Arten und Abgrenzungen
- 5. Unterschiede von Eigenkapital- und Fremdkapitalfinanzierung
 - b. Vergütung für die Kapitalüberlassung
 - Kreditgeber hat Anspruch auf Rückzahlung des Kapitalbetrags nach Ablauf der Vertragslaufzeit oder nach Kündigung (§§ 488 Abs. 3, 490, 314 BGB), unabhängig davon, ob ein Überschuss erzielt wurde oder nicht
 - <u>Eigenkapitalgeber</u> kann **Rückzahlung des Kapitals** nur verlangen, wenn und soweit zuvor die Fremdkapitalgeber wegen ihrer Forderungen befriedigt werden können und befriedigt worden sind bzw. ihnen Sicherheit geleistet worden ist (§ 225 AktG für die **Kapitalherabsetzung**; §§ 271, 272 AktG für die **Auflösung der AG**/§ 73 Abs. 1 GmbHG für die **Liquidation der GmbH** und § 199 S. 2 InsO für die **Insolvenz** der Gesellschaft); insbesondere kann eine Überlassung des Kapitals auf Zeit oder eine Rückgabe der Aktien nicht vereinbart werden (Ausnahme: zulässiger Erwerb eigener Anteile nach § 71 AktG sowie § 33 Abs. 2, 3 GmbHG); auch eine Kündigung der Einlage kommt nicht in Betracht

- A Einführung und Wdh.
- **B** Gesellschaftsgründung
- C Mitgliedschaft
- **D** Vertragsgestaltung
- E Beschlussmängel
- F Finanzverfassung
- **G** Kapitalmaßnahmen
- **H** Unternehmensfinanzierung
 - I. Arten und Abgrenzung
 - II. Gesellschafterdarlehen
 - III. Börsengang
- IV. Going Private
- I Konzernrecht



- I. Arten und Abgrenzungen
- 5. Unterschiede von Eigenkapital- und Fremdkapitalfinanzierung
 - c. Informations- und Einwirkungsrechte
 - <u>Eigenkapitalgeber</u> haben gesetzliche Mitwirkungs- und Kontrollrechte (z.B. Stimmrecht, § 12 I 1 AktG; § 47 GmbHG) um letztlich die Steigerung des Unternehmenswerts bzw. des Überschusses sicherzustellen
 - <u>Fremdkapitalgeber</u> (insb. Darlehensgläubiger) haben grundsätzlich keine Kontrollrechte. Zur Sicherung ihrer Zins- und Kapitalrückzahlung können aber gewisse Rechte in Vertrags- bzw. Anleihebedingungen vereinbart werden (Gesellschafter sind, wenn sie der Gesellschaft ein Darlehen geben, insoweit atypische Kreditgeber)

- A Einführung und Wdh.
- **B** Gesellschaftsgründung
- **C** Mitgliedschaft
- **D** Vertragsgestaltung
- E Beschlussmängel
- F Finanzverfassung
- G Kapitalmaßnahmen
- **H** Unternehmensfinanzierung
 - I. Arten und Abgrenzung
 - II. Gesellschafterdarlehen
 - III. Börsengang
- IV. Going Private
- **Konzernrecht**



II. Gesellschafterdarlehen

Ausgangsfall

Die B-GmbH betreibt ein Bauunternehmen und hat einen Großauftrag von einem Kunden erhalten. Wegen verschiedener Fehler durch den Geschäftsführer G entwickelt sich dieser Auftrag zu einem Desaster, woraufhin der Kunde Schadensersatz geltend macht und auch andere Kunden ihre Aufträge zurückziehen. Infolge dieser Entwicklung gerät die GmbH an den Rand der Insolvenz.

Die Gesellschafter A und B gewähren der B-GmbH daher ein jederzeit kündbares Darlehen in Höhe von jeweils 100.000,- EUR. Als sich abzeichnet, dass die B-GmbH nicht mehr zu retten ist, kündigen sie das Darlehen und lassen es sich von G zurückzahlen. Einige Wochen später muss die B-GmbH Insolvenz anmelden.

<u>Frage:</u> Kann der Insolvenzverwalter Ansprüche gegen die Gesellschafter A und B geltend machen?

- A Einführung und Wdh.
- **B** Gesellschaftsgründung
- C Mitgliedschaft
- **D** Vertragsgestaltung
- E Beschlussmängel
- F Finanzverfassung
- G Kapitalmaßnahmen
- H Unternehmensfinanzierung
 - I. Arten und Abgrenzung
 - II. Gesellschafterdarlehen
 - III. Börsengang
- IV. Going Private
- Konzernrecht



II. Gesellschafterdarlehen

1. Hintergrund

- Die Gesellschafter können die Gesellschaft ebenso wie sonstige Dritte mit Darlehen finanzieren; im Ausgangspunkt gelten die allgemeinen Regeln der §§ 488 ff. BGB
- Problematisch werden Gesellschafterdarlehen erst in der Krise
 - Als Eigenkapitalgeber werden die Gesellschafter in der Insolvenz (wenn überhaupt) erst nach den Fremdkapitalgebern befriedigt (s.o.)
 - Dies kann die Gesellschafter dazu verleiten, die Gesellschaft über Darlehen zu finanzieren, die sie bei drohender Insolvenz der Gesellschaft wieder abziehen (sie wirtschaften dann auf Risiko der Gesellschaftsgläubiger)
- **Daher:** Es ist gesetzlich sicherzustellen, dass die von den Gesellschaftern ausgereichten Darlehen in der Insolvenz wie Eigenkapital behandelt werden (sie tragen die **Finanzierungsfolgenverantwortung**).

- A Einführung und Wdh.
- **B** Gesellschaftsgründung
- **C** Mitgliedschaft
- **D** Vertragsgestaltung
- E Beschlussmängel
- F Finanzverfassung
- G Kapitalmaßnahmen
- **H** Unternehmensfinanzierung
 - I. Arten und Abgrenzung
 - II. Gesellschafterdarlehen
 - III. Börsengang
- IV. Going Private
- I Konzernrecht



II. Gesellschafterdarlehen

- 2. Rechtslage seit Inkrafttreten des MoMiG (2008)
 - Nachrang von Gesellschafterdarlehen und vergleichbaren Rechtshandlungen in der Insolvenz (§ 38 Abs. 1 Nr. 5 i.V.m. Abs. 3 InsO)
 - Ausnahme: Die Gesellschafter haben die Anteile erst in der Krise zum Zweck der Sanierung übernommen (Sanierungsprivileg, § 39 Abs. 4 S. 2 InsO) oder sind zu max. 10% an der Gesellschaft beteiligt (Kleinbeteiligtenprivileg, § 39 Abs. 5 InsO)
 - Anfechtbarkeit der binnen eines Jahres vor Insolvenzantragsstellung an den Gesellschafter erfolgten Rückzahlung, § 135 InsO (vgl. auch § 6 AnfG)
 - Keine Anwendung der § 30 GmbHG und § 57 AktG auf die Rückzahlung von Gesellschafterdarlehen (vgl. § 30 Abs. 1 Satz 3 GmbHG und § 57 Abs. 1 Satz 4 AktG)

- A Einführung und Wdh.
- **B** Gesellschaftsgründung
- C Mitgliedschaft
- D Vertragsgestaltung
- E Beschlussmängel
- F Finanzverfassung
- G Kapitalmaßnahmen
- **H** Unternehmensfinanzierung
 - I. Arten und Abgrenzung
 - II. Gesellschafterdarlehen
 - III. Börsengang
- IV. Going Private
- **Konzernrecht**



III. Börsengang

- 1. Börsenrechtliche Grundlagen
 - Legaldefinition der Börse in § 2 Abs. 1 BörsG:
 - > Teilrechtsfähige Anstalt des öffentlichen Rechts
 - Regelung und Überwachung multilateraler Systeme
 - Zusammenbringen der Interessen am Kauf und Verkauf von dort zum Handel zugelassenen Wirtschaftsgütern und Rechten nach festgelegten Bestimmungen
 - Wertpapierbörse (§ 2 Abs. 2 BörsG): Handel mit Wertpapieren und sich hierauf beziehenden Derivaten (vgl. § 2 Abs. 3 WpHG)
 - Wertpapierbörsen in Deutschland: Frankfurt a.M., Stuttgart, Düsseldorf, Berlin, München, Hamburg-Hannover
 - Duale Organisationsstruktur: Börse als öffentlich-rechtliche Anstalt (§ 2 Abs. 1 BörsG),
 Börsenträger als beliehenes privatrechtliches Unternehmen (§ 5 Abs. 1 BörsG)

- A Einführung und Wdh.
- **B** Gesellschaftsgründung
- C Mitgliedschaft
- **D** Vertragsgestaltung
- E Beschlussmängel
- F Finanzverfassung
- **G** Kapitalmaßnahmen
- **H** Unternehmensfinanzierung
 - Arten und Abgrenzung
 - II. Gesellschafterdarlehen
 - III. Börsengang
 - IV. Going Private
- Konzernrecht



III. Börsengang

2. Die Aufsicht über die Börsen- und Handelsplätze

- Die Börsenaufsicht obliegt der zuständigen obersten Landesbehörde, § 3 BörsG
 - Für die Frankfurter Wertpapierbörse: Das Hessische Wirtschaftsministerium
 - Zuständig für Überwachung der Börsengeschäfte (§ 3 BörsG) sowie Erteilung der Erlaubnis zur Errichtung einer Börse (§ 4 BörsG)
- Die Aufsicht über den Wertpapierhandel (ebenso: Banken- und Versicherungsaufsicht) obliegt dagegen der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin)
- Handelsüberwachungsstelle, § 7 BörsG
 - Eigenständiges Börsenorgan (Förderung der Selbstverwaltung, schnellere und effektivere Überwachung des Börsenhandels)
 - Auswertung der Handelsdaten und Durchführung notwendiger Ermittlungen (§ 7 Abs. 1 Satz 2 BörsG) im Verdachtsfall: unverzügliche Unterrichtung der Börsenaufsicht (§ 7 Abs. 5 BörsG)

- A Einführung und Wdh.
- **B** Gesellschaftsgründung
- C Mitgliedschaft
- **D** Vertragsgestaltung
- E Beschlussmängel
- F Finanzverfassung
- G Kapitalmaßnahmen
- **H** Unternehmensfinanzierung
 - I. Arten und Abgrenzung
 - II. Gesellschafterdarlehen
 - III. Börsengang
- IV. Going Private
- I Konzernrecht



III. Börsengang

- 3. Börsenorganisation (vgl. § 3 Abs. 1 Satz 2 BörsG)
 - **Börsengeschäftsführung** (§ 15 BörsG), zuständig für Leitung und Vertretung der Börse (insbes. Zulassung und Einbeziehung von Wertpapieren zum Handel, §§ 32 ff. BörsG)
 - **Börsenrat** (§ 12 BörsG), zuständig für Bestellung, Überwachung und Abberufung der Geschäftsführer (vergleichbar mit dem Aufsichtsrat in einer AG)
 - Darüber hinaus zuständig für den Erlass von Satzungen (Börsenordnung, Gebührenordnung, Zulassungsordnung, etc.)
 - Handelsüberwachungsstelle (§ 7 BörsG), s.o.
 - Sanktionsausschuss (§ 22 BörsG)
 - Errichtung fakultativ (vgl. § 22 BörsG), sanktioniert die börsenrechtlichen Verstöße der Börsenteilnehmer

- A Einführung und Wdh.
- **B** Gesellschaftsgründung
- C Mitgliedschaft
- **D** Vertragsgestaltung
- E Beschlussmängel
- F Finanzverfassung
- G Kapitalmaßnahmen
- H Unternehmensfinanzierung
 - I. Arten und Abgrenzung
 - II. Gesellschafterdarlehen
 - III. Börsengang
 - IV. Going Private
- I Konzernrecht



III. Börsengang

4. Börsensegmente

- a. Regulierter Markt, §§ 32, 33 BörsG
 - **Beachte:** Die BörsenO kann besondere Zulassungsvoraussetzungen für Teilbereiche des regulierten Marktes vorsehen (§ 42 BörsG) an der FWB:
 - "General Standard", §§ 45 ff. BörsO FWB
 - > "Prime Standard", §§ 48 ff. BörsO FWB (erhöhte Transparenzanforderungen)
- b. Freiverkehr, § 48 BörsG
 - Privatrechtlich organisiert, keine öffentlich-rechtliche Zulassung
 - Geringere (Transparenz-)Anforderungen als der regulierte Markt

- A Einführung und Wdh.
- **B** Gesellschaftsgründung
- C Mitgliedschaft
- **D** Vertragsgestaltung
- E Beschlussmängel
- F Finanzverfassung
- **G** Kapitalmaßnahmen
- **H** Unternehmensfinanzierung
 - I. Arten und Abgrenzung
 - II. Gesellschafterdarlehen
 - III. Börsengang
- IV. Going Private
- Konzernrecht

III. Börsengang

5. Börsenindizes

- Börsenindizes bilden die Kursentwicklung (Kursindizes) oder Performance (Performanceindizes) eines bestimmten börsenmäßig gehandelten Gutes ab
 - ➤ Je nach einbezogenen Marktgegenständen und -segmenten spricht man von Aktienindizes, Rohstoffindizes, Branchenindizes, etc.
 - Beispiele für deutsche Aktienindizes: DAX, MDAX, TecDAX, SDAX, ...

6. Börsengang - Begriffsbestimmungen

- IPO: Initial Public Offering (Erstmaliges öffentliches Angebot) <-> Private Placement (nicht öffentliche Platzierung der Aktien sondern Angebot an einzelne Investoren)
- Going Public: Börsengang <-> Going Private: Rückzug von der Börse
- Listing: Notierung an der Börse <-> Delisting: Rücknahme der Notierung
- **Downlisting/Downgrading:** Wechsel in ein Börsensegment mit niedrigeren Anforderungen (z.B. vom regulierten Markt in den Freiverkehr)

- A Einführung und Wdh.
- **B** Gesellschaftsgründung
- C Mitgliedschaft
- **D** Vertragsgestaltung
- E Beschlussmängel
- F Finanzverfassung
- G Kapitalmaßnahmen
- **H** Unternehmensfinanzierung
 - I. Arten und Abgrenzung
 - II. Gesellschafterdarlehen
 - III. Börsengang
 - IV. Going Private
- Konzernrecht



III. Börsengang

7. Vor- und Nachteile

a. Für die Gesellschaften

- Erleichterte Kapitalaufnahme
- Vergrößerung des Anlegerkreises/geringere Abhängigkeit von einzelnen Investoren
- Größere Sichtbarkeit (für Investoren, Geschäftspartner, etc.), Reputationszuwachs
- Kosten für Emission und Folgepflichten (insbes. Publizitätsvorgaben)
- Zusätzliche Haftungsrisiken (z.B. Prospekthaftung, Ad hoc-Publizität)
- Größerer Fremdeinfluss und Gefahr der feindlichen Übernahme

b. Für die Gesellschafter

- Erhöhung der Fungibilität/Verkehrsfähigkeit der Aktien
- Machtverlust der bisherigen Gesellschafter (Verwässerungseffekt)

- A Einführung und Wdh.
- **B** Gesellschaftsgründung
- C Mitgliedschaft
- **D** Vertragsgestaltung
- E Beschlussmängel
- F Finanzverfassung
- G Kapitalmaßnahmen
- **H** Unternehmensfinanzierung
 - I. Arten und Abgrenzung
 - II. Gesellschafterdarlehen
 - III. Börsengang
 - IV. Going Private
- I Konzernrecht



III. Börsengang

8. Durchführung des Börsengangs

- a. Vorüberlegungen/Festlegung des Emissionskonzepts
 - Wahl von Börsenplatz und Börsensegment
 - Zeitpunkt der Emission festlegen
 - Equity Story
 - Inhaber- oder Namensaktien?
 - Platzierungsvolumen?
 - Sonderrechte von Altgesellschaftern?

b. Vorbereitende gesellschaftsrechtliche Maßnahmen

- Ggf. Herstellung der Börsenfähigkeit
 - ➤ Gesellschaft muss (ggf. durch Umwandlung) die Rechtsform einer AG, KGaA oder SE annehmen, vgl. § 5 Abs. 1 BörsZulV

- A Einführung und Wdh.
- **B** Gesellschaftsgründung
- C Mitgliedschaft
- **D** Vertragsgestaltung
- E Beschlussmängel
- F Finanzverfassung
- **G** Kapitalmaßnahmen
- **H** Unternehmensfinanzierung
 - I. Arten und Abgrenzung
 - II. Gesellschafterdarlehen
 - III. Börsengang
 - IV. Going Private
- **Konzernrecht**

III. Börsengang

- 8. Durchführung des Börsengangs
 - c. Vorbereitende gesellschaftsrechtliche Maßnahmen
 - Beschluss des Vorstands (ggf. auch des Aufsichtsrats, vgl. § 111 Abs. 4 Satz 2 AktG)
 - Zustimmung der Hauptversammlung erforderlich?

hM: Ja, die durch die Zulassung ausgelösten Pflichten für den Emittenten und die Anleger (z.B. Stimmrechtsmitteilungen, §§ 33 ff. WpHG) verändern den Charakter der Gesellschaft elementar.

aA: Nein, der Börsengang führt nicht zu einem Konzernsachverhalt und bewirkt daher keine Mediatisierung.

-> Im Ergebnis wohl irrelevant, da mit dem Börsengang ohnehin meist eine Kapitalerhöhung erfolgt, der die Hauptversammlung zustimmen muss

- A Einführung und Wdh.
- **B** Gesellschaftsgründung
- C Mitgliedschaft
- **D** Vertragsgestaltung
- E Beschlussmängel
- F Finanzverfassung
- G Kapitalmaßnahmen
- **H** Unternehmensfinanzierung
 - . Arten und Abgrenzung
 - II. Gesellschafterdarlehen
 - III. Börsengang
 - IV. Going Private
- I Konzernrecht



III. Börsengang

8. Durchführung des Börsengangs

d. Erstellung des Wertpapierprospekts

- Pflicht zur Erstellung nach § 3 Abs. 1 WpPG
- Inhaltliche Vorgaben insbesondere § 5 Abs. 1 WpPG ("verständlich"), weitere Konkretisierung durch Europarecht (EU-Prospektschema VO)

e. Übernahmevertrag

 Konsortialbanken verpflichten sich gegenüber der Emittentin, die neuen Aktien unter bestimmten Voraussetzungen zu zeichnen und bei interessierten Investoren zu platzieren

f. Öffentliches Angebot

- Vorherige Billigung des Prospekts durch BaFin erforderlich, §§ 13 Abs. 1, 14 WpPG
- Aufforderung an die Investoren (*invitatio ad offerendum*!) Angebote zum Erwerb der Aktien bei den Konsortialbanken abzugeben
- Angabe einer Preisspanne für den späteren Ausgabebetrag

- A Einführung und Wdh.
- **B** Gesellschaftsgründung
- C Mitgliedschaft
- **D** Vertragsgestaltung
- E Beschlussmängel
- F Finanzverfassung
- G Kapitalmaßnahmen
- **H** Unternehmensfinanzierung
 - I. Arten und Abgrenzung
 - II. Gesellschafterdarlehen
 - III. Börsengang
 - IV. Going Private
- I Konzernrecht



III. Börsengang

8. Durchführung des Börsengangs

g. Ermittlung des Ausgabepreises

 Durchführung durch die konsortialführende Bank unter Einbeziehung der Emittentin und der übrigen Konsortialbanken

h. Zulassungsantrag

- Ist zusammen mit einem Emissionsbegleiter zu stellen (§ 32 Abs. 2 BörsG)
- Die Zulassungsvoraussetzungen des § 32 Abs. 3 BörsG müssen erfüllt sein
- Voraussetzungen des Art. 35 EU-DurchführungsVO und § 34 BörsG i.V.m. BörsZulV
- Dem Zulassungsantrag muss ein veröffentlichter und gebilligter Prospekt beigefügt sein (Ausnahme: § 1 Abs. 2 oder § 4 Abs. 2 WpPG)
- Bei Vorliegen der Voraussetzungen: Rechtsanspruch auf Zulassung, § 32 Abs. 3 BörsG

i. Notierung

Erfolgt auf Antrag der Emittentin durch Börsengeschäftsführung, § 38 Abs.1 BörsG

- A Einführung und Wdh.
- **B** Gesellschaftsgründung
- C Mitgliedschaft
- **D** Vertragsgestaltung
- E Beschlussmängel
- F Finanzverfassung
- G Kapitalmaßnahmen
- H Unternehmensfinanzierung
 - . Arten und Abgrenzung
 - II. Gesellschafterdarlehen
 - III. Börsengang
 - IV. Going Private
- I Konzernrecht



IV. Exkurs: Going Private

- 1. Unechtes Delisting (cold delisting)
 - Erfolgt durch Wegfall der Börsenfähigkeit (z.B. Verschmelzung der Gesellschaft auf eine nichtbörsennotierte AG oder durch Formwechsel)
 - Mitwirkung der Hauptversammlung bei der Umwandlung, vgl. §§ 13, 65, 193 UmwG, sowie Abfindungsanspruch der Aktionäre, vgl. § 29 Abs. 1 Satz 1, 207 UmwG
- 2. Widerruf der Zulassung von Amts wegen (Zwangsdelisting), § 39 Abs. 1 BörsG
 - Erfolgt durch die Börsengeschäftsführung wenn ein ordnungsgemäßer Börsenhandel auf Dauer nicht mehr gewährleistet ist oder der Emittent seine Pflichten aus der Zulassung auch nach einer angemessenen Frist nicht erfüllt.
- 3. Widerruf der Zulassung auf Antrag des Emittenten (echtes Delisting), § 39 Abs. 2 BörsG
 - Liegt im Ermessen der Börsengeschäftsführung ("kann") entscheidend ist die Gewährleistung eines **ausreichenden Anlegerschutzes**, § 39 Abs. 2 Satz 2 BörsG

- A Einführung und Wdh.
- **B** Gesellschaftsgründung
- C Mitgliedschaft
- **D** Vertragsgestaltung
- E Beschlussmängel
- F Finanzverfassung
- G Kapitalmaßnahmen
- H Unternehmensfinanzierung
 - I. Arten und Abgrenzung
 - II. Gesellschafterdarlehen
 - III. Börsengang
 - IV. Going Private
- I Konzernrecht



- IV. Exkurs: Going Private
- 3. Widerruf der Zulassung auf Antrag des Emittenten (echtes Delisting)
 - (P) HV-Zuständigkeit als gesellschaftsrechtlicher Schutzmechanismus?
 - **BGH ("Macrotron"):** Zwar keine ungeschriebene Hauptversammlungskompetenz nach "Holzmüller/Gelatine"-Grundsätzen, aber Eingriff in das durch Art. 14 GG geschützte Aktieneigentum (Einschränkung der Verkehrsfähigkeit).
 - Daher Zustimmung der Hauptversammlung und Angebot an die Minderheitsaktionäre auf Abfindung gegen Rückgabe der Anteile erforderlich
 - BVerfG ("Macrotron"): Kein Eingriff in Art. 14 GG durch Delisting.
 - BGH ("Frosta"): Keine ungeschriebene Hauptversammlungskompetenz im Falle des Delisting und auch kein Anspruch der Minderheitsaktionäre auf Abfindung.

- A Einführung und Wdh.
- **B** Gesellschaftsgründung
- C Mitgliedschaft
- **D** Vertragsgestaltung
- E Beschlussmängel
- F Finanzverfassung
- **G** Kapitalmaßnahmen
- H Unternehmensfinanzierung
 - I. Arten und Abgrenzung
 - II. Gesellschafterdarlehen
 - III. Börsengang
 - IV. Going Private
- I Konzernrecht



I Recht der verbundenen Unternehmen

Prof. Dr. Caspar Behme



Fachbereich 3 Wirtschaft und Recht

Überblick

I. Grundlagen

- 1. Begriffsbestimmungen
- 2. Gleichordnungskonzern
- 3. Mitteilungspflichten

II. Vertragskonzern

- 1. Grundlagen
- 2. Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag
- 3. Schutzinstrumente
- 4. GmbH-Vertragskonzern

III. Faktischer Konzern und besondere Haftungsrisiken

- 1. Faktischer Konzern
- 2. Qualifiziert faktischer Konzern
- 3. Existenzvernichtungshaftung

- A Einführung und Wdh.
- **B** Gesellschaftsgründung
- C Mitgliedschaft
- **D** Vertragsgestaltung
- E Beschlussmängel
- F Finanzverfassung
- **G** Kapitalmaßnahmen
- H Unternehmensfinanzierung
- Konzernrecht



Überblick

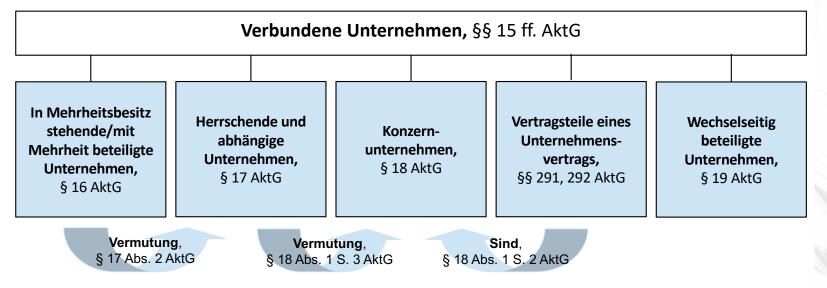
IV. Konzernorganisation

- 1. Konzernleitung
- 2. Konzernaufsichtsrat
- 3. Konzernmitbestimmung
- 4. Informationsfluss im Konzern

- A Einführung und Wdh.
- **B** Gesellschaftsgründung
- C Mitgliedschaft
- **D** Vertragsgestaltung
- E Beschlussmängel
- F Finanzverfassung
- **G** Kapitalmaßnahmen
- H Unternehmensfinanzierung
- Konzernrecht



- I. Grundlagen
- 1. Überblick "Konzernrecht AT" (Grundbegriffe und Definitionen, §§ 15 ff. AktG)

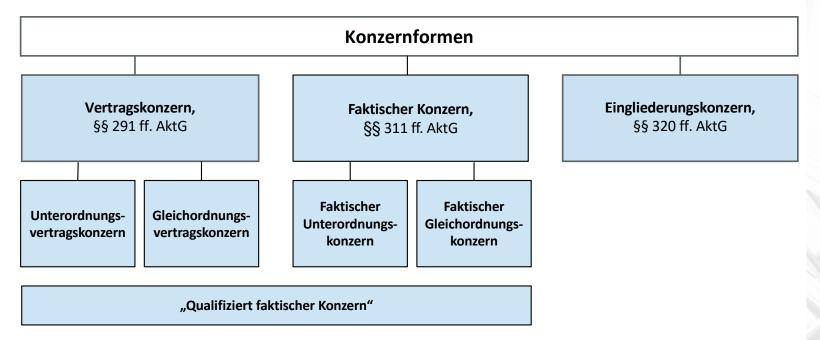


- A Einführung und Wdh.
- **B** Gesellschaftsgründung
- C Mitgliedschaft
- **D** Vertragsgestaltung
- E Beschlussmängel
- F Finanzverfassung
- **G** Kapitalmaßnahmen
- H Unternehmensfinanzierung
- Konzernrecht
 - I. Grundlagen
- II. Vertragskonzern
- III. Faktischer Konzern
- IV. Konzernorganisation



I. Grundlagen

1. Überblick – "Konzernrecht BT" (besondere inhaltliche Regelungen)



- A Einführung und Wdh.
- **B** Gesellschaftsgründung
- **C** Mitgliedschaft
- **D** Vertragsgestaltung
- E Beschlussmängel
- F Finanzverfassung
- **G** Kapitalmaßnahmen
- H Unternehmensfinanzierung
- Konzernrecht
 - I. Grundlagen
 - II. Vertragskonzern
 - III. Faktischer Konzern
- IV. Konzernorganisation



I. Grundlagen

2. Begriffsbestimmungen

a. Mehrheitsbeteiligung

- Beteiligung an der Mehrheit der Anteile oder der Stimmrechte eines anderen Unternehmens, § 16 Abs. 1 AktG
- Berechnung der Mehrheit nach § 16 Abs. 2, 3 AktG
- Zurechnung von Anteilen/Stimmrechten, die von abhängigen oder solchen Dritten gehalten werden, die für Rechnung des Unternehmens handeln, § 16 Abs. 4 AktG
 - > Zurechnung der vollen (nicht: "durchgerechneten") Beteiligung des Dritten
 - ➤ Bei der Zurechnung keine "Absorption" des Dritten -> Auch dieser ist mehrheitlich beteiligt und beherrscht ggf. das Unternehmen
- Im Übrigen Zurechnung bei Angehörigen, Stimmbindungsverträgen oder abgestimmtem Zusammenwirken (acting in concert) möglich

- A Einführung und Wdh.
- **B** Gesellschaftsgründung
- C Mitgliedschaft
- **D** Vertragsgestaltung
- E Beschlussmängel
- F Finanzverfassung
- **G** Kapitalmaßnahmen
- H Unternehmensfinanzierung
- Konzernrecht
 - I. Grundlagen
 - II. Vertragskonzern
- III. Faktischer Konzern
- IV. Konzernorganisation



I. Grundlagen

2. Begriffsbestimmungen

b. Abhängigkeitsverhältnis

- Erforderlich ist die Möglichkeit, (un)mittelbar beherrschenden Einfluss auszuüben
- Bei einer Mehrheitsbeteiligung wird die Abhängigkeit des in Mehrheitsbesitz stehenden Unternehmens vermutet, § 17 Abs. 2 AktG
 - ➤ Widerlegung dieser Vermutung bei fehlender Beherrschungsmöglichkeit (z.B. Sonderrechte für andere Gesellschafter, Entherrschungsvertrag)
- Im Übrigen muss die Beherrschungsmöglichkeit **positiv nachgewiesen** werden
 - Nehmen die anderen Aktionäre ihre Stimmrechte häufig nicht wahr, genügt auch eine geringfügig geringere Beteiligung als 50% (sog. Hauptversammlungsmehrheit)
 - Auch vertraglich eingeräumte Sonderrechte können beherrschenden Einfluss begründen

- A Einführung und Wdh.
- **B** Gesellschaftsgründung
- C Mitgliedschaft
- **D** Vertragsgestaltung
- E Beschlussmängel
- F Finanzverfassung
- G Kapitalmaßnahmen
- H Unternehmensfinanzierung
- Konzernrecht
 - I. Grundlagen
 - II. Vertragskonzern
 - III. Faktischer Konzern
 - IV. Konzernorganisation



I. Grundlagen

2. Begriffsbestimmungen

c. Konzernverhältnis

- Zusammenfassung zweier oder mehrerer rechtlich selbstständiger Unternehmen unter einheitlicher Leitung, § 18 AktG
- Vermutung des Konzernverhältnisses bei bestehender Abhängigkeit, § 18 Abs. 1 S. 3 AktG
- Im Übrigen muss das Bestehen einheitlicher Leitung positiv nachgewiesen werden
 - ➤ hM: Erforderlich ist, dass das herrschende Unternehmen das abhängige in wenigstens einer zentralen Funktion (Finanzierung, Planung, Personal) seiner Führung unterstellt
- Konzern sind auch die Vertragsteile eines Unternehmensvertrags, § 18 Abs. 1 S. 2 AktG
- Sind die Unternehmen ohne bestehende Abhängigkeit unter einheitlicher Leitung zusammengefasst, spricht man von einem **Gleichordnungskonzern**, § 18 Abs. 2 AktG

- A Einführung und Wdh.
- **B** Gesellschaftsgründung
- C Mitgliedschaft
- D Vertragsgestaltung
- E Beschlussmängel
- F Finanzverfassung
- G Kapitalmaßnahmen
- H Unternehmensfinanzierung
- Konzernrecht
 - I. Grundlagen
- II. Vertragskonzern
- III. Faktischer Konzern
- IV. Konzernorganisation



I. Grundlagen

2. Begriffsbestimmungen

d. Unternehmen

- Abhängiges Unternehmen: Jeder Rechtsträger mit wirtschaftlicher Betätigung
 - Insbes. Gesellschaften, aber auch öff.-rechtl. Rechtsträger
- Herrschendes Unternehmen: Jeder Rechtsträger, bei dem die Gefahr besteht, dass sich die konzernspezifische Gefahrenlage (Konzernkonflikt) verwirklicht
 - ➤ **BGHZ 69, 334, 337 f.:** Entscheidend ist, dass der Gesellschafter "eine wirtschaftliche Interessenverbindung außerhalb der Gesellschaft verfolgt, die die Besorgnis begründet, der Gesellschafter könnte deswegen seinen Einfluss zum Nachteil der Gesellschaft geltend machen"
 - Infrage kommen also **Gesellschafter mit eigener unternehmerischer Tätigkeit** (z.B. Personen- und Kapitalgesellschaften)
 - Ausnahme: Reine Holding-Gesellschaft mit nur einer Untergesellschaft
 - Privatpersonen, öff.-rechtl. Körperschaften, Gewerkschaften etc. jedenfalls dann, wenn sie an mehr als einer Gesellschaft beteiligt sind

- A Einführung und Wdh.
- **B** Gesellschaftsgründung
- C Mitgliedschaft
- **D** Vertragsgestaltung
- E Beschlussmängel
- F Finanzverfassung
- G Kapitalmaßnahmen
- H Unternehmensfinanzierung
- Konzernrecht
- I. Grundlagen
- II. Vertragskonzern
- III. Faktischer Konzern
- IV. Konzernorganisation



I. Grundlagen

2. Gleichordnungskonzern (Überblick)

- Entscheidendes Merkmal ist die Unabhängigkeit der beiden Unternehmen
 - Eine Mehrheitsbeteiligung oder Leitung durch ein gemeinsames rechtsfähiges Organ (z.B. GbR) schließt den Gleichordnungskonzern aus
 - ➤ Anwendungsfälle: Gemeinsames, nicht rechtsfähiges Zentralorgan (Konzernausschuss) oder vollständige/teilweise Personalidentität in den Leitungsgremien
 - Geringe praktische Relevanz

3. Mitteilungspflichten (Überblick)

- §§ 33 ff. WpHG: Mitteilungspflichten an den Emittenten bei Erreichen bestimmter Beteiligungsquoten (5%, 10%, 15%, etc.) -> Vorrang vor §§ 20, 21 AktG!
- § 20 AktG: Schriftliche Mitteilung an die Gesellschaft bei Erreichen einer bestimmten Beteiligungsquote (Schachtelbeteiligung: 25%, Mehrheitsbeteiligung: 50%)
 - Auch Mitteilung bei Verlust der Beteiligung, § 20 Abs. 5 AktG
- § 21 AktG: Schriftliche Mitteilung der Gesellschaft an eine andere Kapitalgesellschaft bei Erreichen der jeweiligen Beteiligungsquote

- A Einführung und Wdh.
- **B** Gesellschaftsgründung
- C Mitgliedschaft
- **D** Vertragsgestaltung
- E Beschlussmängel
- F Finanzverfassung
- G Kapitalmaßnahmen
- H Unternehmensfinanzierung
- Konzernrecht
 - I. Grundlagen
 - II. Vertragskonzern
 - III. Faktischer Konzern
 - IV. Konzernorganisation



II. Vertragskonzern

1. Überblick

Unternehmensverträge	
Beherrschungsvertrag, § 291 Abs. 1 Alt. 1 AktG	Leitung der Gesellschaft wird einem anderen Unternehmen unterstellt Ausnahme: Kein Beherrschungsvertrag ohne Abhängigkeit, § 291 Abs. 2 AktG
Gewinnabführungsvertrag, § 291 Abs. 1 Alt. 2 AktG	Verpflichtung, den ganzen Gewinn an ein anderes Unternehmen abzuführen
Gewinngemeinschaft, § 292 Abs. 1 Nr. 1 AktG	Verpflichtung, den ganzen Gewinn oder den Gewinn einzelner Betriebe ganz oder zum Teil mit dem Gewinn anderer Unternehmen oder einzelner Betriebe anderer Unternehmen zur Aufteilung eines gemeinschaftlichen Gewinns zusammenzulegen
Teilgewinnabführungsvertrag, § 292 Abs. 1 Nr. 2 AktG	Verpflichtung, einen Teil des Gewinns oder des Gewinns einzelner Betriebe ganz oder zum Teil an einen anderen abzuführen
Betriebspacht, Betriebsüberlassungsvertrag, § 292 Abs. 1 Nr. 3 AktG	Betrieb des Unternehmens wird einem anderen verpachtet oder ihm in sonstiger Weise überlassen

- A Einführung und Wdh.
- **B** Gesellschaftsgründung
- C Mitgliedschaft
- **D** Vertragsgestaltung
- E Beschlussmängel
- F Finanzverfassung
- **G** Kapitalmaßnahmen
- H Unternehmensfinanzierung
- Konzernrecht
- I. Grundlagen
- II. Vertragskonzern
- III. Faktischer Konzern
- IV. Konzernorganisation



II. Vertragskonzern

- 2. Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag
- a. Wirksamkeitsvoraussetzungen
 - i. Abschluss eines schriftlichen Vertrags, § 293 Abs. 3 AktG
 - Zuständig: Leitungsorgane der Unternehmen
 - Inhalt grundsätzlich disponibel (vgl. § 308 Abs. 1 S. 2 AktG), muss aber auf Herstellung einer einheitlichen Leitung (vgl. § 18 AktG) gerichtet sein
 - ii. Vertragsbericht der Leitungsorgane an die Hauptversammlungen, § 293a AktG
 - Soll den Gesellschaftern eine informierte Entscheidung ermöglichen
 - Insbes. Informationen zu Ausgleich und Abfindung (§§ 304, 305 AktG)
 - iii. Prüfung durch Sachverständigen, § 293b AktG
 - Insbes. Prüfung der Angemessenheit von Ausgleich und Abfindung
 - iv. Zustimmung der Gesellschafterversammlungen
 - Erforderlich ist eine satzungsändernde Mehrheit, § 293 Abs. 1, 2 AktG
 - v. (Konstitutive) Eintragung ins Handelsregister der abhängigen Gesellschaft, § 294 AktG
 - Eintragung bei der herrschenden Gesellschaft ist möglich, aber nicht notwendig

- A Einführung und Wdh.
- **B** Gesellschaftsgründung
- C Mitgliedschaft
- **D** Vertragsgestaltung
- E Beschlussmängel
- F Finanzverfassung
- G Kapitalmaßnahmen
- H Unternehmensfinanzierung
- Konzernrecht
 - I. Grundlagen
 - II. Vertragskonzern
 - III. Faktischer Konzern
 - IV. Konzernorganisation



II. Vertragskonzern

- 2. Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag
- b. Inhalt des Beherrschungsvertrags
- Weisungsrecht des herrschenden Unternehmens in Geschäftsführungsangelegenheiten
 - > Ausübung durch die Geschäftsführung des herrschenden Unternehmens
 - Weisungsempfänger = Geschäftsführung des abhängigen Unternehmens
 - Anderen Organen der Tochter (z.B. Aufsichtsrat, HV) kann keine Weisung erteilt werden (vgl. aber § 308 Abs. 3 AktG bei Zustimmungsvorbehalt des Aufsichtsrats)
 - Ein Zugriff auf nachrangige Mitarbeiter der Tochter kann aber im Unternehmensvertrag vorgesehen werden
- Das Weisungsrecht ist inhaltlich beschränkt auf die Leitung des abhängigen Unternehmens
 - Weitere Grenzen: Beherrschungsvertrag, gesetzlichen Vorgaben, Satzung des abhängigen Unternehmens
 - Allerdings keine Anwendung der §§ 57, 58 und 60 AktG im Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag (**Aufhebung der Vermögensbindung**), § 291 Abs. 3 AktG

- A Einführung und Wdh.
- **B** Gesellschaftsgründung
- C Mitgliedschaft
- **D** Vertragsgestaltung
- E Beschlussmängel
- F Finanzverfassung
- G Kapitalmaßnahmen
- H Unternehmensfinanzierung
- Konzernrecht
 - I. Grundlagen
 - II. Vertragskonzern
- III. Faktischer Konzern
- IV. Konzernorganisation



II. Vertragskonzern

- 2. Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag
- b. Inhalt des Beherrschungsvertrags
- § 308 Abs. 2 AktG: Die Weisung ist nur zu befolgen, wenn sie im Konzerninteresse ist
 - Dass die Weisung im Konzerninteresse ist, wird aber vermutet; der Tochtervorstand darf nur bei evidenten Verstößen die Befolgung verweigern
- Ungeschriebene Grenzen des Weisungsrechts
 - Die Weisung muss nicht befolgt werden, wenn absehbar ist, dass die Mutter den Verlust am Ende des Geschäftsjahres (z.B. wegen Insolvenz) nicht ausgleichen kann

(P) Zulässigkeit existenzgefährdender Weisungen?

hM: Nein. Alles andere widerspräche der Verlustausgleichspflicht (§ 302 AktG). Außerdem befreit § 291 Abs. 3 AktG zwar von der Kapitalbindung, nicht allerdings von dem Verbot existenzvernichtender Eingriffe.

aA: Ja. Dem Gesetzgeber war die Existenzgefährdung durch den Beherrschungsvertrag bewusst. Die §§ 302 ff. AktG bieten ausreichende Schutzmechanismen.

- A Einführung und Wdh.
- **B** Gesellschaftsgründung
- C Mitgliedschaft
- **D** Vertragsgestaltung
- E Beschlussmängel
- F Finanzverfassung
- G Kapitalmaßnahmen
- H Unternehmensfinanzierung
- Konzernrecht
 - I. Grundlagen
 - II. Vertragskonzern
- III. Faktischer Konzern
- IV. Konzernorganisation



II. Vertragskonzern

- 2. Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag
- c. Inhalt des Gewinnabführungsvertrags
 - Verpflichtung des abhängigen Unternehmens, den ganzen Gewinn an das herrschende abzuführen bzw. den Betrieb seines Unternehmens auf fremde Rechnung zu führen
 - > Ebenfalls Aufhebung der Vermögensbindung, § 291 Abs. 3 AktG
 - Allerdings: Kein Weisungsrecht des herrschenden Unternehmens (sofern nicht, wie regelmäßig der Fall, zugleich ein Beherrschungsvertrag abgeschlossen wird - sog. kombinierter Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag)

- A Einführung und Wdh.
- **B** Gesellschaftsgründung
- C Mitgliedschaft
- D Vertragsgestaltung
- E Beschlussmängel
- F Finanzverfassung
- **G** Kapitalmaßnahmen
- H Unternehmensfinanzierung
- Konzernrecht
 - I. Grundlagen
 - II. Vertragskonzern
- III. Faktischer Konzern
- IV. Konzernorganisation



II. Vertragskonzern

2. Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag

d. Fehlerfolgen

- i. Der Beschluss der Gesellschafter ist nach allgemeinen Regeln anfechtbar
 - Allerdings kann die Anfechtung nicht auf die behauptete Unangemessenheit von Abfindung bzw. Ausgleich gestützt werden, vgl. §§ 304 Abs. 3 S. 2, 305 Abs. 5 AktG
 - > Stattdessen: Verfahren nach dem Spruchverfahrensgesetz
- ii. Auf fehlerhafte Unternehmensverträge finden die **Grundsätze über die fehlerhafte Gesellschaft** Anwendung, sofern folgende Voraussetzungen erfüllt sind:
 - Das Verhalten der Parteien muss sich als auf den Abschluss eines Unternehmensvertrags gerichtet darstellen (objektiver Rechtsbindungswille)
 - Es muss eine Eintragung in das Handelsregister erfolgt sein
 - Andernfalls kann sich kein schutzwürdiges Vertrauen bilden (vgl. § 15 HGB)

- A Einführung und Wdh.
- **B** Gesellschaftsgründung
- C Mitgliedschaft
- **D** Vertragsgestaltung
- E Beschlussmängel
- F Finanzverfassung
- G Kapitalmaßnahmen
- H Unternehmensfinanzierung
- Konzernrecht
- I. Grundlagen
- II. Vertragskonzern
- III. Faktischer Konzern
- IV. Konzernorganisation



II. Vertragskonzern

- 3. Schutzinstrumente
- a. Gläubigerschutz
 - i. Mittelbarer Gläubigerschutz
 - Erhöhte Rücklagenbildung, § 300 AktG
 - Obergrenze f
 ür Gewinnabf
 ührung, § 301 AktG
 - Verlustausgleichspflicht der herrschenden Gesellschaft, § 302 AktG
 - Auszugleichen ist der bilanzielle Jahresfehlbetrag am Ende des Geschäftsjahres
 - ii. Unmittelbarer Gläubigerschutz: Sicherheitsleistung, § 303 AktG
 - Im Falle der Vertragsbeendigung k\u00f6nnen die Gl\u00e4ubiger des abh\u00e4ngigen
 Unternehmens vom herrschenden Unternehmen Sicherheitsleistung verlangen
 - Voraussetzung: Begründung des Anspruchs noch bei Bestehen des Vertrags und keine ausreichende Absicherung durch andere Sicherungsrechte
 - Geltendmachung binnen sechs Monaten nach Bekanntmachung der Eintragung der Vertragsbeendigung
 - Bei Insolvenz der Tochter wandelt der Anspruch sich in einen Zahlungsanspruch

- A Einführung und Wdh.
- **B** Gesellschaftsgründung
- **C** Mitgliedschaft
- **D** Vertragsgestaltung
- E Beschlussmängel
- F Finanzverfassung
- G Kapitalmaßnahmen
- H Unternehmensfinanzierung
- Konzernrecht
 - I. Grundlagen
 - II. Vertragskonzern
 - III. Faktischer Konzern
- IV. Konzernorganisation



II. Vertragskonzern

- 3. Schutzinstrumente
- b. Minderheitenschutz
 - i. Abfindung, § 305 AktG
 - Die Minderheitsgesellschafter k\u00f6nnen gegen Abfindung aus der Gesellschaft ausscheiden
 - Inhalt des Abfindungsangebots in § 305 Abs. 2 AktG geregelt (je nach Rechtsform Aktientausch, Barabfindung oder wahlweises Angebot)
 - Vor der Abfindung ist eine Unternehmensbewertung erforderlich

ii. Ausgleich, § 304 AktG

- Den Minderheitsaktionären kann auch ein fester Ausgleich in Form einer Garantiedividende gezahlt werden
 - Die Aktie wird dadurch zu einem Wertpapier mit garantierter Ausschüttung
- Bei völligem Fehlen des Ausgleichsangebots: Nichtigkeit des Unternehmensvertrags, § 304 Abs. 3 AktG

- A Einführung und Wdh.
- **B** Gesellschaftsgründung
- C Mitgliedschaft
- **D** Vertragsgestaltung
- E Beschlussmängel
- F Finanzverfassung
- **G** Kapitalmaßnahmen
- H Unternehmensfinanzierung
- Konzernrecht
 - I. Grundlagen
- II. Vertragskonzern
- III. Faktischer Konzern
- IV. Konzernorganisation



II. Vertragskonzern

4. Änderung und Beendigung des Unternehmensvertrags

a. Änderung

- Im Wesentlichen gelten die Voraussetzungen eines Neuabschlusses, § 295 AktG
- Bei Änderung der Vereinbarungen über den Ausgleich der Minderheit ist ein
 Sonderbeschluss der außenstehenden Aktionäre erforderlich, § 295 Abs. 2 AktG

b. Beendigungsmöglichkeiten

- Beendigung automatisch mit Zeitablauf (bei befristeten Verträgen)
- Bei Beendigung durch einvernehmliche Aufhebung, § 296 AktG
 - > Aufhebung schriftlich und nicht rückwirkend, vgl § 296 Abs. 1 S. 2, 3 AktG
 - > Ggf. Sonderbeschluss der außenstehenden Aktionäre, § 296 Abs. 2 AktG
- Kündigung des Unternehmensvertrags aus wichtigem Grund, § 297 AktG
- Beendigung von Gesetzes wegen bei Auflösung oder Insolvenz einer Gesellschaft

Beachte: Vertragsende ist ins Handelsregister einzutragen (nur deklaratorisch!), § 298 AktG

- A Einführung und Wdh.
- **B** Gesellschaftsgründung
- C Mitgliedschaft
- **D** Vertragsgestaltung
- E Beschlussmängel
- F Finanzverfassung
- G Kapitalmaßnahmen
- H Unternehmensfinanzierung
- Konzernrecht
 - I. Grundlagen
 - II. Vertragskonzern
- III. Faktischer Konzern
- IV. Konzernorganisation



II. Vertragskonzern

5. GmbH-Vertragskonzern

- Die §§ 291 ff. AktG sind für die GmbH **entsprechend** (= modifiziert durch die Besonderheiten des GmbH-Rechts) **anwendbar**
 - Die GmbH kann sowohl herrschendes als auch abhängiges Unternehmen sein
- Allerdings: Wegen der Weisungsgebundenheit nach § 37 Abs. 1 GmbHG ist der GmbH-Vertragskonzern angesichts des zusätzlichen Minderheitenschutzes eher unattraktiv
- Für den Vertragsschluss gelten im Wesentlichen die §§ 291 ff. AktG
 - Trotz der weitrechenden Folgen für die abhängige GmbH ist ein einstimmiger Gesellschafterbeschluss nicht erforderlich (umstr.)
- Eine Abfindung analog § 305 AktG kann nur in Geld, nicht in Anteilen erfolgen
- Eine **Aufhebung des Vertrags** ist auf Ebene der Untergesellschaft nur mit Zustimmung der Gesellschafterversammlung möglich, auf Ebene der Obergesellschaft ist sie dagegen nicht von struktureller Bedeutung und daher *schlichte Geschäftsführungsmaßnahme*

- A Einführung und Wdh.
- **B** Gesellschaftsgründung
- C Mitgliedschaft
- **D** Vertragsgestaltung
- E Beschlussmängel
- F Finanzverfassung
- **G** Kapitalmaßnahmen
- H Unternehmensfinanzierung
- Konzernrecht
 - I. Grundlagen
 - II. Vertragskonzern
 - III. Faktischer Konzern
- IV. Konzernorganisation



III. Faktischer Konzern und besondere Haftungsrisiken

1. Faktischer Konzern

- Der faktische Konzern beruht allein auf dem auf der Stimmrechtsmacht des herrschenden Unternehmens basierenden Konzernverhältnis
- Besondere Regelungen finden sich in §§ 311 ff. AktG

a. System des Einzelausgleichs

- Das herrschende Unternehmen darf eine abhängige Gesellschaft zu nachteiligen Rechtsgeschäften oder Maßnahmen veranlassen, wenn daraus entstehende Nachteile ausgeglichen werden, § 311 Abs. 1 AktG
- Der Ausgleich muss spätestens bis zum Ende des jeweiligen Geschäftsjahres bestimmt sein, § 311 Abs. 2 AktG
 - Der abhängigen Gesellschaft ist auf die Vorteile ein Rechtsanspruch zu gewähren, § 311 Abs. 2 S. 2 AktG

- A Einführung und Wdh.
- **B** Gesellschaftsgründung
- C Mitgliedschaft
- **D** Vertragsgestaltung
- E Beschlussmängel
- F Finanzverfassung
- G Kapitalmaßnahmen
- H Unternehmensfinanzierung
- Konzernrecht
 - I. Grundlagen
- II. Vertragskonzern
- III. Faktischer Konzern
- IV. Konzernorganisation



III. Faktischer Konzern und besondere Haftungsrisiken

b. Der Nachteilsbegriff

- Ein Rechtsgeschäft/eine Maßnahme ist dann nicht nachteilig, wenn der Vorstand des abhängigen Unternehmens sie ebenfalls vorgenommen hätte, vgl. § 317 Abs. 2 AktG
 - Dabei ist auch der Entscheidungsspielraum des Vorstandsmitglieds aus § 93 Abs. 1
 S. 2 AktG zu berücksichtigen
 - ➤ Häufig ist ein **Drittvergleich** durchzuführen: Hätte ein anderes, unabhängiges Unternehmen dieses Rechtsgeschäft/diese Maßnahme ebenfalls vorgenommen?
- Entscheidend ist der Zeitpunkt der Vornahme des Rechtsgeschäfts/der Maßnahme
- Die Wertungen des § 57 AktG sind übertragbar: Kein Nachteil liegt vor, wenn der Vorgang bei bilanzieller Betrachtungsweise lediglich zu einem Aktivtausch führt
- Eine etwaige Kompensation schließt die Nachteiligkeit nicht aus, sondern ist im Rahmen des Ausgleichs nach § 311 AktG zu berücksichtigen
- Entscheidend ist weiterhin, dass der Nachteil vom herrschenden Unternehmen veranlasst worden ist
 - Dies wird bei Doppelmandaten im Vorstand beider Unternehmen vermutet

- A Einführung und Wdh.
- **B** Gesellschaftsgründung
- C Mitgliedschaft
- **D** Vertragsgestaltung
- E Beschlussmängel
- F Finanzverfassung
- G Kapitalmaßnahmen
- H Unternehmensfinanzierung
- Konzernrecht
 - I. Grundlagen
 - II. Vertragskonzern
- III. Faktischer Konzern
- IV. Konzernorganisation



III. Faktischer Konzern und besondere Haftungsrisiken

c. Der Abhängigkeitsbericht, § 312 AktG

- Alle zwischen den Konzernunternehmen vorgenommenen Rechtsgeschäfte und Maßnahmen sind vom Vorstand der abhängigen Gesellschaft zu dokumentieren, § 312 Abs. 1 S. 1 AktG
 - Aufzunehmen sind auch sonstige Geschäfte und Maßnahmen auf Veranlassung oder im Interesse dieser Unternehmen
- Anzugeben sind Leistung und Gegenleistung (Rechtsgeschäfte) bzw. Vor- und Nachteile (Maßnahmen), vgl. § 312 Abs. 1 S. 3 AktG
- Außerdem sind Angaben zum Nachteilsausgleich erforderlich, § 312 Abs. 1 S. 4 AktG
- Der Abhängigkeitsbericht ist durch den Abschlussprüfer zu prüfen, § 313 AktG
 - Eine Offenlegung findet allerdings nicht statt (umstr.)
- Zusätzlich erfolgt eine Prüfung durch den Aufsichtsrat, § 314 AktG

- A Einführung und Wdh.
- **B** Gesellschaftsgründung
- C Mitgliedschaft
- **D** Vertragsgestaltung
- E Beschlussmängel
- F Finanzverfassung
- G Kapitalmaßnahmen
- H Unternehmensfinanzierung
- Konzernrecht
 - I. Grundlagen
 - II. Vertragskonzern
 - III. Faktischer Konzern
 - IV. Konzernorganisation



III. Faktischer Konzern und besondere Haftungsrisiken

d. Schadensersatzansprüche, §§ 317, 318 AktG

- Unterbleibt der von § 311 AktG geforderte Nachteilsausgleich, ist das herrschende
 Unternehmen zum Schadensersatz (auch für Folgeschäden) verpflichtet, § 317 I 1 AktG
 - Ausnahme: Keine Ersatzpflicht, wenn auch ein ordentlich und gewissenhafter Geschäftsführer einer unabhängigen Gesellschaft in gleicher Weise gehandelt hätte, § 317 Abs. 2 AktG
- Außerdem: Anspruch der Aktionäre auf Ersatz des Individualschadens, § 317 I 2 AktG
- Die Geschäftsführer des herrschenden Unternehmens, die das Rechtsgeschäft/die Maßnahme veranlasst haben, haften als dem abhängigen Unternehmen als Gesamtschuldner, § 317 III AktG
- Die **Organmitglieder des abhängigen Unternehmens** haften für die fehlerhafte Erstellung bzw. Prüfung des Abhängigkeitsberichts, § 318 AktG

- A Einführung und Wdh.
- **B** Gesellschaftsgründung
- C Mitgliedschaft
- **D** Vertragsgestaltung
- E Beschlussmängel
- F Finanzverfassung
- G Kapitalmaßnahmen
- H Unternehmensfinanzierung
- Konzernrecht
- I. Grundlagen
- II. Vertragskonzern
- III. Faktischer Konzern
- IV. Konzernorganisation



III. Faktischer Konzern und besondere Haftungsrisiken

e. Faktischer GmbH-Konzern

- Die §§ 311 ff. AktG gelten nur für die abhängige AG, SE und KGaA, nicht die GmbH
 - Durch die Weisungsgebundenheit der GmbH-Geschäftsführer sind nachteilige Weisungen bereits ausreichend legitimiert
- Der Schutz der Minderheit erfolgt hier durch die gesellschaftsrechtliche Treuepflicht
 - Hierauf gestützt kann die Minderheit Rückgängigmachung und Unterlassung schädlicher Vorgänge verlangen
 - Die Informationen hierfür erlangt sie über das Auskunftsrecht aus § 51a GmbHG
 - Ob ein Vorgang schädlich ist, bestimmt sich grundsätzlich wie bei § 317 Abs. 2 AktG, unternehmerisches Ermessen ist allerdings nur insoweit zu berücksichtigen als die Geschäftsführung nicht weisungsgebunden handelt
- In der Einmann-GmbH fehlt es dagegen an der schutzbedürftigen Minderheit;
 schädigende Maßnahmen sind hier (innerhalb der gesetzlichen Grenzen) grds. zulässig

- A Einführung und Wdh.
- **B** Gesellschaftsgründung
- C Mitgliedschaft
- **D** Vertragsgestaltung
- E Beschlussmängel
- F Finanzverfassung
- G Kapitalmaßnahmen
- H Unternehmensfinanzierung
- Konzernrecht
 - I. Grundlagen
- II. Vertragskonzern
- III. Faktischer Konzern
- IV. Konzernorganisation



III. Faktischer Konzern und besondere Haftungsrisiken

2. Qualifiziert faktischer Konzern

- **Problem:** Überforderung des Ausgleichssystems bei §§ 311 ff. AktG bei andauernder intensiver Einflussnahme durch das herrschende Unternehmen
 - Häufig sind Schäden nicht mehr eindeutig bezifferbar und bestimmten Maßnahmen zuordenbar
- Daher: Analoge Anwendung der Regeln über den Vertragskonzern (insb. §§ 302 ff. AktG) auf diesen sogenannten qualifiziert faktischen Konzern
 - Ein solcher soll dann vorliegen, wenn die abhängige Gesellschaft wie eine unselbständige Betriebsabteilung des herrschenden Unternehmens geführt wird
- Allerdings nur Anwendung der Grundsätze bei der abhängigen AG
 - ➤ Die Anwendung auf die **GmbH** wurde wegen zu großer Wertungswidersprüche von der Rechtsprechung wieder aufgegeben -> **Existenzvernichtungshaftung**

- A Einführung und Wdh.
- **B** Gesellschaftsgründung
- **C** Mitgliedschaft
- **D** Vertragsgestaltung
- E Beschlussmängel
- F Finanzverfassung
- G Kapitalmaßnahmen
- H Unternehmensfinanzierung
- Konzernrecht
 - I. Grundlagen
- II. Vertragskonzern
- III. Faktischer Konzern
- IV. Konzernorganisation



III. Faktischer Konzern und besondere Haftungsrisiken

3. Existenzvernichtungshaftung

- Problem: Auch das System der §§ 30, 31 GmbHG stößt dort an seine Grenzen, wo schädigende Eingriffe der Gesellschafter nicht mehr individualisierbar sind oder eine Rückforderung des Geleisteten nicht mehr ausreichend ist, um den entstandenen Schaden auszugleichen (z.B. wegen zwischenzeitlicher Insolvenz)
 - ➤ **Beispiel:** Abzug von Liquidität oder wichtigen Assets, Entzug von Geschäftschancen, Auferlegung von existenzbedrohenden Risiken, etc.

Lösungsversuche der Rechtsprechung

- ➤ BGH ("Fertighaus"): **Außenhaftung nach § 826 BGB** wegen vorsätzlicher sittenwidriger Schädigung der Gesellschaftsgläubiger
- ➤ BGH ("Autokran"): Haftung nach den Grundsätzen des qualifiziert-faktischen Konzerns analog §§ 302, 303 AktG
- ➤ BGH ("Bremer Vulkan"): Verlust des Haftungsprivilegs (§ 13 Abs. 2 GmbHG) wegen Rechtsformmissbrauchs -> **Durchgriffshaftung**
- > BGH ("Trihotel"): Innenhaftung nach § 826 BGB

- A Einführung und Wdh.
- **B** Gesellschaftsgründung
- C Mitgliedschaft
- **D** Vertragsgestaltung
- E Beschlussmängel
- F Finanzverfassung
- G Kapitalmaßnahmen
- H Unternehmensfinanzierung
- Konzernrecht
 - I. Grundlagen
- II. Vertragskonzern
- III. Faktischer Konzern
- IV. Konzernorganisation



III. Faktischer Konzern und besondere Haftungsrisiken

- 3. Existenzvernichtungshaftung
- a. Haftungsvoraussetzungen
 - i. Kompensationsloser Eingriff in das Gesellschaftsvermögen
 - Entziehung von Vermögen auf Veranlassung des Gesellschafters ohne angemessene Gegenleistung; das Vorenthalten von Geschäftschancen genügt nicht
 - Der Eingriff muss **betriebsfremd** sein; bloße unternehmerische Fehlentscheidungen (**Managementfehler**) genügen nicht
 - ii. Adäquat kausale Herbeiführung oder Vertiefung der Insolvenz der Gesellschaft
 - iii. Sittenwidrigkeit
 - Der Vermögensentzug muss planmäßig zum Vorteil des Gesellschafters erfolgen
 - > Verletzung der Mindestmaßstäbe eines ordentlichen kaufmännischen Verhaltens

iv. Vorsatz

 Es genügt Eventualvorsatz sowohl bezogen auf die Schädigung als auch deren Folgen, <u>nicht</u> jedoch auf die Sittenwidrigkeit

- A Einführung und Wdh.
- **B** Gesellschaftsgründung
- **C** Mitgliedschaft
- **D** Vertragsgestaltung
- E Beschlussmängel
- F Finanzverfassung
- G Kapitalmaßnahmen
- H Unternehmensfinanzierung
- Konzernrecht
 - I. Grundlagen
 - II. Vertragskonzern
 - III. Faktischer Konzern
- IV. Konzernorganisation



III. Faktischer Konzern und besondere Haftungsrisiken

3. Existenzvernichtungshaftung

b. Beweislast

- Nach allgemeinen Grundsätzen hat die Gesellschaft das Vorliegen der Anspruchsvoraussetzungen darzulegen und zu beweisen
- aA Beweislastumkehr hinsichtlich der Schadenshöhe: Es wird vermutet, dass der gesamte Ausfallbetrag durch die Schädigung verursacht wurde, sofern der Gesellschafter nicht das Gegenteil nachweist

c. Rechtsfolge: Schadensersatz

- Zu ersetzen ist der Wert der entzogenen Vermögensgegenstände inkl. etwaiger Folgeschäden
- Anspruchsschuldner sind die Gesellschafter, die an dem schädlichen Eingriff mitgewirkt haben (Verhaltenshaftung)
- Anspruchsinhaber ist die Gesellschaft; Geltendmachung in der Insolvenz durch den Insolvenzverwalter
 - Im Konzern Verfolgungsrecht der Gläubiger analog §§ 317 IV, 309 IV AktG

- A Einführung und Wdh.
- **B** Gesellschaftsgründung
- C Mitgliedschaft
- D Vertragsgestaltung
- E Beschlussmängel
- F Finanzverfassung
- G Kapitalmaßnahmen
- H Unternehmensfinanzierung
- Konzernrecht
- I. Grundlagen
- II. Vertragskonzern
- III. Faktischer Konzern
- IV. Konzernorganisation



IV. Konzernorganisation

1. Konzernleitung

- Ausgangspunkt: Die geschäftsführenden Organe von Mutter- und Tochterunternehmen haben die jeweils eigenen Angelegenheiten zu betrauen
- Aber: Die Leitungsverantwortung des Vorstands in der Mutter erstreckt sich auf das gesamte Unternehmensvermögen und daher auch auf die Tochter
 - ➤ Die Verpflichtung zur Errichtung eines Frühwarnsystems (§ 91 Abs. 2 AktG) erstreckt sich auch auf Tochtergesellschaften (insbes. im Rahmen des § 302 AktG)
 - > Strenge Anforderungen gelten auch bei Errichtung eines Compliance-Systems
 - Durchsetzung dieser Anforderungen am besten im GmbH- und Vertragskonzern möglich; im faktischen AG-Konzern wegen fehlenden Weisungsrechts problematisch

- A Einführung und Wdh.
- **B** Gesellschaftsgründung
- C Mitgliedschaft
- **D** Vertragsgestaltung
- E Beschlussmängel
- F Finanzverfassung
- **G** Kapitalmaßnahmen
- H Unternehmensfinanzierung
- Konzernrecht
 - I. Grundlagen
 - II. Vertragskonzern
 - III. Faktischer Konzern
- IV. Konzernorganisation



IV. Konzernorganisation

1. Konzernleitung

a. Ansprüche bei pflichtwidriger Konzernleitung

- Binnenansprüche der Mutter gegen ihre Geschäftsführung (§ 43 GmbHG, § 93 AktG)
- Ansprüche des abhängigen Unternehmens gegen die Geschäftsführung
 - im Vertragskonzern: § 309 AktG
 - im faktischen AG-Konzern: § 317 Abs. 3 AktG

b. Ansprüche gegen die Geschäftsführung in der Tochter

- Haftet der Vorstand der Tochter, wenn er dem Konzerneinfluss der Mutter nachgibt?
 - Im Vertragskonzern <u>keine</u> Haftung, soweit die Geschäftsführung den rechtmäßigen
 Weisungen der Mutter entspricht, vgl. § 308 Abs. 2 S. 1 AktG, § 34 Abs. 3 GmbHG
 - Im faktischen Konzern darf der Vorstand der Tochter wegen der Ausgleichspflicht des § 311 AktG einer nachteiligen Veranlassung nachgeben
 - Im faktischen GmbH-Konzern kann die Geschäftsführung zu nachteiligen Pflichten angewiesen werden

- A Einführung und Wdh.
- **B** Gesellschaftsgründung
- C Mitgliedschaft
- **D** Vertragsgestaltung
- E Beschlussmängel
- F Finanzverfassung
- G Kapitalmaßnahmen
- H Unternehmensfinanzierung
- Konzernrecht
 - I. Grundlagen
- II. Vertragskonzern
- III. Faktischer Konzern
- IV. Konzernorganisation



IV. Konzernorganisation

2. Konzernaufsichtsrat

- Der Aufsichtsrat der Mutter hat die Geschäftsführung auch im Hinblick auf den Geschäftsgang in den Tochtergesellschaften zu überwachen und zu beraten
 - Hiermit korrespondieren Berichtspflichten des Vorstands, § 90 Abs. 1 S. 2, Abs. 3 AktG
- Der Aufsichtsrat in der Tochter muss auch die dortige Leitung überwachen
 - Soweit der Vorstand dabei dem Einfluss des herrschenden Unternehmens nachgehen darf, muss der Aufsichtsrat die Grenzen der Einflussnahme prüfen
 - Prüfung des Abhängigkeitsberichts, der Grenzen der Weisungsbefugnis
- Häufig sind die Vorstandsmitglieder des Mutterunternehmens im Aufsichtsrat der Tochter vertreten (sog. Mehrfachmandate)
 - Diese Praxis ist gesetzlich anerkannt, vgl. § 100 Abs. 2 S. 2 AktG
 - ➤ Auch hier befreit die Konzernierung das Aufsichtsratsmitglied aber nicht von der Pflicht, die Geschäfte im Interesse der Tochter zu überwachen, vgl. §§ 116, 93 AktG

- A Einführung und Wdh.
- **B** Gesellschaftsgründung
- C Mitgliedschaft
- **D** Vertragsgestaltung
- E Beschlussmängel
- F Finanzverfassung
- G Kapitalmaßnahmen
- H Unternehmensfinanzierung
- Konzernrecht
 - I. Grundlagen
 - II. Vertragskonzern
 - III. Faktischer Konzern
 - IV. Konzernorganisation



IV. Konzernorganisation

3. Konzernmitbestimmung

a. Unternehmensebene

- Soweit es für die Errichtung eines mitbestimmten Aufsichtsrats auf die Arbeitnehmerzahl ankommt, gelten die Arbeitnehmer der Konzernunternehmen als solche des herrschenden Unternehmens, § 5 Abs. 1 MitbestG, § 2 Abs. 2 DrittelbetG
 - ➤ Erfasst ist allerdings **nur der Unterordnungs-**, nicht auch der Gleichordnungskonzern (vgl. Verweis auf § 18 **Abs. 1** AktG)
- Die Wahl der Arbeitnehmerrepräsentanten erfolgt durch alle Arbeitnehmer im Konzern
 - Die Besetzung und die Wahl der Aufsichtsräte in den Untergesellschaften bleiben hiervon grundsätzlich unberührt
- Ist die Konzernspitze mitbestimmungsfrei (weil sie z.B. im Ausland liegt), wird nach § 5 Abs. 3 MitbestG das der Konzernspitze am nächsten stehende Unternehmen als Konzernspitze fingiert

b. Betriebsebene

Fakultative Einrichtung eines Konzernbetriebsrats, § 54 Abs. 1 BetrVG

- A Einführung und Wdh.
- **B** Gesellschaftsgründung
- C Mitgliedschaft
- **D** Vertragsgestaltung
- E Beschlussmängel
- F Finanzverfassung
- G Kapitalmaßnahmen
- H Unternehmensfinanzierung
- Konzernrecht
 - I. Grundlagen
- II. Vertragskonzern
- III. Faktischer Konzern
- IV. Konzernorganisation



IV. Konzernorganisation

4. Informationsfluss im Konzern

- Problem: Eine Konzernleitung ist nur dort effektiv möglich, wo die Konzernleitung auch über die entscheidenden Informationen verfügt
 - Daher für das Handelsrecht § 294 Abs. 3 S. 2 HGB: Anspruch gegen die Tochter auf Bereitstellung aller für den Konzernabschluss erforderlichen Informationen
- Im Vertragskonzern Anweisung des Tochtervorstands zur Informationserteilung möglich
- Im faktischen GmbH-Konzern Auskunftsanspruch nach § 51a GmbHG
- Im faktischen AG-Konzern allg. Auskunftsanspruch aus § 131 AktG kaum ausreichend
 - ➤ **Lit**: Analoge Anwendung des § 294 Abs. 3 S. 2 HGB auf alle Fälle, die eine Informationserteilung zu gesetzlichen Pflichten erforderlich machen
 - Darüber hinaus: Auskunftsverlangen als Maßnahme i.S.d. § 311 AktG
- **Bei der Mutter:** Aktionäre können Auskünfte auch über Angelegenheiten der verbundenen Unternehmen verlangen, § 131 Abs. 1 S. 2 AktG

- A Einführung und Wdh.
- **B** Gesellschaftsgründung
- C Mitgliedschaft
- **D** Vertragsgestaltung
- E Beschlussmängel
- F Finanzverfassung
- G Kapitalmaßnahmen
- H Unternehmensfinanzierung
- Konzernrecht
 - I. Grundlagen
- II. Vertragskonzern
- III. Faktischer Konzern
- IV. Konzernorganisation

